

# XVI. Hauptstück.

## VI. Abschnitt.

### Von der Montur und Rüstung der Mannschaft und Pferde.

#### A.

#### Von der Gebühr der Montur und Rüstung.

##### §. 5429.

Die Gebühr der Montur und Rüstung theilet sich überhaupt in die für jede Truppengattung bestimmten Sorten, in die Dauerzeit derselben und in die Procenten-Gebühr. Was nun jeder Truppengattung an Montur und Rüstung gebührt, und wie lange die Sorten zu dauern haben, oder welche Procente darauf bemessen sind, weisen die angeschlossenen Monturs- und Rüstungs-Gebührausweise Nr. 1 bis Nr. 41 aus.

Wie die Gebühre der Montur und Rüstung eingetheilt wird, und was jede Truppengattung an Montur und Rüstung erhält.  
Hth. am 25. Sept. 767.  
" " 10. " 768.  
" " 28. May 780.  
" " 30. " 808. E. 1607.

##### §. 5430.

Die Monturs- und Rüstungs-Sorten, nebst deren Dauerzeit, wurden gleich bey Aufstellung des stabilen Militärs eingeführt, nur erlitten sie nach den Zeitumständen oder bey Errichtung neuer Truppenkörper von Zeit zu Zeit Veränderungen, wie aus den Gebühre-Tableaux zu ersehen ist; immer aber hat der Grundsatz zu gelten, daß bey Errichtung eines Truppenkörpers die Mannschaft und die Pferde (letztere aber nur das erste Mal) mit der erforderlichen Montur und Rüstung versehen, und entweder die Dauerzeit oder die Procente auf dieselben bemessen werden, und daß jene Sorten, welche länger dauern, als vorgeschrieben ist, auch länger getragen werden müssen, so wie auch in jenen Fällen alle Monturs- und Rüstungs-Sorten, welche ohne jemand's Verschulden zu Grunde gehen, nach richtig erhobenem Befunde und nach voraus gegangener Bewilligung verabreicht werden.

Einführung der Monturs- und Rüstungs-Sorten, nebst deren Dauerzeit und Procenten-Gebühr.  
Hth. am 18. Nov. 681.

" " 21. Jan. 699.  
" " 5. Jun. 755.  
" " 25. Sept. 767.  
" " 10. " 768.

##### §. 5431.

Beym Ausbruche eines Krieges wird den Regimentern und Corps das ganze Erforderniß auf den Augmentations-Stand erfolgt, und jenen Leuten von der Mannschaft, welche als Unter-Officiere eintreten müssen, gebühren nebst der Unter-Officiers-Rüstung auch die Ports-d'épée und lebernen Handschuhe.

Gebühr auf den vermehrten Stand bey Ausbruch eines Krieges und für jene Leute, welche als Unter-Officiere eintreten.  
Hth. am 28. May 780.  
" " 27. " 808.  
" " 30. " 808. E. 1607.

##### §. 5432.

Die Reserve- und Ergänzungsmannschaft bey den deutschen Infanterie-Regimentern hat während der Exercier-Zeit bloß die Patrontaschen mit dem dazu gehörigen Riemenwerke, Esako-Rosen zur Adjustirung der selbst mitgebrachten Hüte, und nöthigen Falls die Schuhe, die übrige Montur aber nur in dem Falle zu erhalten, wenn sie zur Dienstleistung ganz eingezogen und förmlich in Stand genommen wird.

Was die Reserve- und Ergänzungsmannschaft während der Exercier-Zeit an Montur und Rüstung zu erhalten hat.  
Hth. am 30. May 808.  
" " 30. Dec. 808.  
" " 4. Aug. 810. E. 1647.

##### §. 5433.

Die Auszierung der Spielleute, das ist, der Hautboisten- und Tambours-Montur, ist den Regiments-Inhabern zwar gestattet, das Aerarium gibt aber an Geld und Materiale nichts mehr, als demselben eine ordinäre Montur nach der Vorschrift zu stehen kommt, die übrige Embellirung hat der Regiments-Unkosten-Fond, wenn er zureicht, sonst aber der Regiments-Inhaber selbst zu tragen.

Unter welcher Bedingniß die Auszierung der Hautboisten- und Tambours-Montur gestattet ist.  
Hth. am 7. May 777. D. 1342.

Was hinsichtlich der Monturs-Gebühr im Kriege zu beobachten ist, und wie die jetzigen Erfordernisse zu erheben und anzuweisen sind.  
Hth. am 11. Nov. 789. E. 1950.  
" " 13. Sept. 808. A. 697.  
" " 7. Dec. 808. E. 4459.  
" " 11. Sept. 809. E. 3588.  
" " 19. Oct. 812. E. 4500.

##### §. 5434.

Die fest gesetzte Dauerzeit mit den Monturs-Sorten hat sowohl im Frieden als im Kriege zu bestehen, in Kriegszeiten aber kann sich wegen der stärkeren Abnützung und wegen verschiedener Umstände an die bestimmte Dauerzeit, besonders an den im

Frieden gefesteten dreyzehnten und fünf und zwanzigsten Monath bey eintretender Gebühr nicht gehalten werden. Bey den Monturs- Stücken der mehrjährigen Dauerzeit und bey den Rüstungs- Sorten kommt es in Kriegszeiten nur auf den unumgänglichen Bedarf an, weil die Umstände, unter welchen die Abnützung und die Nothwendigkeit des Ersatzes geschieht, so verschieden sind, daß eine Dauerzeit mit Grund nicht bestimmt werden kann; daher muß das jeweilige Erforderniß durch den Brigadier und Kriegs-Commissär genau, und mit Hinsicht auf den letzten Empfang erhoben, und darnach das betreffende Quantum angewiesen werden. Hierbey ist denselben aber die strengste Gewissenhaftigkeit bey der Untersuchung einzuschärfen, damit nicht Monturs- und Rüstungs- Sorten als unbrauchbar zu passieren angetragen werden, welche vielleicht noch einen Feldzug hätten aushalten können. Die Armee-Commandanten haben hierüber sorgfältig zu wachen, und bey vermuthender Unwirthschaft oder Fahrlässigkeit Superrevisionen anzuordnen, und im Falle sich ein ordnungswidriger Vorgang entdecken sollte, den schuldtragenden Brigadier und Kriegscommissariatischen Beamten zum Ersatze des dem Aerarium dadurch zugegangenen Schadens zu verhalten.

§. 5435.

Was der Brigadier und der feldkriegscommissariatische Beamte, um sich hinsichtlich der im Kriege erforderlichen Montur und Rüstung von aller Verantwortung frey zu erhalten, bey den Musterungen und Revisionen zu beobachten haben.

Hth. am 22. Dec. 793. G. 12585.

Damit sich der Brigadier und der feldkriegscommissariatische Beamte von aller Verantwortung frey erhalten, daß die im Kriege jeweilig nöthigen Zuschüsse an Monturs- und Rüstungs- Sorten nur auf dasjenige, was zur Conservation des Mannes unumgänglich nöthig ist, beschränkt, und zum Nachtheile des allerhöchsten Aerariums nicht willkürliche Forderungen angewiesen werden, haben sie bey den Musterungen und Revisionen besonders darauf zu sehen, ob die Monturs- und Rüstungs- Sorten von den Compagnie- und Escadrons- Commandanten mittelst des beziehenden Pausch-Quantums in dem bestmöglichen Zustande unterhalten werden, wozu ein durch die Vorgesetzten zu erzweckender guter Wille des Mannes und eine ununterbrochene Aufsicht der Officiere gehöret; dann was mit der Montur und Rüstung der abgängig gewordenen Mannschaft geschehen, und wie diese verwendet worden sey. Vorzüglich aber muß darauf gesehen werden, ob von den Regimentern über Empfang und Verwendung die Protocolle ordentlich geführt, mithin eine jede Abgabe an die Compagnie oder Escadron vorgeschrieben, und von derselben ebenfalls über Empfang und Ausgabe die Berechnung unterhalten werde, da im entgegen gesetzten Falle die Compagnie oder Escadron weder controllirt, noch zur Rede gestellt werden könnte, und den bloßen Angaben derselben Glauben beygemessen werden müßte, wodurch das Aerarium der Gefahr von ungebührlichen Forderungen bloß gestellt seyn würde.

§. 5436.

Wie sich hinsichtlich der eroberten feindlichen Montursvorräthe zu benehmen, und was bey dem Verkaufe eines Materials sub spe rati zu beobachten ist.

Hth. am 22. Dec. 793. G. 12585.

„ „ 22. März 818. N. 715.

So oft feindliche Montursvorräthe erobert werden, so müssen sie jedes Mal auf der Stelle ordentlich inventirt und in Rechnung übernommen werden, worüber sodann das Inventarium mit den Bemerkungen an den Hofkriegsrath einzusenden ist, wie dieselben zum Besten des Aerariums allenfalls für die Truppen zu benutzen, widrigen Falls aber zu vermanipuliren oder zu verkaufen seyn könnten. Es kann aber nur in höchst dringenden Fällen der Verkauf eines Materials sub spe rati von untergeordneten Behörden bewilliget werden.

§. 5437.

Wann die Procenten-Gebühr der Lederwerks- und Rüstungs- Sorten nicht Statt findet.

Hth. am 26. Dec. 813. E. 6606.

Während eines Krieges kann von der Erfolgung der Procenten-Gebühr der Lederwerks- und Rüstungs- Sorten keine Rede seyn, weil die Truppen im Felde immer das Erforderniß nach Befund ablassen, die Reserven aber haben für ihren neuen Zuwachs stets neue Sorten hiervon zu erhalten.

§. 5438.

Beobachtungen hinsichtlich der Monturs- Gebühr und Regulirung der Categorien, wenn die Truppen in ihren Friedens-Stationen eintreffen.

Hth. am 6. May 779.

„ „ 31. „ 814. E. 3717.

Wenn die Regimenter und Corps in ihren Friedens-Stationen eintreffen, so ist vor Allem erforderlich, daß dieselben, so weit sie auch zur Friedenszeit in der aravischen Monturs- Gebühr stehen, die erforderliche Montur und Rüstung erhalten, und die dießfalligen Categorien ordnungsmäßig berichtiget werden.

§. 5439.

Das Erforderniß muß durch den Brigadier und Kriegs-Commissär vorschriftmäßig durch eine mit pflichtmäßiger Genauigkeit abzuhaltende Untersuchung erhoben werden.

Wie das Erforderniß durch den Brigadier und Kriegs-Commissär zu erheben ist. Hth. am 5. May 779. „ „ 31. „ 814.E 3717.

§. 5440.

Da diese Untersuchung auf den Augenschein sich gründen muß, so versteht es sich von selbst, daß sie über den Loco-Stand der Mannschaft sich nicht erstrecken könne, und die Commandirten und Absenten erst bey ihrem Einrücken in Absicht des Erfordernisses auf gleiche Art zu untersuchen sind.

Aus welcher Ursache die Untersuchung sich nicht über den Loco-Stand erstrecken kann. Hth. am 5. May 779. „ „ 31. „ 814.E 3717.

§. 5441.

Wey der Untersuchung wird es zwar von selbst erwiesen, welche Leute erst später von Ergänzungs-Transporten zugewachsen sind, oder was die Truppen sonst für Aushülsen durch Requisition von arabischen Vorräthen erhalten haben; indessen muß aber die Untersuchungs-Commission auf diese Umstände in's Besondere aufmerksam gemacht werden.

Was die Untersuchungs-Commission hinsichtlich der von Ergänzungs-Transporten zugewachsenen und den Truppen geleisteten Aushülse an Monturs-Sorten zu beobachten hat. Hth. am 5. May 779. „ „ 31. „ 814.E 3717.

§. 5442.

Die Cavallerie-Regimenter haben überhaupt bey einer Dislocations-Veränderung oder bey einem Ausmarsche sich nicht durch die Abfuhr zur Monturs-Commission der Monturs- und Rüstungs-Vorräthe zu entledigen; auch bey den Cavallerie-Regimentern, welche jeweilig nach Nieder-Oesterreich bestimmt werden, ist dieser Vorgang sorgfältig zu vermeiden, und daher immer in Zeiten mit dem betreffenden General-Commando sich einzuvernehmen, indem sonst die mit Rücksicht auf die Beurlaubten und auf die abgeschafften Pferde angeordnete Vorrathshaltung vereitelt, und zu unwirtschaftlichen Austauschungen die Gelegenheit gelassen wird.

Wey Dislocations-Veränderungen der Cavallerie-Regimenter haben alle ihre Monturs- und Rüstungs-Vorräthe mitzunehmen. Hth. am 18. Nov. 818. E 3699.

§. 5443.

Was auf diese Art mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die dienstmäßige Bekleidung und Ausrüstung der Truppen, als auch auf die Schonung des Aerial-Aufwandes durch die Untersuchungs-Commission als notwendig befunden wird, ist dem vorgefetzten General-Commando mittelst eines Berichtes und eines nach dem beygedruckten Formulare Nr. 42 in duplo zu verfassenden Ausweises vorzulegen.

Wie die von der Untersuchungs-Commission als notwendig erkannten Monturs- und Rüstungs-Sorten dem vorgefetzten General-Commando auszuweisen sind. Hth. am 5. May 779. „ „ 31. „ 814.E 3717.

§. 5444.

Die betreffenden General-Commanden haben darüber gleich zu erkennen, und den Empfang des Erfordernisses, mit den Bemerkungen, welche etwa zu machen für nöthig erachtet wird, vorschriftmäßig einzuleiten, den Hofkriegsrath aber von den Veranlassern, mit Beyschließung des Berichtes der Untersuchungs-Commission und eines Pare des vorn erwähnten Ausweises, in die Kenntniß zu setzen.

Obliegenheiten der General-Commanden hinsichtlich der denselben ausgewiesenen Monturs- und Rüstungs-Erfordernisse. Hth. am 5. May 779. „ „ 31. „ 814.E 3717.

§. 5445.

In diesem Ausweise muß, wie es das Formular zeigt, auch der Vorräthe in den Magazinen Erwähnung geschehen, welche die Regimenter bey ihren Reserviren oder Depots allenfalls antreffen.

Welcher Vorräthe in dem zu verfassenden Ausweise zu erwähnen ist. Hth. am 5. May 779. „ „ 31. „ 814.E 3717.

§. 5446.

Die Empfangsbewilligung des General-Commando's schließt zwar zugleich die Passierung zur Verausgabung der unbrauchbaren Sorten in sich ein, und die General-Commanden haben in Absicht der letzteren zugleich zu bestimmen, wie sie zur Monturs-Commission abzuliefern, oder zur zeitlichen Schonung der neuen Sorten, auch in der Folge zu den Reparaturen der Truppenkörper bezulassen seyen. Was aber die abgängigen Sorten betrifft, da muß die Ausgabebefugniß derselben in der Monturs-Berechnung mit den dazu eigens vorgeschriebenen Documenten erwiesen, und es kann darauf die provisorische Empfangsbewilligung des Ersases nicht angewendet werden.

Was die Empfangsbewilligung des General-Commando's in sich schließt, und was mit den unbrauchbaren Monturs- und Rüstungs-Sorten zu geschehen hat. Hth. am 5. May 779. „ „ 31. „ 814.E 3717.

§. 5447.

Nachdem durch diese Bekleidungs- und Ausweisungs-Modalität den ersten Bedürfnissen abgeholfen wird, so kommt es weiters darauf an, daß jede Truppenabtheilung, welche

Beobachtungen hinsichtlich der Categorie. Hth. am 5. May 779. „ „ 31. „ 814.E 3717.

selbstständige Rechnung führt, wieder in eine gleiche und ordnungsmäßige Categorie mit der Montur und Rüstung gebracht werde.

§. 5448.

Wie die Empfänge auszuweisen sind.

Hth. am 5. May 779.

„ „ 31. „ 814. E 3717.

Mit welchem Vorschlage dieser Ausweis mit Beylegung des letzten allgemeinen Categorie-Aufsages dem vorgesezten General-Commando einzureichen ist.

Hth. am 5. May 779.

„ „ 31. „ 814. E 3717.

Obliegenheiten der General-Commanden hinsichtlich der denselben über sämtliche zu ihren Bezirken gehörige gleichartige Truppen eingehendeten Vorschläge.

Hth. am 5. May 779.

„ „ 31. „ 814. E 3717.

Welche Montur und Rüstung bey der Infanterie vorräthig seyn muß.

Hth. am 11. Nov. 811. L 4085.

„ „ 19. Oct. 813. E 3299.

Monturs- und Rüstungsvorrath bey der Cavallerie.

Hth. am 31. Oct. 817. E 3431.

Aufbewahrung der Pferdrüstungen bey den Cavallerie-Regimentern nach dem Kriege für den complecten Friedensstand.

Hth. am 15. Oct. 818. E 3293.

Um dieses mit der möglichsten Verläßlichkeit zu erreichen, müssen unter kriegscommissariatischer Bestätigung die sämtlichen Empfänge an Montur und Rüstung, welche während des Krieges sowohl im Felde, als auch in den rückwärtigen Stationen aus den ärarischen Vorräthen oder mittelst Requisition gemacht worden sind, genau ausgewiesen werden.

§. 5449.

Dieser Ausweis ist mit einem gutächtlichen Vorschlage der Untersuchungs-Commission, und mit der Beylegung des letzten allgemeinen Categorie-Aufsages dem vorgesezten General-Commando einzureichen, um hiernach die nöthige Aushülfe mit Rücksicht auf die Categorie-Termine bestimmen zu können.

§. 5450.

Die General-Commanden, sobald sie von den sämtlichen zu ihren Bezirken gehörigen gleichartigen Truppen diese Vorschläge erhalten haben, müssen solche gehörig prüfen, und mit ihren Gutachten dem Hofkriegsrathe zur weiteren hohen Entscheidung unterlegen.

§. 5451.

Die Rüstung bey den Regimentern muß ganz in demselben Verhältnisse vorräthig seyn, als die Regimentern und Corps Feuergewehre zu halten angewiesen sind, und es ist nur noch für jene Chargen, welche keine Feuergewehre haben, das für sie vorgeschriebene Lederwerk hinzu zu schlagen. Bey der Montur kann nur von jenen Sorten die Rede seyn, welche der Mann nicht auf Urlaub mit sich nimmt, nämlich von dem Esako und dem Roquelor.

§. 5452.

Da bey der Cavallerie in Absicht der Mannschaft der besondere Umstand obwaltet, daß nebst dem angeordneten Loco-Stande ein eigenes Ausmaß des Friedensstandes für berittene und unberittene Gemeine bestehet, so ist auch wegen der Montur, welche der Mann nicht mit sich auf Urlaub nehmen darf, und auch wegen des Mannes Rüstung fest gesetzt, daß diese Sorten nicht auf den complecten Friedensstand an Mannschaft, sondern für den complecten Stand der berittenen, mithin bey einem schweren Cavallerie-Regiment 180, und bey einem leichten 320 Garnituren solcher Sorten (wenn der Loco-Stand der Vorschrift gemäß bestehet) bey den Regimentern in vollkommen brauchbarem Stande im Magazine vorhanden seyn sollen.

§. 5453.

Die auf den complecten Friedensstand abgängigen Pferdrüstungs-Sorten sind nicht nur zu ergänzen, sondern es müssen auch von dem für die nach einem Kriege pr. Escadron abgeschafften Pferds bestehenden Vorrathe an Pferdrüstungen die im nämlichen Jahre gebührenden Procenten, so weit sie wirklich erforderlich sind, bestritten werden, anstatt letztere aus der Monturs-Commission empfangen zu lassen. Was nach dieser Verordnung an Pferdrüstungen übrig bleibt, ist für künftige Bedarfffälle gut aufzubewahren. Gleich wie man bey dieser Verfügung die Absicht hat, den Cavallerie-Regimentern, welche nicht immer mit hinlänglichen und gut beschaffenen Depositorien versehen sind, die Aufbewahrung dieser mannigfaltigen Artikel nach und nach zu erleichtern, so wird auch nur für den complecten Friedensstand an Pferden die Ausrüstung fortan gedeckt zu wissen, den Monturs-Commissionen aufgetragen, jene Gattungen und Anzahl an Pferdrüstungen, welche ein Cavallerie-Regiment von seinem Vorrathe auf das complecte Friedensersforderniß zur Bestreitung der Gebühr an Procenten in die Verwendung bringt, von ihren eigenen Vorräthen bey sich besonders zu depositiren, als einen unangreiflichen Vorrath aufzubewahren, in dem Vorraths-Rapporte von dem allgemeinen Vorrathe in Abzug zu bringen, und mittelst einer besonderen Beylege derselben auszuweisen, was, wie viel, und für welche Regimentern solcher Gestalt im Vorrathe sey.

§. 5454.

Zur bessern Conservirung der Fußbedeckung und zur Erleichterung der Schuh- und Stiefel-Reparaturen wird den Truppen auch Limito-Leder bewilliget. Wie viel nun für ein Jahr oder einen Monath pr. Kopf bemessen ist, enthält der beygedruckte Litimo-Leder-Erfordernißaufsatz Nr. 43, nach welchem Ausmaße, das nicht überschritten werden darf, die Regimenter und Corps das Limito-Leder zu empfangen, und dafür der Monturs-Commission, und zwar:

Was den Truppen an Limito-Leder gebührt, und wie dasselbe zu vergüten ist.  
Hth. am 20. Febr. 805. E 406.  
" " 9. Jul. 810. E 2303.  
" " 7. Aug. 811. E 2584.

Für den Centner Sohlenleder 50 fl., für den Centner Oberleder 56 fl., und für den Centner Brandsohlenleder 54 fl. W. W. zu entrichten haben.

§. 5455.

Dieses bewilligte Leder gebühret bloß auf den effectiven Stand, nach Abschlag der außer Landes Absenten und Weurlaubten von einer Exercier-Zeit zur anderen, und darf nie eher im Ganzen verabsolgt werden, als bis die erste Hälfte der Schuh- oder Stiefel-Categorie verstrichen ist, auch darf hieran eben so wenig als Nachtragsforderung etwas angewiesen werden, weil dieses Limito-Leder nur auf die currente Gebühr, keinesweges aber für die vergangene Zeit als Nachtrag gefaßt werden darf.

In wie weit den Truppen dieses Limito-Leder gebührt, und wann es zu erfolgen ist.  
Hth. am 4. May 808. E 613.  
" " 16. Apr. 810.  
" " 7. Aug. 811. E 2584.

§. 5456.

Bei den Truppen, bey welchen die innere Wirthschaft im Ganzen nicht eingeführt ist, und jedermann sein Pauschale auf die Hand erhält, ist die Mannschaft von dieser Wohlthat nicht ausgeschlossen, das zu den Reparaturen bemessene Leder um den Limito-Preis und die sonstigen Materialien um den jeweiligen Oekonomie-Commissions-Anschaffungspreis zu erhalten, und es werden die Compagnie- und Abtheilungs-Commandanten es gern auf sich nehmen, den nöthigen Verlag an Leder und sonstigen Materialien gegen die Vergütung von dem Pauschale der Mannschaft nach der hier vorgeschriebenen Art an sich zu bringen.

Auch jene Truppen, bey welchen die innere Wirthschaft nicht eingeführt ist, sind von dieser Wohlthat nicht ausgeschlossen.  
Hth. am 7. Aug. 811. E 2584.

§. 5457.

Im Falle aber Regimenter und Corps nicht Gelegenheit haben, das Limito-Leder, welches denselben zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel im Limito-Preise abzufassen bewilliget ist, in rechter Zeit von den Monturs-Commissionen zu erhalten, und sie Gelegenheit hätten, die nöthigen Ledergattungen in der Gegend ihrer Bequartierung selbst um einen dem Limito-Preise äquivalenten Betrag, oder vielleicht noch leichter anzuschaffen, so ist denselben gestattet, das benötigende Leder vom Civile, und zwar so viel als möglich aus der ersten Hand anzuschaffen.

In welchem Falle den Regimentern gestattet ist, das nöthige Leder selbst anzuschaffen.  
Hth. am 9. July 810. E 2303.

§. 5458.

Den Feldwebeln, Wachtmeistern und Cadetten wird gestattet, jene Monturs-Sorten, welche sie bey eintretender Gebühr nicht in natura abfassen wollen, zu reluiren. Diese Reluirung erstreckt sich jedoch nur auf die Schuhe, Wäsche, Halsbinden und andere kleine Monturs-Stücke, und kann daher nie auf die große Montur ausgedehnt werden.

In wie weit die Reluirung der Montur gestattet ist.  
Hth. am 17. Jan. 797.  
" " 27. " 798.  
" " 4. März 805. E 506.  
" " 16. Jan. 803. E 177.  
" " 16. Jul. 808. E 2447.  
" " 24. Sept. 808. E 3376.  
" " 2. Sept. 809. E 1174  
" " " 3456.  
" " 4. Dec. 811. E 3384  
" " " 4055.

Obchon die Corporale im Allgemeinen von der Reluirung der Monturs-Sorten ausgeschlossen sind, so wird doch den Artillerie-Corporalen, so wie den Feldwebeln derselben gestattet, die Stiefel, Gattien, Hemden, Hüte, Luchhosen und Halsbinden ohne Schnallen in den jeweilig bestimmten Preisen zu reluiren; eben so ist den Chargen bey den Artillerie-Zugämtern und bey den Garnisons-Artillerie-Districten die Reluirung der Montur gestattet.

§. 5459.

Diese Reluitionen haben für die Monturs-Sorten, welche bey eintretender Gebühr nicht in natura abgefaßt werden, immer nach den wirklichen jeweiligen Anschaffungspreisen, in so weit nicht, wie auf die Schuhe, ein eigener Relutions-Preis fest gesetzt ist, zu geschehen; dabey können jedoch, wie es sich von selbst versteht, nur die Macherlohnsträge sammt Mittelding, und sonst keine Regie-Kosten, mit in Anschlag gebracht werden.

Wie die Reluition der Monturs-Sorten zu geschehen hat.  
Hth. am 4. Sept. 808. E 3376.  
" " 3. Jun. 810. E 1884.  
" " 4. Dec. 811. E 3384  
" " " 4055.

## §. 5460.

In welchem Falle den Escadrons- u. Compagnie-Commandanten die Reluirtion der Schuhe zu gestatten ist.  
Hth. am 11. Jun. 777.  
" " 5. Jan. 798.  
" " 27. " 808. E. 152 u. 234.

Die Reluirtion der Schuhe bey der Infanterie und Cavallerie kann nur dann Statt finden, wenn das Regiment keine außerordentliche Passierung erhalten hat, die Mannschaft mit guten Schuhen und Stiefeln versehen, und der pr. Compagnie mit 15 Paar vorgeschriebene Vorrath richtig vorhanden ist; wenn aber die Escadrons- und Compagnie-Commandanten durch gute innere Wirthschaft bey eintretender Gebühr wirklich einige neue Schuhe erspart hätten, so können sie gegen Anweisung des respicirenden Kriegs-Commissärs auf die Art reluirt werden, daß die Monturs-Commission dem Regimente oder Bataillone bey gleichzeitigem Eintritte der Kategorie um so viel Paar Schuhe unter der eigentlichen Natural-Gebühr weniger, als in dem besonderen Entwurfe zur Reluirtion angewiesen wurden, erfolge, für die reluirten Schuhe aber den von dem k. k. Hofkriegsrathe, jeweilig bestimmten Schuh-Reluirtions-Preis hinaus gibt.

## §. 5461.

Wann die Reluirtion der Schuhe im Kriege Statt finden kann.  
Hth. am 3. Jun. 810. E. 1844.

Die Reluirtion der Schuhe kann im Kriege entweder nie, oder nur unter besonderen Umständen auf ausdrückliche Bewilligung des Armee-General-Commando's Statt haben, welche dann von Fall zu Fall erst angesucht werden muß.

## §. 5462.

Den Trompetern wird die Reluirtion der Montur nicht gestattet.  
Hth. am 8. Aug. 804. E. 1750.

Den Trompetern wird nicht gestattet, ihre Montur zu reluiren, auch kann denselben die Austauschung der Säbel nicht gestattet werden.

## §. 5463.

Wem die Reluirtion der Federbüsche gestattet ist.  
Hth. am 17. Nov. 806. E. 3825.

Die Federbüsche der Artillerie und Extra-Corps, dann Husaren, können nach dem jeweiligen Reluirtions-Preise reluirt werden.

## §. 5464.

Die tuchenen Cavallerie-Heberzughosen können reluirt werden.  
Hth. am 2. Sept. 809. E. 1174 u. 3456.

Die Cavallerie-Regimenter können statt der tuchenen Heberzughosen das Aequivalent erhalten, und die Anschaffung kann dem Manne selbst überlassen werden.

## §. 5465.

In welchen Fällen die Reluirtion der kleinen Monturs-Sorten bey den Invaliden Statt finden kann.  
Hth. am 24. Jul. 817. E. 2228.

Die Reluirtion der kleinen Monturs-Sorten bey den Invaliden kann nur in jenen Fällen Statt finden, wo die vorher gehörig erhobene Leibesbeschaffenheit des Mannes wirklich das Tragen des einen oder anderen dieser kleinen Monturs-Stücke nicht zuläßt. In solchen Fällen muß immer bey Aufrechnung der Reluirtions-Beträge der zur Zeit der betreffenden Gebührens-Categorie bestehende Anschaffungspreis der verschiedenen Monturs-Sorten bestätigt beygebracht, und hiernach die Reluirtion berechnet werden; ferner ist zu wachen, daß der Mann statt der nicht in natura empfangenen ärarischen Monturs-Stücke ein anderes auf seinen Körper passendes Kleidungsstück, wodurch der Zweck des ersteren erreicht wird, sich anschaffe.

## §. 5466.

Gebühr der Gränztruppen im Frieden und Kriege.  
Hth. am 5. Oct. 807. B. 3482.  
" " 14. Sept. 808. B. 3463.  
" " 8. Apr. 812. B. 1986 u. 1988.  
" " 24. Jun. 812. B. 1899.  
" " 5. Aug. 812. B. 2396.

Den Gränzern gebührt im Frieden überhaupt außer den Schuhen keine Montur vom Aerarium, sondern die Gränzhäuser müssen ihre Enrolirten von dem bewilligten Dienst-Constitutivum selbst kleiden, und im Falle eines Ausmarsches haben die Gränzer so viel als möglich mit der ihnen eigenthümlichen Montur auszumarschiren, jeder Mann aber muß den Esako, 2 Hemden, 2 Gattien, Halsflor, Brotsack, Holzmütze und Fäustlinge, dann den Hosenniemen in ganz gutem Stande (gegen Vergütung vom Aerarium) vom Hause mitbringen, weil ärarische Montur den Gränzern nur dann erfolgt werden kann, wenn sie in der vom Hause mitgenommenen wegen ihrer schlechten Beschaffenheit nicht mehr zu dienen vermögen.

## §. 5467.

Was die Regiments- und Compagnie-Commandanten beim Ausmarsche aus der Gränze hinsichtlich der Montur zu beobachten haben.  
Hth. am 8. Apr. 812. B. 1945 u. 1986, 1988, 4990.

Die Regiments- und Compagnie-Commandanten bleiben daher streng verantwortlich, daß die Gränzhäuser ihren ausmarschirenden Soldaten die besten Monturs-Sorten, die sie haben, mitgeben, und daß nicht, wie es hier und da bey früheren Ausmärschen geschah, nur schlechte Montur mitgegeben werde, während die Gränzer gute oder doch bessere zu Hause ließen.

§. 5468.

Der aus dem Felde oder aus Garnisonen in die Gränze zurück kehrenden Mannschaft bleiben die ärarischen Monturs-Stücke und Tornister, welche sie mitbringen, unter der Bedingung eigenthümlich, daß sie diese Montur in gutem Stande erhalten, sich derselben nur bey Ausrückungen bedienen, und daß, wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit ein Ausmarsch erfolgt, die Gränzer schuldig seyen, wieder mit solcher auszumarschiren, ohne dafür vom Aerarium eine Vergütung in Anspruch zu nehmen.

Unter welchen Bedingungen den Gränzern die ärarischen Monturs-Stücke, wenn sie in die Gränze zurück kehren, beybelassen werden.  
Hkth. am 30. Apr. 779. B 791.  
" " 5. Oct. 807. B 838.  
" " 24. Jun. 812. B 1899.  
" " 5. Aug. 812. B 2396.  
" " 6. Jun. 814. B 2767.

§. 5469.

Ueber die ärarischen Monturs- und Rüstungs-Stücke, welche auf diese Art der Mannschaft überlassen werden, sind Ausweise zu verfassen, mittelst deren zugleich bey jeder Monturs-Gattung, die Dauerzeit, wie lange sie noch getragen werden muß, anzumerken ist.

Auf welche Art die Ausweise über die der Mannschaft überlassenen Monturs- und Rüstungs-Stücke zu verfassen sind.  
Hkth. am 6. Jun. 814. B 2767.

§. 5470.

In Ansehung der ärarischen Schuhe und der Husaren-Esismen, welche die aus dem Felde zurück kehrende Mannschaft mitbringt, ist zu beobachten, daß die für die Zeit des Krieges verkürzte Dauerzeit sich mit demjenigen Monate ende, in welchem die Mannschaft aus dem Felde zurück gekommen ist, wornach von dem darauf folgenden Monate die für die Schuhe und Esismen der Gränzer festgesetzte Friedens-Dauerzeit ihren Anfang nimmt.

Wann die Friedens-Categorie der Schuhe und Esismen beim Eintreffen der Gränzmanschaft in die Gränze eintreten hat.  
Hkth. am 10. Oct. 812. B 3146.  
" " 6. Jun. 814. B 2767.

§. 5471.

Damit übrigens die Gränzer mit denjenigen Schuhen oder Esismen, welche sie aus dem Felde mitbringen, so lange auszuhalten vermögen, bis ihnen wieder neue gebühren, so ist darauf zu sehen, daß die Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, welche ohne dieß die Reparations-Gelder bis einschließig desjenigen Monats beziehen, in welchem die Gränzer in ihre Regiments-Bezirke eintreffen, sie nicht etwa mit unreparirten Schuhen oder Esismen zu ihren Familien abschicken.

Obliegenheiten der Compagnie- und Escadrons-Commandanten hinsichtlich der Schuhe- und Stiefel-Reparation jener Gränzer, welche zu ihren Familien abgeben.  
Hkth. am 6. Jun. 814. B 2767.

§. 5472.

Die Kategorie der Monturs-Sorten, welche die Gränzer aus dem Felde mitbringen, ist jener vollkommen gleich, welche für die ganze Armee, mithin für alle Linien-Truppen besteht; wenn nun die letzteren die Bedingungen dieser Kategorie erfüllen müssen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es auch die Gränzer um so mehr können, da bey ihnen die Monturs-Sorten in Friedenszeiten weit besser, als bey den Linien-Truppen, welche die ärarische Montur beynabe nie vom Leibe bringen, die Kategorie ausdauern können. Wenn nun die Gränzer ihre Montur nicht gehörig schonen, und durch das stäte Tragen, auch im häuslichen Gebrauche vor Ende der Dauerzeit ganz abnützen, so kann das Aerarium eine solche Abnützung nicht entgelten.

Kategorie der Monturs-Sorten, welche die Gränzer aus dem Felde mitbringen.  
Hkth. am 20. Dec. 809. B 3183.  
" " 18. Apr. 810. B 1636.  
" " 10. Oct. 812. B 314.

§. 5473.

In so weit den ausmarschirenden Gränzern für die aus dem Felde mitgebrachten Hoque-lore und Tornister, von welchen die vorgeschriebene Dauerzeit noch nicht vorüber ist, neue vom Aerarium erfolgt werden müssen, haben die Gränzhäuser dem Aerarium von der jeweiligen Befestigung denjenigen Betrag zu ersetzen, der auf die mit den alten Sorten ausgehaltene Dauerzeit ausfällt, wogegen die Kategorie der neuen Sorten von der Zeit ihres Empfanges wieder neu anzuschreiben ist. Eben so können der Gränzmanschaft, wenn es zu einem Ausmarsche kommt, die alten unbrauchbaren Monturs-Sorten, welche ihre Dauerzeit noch nicht ausgehalten haben, um die Mannschaft auch an diesen Sorten nicht Mangel leiden zu lassen, gegen neue ausgewechselt werden, welche die Gränzhäuser auf die vorgeschriebene Art zu vergüten haben. Diese Beträge aber sind sodann von derjenigen Vergütung abzuziehen, welche die Gränzhäuser für die übrige, ihren ausmarschirten Soldaten vom Hause mitgegebene eigenthümliche Montur vom Aerarium zu erhalten haben, daher auch deswegen immer die Untersuchung von der Brigade und dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariat vorgenommen werden muß.

In welchem Falle den Gränzern ärarische Montur und Rüstung bey einem Ausmarsche zu erfolgen, und was hinsichtlich der Vergütung derselben zu beobachten ist.  
Hkth. am 20. Jun. 812. B 1901.  
" " 24. " " B 1899.  
" " 5. Aug. " B 2396.

## §. 5474.

Wann der Gränzmanschaft die angewiesene Montur zu erfolgen ist.

Hth. am 28. März 809. E 1470.

„ „ 20. Jun. 812. B 1901.

„ „ 8. Jul. 818. B 3791.

Die für den Fall der Mobilmachung zum Empfange angewiesenen Monturs-Stücke und die Kalbfellenen Tornister sind bis zu einem erfolgenden wirklichen Ausmarsche im Magazine aufzubewahren, mithin nicht vorher an die Mannschaft zu vertheilen, weil die Gränzer bey ihrer Friedens-Dienstleistung keine Monturs-Gebühr haben, sondern ihre Dienste in der Haus-Mentur verrichten müssen.

## §. 5475.

In welchem Falle dem General-Commando zusehet, die abgängige Montur anzuschaffen.

Hth. am 4. Aug. 806. B 3138.

„ „ 5. Oct. 807. B 3481.

Wenn beym Ausbruche eines Krieges die Defonomie-Commissionen nicht in Stand gesetzt sind, die Gränzmanschaft hinlänglich mit Montur zu versehen, so ist dem General-Commando eingeräumt, die abgängigen Monturs-Stücke, besonders für die in Friedenszeiten nicht montirte Augmentations-Mannschaft nach Maß des mehr oder minder schnellen Ausmarsches, wo es thunlich, gleich im Lande vom Aerarium mit Intervenirung des kriegs-commissariatischen Beamten anschaffen zu lassen, wozu aber die Regimenter bey einem wirklich eintretenden Falle jedes Mahl besonders anzuweisen sind.

## §. 5476.

Abzug der Zwischen-Empfänge von der Gebühr.

Hth. am 24. Sept. 770.

„ „ 11. Nov. 789. E 2950.

„ „ 11. Sept. 809. E 3588.

„ „ 19. Oct. 813. E 4500.

Bey den in Friedenszeiten neu eintretenden Adjustirungen ist der Abzug der von Zeit zu Zeit außer der Gebührzeit empfangenen Sorten vom Tage der zweyten Hälfte der Gebührzeit zu bewirken; bey den in Kriegszeiten neu eintretenden Adjustirungen aber hat dieser Abzug auf folgende Art zu geschehen: Bey jenen Sorten, welche eine zwölf- oder dreyzehnmönathliche Dauerzeit haben, sind die Zwischen-Empfänge von dem zehnten Monathe, bey jenen der achtzehn-, vier und zwanzig- und rückfichtlich fünf und zwanzigmonathlichen Dauerzeit die vom dreyzehnten Monathe, bey jenen der dreyjährigen Dauerzeit vom fünf und zwanzigsten Monathe, bey jenen der vierjährigen Dauerzeit aber die vom sieben und dreyßigsten Monathe empfangenen derley Sorten von der eintretenden Gebühr abzuschlagen, dagegen alle schon in den früheren Monathen empfangenen Sorten auf den vorher gegangenen letzten Empfang anzurechnen, folglich bey eintretender Gebühr zu erfolgen.

## §. 5477.

Welche Monturs- und Rüstungs-Sorten von der Mannschaft, die in Abgang gebracht wird, ein Eigenthum des Aerariums zu verbleiben haben.

Hth. am 28. Jan. 808.

Alle von der Mannschaft, welche abgängig wird, hinterlassenen Monturs- und Rüstungsstücke bleiben ein Eigenthum des Aerariums, nur sind hiervon bey der Infanterie die Schuhe ohne Rücksicht der Zeit, bey der Cavallerie und allen übrigen Abtheilungen (jedoch ausschließlich des Fuhrwesens), die Stiefel haben, jene der erst in der zweyten Hälfte der bestimmten Dauerzeit Verstorbenen ausgenommen; weil solche den Compagnie- und Escadrons-Commandanten zum Behufe der stets brauchbaren Unterhaltung dieser Monturs-Gattung bey der effectiven Mannschaft gehören, dagegen sind die Compagnie- und Escadrons-Commandanten verbunden, den im Regimente oder zu anderen Regimentern transferirten Leuten jederzeit vollkommen gute Schuhe und Stiefel mitzugeben.

## §. 5478.

Was mit den unbrauchbaren Monturs- und Rüstungs-Sorten, welche dem Aerarium von der in Abgang gebrachten Mannschaft verbleiben, zu geschehen hat.

Hth. am 28. Jan. 808.

„ „ 4. Aug. 812. E 547.

Wenn Monturs- und Rüstungs-Sorten von der in Abgang gekommenen Mannschaft zurück bleiben, welche wegen der im Gebrauche größten Theils ausgehaltenen Dauerzeit und deswegen entstandener Unbrauchbarkeit auf die vorkommenden Erfordernisse nicht verwendet werden können, so sind sie bey der Musterung oder Revision von dem Brigadier und Kriegs-Commissär genau zu untersuchen, und der Befund ist unter ihrer Fertigung mittelst einer Individual-Consignation nach dem bey den Muster-Eingaben vorgeschriebenen Formulare, in welcher die Art und die Zeit des Abganges der Leute, dann wie lange sie bey denselben im Gebrauche waren, verlässlich bemerkt seyn muß, in der Monturs-Relation anzuzeigen, und derley unbrauchbare Sorten können nur auf hofkriegsräthliche Bewilligung aus der Verrechnung gebracht werden, wobey noch zu bemerken ist, daß nach dem angenommenen Grundsatz von allen unbrauchbaren Monturs- und Lederwerks-Sorten, wie solche auch zur inneren Wirthschaft beybelassen werden sollen, sonach alles Erz, dann die Knöpfe zu den Monturs-Commissionen abgeliefert werden müssen.



§. 5479.

Wenn die Infanterie- oder Cavallerie-Recruten wegen des weiten Marsches und der ungünstigen Jahreszeit mit neuen Hoqueloren und Cavallerie-Mänteln bey ihrer Assentirung versehen werden müssen, so sind sie denselben bey ihrem Eintreffen bey dem Regimente abzunehmen, und nach vorher gegangener Reinigung von Staub und Schmutz zu hinterlegen, dagegen jene Mäntel in Gebrauch zu geben, welche von den abgehenden Beurlaubten oder von der sonst in Abgang gekommenen Mannschaft bey der Compagnie oder Escadron zurück bleiben, worauf auch bey der Musterung von der Commission gesehen, und, wie bereits bemerkt worden ist, darüber relationirt werden muß.

Mit welchen Mänteln die bey den Regimentern eintreffenden Recruten zu versehen sind, und was mit jenen Mänteln, welche sie mitbringen, zu geschehen hat.  
Hth. am 6. Nov. 811. E 3712.

§. 5480.

Den Recruten, welche aus den Transports-Sammelhäusern abgeschickt werden, sind durchaus keine anderen Monturs-Stücke zu erfolgen, als ihnen nach ihrem Körperbau und den damit in enger Verbindung stehenden Classen und Gattungen der verschiedenen Monturs-Stücke unmittelbar gebühren, wofür die Transports-Commanden strengstens verantwortlich sind, und die General-Commanden darüber zu wachen haben, damit dem Recruten keine zweydeutige Ansicht von seinem künftigen Zustande und Schicksale gegeben werde, und überdies demselben eine enge kurze, oder auch allzu weite oder lange Kleidung nur höchst sparsam vor der Witterung schützt, ihn auf dem Marsche hindert, Marodirung und Erkrankung herbey führt, und eine solche oft wenige Wochen getragene Montur zum empfindlichsten Verluste für das Aerarium als ganz unbrauchbar gegen neue ausgetauscht werden muß.

Welche Montur den aus den Transports-Sammelhäusern abgehenden Recruten zu erfolgen ist.  
Hth. am 6. Nov. 811. E 3712.

§. 5481.

Für die deutschen Cavallerie-Recruten sind, um den Marsch zu den Regimentern zu machen, nie Stiefel, sondern nur ungarische Schuhe anzuweisen, indem die Stiefel, welche eine vierjährige Dauerzeit haben, bey den Regimentern von der abgegangenen Mannschaft schon vorrätzig, und überhaupt nicht geeignet sind, mit denselben einen weiten Marsch zu machen.

Aus welcher Ursache für die deutschen Cavallerie-Recruten nur Schuhe anzuweisen sind.  
Hth. am 11. M. 813. E 1621.

§. 5482.

Den galizischen Recruten sind während ihres Transportes in die deutschen Erblande nur Holzmägen, und keine Halsbinden zu verabfolgen, die ungarischen Recruten bekommen nur dann neue Montur, wenn die weite Entfernung vom Regimente nicht gestattet, ihnen alte Sorten aus dem Magazine zu verabreichen.

Monturs-Gebühr der galizischen und ungarischen Recruten.  
Hth. am 7. Dec. 767.  
" " 1. Oct. 794.

§. 5483.

Um zwischen denjenigen Monturs-Sorten, welche die Abgehenden mitnehmen, und die Zuwachsenden zur Leibesbekleidung bekommen müssen, eine nicht allzu große Ungleichheit zu veranlassen, muß der Zuwachs so viel als möglich mit alten, von der in Abgang gebrachten Mannschaft zurück gelassenen Monturs-Sorten versehen werden; daher sollen die Regimenter zur Kleidung der attrapirten und revertirten Deserteure, dann Recruten, so lange sie alte Stücke haben, nie neue Sorten verlangen. Weil aber den Regimentern doch niemals theils durch den früheren Vorrath, theils durch die denselben überlassenen alten Sorten, welche die Dauerzeit ausgehalten haben, theils durch jene Sorten, welche die Verstorbenen und Entwichenen zurück lassen, so viel bleiben kann, als der Zuwachs erfordert, endlich von der zurück gelassenen Montur der in Abgang gekommenen Mannschaft ein guter Theil schon abgenützt, von den Deserteuren aber auch manche Sorten mitgenommen werden, so ist als Grundsatz fest gesetzt worden, wie an die Recruten, zurück gelangten Deserteure und Revertenten die Monturs-Stücke zu erfolgen sind, daß sie nämlich zur Nothdurft gekleidet seyn müssen, damit weder der Mann, noch der Dienst leide, dabey aber auch dennoch die möglichste Wirthschaft beobachtet werde. Der erste Gegenstand betrifft die Verhaltung zwischen der Zeit des Zuwachses mit jener, in welchem das ganze Regiment die Monturs-Sorte empfangen soll. Der zweyte Gegenstand betrifft die Dauerzeit dieser Stücke selbst. Der dritte Gegenstand aber den Unterschied der Ubcation, ob nämlich der Mann in der

Monturs- und Rüstungsgebühr der Recruten, Revertirten und Deserteure, wenn sie bey dem Regimente oder Bataillone eintreffen.  
Hth. am 25. Sept. 767.  
" " 14. Jan. 768.  
" " 10. Sept. 768.  
" " 6. Jun. 769.  
" " 6. Nov. 811. E 3712.

Nähe oder in der Ferne zuwächst. Alle diese Gegenstände müssen combinirt, und hiernach wegen der Kleidung der Recruten und Revertenten folgende Sätze beobachtet werden.

## §. 5484.

In welchem Falle der zuwachsende Recrut, eingebrachte Deserteur oder Revertent Röckel und Leibel neu zu erhalten hat.

Hftb. am 25. Sept. 767.  
 " " 14. Jan. 768.  
 " " 10. Sept. 768.  
 " " 6. Jun. 769.  
 " " 1. May 781.  
 " " 6. Nov. 811. L3712.

Bei den Regimentern oder Bataillonen bekommt jeder Recrut, eingebrachte Deserteur oder Revertent, der im ersten Jahre nach dem Röckel-Austheilungs-Monathe zuwächst, Röckel und Leibel neu, oder von guter alter, neu adjustirter Montur; jener aber, welcher nach der halben Tragzeit zuwächst, bekommt kein neues oder gutes altes adjustirtes Röckel oder Leibel, sondern wird mit alter Montur gekleidet, und behilft sich mit derselben so lange, bis die Gebühr für das Regiment oder Bataillon eintritt; auch muß sodann einem solchen Manne ein neues Leibel gegeben werden, wenn aus der durch ein Jahr getragenen alten Montur dasselbe auf die vorgeschriebene Dauerzeit herzustellen nicht mehr möglich wäre.

## §. 5485.

In welchem Falle die Kamaschen auf die vergangene oder künftige Kategorie zu rechnen sind.

Hftb. am 25. Sept. 767.  
 " " 14. Jan. 768.  
 " " 10. Sept. 768.  
 " " 6. Jun. 769.

Wenn die Kamaschen in dem zehnten Monathe ausgetheilt werden, so rechnet man sie auf die künftige Kategorie; erhält sie der Mann aber früher, so werden sie auf die jüngst vergangene Gebühr gerechnet.

## §. 5486.

Kategorie der Schuhe, und wie der Empfang derselben anzurechnen ist.

Hftb. am 25. Sept. 767.  
 " " 14. Jan. 768.  
 " " 10. Sept. 768.

Die Schuhe hatten früher im Frieden eine halbjährige, haben demnach aber eine neunmonathliche Dauerzeit, und jeder Recrut oder Revertent muß 1 Paar Schuhe bekommen. Da in den früheren Zeiten bey der im Frieden bestandenen sechsmonathlichen Dauerzeit der bis in den vierten Monath geschehene Empfang der Schuhe auf die rückwärtig, jener vom fünften Monathe aber auf die nächste Kategorie angeschrieben worden ist, so wäre es analog, nach diesem Grundsatz bey der neunmonathlichen Dauerzeit den bis an das sechste Monath geschehenen Empfang auf die rückwärtige, jenen vom siebenten Monathe aber auf die nächste Gebühr anzurechnen.

## §. 5487.

Wie die Tuchhosen zu verabreichen und anzuschreiben sind.

Hftb. am 25. Sept. 767.  
 " " 14. Jan. 768.  
 " " 10. Sept. 768.

Die Tuchhosen können bis in den sechsten Monath nach der vorher gegangenen allgemeinen Adjustirung der zuwachsenden Mannschaft verabreicht werden; der nachherige Zuwachs aber muß sich mit Eigenem behelfen, wenn der Mann damit so lange aushalten kann, oder es werden alte Stücke, welche die Verstorbenen zurück lassen, verabreicht; erfordert es aber die Nothwendigkeit, den Recruten, einlangenden Deserteur oder Revertenten auch nach dem sechsten Monathe mit neuen Tuchhosen zu versehen; so können solche auch bis in den neunten Monath auf die letzt verlossene Kategorie angeschrieben werden, vom zehnten Monathe aber sind diese Stücke auf die nächste Gebühr anzurechnen.

## §. 5488.

Wie die Hemden an die Recruten, Deserteure und Revertenten zu verabreichen sind, und was hinsichtlich derselben zu beobachten ist.

Hftb. am 25. Sept. 767.  
 " " 14. Jan. 768.  
 " " 10. Sept. 768.

Zwey Hemden werden dem Manne, sobald er in Zuwachs kommt, erfolgt, nur ist dabey zu beobachten, daß, wenn der Mann sie nach der halben Tragzeit erhält, er auch zur Conservirung seines eigenen auf dem Leibe gehaltenen Hemdes angehalten werden muß, damit wenn es anders thunlich ist, ihm bey der nachfolgenden Gebühr keines, oder höchstens nur ein Hemd gegeben werden darf.

## §. 5489.

Wer die für Entlassene gestellten Recruten zu montiren hat.

Hftb. am 25. Sept. 767.

Da für den Recruten, welcher für einen anderen Mann gestellt wird, der Entlassungswerber das Monturs-Geld erlegen muß, so erhält ein solcher Recrut die Montur vom Avarium.

## §. 5490.

Auf welche Art die zuwachsende Mannschaft mit Lederwerk- und Rüstungs-Sorten zu versehen ist.

Hftb. am 25. Sept. 767.  
 " " 14. Jan. 768.  
 " " 10. Sept. 768.

Die Lederwerk- und Rüstungs-Sorten bekommt der Mann, so wie er bey dem Regimente eintritt, welche Sorten, so lange sie dauern, getragen werden müssen; nur sollen an die Zuwachsenden immer vorzüglich die alten, in dem Regiments-Magazine vorräthigen derley Stücke ausgetheilt werden.

§. 5491.

Die in der Regiments-Nummer angeworbenen oder durch die Stellung zuwachsenden Recruten, so wie die zum Regimente selbst Revertirten, oder dahin oder in der Nähe eingebrachten Deserteure sind ganz nach diesen Grundsätzen zu behandeln. In so weit es aber die auswärtigen Recruten, Revertirende in entfernten Länder, oder eingebracht werdende Deserteure betrifft, so können nur jene Monturs-Stücke zur normalmäßigen ersten Monturs-Adjustirung zu Hülfe genommen werden, welche der Mann bey seiner Stellung wieder mitgebracht hat, oder welche ihm auf den Werb- oder Sammelplätzen, dem Stellungs- oder Einberufungsorte als höchst nöthig verabreicht worden sind, und die er nach der Anlangung bey dem Regimente oder Bataillone von dem weiten Marsche noch brauchbar mitbringt.

Wie die auswärtigen Recruten, Revertenten und eingebrachten Deserteure hinsichtlich der Montur zu behandeln sind.

Hth. am 25. Sept. 767.  
 „ „ 14. Jan. 768.  
 „ „ 10. Sept. 768.

§. 5492.

Ueberhaupt aber muß gleich, so wie ein Recrut, Revertent oder Deserteur zuwachst, seine von ihm mitgebrachte Kleidung beschrieben, die dießfallige Veräußerung untersagt, demselben die über dieß noch nöthigen Stücke erfolgt, und sowohl diese, als die mitgebrachten, in der Assent- oder Präsentirungs-Liste angemerket werden. Nach dem Eintreffen bey dem Regimente muß ferner durch die Revision die Uebereinstimmung der Liste mit dem Befund der Kleidungsstücke erhoben, hiernach die passierte Adjustirung mit einer mehrmaligen dergleichen Beschreibung veranlaßt, und kriegscommissariatisch bestätigt werden, bis der Mann mit sämmtlichen Monturs-Stücken in die allgemeine Kategorie des ganzen Regiments oder Bataillons eintritt.

Beobachtungen hinsichtlich der Montur bey zuwachsenden Recruten, Revertenten oder eingebrachten Deserteuren.

Hth. am 25. Sept. 767.  
 „ „ 14. Jan. 768.  
 „ „ 10. Sept. 768.

§. 5493.

Deserteure ungarischer Nation dürfen nie mit deutscher Montur versehen werden, und jene Montur, welche die galizischen Recruten erhalten, ist bis zu ihrer wirklichen Eintheilung nicht zu egalisiren, weil sie zu verschiedenen deutschen Regimentern kommen, sondern die Egalisirung hat erst bey den Regimentern zu geschehen, wozu sie sodann das Materiale und Macherlohn aus der Monturs-Commission erhalten.

Welche Deserteure mit keiner deutschen Montur versehen sind, und aus welcher Ursache die Montur der galizischen Recruten nicht zu egalisiren ist.

Hth. am 19. Jun. 773.  
 „ „ 28. März 780.

§. 5494.

Den Leuten, welche im Regimente transferirt werden, ist die ganze Leibes-Montur mitzugeben, ohne dieselbe früher mit einer schlechteren zu vertauschen.

Monturs-Gebühr der im Regimente transferirten Leute.

Hth. am 1. May 781.

§. 5495.

Bey Transferirungen zu einem Regimente oder Corps der nämlichen Truppengattung ist die Mannschaft mit der Montur, welche sie vor ihrer Transferirung getragen hat, an ihre Bestimmung abzuschicken. Bey Transferirung zu einer anderen Truppengattung hingegen ist der Mannschaft bloß die nöthige Montur auf dem Marsche mitzugeben, und wenn Sorten darunter begriffen sind, mit welcher die Mannschaft bey ihren neuen Truppen wegen der Verschiedenheit der Kleidung nicht wohl dienen kann, so müssen diese ihr mit anderen ausgewechselten Monturs-Sorten an die Dekonomie-Commission eingeliefert, oder wenn das Regiment näher, als die Monturs-Commission wäre, an dieses gegen Bescheinigung zurück gegeben werden.

Monturs-Gebühr der zu einem Regimente oder Corps der nämlichen oder anderen Truppengattung transferirten Leute.

Hth. am 25. Sept. 767.  
 „ „ 10. Sept. 768.  
 „ „ 1. May 781.  
 „ „ 28. Jan. 808.  
 „ „ 26. März 809. O 505.

§. 5496.

Es ist strengstens verbothen, der Mannschaft, welche transferirt wird, ihre im Gebrauche habenden Monturs-Sorten mit schlechteren zu verwechseln, widrigen Falles es an dem Schuldtragenden unnachsichtlich geahndet werden würde, weil der Mann, besonders wenn er ohnehin schon durch Alter oder andere physische Gebrechen geschwächt ist, durch schlechte Bekleidung auf dem Marsche nachtheiligen Einwirkungen auf seine Gesundheit ausgesetzt, und dadurch bey ihm der Keim zu nachherigen Krankheiten erzeugt wird.

Die Verwechslung der Montur ist strengstens verbothen.

Hth. am 25. Sept. 767.  
 „ „ 10. „ 768.  
 „ „ 16. Jun. 812. L 1971.

§. 5497.

Die Regimenter haben bey der Abgabe der Cadetten zu den Cadetten-Compagnien denselben die ihnen wirklich gebührenden Monturs- und Rüstungs-Sorten mitzugeben, und nicht etwa vor ihrem Abgange vollkommen gute mit unbrauchbaren oder abgenützten Stücken

Monturs-Gebühr der Cadetten, welche von den Regimenten an die Cadetten-Compagnien abgegeben werden.

Hth. am 16. Jun. 808, D 851.  
 „ „ 4. Aug. 808, M 564 u. 864.

auszutauschen; auch haben die Cadetten bey den Compagnien die egalisirte Montur und Rüstung eben so, als ob sie bey ihren Regimentern wären, zu erhalten. Die der Compagnie über jeden Cadetten zukommende Abgabs- oder Revisions-Liste muß die letzteren Empfänge aller am Leibe mitbringenden Monturs- und Rüstungs-Sorten zu entnehmen geben; denn dadurch wird die künftige Gebühr jeder Sorte bestimmt, und die neuen Fassungen werden darnach bewirkt.

Monturs-Gebühr der zum obersten Schiffamte transferirten Leute.  
Stth. am 8. May 809. O 558.

§. 5498.

Die zu dem obersten Schiffamte von der Infanterie transferirten Privat-Diener behalten ihre Infanterie-Montur, bis sie solche ausgetragen haben.

§. 5499.

Monturs-Gebühr der Leute, welche übersezt werden.  
Stth. am 16. Jun. 812. L. 1971.

Die bey den Superarbitrungen zu anderen als Feldkriegsdiensten anerkannten Leute sollen, so weit es immer thunlich ist, mit guter Montur an ihre neue Bestimmung abgeschickt werden.

§. 5500.

Monturs-Gebühr der in Invaliden-Häusern zum Cordons oder zu einem Extra-Corps transferirten Leute.  
Stth. am 20. Oct. 786.

Bey allen Transferirungen in Invaliden-Häuser, oder zum Cordon, wo keine doppelte Montur eingeführt ist, muß dem Manne, welcher übersezt wird, die Leibes-Montur beybelassen, und durch die vorgeschriebene Dauerzeit getragen werden, wovon aber die Csako's, Helme, Caput-Röcke, Noquelore und alle Lederwerks- und Rüstungs-Sorten ausgenommen sind; jedoch kann der Mannschaft, welche transferirt wird, der Caput-Rock oder der Mantel in außerordentlichen Fällen, als z. B. bey strenger Kälte und in der rauhen Jahreszeit, oder wenn die physische Beschaffenheit des Mannes es erfordert, beybelassen werden, worauf bey Transferirungen und Uebersezungen hinsichtlich der mitzugebenden Montur vorzüglich Rücksicht genommen werden muß.

„ „ 4. Sept. 804. E2026.

§. 5501.

Monturs-Gebühr eines zum Feldwebel oder Wachtmeister übersezten Fouriers.  
Stth. am 4. May 809. D 896.

Wenn ein Fourier zum Feldwebel oder Wachtmeister übersezt wird, so gebührt demselben, da er in den obligaten Stand tritt, die Montur vom Aerarium.

§. 5502.

Monturs-Gebühr der zu Ober-Officieren avancirten Feldwebels, Corporale und Gemeinen.  
Stth. am 6. Nov. 776.

Ober-Officieren oder Prima-Planisten, welche vom Feldwebel, Corporal oder Gemeinen hierzu avancieren, und durch das Avancement aus der Monturs-Rubrik treten, ist die nämliche Montur beyzubelassen, welche der Mannschaft, die entlassen wird, gebührt.

„ „ 19. März 790.

§. 5503.

Monturs-Gebühr der auf Arbeit commandirten Mannschaft.  
Stth. am 14. März 803. E928.

Wenn Mannschaft auf Arbeit in loco commandirt wird, so behält sie ihre ganze Montur und Rüstung bey; wird sie aber außer ihrem Standorte commandirt, so hat sie nur folgende Monturs-Sorten mitzunehmen, und zwar: den Helm, Csako oder Hut (welcher aber nur bey einer Parade aufgesetzt wird), die Holzmütze, die Halsbinde, den Mantel, das Röckel (welches letztere nur an Sonn- und Festtagen getragen wird), Leibell, Kittel, tuchene Hosen, zwey Gattien, zwey Hemden, Kamaschen, Schuhe, und einen zwischenen Brotsack; die Armatur, Lederwerks- und Rüstungs-Sorten der Gemeinen bleiben, wenn deren Mitnahme nicht ausdrücklich befohlen wird, bey den Compagnien zurück, die zur Aufsicht mitcommandirten Unter-Officiere aber erhalten, nebst der Montur, auch die Rüstungs-Sorten.

„ „ 29. Jun. 811. D3194.

Wenn Lambours mit commandirt werden, so sind sie so, wie die gemeine Mannschaft, zu behandeln, da sie gleichfalls mitarbeiten müssen.

§. 5504.

Wie die Montur der auf Arbeit commandirten Mannschaft zu unterhalten ist.  
Stth. am 14. März 803. E928.

Wegen der stärkeren Abnützung der Montur ist entweder ein angemessenes Abnützungspauschale von der Arbeits- und hinsichtlich der Unter-Officiere von der Aufsichtszulage gleich zurück zu lassen, oder es hat der Bau-Fond dieses Pauschale dem Aerarium zu entrichten, damit die während der Arbeit zu Grunde gehende Montur jederzeit in brauchba-

„ „ 22. Aug. „ G2697.

„ „ 7. Jun. 810.

„ „ 12. Oct. 810. D5885.

„ „ 23. Nov. „ D 6470

„ „ 27. März 811. u. 6587.

rem Stande unterhalten werden könne; wird aber nicht nach dem Taglohne gearbeitet, sondern die Arbeit nach dem Bedinge bezahlt, so soll der Fond der Entreprise das Monturs-Abnützungspauschale gleich von dem accordirten Lohne abschlagen, und für die Compagnien besonders entrichten.

Wie viel an Monturs-Abnützungsgelde zu entrichten ist, und ob dasselbe zur Hälfte dem Aerarium, und zur Hälfte den Compagnie-Commandanten, oder aber ganz den letzteren zu gewendet werden soll, wird von Zeit zu Zeit von dem k. k. Hofkriegsrathe bestimmt. Wenn daher das Monturs-Abnützungspauschale zur Hälfte das Aerarium, und zur Hälfte die Compagnie-Commandanten beziehen, so muß die Brauchbarkeit der großen Montur, nämlich der Kopfbedeckung, der Mäntel, Röckel, Leibel, Holzmützen und Säuflinge das Aerarium, jene der kleinen Montur, nämlich der Tuchhosen, Gattien, Hemden, Kamaschen, Halsbinden und Schuhe die Compagnie-Commandanten nach der in den Gebührensauweisen bestimmten Dauerzeit unterhalten. Beziehen aber die Compagnie-Commandanten das Monturs-Abnützungsgeld ganz, so liegt auch denselben allein die Unterhaltung der Montur in brauchbarem Zustande ob, und wenn daher die Compagnien über ihre Gebühr neue Monturs-Sorten in natura benöthigen, so können solche gegen Bezahlung des Beköstigungspreises, der von dem Monturs-Unterhaltungspauschale herzunehmen ist, aus den Monturs-Ökonomie-Commissionen abgefaßt werden. Besondere Zuschüsse für Militär-Arbeiter aber finden in keinem Falle Statt.

Wenn zur Aufsicht über die Militär-Arbeiter Ober- oder Unter-Officiere beygegeben werden, so ist es eine Obliegenheit derselben, das Monturs-Abnützungspauschale den Compagnie-Commandanten gehörig zu verrechnen.

§. 5505.

Die bey einer Gewehr- oder Pulver- und Salpeter-Erzeugung in Arbeit stehenden und von ihrem Dominium ad militiam gestellt, und nach ihrer Assentirung wieder dahin als commandirt beurlaubt entlassenen Leute erhalten erst dann ärarische Montur, wenn sie wirklich zum Dienste eingezogen werden.

§. 5506.

Der bey der Mappirung und Triangulirung commandirten Mannschaft kann so, wie den commandirten Arbeitern, gegen Vergütung von dem höheren Arbeitslohne nach Verlauf der halben Tragzeit auf die vorgeschriebene Dauerzeit der Zuschuß mit einem Paar Schuhe sammt einem Sohlengelde unentgeltlich erfolgt werden, was hingegen die übrige Montur betrifft, so ist bey der Uebnahme solcher Leute darauf zu sehen, daß sie von den betreffenden Regimentern mit guter Montur und mit einer Revisions-Liste versehen werden, in welcher der Empfang der dem Manne mitgegebenen Montur nach den verschiedenen Daten und Regiments-Categorien anzusehen ist, damit nach vollstreckter Dauerzeit die nöthigen Monturs-Stücke auf Rechnung des betreffenden Regiments angewiesen und darin bemerkt werden können.

§. 5507.

Der zu den Gestüten commandirten Mannschaft ist die höchst nöthige Leibes-Montur, die man sonstigen Beurlaubten mitgibt, bezubelassen.

§. 5508.

Der auf Urlaub abgehenden Mannschaft sind folgende Monturs-Sorten mitzugeben; nämlich: 1 Halsbinde mit Schnalle oder 1 Halsflor, 2 Hemden, 2 Gattien, 1 Tuchhose, 1 Paar Kamaschen, 1 Paar Schuhe (bey Truppen, welche sie tragen), Stiefel oder Eßlömen, 1 Röckel, 1 Leibel oder Dollman, oder Leibel mit Ärmel, und den etwa beghabenden Kittel, dann 1 Holz- oder Fouragier-Mütze.

§. 5509.

Alle übrigen Monturs- und Rüstungs-Sorten bleiben in der Verwahrung des Regiments oder Corps, und werden dem Ueblauer erst dann wieder überlassen, wenn er einrückt;

In welchem Falle den bey einer Gewehr- oder Pulver- und Salpeter-Erzeugung in Arbeit stehenden, zum Militär beurlaubten und nach ihrer Assentirung als commandirt beurlaubten Leuten, ärarische Montur gebührt.  
Hsth. am 30. Dec. 808.  
" " 30. Aug. 810. E 2647.

Beobachtungen hinsichtlich der Montur der zur Mappirung und Triangulirung commandirten Mannschaft.  
Hsth. am 12. May 806. I 2196.  
" " 30. Oct. 811. E 3624.

Welche Montur der zu den Gestüten commandirten Mannschaft bezubelassen ist.  
Hsth. am 10. Jul. 811. E 3026.

Welche Monturs-Sorten der auf Urlaub abgehenden Mannschaft mitzugeben sind.  
Hsth. am 16. März 781. D 1152.  
" " 1. May 781.

Die übrigen von den Beurlaubten zurück gelassenen Monturs- und Rüstungs-Sorten sind aufzubewahren.  
Hsth. am 16. März 781. D 1152.  
" " 4. Sept. 816. E 8672.

in so weit diese Sorten nicht schon während seines Urlaubes zweckmäßig verwendet worden sind. Die Monturs-Stücke, welche dem Urlauber mitgegeben werden, sind rückwärts auf dem Urlaubspasse anzusetzen, und, von dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten mitzufertigen.

## §. 5510.

In welchem Falle der beurlaubten Mannschaft die Mäntel mitzugeben sind.  
Hsth. am 4. Sept. 816. E 3672.  
" " 16. Jun. 817. E 1841.

Derjenigen Mannschaft, welche beurlaubt und in Transporte zusammen gesetzt an ihre Bestimmung abgeschickt wird, werden im Winter zur Conservation ihrer Gesundheit die Mäntel, bis solche an ihre Bestimmung eintrifft, und eigentlich vom Transporte entlassen wird, beybelassen.

## §. 5511.

Welche Gattung Montur die auf Urlaub abgehende Mannschaft zu erhalten hat.  
Hsth. am 16. März 781. D 1152.  
" " 4. Sept. 816. E 3672.

Die Mannschaft, welche beurlaubt wird, soll altbrauchbare Montur, damit dieselbe vor dem Einflusse der üblen Witterung geschützt und gehörig bedeckt ist, erhalten; da aber bey den weiten Märschen, welche die Mannschaft, die in Transporte zusammen gesetzt oder in das Ausland beurlaubt wird, zu machen hat, außerordentliche Aushülfe erforderlich werden dürfte, so ist dieselbe, besonders die in das Ausland beurlaubte, mit guter Montur zu versehen.

## §. 5512.

Welche Mannschaft in der Monturs-Gebühr zu verbleiben hat.  
Hsth. am 16. März 781. D 1152.

" " 24. Jul. 802. E 2986.  
" " 8. Aug. 804. E 1750.  
" " 4. " 810. E 2647.  
" " 1. Jul. 812. E 2295.  
" " 24. Oct. " E 3788.

Die nur auf einige Monathe somit auf kurze Zeit mit Urlaub abgehende Mannschaft ist in der Gebühr der Montur dem präsenten Stande gleich zu halten; eben so bleiben auch die auf Arbeit commandirt Beurlaubten in die Gebühr der Montur der im Regimente oder im Bataillon dienenden Mannschaft gleich, indem diese commandirt Beurlaubten zur Westretung der außerordentlichen Abnützung von ihrem Arbeitslohne einen jeweilig fest gesetzten Betrag zu erlegen haben. Bey allen übrigen Urlaubern hat die Montur eine doppelte Tragzeit auszuhalten, worauf bey den zur Exercier-Zeit einrückenden Beurlaubten besonders zu sehen ist, indem denselben vor der ausgehaltenen doppelten Dauerzeit keine neue Montur abgereicht werden kann, sondern nur in besonderen Fällen den zur Exercier-Zeit mit zerrissener Sorten einrückenden Leuten vor Eintritt der Gebühr mit außer Verrechnung stehenden Montur ausgeholfen werden darf; auch erhalten die zur Exercier-Zeit einrückenden Leute jährlich 1 Paar Schuhe oder Esismen, jedoch ohne Sohlengeld und Limite-Leder, weil letzteres erst dann zur Gebühr eintritt, wenn die Schuhe zur Hälfte der Tragzeit im Gebrauche waren.

## §. 5513.

Was mit jener Montur zu geschehen hat, welche Urlauber mitbringen, und die mit jener des Regiments nicht gleich ist.  
Hsth. am 1. Sept. 802.

" " 5. Nov. 806. E 3665.

Wenn die Mannschaft, welche vom Urlaube einrückt, eine Montur mit sich bringt die mit jener des Regiments nicht gleich ist, so muß sie abgenommen, und so lange in Verrechnung behalten werden, bis Leute entlassen werden, welche sodann mit dieser Montur zu versehen sind; für jene aber, welchen die ungleiche Montur abgenommen worden ist, muß, wenn der neue oder altbrauchbare Vorrath nicht hinreichend wäre, das Erforderniß aus den Monturs-Commissionen abgefaßt werden.

## §. 5514.

In welchem Zustande die einrückenden Urlauber die Leibswäsche mitzubringen haben.  
Hsth. am 1. Jul. 812. E 2295.

Die zur Uebungszeit einrückenden Urlauber haben die Leibswäsche in einem solchen Zustande mitzubringen, daß sie mit derselben nicht nur die Uebungszeit hindurch auslangen, sondern auch wieder damit nach Hause zurück kehren können, daher eine Fassung der Wäsche größten Theils entbehret werden kann.

## §. 5515.

Beobachtungen hinsichtlich der kleinen Montur der einrückenden Beurlaubten.  
Hsth. am 1. Jul. 812. E 2295.

Wenn die übrige kleine Montur (mit Einschluß der Schuhe) der einrückenden Beurlaubten die bestimmte doppelte Dauerzeit ausgehalten hat, so können den betreffenden Leuten zwar die nöthigen Stücke während der Uebungszeit von den ärarischen Vorräthen zum Gebrauche verabfolgt werden; jedoch müssen diese auf die kurze Zeit der Waffenübung ausgegebenen Monturs-Stücke bey den Compagnien zur Verwendung auf die nächste Gebühr oder für den neuen Zuwachs zurück behalten, und die Leute in der eingebrachten Kleidung wieder auf Urlaub abgeschickt werden, daher ist genau darauf zu sehen, daß sowohl die abgereicht

Montur gut erhalten, als auch die mitgewachte Kleidung der Mannschaft während der Waffenübung besonders aufbewahrt werde.

§. 5516.

Die Röckel und Leibel sollen, wo nicht durchaus, doch größten Theils für den Gebrauch bey der Waffenübung die volle Anwendbarkeit haben; es können jedoch im Einzelnen sich Fälle ereignen, daß Leute, welche mit aier in einem Feldzuge noch gebrauchten Montur auf Urlaub abgegangen sind, mit den zurück gebrachten Röckeln und Leibeln im Dienste nicht erscheinen können; in diesem Falle dürfen auch neue Röckel und Leibel für dergleichen Mannschaft aus den Monturs-Commissionen gefaßt und in den Gebrauch gegeben werden, es sind aber auch diese Sorten, gleich allen anderen Monturs-Stücken, nach der Uebungszeit als ein Verrechnungsvorrath bey dem Regimente zurück zu behalten, und als neu wieder in die Verwendung zu bringen.

§. 5517.

Neue Leibel können im Allgemeinen nur dann gefaßt werden, wenn das Röckel noch brauchbar, das Leibel aber ganz unbrauchbar befunden wird, indem für den Fall, daß der Mann ein neues Röckel und ein Leibel nötig hätte, das letztere aus den abgelegten Röckeln erzeugt werden muß. Sollte jedoch irrige Weise für die Beurlaubten über den unausweislichen Bedarf Montur abgefäßt werden, so ist sie gut zu conserviren, und den betreffenden Regimentern bey der künftigen Categorievon der Gebühr abzuschlagen, wofür die kriegscommissariatischen Beamten dem Hofkriegsrathe verantwortlich bleiben.

§. 5518.

Die Monturs-Stücke, welche der Beurlaubte bey dem Regimente zurück gelassen hat, als Esako und Roquelor, müssen bey seinen Eintreffen ohnehin vorhanden seyn, in so weit aber diese Sorten für den Loco-Stand verwendet worden wären, so sind statt der Roquelore für die Füsilier nur Kittel aus der Monturs-Oekonomie zu empfangen, und bey dem Abgange der Mannschaft auf Urlaub in dem Compagnie-Magazine auf einen künftigen Bedarf aufzubehalten.

§. 5519.

Die Lederwerks- und Rüstungs-Sorten, welche auf den vorgeschriebenen completen Stand abgängig sind, haben die Regimente aus der Monturs-Commission ordnungsmäßig zu fassen, es wird aber den anweisungsfähigen kriegscommissariatischen Beamten zur strengsten Pflicht gemacht, daß sie bey Entwerfung des Erfordernisses auf den Abzug des Regiments- und Compagnie-Magazins-Vorrathes, nach richtigen Inventarien, den genauesten Bedacht nehmen, und die Anweisungen für die Beurlaubten mit keinen anderen Empfängen vermischen, damit die Monturs-Commission nach solchen den Ausweis über die solcher Gestalt verabfolgten Sorten mit Verläßlichkeit verfassen und einreichen kann.

§. 5520.

Wenn Beurlaubten entweder auf dem Sammelplatze oder sonst auf dem Marsche zum Regimente irgendwo aus Mangel der nötigen Bedeckung Monturs-Stücke abgereicht werden müßten, so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß einem solchen Manne die auf diese Art abgereichten unentbehrlichen Monturs-Stücke bey seinem wiederholten Abgehen auf Urlaub nicht abgenommen werden können. Indessen können diese Fälle nicht häufig seyn, und sich größten Theils nur auf 1 Hemd, 1 Gattie und 1 Paar Schuhe erstrecken. Diese abgereichten Stücke müssen durch die Bestätigung des respicirenden Feld-Kriegs-Commissariats legitimirt werden, welchen die Beurlaubten sowohl bey ihrer Einrückung, als auch bey ihrem Wiederabgehen vorgestellt werden müssen.

§. 5521.

Wenn die Beurlaubten auf allerhöchsten Befehl zur Exercier-Zeit nicht einberufen werden, so sind sie in Ansehung der Montur als Beurlaubte bis zur Einberufung zu behandeln, mithin müssen sie in der Voraussetzung, daß sie mit der vorgeschriebenen Montur auf Urlaub

In welchem Falle der vom Urlaube einrückten den Mannschaft vor vollstreckter Dauerzeit Röckel und Leibel abgereicht werden können.

Hkth. am 1. Jul. 812. E 2295.

In welchem Falle neue Leibel abgefäßt werden können, und was mit den irriger Weise über den Bedarf abgefäßten Monturs-Sorten zu geschehen hat.

Hkth. am 8. Aug. 812. E 2768

u. 2778.

" " 19. Oct. 818. E 3199.

In welchem Falle für die eingerückten beurlaubten Füsilier nur Kittel abzufassen sind.

Hkth. am 1. Jul. 812. E 2295.

Woher die Regimente die auf den completen Stand abgängigen Lederwerks- und Rüstungs-Sorten für die Beurlaubten zu empfangen, und was die kriegscommissariatischen Beamten bey Anweisung derselben zu beobachten haben.

Hkth. am 1. Jul. 812. E 2295.

Welche Monturs-Stücke den eingerückten und wieder auf Urlaub abgehenden Leuten nicht abzunehmen sind.

Hkth. am 24. Oct. 812. E 3788.

Wie die Beurlaubten bis zur Exercier-Zeit hinsichtlich der Montur zu behandeln sind.

Hkth. am 4. Aug. 810. E 2647.

abgegangen sind, und die für die Beurlaubte bis zur Exercier-Zeit bestimmte doppelte Dauerzeit ausgehalten haben, bey ihrem Einrücken seiner Zeit als ein neuer Zuwachs angesehen werden.

## §. 552.

Wie die denselben verabschiedete Montur anzuschreiben ist.

Hth. am 4. Aug. 810. E 2647.

Nach diesem Grundsätze haben dieselben die Montur, so weit sie ihrer statt der mitgebrachten abgenützten Stücke wirklich bedürfen, nach dem Maße, als sie vor oder nach der halben Tragzeit einrücken, auf Rechnung der vergangenen oder künftigen Gebühr zu erhalten.

## §. 553.

In welchem Falle für die nach einem Kriege ohne Montur auf Urlaub entlassenen Leute eine Montur in Aufrechnung gebracht werden darf.

Hth. am 29. May 805. E 1166.

„ „ 30. Dec. 808.

„ „ 4. Aug. 810. E 2647.

Diese Vorschrift hat überhaupt für die Beurlaubten bis zur Einberufung zu gelten, und da nach einem Kriege sich der Fall ergibt, daß Leute als Rangonirte oder sonst ohne Montur auf Urlaub entlassen werden, so ist für die nicht eher eine Montur in Aufrechnung zu bringen, als bis sie vom Urlaube einberufen werden, wo sie auf erstbemerkte Art zu handeln sind.

## §. 554.

Welche Montur-Stücke der Mannschaft vom Fuhrwesen auf Urlaub mitzugeben sind.

Hth. am 26. Febr. 819. E 663.

Der vom Fuhrwesen auf Urlaub abgehenden Mannschaft sind von der im Gebrauche habenden Montur die Esako's, Mäntel, tuchenen Leberuhosen, Stiefel, Kittel, Brotsäcke und Fäustlinge vor ihrem Abgehen abzunehmen, und der in die Dienstleistung einrückenden Mannschaft bis zur Vollendung der Dauerzeit in den Gebrauch zu geben. Die kleine Montur, als die Tuchhosen, Hemden, Gattien, Schuhe und Halsstöße, ferner die Leibel, Holzmützen und zwischenen Tornister sind der Mannschaft in dem Zustande, wie sie solche gut erhalten im Gebrauche hat, auf Urlaub mitzugeben, und der von Urlaub in den Dienst zurück kehrende Mannschaft empfängt die kleine Montur nach der Gebühr, das Leibel hingegen, die Holzmützen und Tornister außerordentlich, da sie mit diesen Erfordernissen nicht gebührend versehen werden kann. Das Röckel wird demnach dem ersten Jahre der Dauerzeit auf Urlaub abgenommen, und in die Einrückenden abgegeben, den ersten aber ein altes Röckel mitgegeben, welches bey der vorher gegangenen Kategorie außer Gebrauch gekommen, und in dieser Absicht eigens aufbewahrt worden ist; die nach dem zweiten Jahre der Dauerzeit beurlaubte Mannschaft hingegen hat das im Gebrauche stehende Röckel beizubehalten, und die Einrückenden empfangen die Gebühr des neuen Röckels. Die Urlauber haben bis zum Landes-Posto-Commando, bey welchem dieselben in die Dienstleistung genommen werden, in der alten ärarischen oder in eigener Kleidung einzurücken, ohne bey ihrer Einberufung oder unter Weges neu gekleidet zu werden.

## §. 555.

Wie die in ein Spital abgegebenen Urlauber vom Fuhrwesen nach erfolgter Reconvalescirung hinsichtlich der Montur zu behandeln sind.

Hth. am 16. Oct. 811. E 3431.

Die in ein Spital abgegebenen Urlauber vom Fuhrwesen sind nach erfolgter Reconvalescirung mit ihrer mitgebrachten theils ärarischen Montur, theils Civil-Kleidung wieder abzuschicken, und denselben ist nur das zu ihrer Bedeckung höchst Nöthige von den durch die Verstorbenen zurück gelassenen alten Montur-Stücken zu erfolgen, in welchen einzelnen Fällen sonach die Verausgabs-Passirung von dem General-Commando zu erteilen ist.

## §. 556.

Auf was die Brigade und der respicirende Kriegskommissariatische Beamte bey Absendung der beurlaubten Fuhrwesensmannschaft zu sehen haben.

Hth. am 16. Oct. 811. E 3431.

„ „ 26. Febr. 819. E 663.

Die Brigade und der respicirende Kriegskommissariatische Beamte haben bey der Absendung der beurlaubten Fuhrwesensmannschaft darauf zu sehen, daß sie gehörig montirt sey, gleichwie auch von dem Corps-Commando der abgehenden Mannschaft die Conservation der Montur während ihresurlaubes bestens anzuempfehlen ist.

Damit zur Zeit des Wechsels der Beurlaubten auch die Gebühr der Montur-Stücke eintrete, welche den abzugehenden Leuten mitzugeben sind, wurde die Kategorie der Röckel, Leibel, Holzmützen und der mit solchen in Verbindung stehenden Fäustlinge für den Anfang dieser Vorschrift um sechs Monate verkürzt, jene der übrigen Sorten aber um sechs Monate verlängert, mithin durchaus für sämtliche genannte Montur-Stücke auf den 1ten May 1820 fest gesetzt.



§. 5527.

Die Leute, welche von den Transport- = Sammelhäusern mittelst Transportes abgeschickt werden, sind dergestalt mit gut brauchbarer Montur zu versehen, daß sie während des Marsches gegen Kälte und Nässe gehörig verwahrt sind, und bis zu ihrer Bestimmung hieran keine Noth leiden. Die Mannschaft, welche mit einem Transporte abgeschickt wird, muß daher mit einer gut brauchbaren Montur, welche aus 1 Röckel, 1 Leibell, 1 Luchhose, 2 Hemden, 2 Gattien, 1 Paar Schuhe, 1 leinenen Tornister, einer ordentlichen Kopfbedeckung, und in der rauhen Jahreszeit aus 1 Mantel zu bestehen hat, versehen seyn. Die zur Armee abgehende Mannschaft aber ist mit der für jede Truppengattung vorgeschriebenen Montur und Rüstung zu versehen.

Mit welcher Montur-Stücken die mittelst Transportes abgeschickten Leute zu versehen sind.

- Hkth. am 25. Oct. 777. D 3357.
- " " 3. Nov. 813. E 5426.
- " " 24. Febr. 814. I 853 u. 890.
- " " 18. May 816. F 438.
- " " 3. Jun. " G 3339.

§. 5528.

Ein jeder Transport muß sowohl bey der Uebergabe, als auch bey der Ablösung kriegscommissariatisch revidirt, und dabey vorzüglich darauf gesehen werden, ob die Mannschaft mit der vorgeschriebenen Montur versehen ist, ob die nöthigen Reparaturen richtig vorgenommen worden, und ob die Revisions-Listen gehörig verfaßt sind. Die Uebergabe oder Ablösung selbst aber hat jederzeit im Beyseyn eines kriegscommissariatischen Beamten, in dessen Ermangelung eines Stabs-Officiers oder des Stations-Commandanten zu geschehen, welche alle Anstände zu beseitigen, und den Befund in der Revisions-Liste mitzubestätigen haben.

Wie und von wem die Transporte vor ihrem Abgehen oder bey der Ablösung zu revidiren sind.

- Hkth. am 28. Oct. 777. I 3357.
- " " 24. Febr. 814. I 833 u. 890.

§. 5529.

Der Transport- = Commandant muß bey jeder Uebergabe und Uebernahme eines Transportes selbst gegenwärtig seyn, die Montur nach der Revisions-Liste Mann für Mann, nie aber auf Treue und Glauben übernehmen, oder gar Stücke, die er später als abgängig gewahr wird, ohne alle Bemerkung eigenmächtig aus der Revisions-Liste wegstreichen; er darf sich während des Marsches von seinem Transporte nie entfernen, oder die erforderliche Ordnung und Disciplin außer Acht lassen, indem sich dadurch die beyhabenden Commandirten, durch dieses Beyspiel verleitert, wegen Mangels der höheren Aufsicht eine gleiche Sorglosigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten zu Schulden kommen ließen, und die Transport- = Mannschaft sich selbst überlassen bliebe, welche endlich ihre Montur auf den Vorspannwägen oder in den Nacht-Stationen verlieren, vertauschen, oder wohl gar verkaufen würde; daher muß der Transport nicht nur allein nach der Revisions-Liste genau übernommen werden, sondern der Transport- = Führer muß auch überhaupt darauf sehen, daß während des Marsches keine Montur in Verlust geräth, dieselbe so viel möglich conservirt, und kein Stück veräußert oder vertauscht werde, deswegen auch vor dem Aufbruche aus jeder Nacht-Station gehörig untersucht werden muß, ob die Montur bey der Mannschaft nach der Revisions-Liste noch wirklich vorhanden sey, und gut conservirt werde.

Obliegenheiten des Transport- = Commandanten bey der Uebernahme und während des Marsches.

- Hkth. am 25. Oct. 777. D 3357.
- " " 1. " 794.
- " " 27. May 795. E 1189.
- " " 2. Oct. 807.
- " " 15. Jun. 814. E 1385.

§. 5530.

Findet man Sorten als abgängig, so müssen solche sogleich aufgesucht werden, und wenn sie durch alles Nachforschen nicht mehr auffindig gemacht werden können, so sind sie in der Revisions-Liste bey dem betreffenden Manne mit Beysetzung der Art des Verlustes anzumerken.

Wie sich der Transport- = Führer zu benehmen hat, wenn Sorten als abgängig befunden werden.

- Hkth. am 25. Oct. 777. D 3357.
- " " 1. " 794.
- " " 2. " 807.

§. 5531.

Wenn ein Mann während des Marsches ein Montur- = Stück unumgänglich nöthig haben sollte, so kann ihm solches, jedoch allezeit erst nach vorher gegangener feldkriegscommissariatischer Untersuchung und richtig erhobenen Befunde, bey den Transport- = Sammel- und Stabs- = Stockhäusern, welche deswegen einen angemessenen Vorrath an Montur- = Sorten gegen Verrechnung erhalten, statt der im Gebrauche habenden ävarischen Sorten, besonders aber Schuhe neu verabreicht werden. Zur Vermeidung aller Unterschleife,

In welchem Falle der Mannschaft, die transportirt wird, Montur- = Stücke erfolgt werden können, und was mit den unbrauchbaren Sorten zu geschehen hat.

- Hkth. am 14. Jan. 768.
- " " 25. Oct. 777. D 3357.

und um das Aerarium so viel als möglich zu schonen, sind die unbrauchbaren Stücke bey Er-  
 folgung der neuen Sorten der Mannschaft abzunehmen, und an die Monturs-Commission  
 abzuliefern, wofür das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat verantwortlich bleibt. Die  
 Verabreichung an neuen Monturs-Sorten findet auch dann Statt, wenn der Mann man-  
 ches Stück wegen der Jahreszeit unumgänglich nöthig haben sollte, und mit demselben noch  
 nicht versehen worden wäre.

§. 5532.

Was überhaupt noch bey  
 der Uebergabe eines Trans-  
 portes hinsichtlich der Montur  
 zu beobachten ist.  
 Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.  
 " " 1. " 794.  
 " " 2. " 807.

Bev der Uebergabe des Transportes hat der Transport-Führer eine regimenterweise  
 verfasste Individual-Specification der während des Marsches in Verlust gerathenen Sorten  
 unter seiner Mitfertigung an die übernehmenden Transport-Commandanten zu übergeben,  
 welcher sonach bey der Uebernahme des Transportes die bey der Mannschaft wirklich vorge-  
 fundenen Monturs-Sorten in den Revisions-Listen zu bestätigen, und sich wegen der in  
 Verlust gerathenen Monturs-Stücke auf die von dem Uebergeber des Transportes erhaltene  
 Individual-Verlust-Specification zu beziehen hat, welche letztere auch der anwesende feld-  
 kriegscommissariatische Beamte, der Stabs-Officier oder der Stations-Commandant mit der  
 Bemerkung zu bestätigen hat, daß die abgängigen Monturs-Sorten von dem Uebergeber  
 des Transportes in der bemerkten Individual-Verlust-Specification richtig eingetragen  
 worden sind.

§. 5533.

Die Prima-Planisten, mit  
 Ausnahme der Trompeter, hat  
 ten sich selbst zu kleiden.  
 Hth. am 5. Apr. 802. L 1720.  
 " " 23. Mch. 815. I 4475.

Die Prima-Planisten, mit Ausnahme der Trompeter, sind verpflichtet, sich selbst  
 zu kleiden.

§. 5534.

Von wem die Fourierschützen  
 und Privat-Diener zu kleiden  
 sind.  
 Hth. am 25. Sept. 767.  
 " " 10. " 768.  
 " " 22. März 777.  
 " " 25. May 778. E 1695.  
 " " 24. Apr. 802. E 1855.  
 " " 21. Jan. 804. E 137.  
 " " 18. Sept. 805.  
 " " 10. Febr. 808.  
 " " 12. Jan. 815. I 213.

Jene Stabs- und Ober-Officiere, welche das Fourierschützen-Monturs-Geld für ih-  
 ren beyhabenden Fourierschützen oder Privat-Diener (für die Officiere des General-Quar-  
 tiermeister-Stabes und Ingenieurs-Corps vom Ober-Lieutenant abwärts) beziehen, sind  
 verpflichtet, sie nach der Adjustirungs-Vorschrift selbst zu kleiden. Die Privat-Diener der  
 in Ost-Galizien bey den Werbbezirken angestellten Officiere, sind in Ansehung der Montur  
 gleich den übrigen Privat-Dienern der Regimenter zu behandeln.

§. 5535.

In wie weit den feindlichen  
 Kriegsgefangenen ararische  
 Montur zu erfolgen ist.  
 Hth. am 12. Apr. 808. L. 810.

In dringenden Fällen können den feindlichen Kriegsgefangenen die unentbehrlichsten  
 Monturs-Sorten erfolgt werden, es ist sich aber jedes Mahl von der Nothwendigkeit einer  
 solchen Abgabe genau zu überzeugen, damit jede Unwirthschaft sorgfältigst dabey vermieden  
 werde.

§. 5536.

Mit was für Schuhen die  
 Kriegsgefangenen zu versehen  
 sind.  
 Hth. am 17. Apr. 799. E 2005.

Wenn Kriegsgefangene bey ihrer Gefangennehmung mit unbrauchbaren Schuhen ver-  
 sehen sind, so sollen sie mit altbrauchbaren, von den in Spitälern Verstorbenen hinterlassenen  
 Schuhen versehen werden; wenn sie aber auf das Erforderniß nicht hinreichen, so sind den  
 am nächsten befindlichen k. k. Truppen ihre beyhabenden alten Schuhe abzunehmen, und ih-  
 nen neue zu erfolgen, damit die Kriegsgefangenen mit den alten versehen werden können.

§. 5537.

Was für Monturs-Sorten  
 den feindlichen Kriegsgefange-  
 nen, welche fast ohne Leibes-  
 kleidung in die rückwärtigen  
 Provinzen gelangen, zu verab-  
 reichen sind.  
 Hth. am 21. Oct. 813. L 3115.  
 " " 19. Nov. 813. E 5554.  
 " " 20. Dec. 813. L 3977.

Wenn Kriegsgefangene, welche von der Armee abgeschickt werden, fast ohne Beklei-  
 dung in die rückwärtigen Provinzen gelangen, so haben die General-Commanden denselben  
 Röcke aus Hallina, nach dem Schnitte wie für Oekonomie-Commissions-Handlanger, und zum  
 Theil auch aus ordinärem weißen Tuche ohne alle Egalisirung verabfolgen zu lassen; auch sind  
 ihnen Leibel, Hosen, Gattien, Kamaschen, deutsche Schuhe, dann Holzmützen, durchaus  
 nach dem Infanterie-Schnitte zu verabreichen, jedoch haben die Kamaschen, statt aus schwar-  
 zem Tuche, nur aus Kittelwisch zu bestehen.

§. 5538.

Den Leuten, welche mit Abschied oder Laufpaß entlassen werden, sind an Monturs-  
Sorten folgende Monturs-Stücke mitzugeben, und zwar: bey der Infanterie und allen mit der-  
selben äquiparirenden Truppen: 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Halsbinde mit Schnalle oder 1 Hals-  
flor, 1 Tuchhose, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Kamaschen, 1 Paar Schuhe, 1 Holz-  
mütze oder 1 alter Hut, und bey jenen Truppen, welche bloß Stiefel, und keine Schuhe  
haben, sind denselben auch die Stiefel mitzugeben. Bey der deutschen Cavallerie gebühren  
ihnen: 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Tuchhose, 2 Hemden, 2 Gattien, 1 Paar Schuhe, 1 Hals-  
binde sammt Schnalle, 1 Fouragier-Mütze, und 1 allenfalls vorhandener alter Mantelsack.

Bey den Husaren gebühren denselben: 1 Dollman, 1 Tuchhose, 2 Gattien, 2 Hem-  
den, 1 Kittel, 1 Paar Essimen, 1 Halsflor, 1 alter Esako und 1 etwa vorhandener  
alter Mantelsack. Bey den Uhlanen gebühren denselben: 1 Kurtka, 1 Leibel, 1 Tuchhose,  
2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Topanken, 1 Halsflor, 1 alte Esapka und 1 etwa vorhande-  
ner alter Mantelsack. Der auf steuerbare Wirthschaft entlassene Mann ist dergestalt mit  
Montur zu versehen, daß er in seinem Ansiedlungsorte mit Anstand erscheinen kann; der von  
dem Dominium statt seiner gestellte Mann hat altbrauchbare Montur zu erhalten. Hat die  
Montur des Entlassenen die halbe Dauerzeit noch nicht ausgehalten, so ist sie für den neu ge-  
stellten Mann zurück zu behalten, und der erstere bekommt die nöthigen Monturs-Stücke  
von dem durch die Kategorie außer Verrechnung gesetzten alten Vorrathe; wenn aber die  
Montur der Entlassenen die Hälfte der Dauerzeit ausgehalten hat, so ist ihm solche, in so  
weit sie unentbehrlich ist, mitzugeben, indem sodann der Fall eintritt, daß der neu gestellte  
Mann mit altbrauchbarer Montur gekleidet werde, um die nächste allgemeine Kategorie zu  
erreichen.

§. 5539.

Die Regiments- und Corps-Commandanten, so wie auch die Brigadiere und die re-  
spicirenden Feld-Kriegs-Commissäre, sind unter strengster Verantwortung verpflichtet,  
darauf zu sehen, daß die Mannschaft, welche entlassen wird, mit der ihr gebührenden Mon-  
tur gehörig versehen, und nicht so schlecht gekleidet weggeschickt werde, daß selbst das öf-  
fentliche Mitleiden dadurch rege wird, und Civil-Personen sich gedrungen fühlen, Vetera-  
nen gleich Bettlern Kleidungsstücke zu schenken, um sie nur gegen Blöße und Bitterung zu  
schützen, und in den Stand zu setzen, ohne Nachtheil ihrer Gesundheit und Beleidigung des  
Wohlstandes in ihre Heimath gelangen zu können, indem dieses einen höchst nachtheiligen  
Eindruck sowohl auf den Soldatenstand selbst, als auch auf das Civile hervor bringen, und  
für den Militär-Dienst äußerst abschreckend wäre, wenn ein Unfug dieser Art geduldet  
würde. Alle jene Individuen, welche sich in dieser Hinsicht etwas zu Schulden kommen  
ließen, würden nicht nur zur nachträglichen Verabfolgung einer anständigen Leibes-Mon-  
tur verhalten, sondern auch unnachsichtlich bestraft werden. Besonders haben die Briga-  
diere darüber zu wachen, daß Leute, die bey der Entlassung dem Kriegs-Commissa-  
riate mit brauchbarer Montur vorgestellt worden sind, nicht etwa vor ihrem Abgange wie-  
der entkleidet, und mit zerrissenen oder sonst unbrauchbaren Kleidungsstücken weggeschickt  
werden.

§. 5540.

Wenn Leute kurz vor dem Eintritte der neuen Kategorie oder noch vor der halben Tragezeit  
entlassen werden, so sind sie nicht etwa auf die allgemeine Gebühr mit Montur zu versehen,  
wobey bloß in Ansehung der kleinen Montur eine Ausnahme gemacht werden kann; nur  
wenn die Differenz der Zeit der Entlassung gegen die Gebühr mehr als zwey Monate aus-  
macht, und die alte Montur des Mannes zu sehr abgenützt befunden wird, kann er mit  
altbrauchbarer, mit Combinirung der Entfernung seiner Heimath, versehen werden.

Monturs-Gebühr d. Mann-  
schaft, die entlassen wird.

Hftb. am 20. Sept. 782.

" " 7. " 792.

" " 17. Aug. 806. E 2675.

" " 18. Jan. 808. E 265.

" " 4. Aug. 810. E 2647.

Was die Regiments- und  
Corps-Commandanten, die  
Brigadiere und die respiciren-  
den Feld-Kriegs-Commissär  
hinsichtlich der Montur, die  
den zu Entlassenden mitgege-  
ben wird, zu beobachten haben.  
Hftb. am 28. Jan. 808. E 265

In welchem Falle Leuten,  
die vor Eintritt der neuen  
Kategorie oder noch vor der  
halben Tragezeit entlassen wer-  
den, statt der behabenden  
Montur altbrauchbare verab-  
folgt werden kann.

Hftb. am 1. May 781.

" " 20. Sept. 782.

" " 18. Jan. 808. E 265.

" " 4. Aug. 810. E 2647.

## §. 5541.

Wie die Leute, welche in das Ausland entlassen werden, hinsichtlich der Montur zu behandeln sind.

Hkth. am 20. Sept. 782.  
„ „ 28. Jan. 808. E 265.

Welche Montur den neuerdings zum Dienste verwendeten Patent-Invaliden bey ihrer Entlassung bezubelassen ist.

Hkth. am 16. Aug. 790.

Welche Montur den Recruten, die wegen Untauglichkeit nach kurzer Dienstzeit entlassen werden, bezubelassen ist.

Hkth. am 31. März 772.

In welchem Falle den nach ausgedienter Capitulation bey dem Regimente verbleibenden Capitulanten Montur zu erfolgen ist.

Hkth. am 21. Dec. 806. D 4680.

Welche Montur der Landwehmannschaft bey dem Ausgehen der Bataillone mitzugeben ist.

Hkth. am 30. Jan. 810. E 295.  
„ „ 4. Apr. 815. E 1272.

Welchen Individuen bey ihrer Entlassung die Rüstung bezubelassen ist.

Hkth. am 28. May 810. H 520.

Welche Montur einem verstorbenen Manne mit in's Grab zu geben ist.

Hkth. am 1. May 781.

Welche Bekleidung die hofkriegsräthlichen Hausdiener vom Alerarium zu erhalten haben.

Hkth. am 29. May 806. M 376.

Bei den Leuten, welche in das Ausland entlassen werden, ist immer vorzüglich darauf zu sehen, daß sie nicht etwa mit schlechter Montur dahin abgeschickt, sondern daß ihnen die Sorten in gutbrauchbarem Stande mitgegeben werden, worauf die Brigadiere und das Feld-Kriegs-Commissariat strenge zu halten haben.

## §. 5542.

Neuen Patent-Invaliden, welche neuerdings zum Dienste verwendet werden, ist bey ihrer Entlassung nach Hause die Leibes-Montur bezubelassen; nur wenn sie Leibeln mit Aermeln haben, können ihnen die Röckel abgenommen werden.

## §. 5543.

Sene Recruten, welche nach kurzer Dienstzeit untauglich geworden sind, und deshalb entlassen werden, erhalten bey ihrem Abgehen die kleine Montur.

## §. 5544.

Wenn Capitulanten ihre Capitulations-Zeit ausgedient haben, und noch längere Zeit bey dem Regimente verbleiben, so ist ihnen keine neue Montur, deren Dauerzeit sie nicht ausdienen, zu verabsolgen, nur im Falle eines nothwendigen Bedarfes kann ihnen mit alten Sorten aus den Compagnie-Vorräthen ausgeholfen werden.

## §. 5545.

Beym Ausgehen der Landwehr-Bataillone sind der Mannschaft diejenigen militärischen Kleidungsstücke, mit welche sie wirklich versehen ist, jedoch mit Ausnahme der Mäntel, gegen dem bezubelassen, daß sie für die gute Erhaltung der mitgenommenen Montur zu sorgen, und wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit eine Zusammenrückung erfolgt, sie mit solcher sich wieder zu stellen hat; jedoch sind der Mannschaft nicht nur allein bey ihrer Entlassung ihre eigenthümlichen Mäntel bezubelassen, sondern auch die ärarischen Mäntel, wenn sie derselben wegen Mangels anderer Kleidungsstücke oder wegen Blessuren unumgänglich bedürfen.

## §. 5546.

Wenn sich bey Ausbruch eines Krieges Individuen auf ergangene Aufforderung mit Rüstung gestellt haben, so ist sie ihnen bey ihrem Austritte bezubelassen, es wäre denn, daß diese Rüstung bezubehalten für den Dienst nöthig und nützlich, wo sie sodann dem Manne, wenn er sie freywillig weggeben will, gegen einen billigen Preis abzulösen ist. Dieses kann sich jedoch nur auf diejenigen beziehen, welche Eigenthümer der mitgebrachten Rüstung sind, jene aber, welche nicht Eigenthümer der mitgebrachten Rüstung waren, sondern von Herrschaften u. mit derselben versehen worden sind, haben auf diese Rüstung keinen Anspruch zu machen, sondern in diesem Falle kommt es überhaupt auf die Bestimmung der Eigenthümer an, ob sie diese Gegenstände zurück zu erhalten wünschen, oder aber dem Staate ferner überlassen wollen.

## §. 5547.

Einem verstorbenen Manne müssen 1 Hemd, 1 Gattie und 1 Paar Schuhe mit in's Grab gegeben werden.

## §. 5548.

Den hofkriegsräthlichen Hausdienern gebührt alle Jahre 1 Frack, 1 Röckel mit gelben Harraß-Vorten, 1 Weinkleid und 1 Leibeln von hechtgrauem Tuche, und alle drey Jahre ein grau-meliertes Mantel nebst einem so genannten kleinen Livree-Gelbe, welches jederzeit nach den Umständen bestimmt wird, zur Anschaffung der Schuhe, Strümpfe und Kopfbedeckung, vom Alerarium.

§. 559.

Die bey den General-Commanden zur Verrichtung der Hausdienste aus den Invaliden-Häusern commandirte Mannschaft hat ihre Kleidung bisher auf Rechnung des Kanzelley-Spesen-Fondes erhalten.

Nachdem jedoch seither die Invaliden selbst mit einer angemessenen Kleidung, welche nebst einem Unterkleide in einem Ueberrocke besteht, versehen wurden, und somit die bey den General-Commanden als Hausdiener verwendeten Invaliden mit dieser allgemein eingeführten und ohnehin auf Rechnung des betreffenden Invaliden-Hauses zu beziehenden Invaliden-Montur hinlänglich bedeckt sind, so haben diese Ueberrocke für derley Hausdiener wieder abzukommen, und sind denselben keine neuen Ueberrocke mehr auf Rechnung des Kanzelley-Spesen-Fondes anzuschaffen.

Woher die Invaliden, welche bey den General-Commanden zu Hausdiensten verwendet werden, ihre Montur zu erhalten haben.

Stk. am 15. Jun. 818, M. 1486.

„ „ 12. Aug 818, M. 2141.

Monturs- und Rüstungs-Ge

Truppengattung.	Benennung der Sorten.	S. S. ordin. Cadetten.	Führer.	Regiments-Tambour.	Sautboisten.	Feldweibel.		Corporale.		Tambours.		Zimmerl.	Gemeine.		Privat-Diener.		Dauerzeit.		Procent.	
						Grenadier.	Füsilier.	Grenadier.	Füsilier.	Grenadier.	Füsilier.		Grenadier.	Füsilier.	Grenadier.	Füsilier.	Jahre.	Monathe.		
Der deutschen und ungarischen Linien-Infanterie.	Fahnen nebst Kronenbeutel u. Futteral . . . . .																			
	Grenadier-Mützen-Futteral . . . . .					1		1		1		1							14	
	Grenadier-Mützen mit Schild und Bindband . . . . .					1		1		1		1							7	
	Leichter Grenadier-Helm . . . . .					1		1		1		1		1					4	
	Esako'sf. Feldweibel		1	1	1														5	
	» » Corporale								1										5	
	» » Gemeine					1					1	1	1	1	1	1	1	1	5	
	Roquelore . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3
	Röckel von weißem Tuche . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1
	Leibel von weißem Tuche . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1

büchs-Nusweis Nr. 1.

Anmerkung.		Hofkriegsräthliches Rescript vom
Für jedes Bataillon eine, und bleiben im Gebrauche, so lange sie dauern. — Wenn die Verabfolgung neuer Fahnen vom Hofkriegsrathe bewilliget werden soll, so muß sich in den Berichten um eine Fahne jedes Mal über den letzten Empfang der alten Fahnen bestimmt ausgewiesen werden. — Wenn die Grenadier-Divisionen sich bey den Regimentern befinden, so haben drey Linien-Infanterie-Regimenter eine Fahne in Reserve zu halten, um im Falle der Zusammenrückung der Grenadier-Bataillone sie gleich damit versehen zu können. — Die alten unbrauchbaren Fahnen sind von den Regimentern an die Zeughäuser abzugeben.		18. Oct. 1801 E 3196 und 3474. 6. Dec. 806. E 7379. 15. Oct. 807.
Die Grenadier-Mützen erfordern wegen der Seltenheit und Kostbarkeit des Rauchwerkes, welches ihren Hauptstoff ausmacht, ganz besondere Sorgfalt bey ihrem Gebrauche. Nebst der Beobachtung der allgemeinen Conservations-Mittel dürfen auch die Haare an den vorderen Brämen nicht widernatürlich abwärts gekämmt, und, so zu sagen, herab gezwungen werden, weil sonst in kurzer Zeit am oberen Rande unvermeidlich Blößen entstehen, und bald das ganze Bräme unbrauchbar werden würde; auch dürfen sie außer dem Dienste nicht getragen, bey feuchtem Wetter aber müssen sie in dem Futterale verwahrt werden.		26. Oct. 798. 29. Apr. 816. E 1496.
Diese leichten Helme haben bey den Grenadieren und den Privat-Dienern derselben die Stelle der Hüte und Holzmützen zu vertreten, werden aus Kahlleder erzeugt, auf Märschen zusammen gelegt, und in den Tornister gepackt.		26. Oct. 798. 10. Aug. 805. E 1916. 15. Oct. 806. E 3334. 22. Sept. 808. E 3410.
Die Esako's sind statt der Helme bey der gesammten Infanterie eingeführt worden; sie gehören aber auch den Reserve-Bataillonen statt der Hüte, und den Privat-Dienern; sie sollen mit Leder befestigt werden, und fünf Jahre dauern, jedoch erhalten die Regimenter nach Verlauf der ersten zwey Jahre und sechs Monate neue Tuchüberzüge, und das für das Ueberziehen fest gesetzte Macherlohn von den Monturs-Commissionen. Die Gebühr dieses Zuschusses wird, wie jene der übrigen Montur, nach dem effectiven Stande, welcher mit Ende des Monats nach der dritthalbjährigen Dauerzeit besteht, und mit dem normalmäßigen Abzuge der Zwischenempfangen berechnet. Nach der allgemeinen angenommenen Bestimmung haben die Regimenter beim Empfange der Gebühr an Esako-Ueberzüge, dazu für die Unter-Officiere die Distinctions-Bortchen zu fassen, die übrigen Bestandtheile hingegen müssen die zweyte Hälfte der für die Esako's bestimmten Dauerzeit aushalten; daher kann auch an solchen kein Empfang Statt finden.		26. Oct. 798. 15. May 805. E 2250. 18. Aug. 806. E 2692. 10. Oct. 806. E 3334. 22. Sept. 808. E 3401. 24. Nov. 808. E 4285. 8. May 815. E 2018. 6. Jun. 755. 15. Jul. 813. E 2401. 31. Oct. 812. E 3985. 23. Feb. 814. E 4422. 6. Juny 815. E 2636.
Die messingenen Esako-Schlingen sind nur in so weit zu verabfolgen, bis ein Regiment für eine Vermehrung des Standes die Esako's zu empfangen hat, indem auf die Gebühr dieser Kopfbedeckung die Schlingen und Knöpfe von den alten Esako's wieder verwendet, und eben so die Drahtreifen nur statt der unbrauchbaren Stücke, welche zur Monturs-Commission abzuliefern sind, abgereicht werden dürfen.		
Die galizischen Reserve-Bataillone haben auf ihren Esako's die Regiments-Nummer zu führen, die schwarze und gelbe Rose feynzubehalten, und über dieser Rose den messingenen Schild anzubringen.		
Die im Kriege aus den Regimentern entstehenden vierten Bataillone haben die Gebühr der Esako's mit ihren Regimentern gleich.		
Aus Hallina-Kuniats oder dem so genannten Landtuche sind keine Mäntel mehr zu erzeugen; wenn aber in dringenden Nothfällen aus solchem Stoffe Mäntel erzeugt werden, und sie, bey gehöriger und sorgfältiger Aufbewahrung während der Sommermonathe, doch die Dauerzeit nicht aushalten, so kann zwar eine Aushülfe gefastet werden, aber auf keinen Fall eine Verfürgung der Tragezeit Statt finden. Den Schildwachen werden in Festungen und festen Plätzen der strengen Kälte wegen zur Winterszeit Wachtmäntel verabfolgt, welche beim Ablösen jedes Mal gehörig zu übergeben sind. Nach verfloßnem Winter sind diese Mäntel zum Gebrauche auf das künftige Jahr aufzubewahren.		7. May 814. E 3098. 20. Dec. 751.
Bey den Röckeln im Kriege darf sich bey eintretender Gebühr an das im Frieden bestimmte 25te Monath der Dauerzeit nicht gehalten werden. Aus den ausgehenden Röckeln müssen die Leibel, Holzmützen und Fäustlinge erzeugt werden; in Kriegszeiten aber, wo die ausgehenden Röckel als Leibel nicht durchaus fortdauern können, kommt es bey den in den Winter-Quartieren angeordneten Monturs-Abstellungen, und der dabey von dem Brigadiere und dem kriegscommissariatsischen Beamten vorzunehmenden Untersuchung der Forderungen, welche von den Regimentern und Corps gemacht werden, auf die für das Aerarium und für den Dienst zu erwägende Billigkeit und auf die Beschaffenheit der obwaltenden besonderen Umstände an, wo nach Gestalt der Sache auch 2 oder 3 Röckel mitreißt des dazu zu erhaltenden Leibesfutters zur Erzeugung eines Leibels, und die übrigen zu Holzmützen und Fäustlingen, gegen Empfang des gewöhnlichen Macherlohnes oder auch zum Theil gegen neue Röckel und Leibel mit Knöpfen, gegen Zurückstellung der alten Knöpfe bewilliget werden können.		11. Sept. 809. E 1306. und 3588. 9. Oct. 813. E 4500.
Nach der Normal-Vorschrift besteht für die aus alter Montur erzeugten Sorten folgendes Macherlohn: für eine Egalisirung aufzunehm 4 fr., für ein aus der Commission empfangenes und unknöpftes Röckel 1 fr.; für ein erzeugtes Infanterie-Leibel 10 fr., für ein aus der Monturs-Commission unknöpft empfangenes Leibel 7 fr. Der Knöpfenmacherlohn für ein aus alter Montur erzeugtes Leibel ist 3 B. unter dem Macherlohne von 10 fr. begriffen. Diese Macherlohnsbeträge sind in Conventions-Münze, und in jenen Ländern, wo bloß Papiergeld im Umlaufe ist, mit dem doppelten Betrage in Papiergeld zu bezahlen. Egalisirungen dürfen nur für Recruten, welche mit unegalisirten Röckeln bey dem Regimente eintreffen, aber nicht für Transferirte von anderen Regimentern empfangen werden, weil letztere ihre Röcke bis zur Vollstredung der Dauerzeit fortragen müssen, und wenn sie das Regiment selbst egalisiren will, ist dieser Aufwand durch die eigene Regiments-Wirtschaft zu bestreiten, in so weit nicht außerordentliche Fälle eine Ausnahme machen, in welchen sodann um die Passirung der Egalisirung und des Aufnäherlohnes allerhöchsten Ortes eingeschritten werden kann. Statt der zu Grunde oder verloren gegangenen Knöpfe kann bey jeder Categoric der Röckel der dritte Theil als Aushülfe empfangen werden.		10. Sept. 768. 25. » 768. 7. Apr. 770. 31. Dec. 770. 8. Feb. 817. E 409. 22. Dec. 818. E 4125. 11. Jun. 777. 5. Sept. 804. E 2043.
Bey eintretender Gebühr dürfen nur für Unter-Officiere und S. S. ordinäre Cadetten Leibel ohne Knöpfe abgefast werden, für die übrige Mannschaft, einschließlic der Sautboisten, müssen die Leibel aus den alten Röckeln, mit Zubillnahme der abgelegten Mittel zum Unterfütter, erzeugt werden; daher kann bey dem Eintritte einer neuen Röckelgebühr nie eine gleichzeitige Gebühr an ararischer Leinwand zur Fütterung der Leibel ohne ausdrückliche Bewilligung des Hofkriegsrathes beschehen. Wenn aber die Truppen längere Zeit ohne Mittel bleiben, oder die Mittel nicht lange vor der Gebühr der Leibel gefast worden sind, so kann die Futterleinwand aus den Monturs-Commissionen gefast werden, nur muß immer hierzu die hofkriegsräthliche Bewilligung erfolgt seyn, weil kein kriegscommissariatsischer Beamter berechtigt ist, ohne dieselbe eine Futterleinwand anzugeben.		2. Aug. 775. 29. Jan. 778. 24. Feb. 796. 24. Jan. 807. E 248. 26. März 813. E 1065. 26. » 817. E 1065.

Truppengattung.	Benennung der Sorten.	K. u. ordin. Cadetten.	Führer.	Regiments-Lambour.	Feldweibel		Corporale.		Lambours.		Zimmerleute.		Gemeine.		Privat-Diener.		Dauerzeit.		Procente.			
					Grenadiers	Füßlers	Grenadiers	Füßlers	Grenadiers	Füßlers	Grenadiers	Füßlers	Grenadiers	Füßlers	Grenadiers	Füßlers	Jahre.	Monathe.				
Tuchhosen	deutsche . . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	ungarische . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Gattien . . . . .		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1		
Hemden . . . . .		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1		
Kamaschen von schwarzem Tuche . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
Schuhe	deutsche . . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9		
	ungarische . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9		
Zwischene Kittel . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
Wollhaarene Halsbinden . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
Messingene Halsbinden-Schnallen . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
Kalbfellene Tornister mit weißen Riemen . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8		
Leinene Brotsäcke . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	4		
Patrontaschen	Kästen mit Deckel . . . . .	1																		5		
	weiße Riemen . . . . .																				5	
	Grenaden . . . . .																					4
Cartoufche	Kästen mit Deckel . . . . .	1																			5	
	weiße Riemen . . . . .																					5
	Grenaden kleiner Gattung . . . . .																					4
Säbel	Klingen mit Bügel . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
	Scheiden . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	
Ueberschwungsriemen	m. Säbel- u. Bayonnett-Tasche mit Säbeltasche allein . . . . .	1																			5	
	Bayonnett . . . . .																					5
Port-d'épée . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
Weiße Säbel-Hand- oder Stockriemen . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Hosenriemen für die ungarische Infanterie . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Weiße	Flintenriemen . . . . .	1																			5	
	Batterie-Deckel-Futterale . . . . .																					5
Trommel	für Regim.-Lambour mit Futteral tragriem . . . . .	1																			5	
	weiße für ordinäre Lambours . . . . .																					5
Weiße Trommel-Ueberschwungsriemen . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Lederne Handschuhe . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
Holz- und Lagermäßen . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2		
Fäustlinge . . . . .		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2		

Anmerkung.		Hofkriegsräthliches Rescript vom
Tene Truppen, welche im Felde leinene Bekleider und dertey Kamaschen bekommen, müssen ihre Tuchhosen um drey Monate länger tragen, als hier die Kategorie bestimmt. Die ungarischen Hosen sind vom lichtblauen Tuche für die ungarische Infanterie, und der Recrut bekommt das erste Mal einen Hosenriemen.		29. Jul. 815. E 3979.
Den Truppen kann nur in äußerst nöthigen Fällen auf hohe Bewilligung mit einem dritten Hemde ausgeholfen werden, und der Brigadier und der respectirende Feld-Kriegs-Commissar bleiben sodann für die richtige Austheilung verantwortlich. Solche Aushülfen sind nur dann von der Gebühr abzuschlagen, wenn sie in den letzten Monaten vor Eintritt der Kategorie geleistet worden sind.		1. Sept. 792.
Die schwarzstüchenen Kamaschen gehören nur der deutschen Infanterie.		
Die Dauerzeit der Schuhe ist im Frieden neun, und im Kriege sechs Monate; damit sie aber diese Dauerzeit aushalten, müssen sie an der Sohle und an den Absätzen mit eisernen Nägeln versehen werden. Es sind für ein Paar Schuhe 30 Stück Nägel für die Sohlen, und 10 Stück, für die Absätze bemessen; die Vernagelung der Schuhe hat erst dann durch die Compagnie-Schuhmacher zu geschehen, wenn sie in der Compagnie an die Mannschaft ausgegeben werden, indem diese Manipulation wegen der Peinigung des Leders durch die Nägel nicht früher vorgenommen werden kann, als wenn die Schuhe nicht mehr gepackt und transportirt werden müssen, sondern in den wirklichen Gebrauch gelangen. Die Nägel werden bey jeder Schuhfassung entweder in natura oder im Anschaffungspreise den Truppen von der Monturs-Commission verabreicht.		20. Febr. 805. E 406. 11. Oct. 805. E 2735. 7. Nov. 813. E 4847 und 5079. 27. Jan. 814. E 333.
Die Zwischmittel gehören der Infanterie nur im Frieden zur Conservirung der Rödel und Roquelore, weil sie im Kriege wegen der Beschwerlichkeit nicht angemessen sind; wenn daher die Arme auf den Kriegsfuß gesetzt wird, so müssen die Mittel, wenn sie die halbe Tragzeit noch nicht ausgehalten haben, an die Monturs-Defonomie-Commission abgeliefert werden; haben sie aber die halbe Dauerzeit ausgehalten, so sind daraus die Brotsäcke zu erzeugen.		28. März 780. 10. Dec. 789. 28. May 808 E 1527 und 1672. 4. Dec. 813. E 6831. 8. May 815. E 2030.
Die kalbfellenen Tornister sind statt der zwischen Schnapsäcke eingeführt worden. Die Tragriemen an denselben, welche bisher an den Tornister-Säcken angeschnallt waren, sind künftig nur mittelst hölzerner Knödel (Oliven) daran anzuhängen.		5. Jun. 755. 28. May 808. E 1672.
Die Truppen erhalten für den neuen Zuwachs die Brotsäcke das erste Mal vom Aerarium, für die übrige Mannschaft aber muß dieselbe aus den alten Mitteln erzeugt werden. Wenn die Truppen auf den Kriegsfuß gesetzt werden, so müssen die Mittel der Infanterie, wenn sie die halbe Tragzeit noch nicht ausgehalten haben, an die Monturs-Defonomie-Commission abgeliefert, und dagegen die im Kriege bestehenden, leinene Brotsäcke von daher neu empfangen werden; sollten aber die abzulegenden Mittel bereits die halbe Tragzeit ausgehalten haben, so müssen aus denselben die Brotsäcke erzeugt werden, jedoch wird dafür kein Macherlohn vom Aerarium verabfolgt.		1. März 778. 15. May 808. E 1408 und 1527. 28. " " E 1527 und 1672. 4. Dec. 813. E 6031. 8. May 815. E 2030.
Es ist strenge darauf zu halten, daß die Mannschaft sich des Brotsackes lediglich zur Fortbringung des Brotes bediene, und nicht um etwa den Anlaß nehme, sich mit mehr Gepäde zu belasten, als der Tornister fassen kan.		15. May 806. E 1408 und 1527.
Die Grenaden sind statt der Lutenverberger eingeführt worden.		6. Oct. 804. 2231, 2232 und 2231. 15. Jan. 809. E 150.
Von den Führern haben drey keine Feuergewehre, sohin auch keine Rüstung.		26. May 808. W 72.
Der Infanterie gehören die Säbel mit Eisen montirt; in die Klingen soll die Regiments-Nummer eingestrichen werden, und die diebstahligen Auslagen sind aus den Regiments-Unkosten zu bestreiten; die Scheiden aber müssen von den Pauschgeldern unterhalten werden.		21. Jun. 773. 20. Febr. 805. 21. Nov. 808. E 4232.
Die Schnallen an den Ueberschwungsriemen sollen (statt von Messing) von Eisen seyn.		28. Dec. 808. E 4834.
Den Recruten der ungarischen Infanterie und Cavallerie wird der Hosenriemen bey ihrer Assentirung nur das erste Mal neu verabfolgt.		4. Jul. 804. E 1516.
Der Trommel-Tragriemen für Regiments-Lambours muß zwölf Jahre, und rüchichtlich so lange derselbe dauert, getragen worden; die Trommeln, Trommelriemen, Leine, Reifen, dann Trommelfelle sind von dem Feld-Requinten-Pauschale zu unterhalten.		5. Jul. 755.
Die Holzmäßen und Fäustlinge sind aus den alten Rödeln und Leibeln (bey den Husaren aber aus den Dollmans und Tuchhosen) zu erzeugen, wofür an Macherlohn für eine Holzmäße oder ein Paar Fäustlinge 2 fr. in Conventions-Münze ausgemessen sind, und in jenen Ländern, wo bloß Papiergeld im Umlaufe ist, mit dem doppelten Betrage in Papiergeld bezahlt wird.		25. Sept. 767. 10. " 768. 7. Apr. 770. 31. Dec. 770. 8. May 816. E 839. 8. Feb. 817. E 409. 9. Oct. 818. E 3334. 22. Dec. 818. E 4125.
Die Grenadiere haben auf Holzmäßen keine Gebühr.		

Monturs- und Rüstungs-  
der gesammten Gränz-

Table with columns: Truppengattung, Benennung der Sorten, K. & ordin. Cadetten, Regim. = Tambours, Hautboisten, Führer, Feldweibel, Corporale, Tambours, Gefreyte, Zimmermann, Gemeine (Füller, Scharfschützen, Artilleristen), Privat, Diener, Dauerzeit (Jahre, Monate), Procente. Rows include: Csako's mit Bindbändern, Noquelore, Röckel von schwarzbraunem Tuche, Leibel, Lichtblaue ungarische Tuchhosen, Gattien, Hemden, Ungarische Schuhe, Zwischene Kittel, Halbrellene Tornister mit schwarz. Riemen, Leinene Brot = Tornister, Patronentaschen, Cartousche, Säbel mit Bügeln.

Gebührs- Ausweis Nr. 21  
Regimenter.

Table with columns: Anmerkung, Hofkriegsräthliches Rescript vom. Rows contain detailed notes and references regarding military equipment regulations, such as 'Der Gränzer hat den Csako beim Ausmarsche in's Feld in ganz gutem Zustande gegen Vergütung vom Aerarium von Hause mitzubringen.' and 'Den Gränztruppen gehören jährlich mit 1. Junius 1 Paar Schuhe unentgeltlich vom Aerarium; wenn sie aber ausmarschiren, treten sie in die neunmonatliche Kategorie der übrigen Truppen.'







Montur- und Rüstungs-Gebühre-Answeis Nr. 4

bestimmend für die Militär-Gränz-Cordons.

Benennung der Sorten.	Stück.	Feldweibel.	Führer.	Corporale.	Kambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Privat & Diener.	Dauerzeit		Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom.
									Jahre.	Monathe.		
Esako mit Bindbändern . . . . .	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	5		Die Mannschaft der Militär-Gränz-Cordons ist mit kleineren Esako's, als die Infanterie erhält, und ohne alle Verzierung, außer der schwarzen und gelben Rose, zu versehen. Diese Esako's sind ganz dieselben, wie sie für das Fußwesen bestimmt wurden. Den Privat-Dienern gebühren (statt der Corse-Hüte) Esako's, wie den gemeinen Gränzern. Die Kleidung für Fourierschuhen hat auf die Art zu bestehen, wie für die Infanterie.	28. Dec. 808. E 4817. 11. Febr. 813. E 421.
Noquefore . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	6	3	Siehe Anmerkung, wie bey der Infanterie. Außerdem ist den Gränz-Cordons-Abtheilungen bewilliget, für alle dahin übersehte Mannschaft die Köchel-Egalisirungen abzufassen, weil der Cordons auch beschwenen aufgestellt ist, die Regiments-Deserteure einzubringen, sofallich die Cordons-Mannschaft an der Egalisirung kennbar seyn muß.	6. Jun. 808. E 796.
Weisse Mädel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
Weisse Leibel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
Zuchhosen . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Gattien . . . . .	Stück.	2	2	2	2	2	2	2	2	1		
Hemden . . . . .	»	2	2	2	2	2	2	2	2	1		
Kamaschen . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
Schuhe . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	9		Da bey dem strengen Dienste des Cordonisten die Schuhe besonders zu Grunde aerichtet werden, so ist demselben zu jedem Paare ein zweyfaches Sohlengeld zu verabreichen. Dieses Sohlengeld gebühret auch der zur Unterstützung des Cordons commandirt stehenden Mannschaft auf die Zeit ihrer Dienstleistung, wenn sie mit jener der Cordonisten in gleichem Verhältnisse steht.	12. Febr. 783. 29. Febr. 805. E 406. 26. Jun. 805. E 1441.
Zwischene Mittel . . . . .	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
Nosshaarene Halsbinden . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	4			
Leinene Tornister . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	4			
Cartousch-Kästen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	5		Der Cordons-Mannschaft sind (statt der großen Patronaschen) Infanterie-Cartouschen zu erfolgen; jedoch sind vor allen denselben die etwa vorräthigen altbrauchbaren und zu reparirenden Cavallerie-Cartouschen zu verabfolgen.	4. Jun. 808. E 1441.
Schwarze Riemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	5			
Klingen mit Bügel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	4			
Scheiden . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	3			
Säbel-schwarze m. Säbel- und Ueber-Bayon-Tasche	»	1	1	1	1	1	1	1	5		Den Cordonisten gebühren Infanterie-Säbel, mit Eisen montirt.	16. Aug. 795. 6. May 808. E 1411.
Säbel-schwarze m. Bayonnet-riemen	»	1	1	1	1	1	1	1	5			
Säbel-Tasche allein . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	5			
Port-d'épée . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	4	2		
Schwarze Säbel-Pallasch, Hand- und Stockriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	5			
Schwarze Kintnerriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	5			
Schwarze Batterie-Deckel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	5			
Schwarze Tragerriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	5			
Trommel-Ueberschwingriemen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	5			
Bederne Handschuhe . . . . .	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	4	2		
Holzschuhe . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
Fäuslinge . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	2	1		

Monturs- und Rüstungs-Gebühre - Ausweis Nr. 5  
der Jäger, sowohl des Regiments, als auch der Bataillone.

Benennung der Sorten.	Stabs-Frompeter.		Ober-Jäger.		Unter-Jäger.		Patrouille-Führer.		Gemeine Jäger.		Im Kriege bey jedem Bataillone		Anmerkung.	Hof-Kriegs-räthliches Re-script vom	
	Stabs-Frompeter.	Jäger.	Stabs-Frompeter.	Jäger.	Stabs-Frompeter.	Jäger.	Stabs-Frompeter.	Jäger.	Stabs-Frompeter.	Jäger.	ein Ober-jäger als qua	Dauerzeit			
Roquelore . . . . . Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6 3		
Rechtgraue } Rödel . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2 1	Die Erzeugung d. Leibel, Holz-müß, u. Fäuslinge, dann d. Ber-wechsehung der Mittel gegen die leimenen Brotsäcke geschieht wie bey d. Infanterie. Dem Vice-Unterjäger bey jeder Division gebühren die volle Unter-Offic.-Ausrüstung u. Mont.-Sorten.	19. Aug. 808. E. 3765.
	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2 1		
	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1 1		
Gattien . . . . . »	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1 1		
Hemden . . . . . »	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1 1		
Zwischene Mittel . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2 1		
Kalbsfellene Tornister . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1 1		
Zwischene Brot-Tornister . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4 . .		
Säbels } Klingen mit Bügel . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4 . .	Den Unterjägern, dann 36 Gemeinen pr. Compagnie, welche mit Haut-Sapponnetten versehen sind, gebühren keine Säbel.	2. Sep. 813. E. 3586.
	» Sägen . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4 . .		
	» Scheiden . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3 . .		
	» m. Säbel- u. Bapou- tasche . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8 . .		
	» Ueber- m. Säbel- tasche all. m. Bayn- tasche all. »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8 . .		
Port-d'épée . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4 2			
Schwarze Säbel-Pallasch-Hand, dann Stockriem . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8 . .		
Schwarze } Flintenriemen . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8 . .		
» Batterie-De- kel-Futterale . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8 . .		
Lederne Handschuhe . . . . . Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4 2		
Holz-müßen . . . . . Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2 1		
Fäuslinge . . . . . Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2 1		
Halsstörze . . . . . Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1 1		
Deutsche Schuhe . . . . . Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9 . .	Den Jägern vom Oberjäger abwärts gebühren, statt der vorhinigen Artillerie-Stiefel, Schuh- und schwarz-tuchene Ramaschen.	6. Aug. 818. E. 2556.
Ramaschen . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6 . .		
Bortuch v. grünem Rasche Hut à la Corse, eingefaßt mit Leder . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2 1		
Hut-schilde von Messing . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1 . .		
Säger } Pulverhorn = Anhäng-schnüre . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8 . .	Die Pulverhorn = Anhäng-schnüre werden nur das 1. Mal bey Errichtungen und Standes-vermehrungen, so wie als Ersatz für die durch besondere Fälle zu Grunde gegangenen Stücke, v. Merarium unentgeltlich empfangen, in der Folge aber müssen sie von dem hierauf bemess. Pausch-Quantum in brauchbarem Stande erhalten werden.	3. May 809. E. 978.
	» . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8 . .		
Cartou- sche } ordinäre Kästen . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8 . .	Den Jägern sind die Cartou-schen ohne Abtheilungen u. ohne Schilde mit schwarzen Riemen zu erfolgen, jedoch sollen d. mit Stuz. versehenen Jägern neuartige Cartousch. abgereicht werd.	18. März 778. 2. Nov. 813. E. 3586.
	» schwarze Riemen . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8 . .		
	» Stuzenschützenkäf. riemen . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8 . .		
Stuzenriemen . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8 . .			

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 6  
der Kürassiere.

Benennung der Sorten.	Stabs- peter.	Divisions- Standart- Führer.	Wachmeister.	Trompeter.	Korporale.	Gemeine		Privat- Diener.	Dauers- zeit.	Anmerkung.	Hofkriegs- rätliches Re- script vom
						berit- tene mit Sara- biner	ohne unberit- tene				
Standarte sammt Kronen- beutel und Futteral . . . Stück.										Eine pr. Division. Siehe Anmerkung bey der Infanterie.	
Standart-Riemen mit Fut- teral . . . . . »		1								Den Trompetern gebührt, gleich den Wachmeistern, die ganze Montur. Bey ihrer Entlassung muß ihnen d. nähml. Montur mitgegeben werden, wie der Mannschaft v. Wachmeister abwärts.	22. May 806. E 2196.
Kürass-Kreuz u. Leibriemen . . . »		1	1			1	1	1			
Helm mit Schild und Bind- bändern . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1		Die Backierung und Ausbesserung in allen Theilen ist von den Pausch- geldern zu bestreiten.	
Helm-Kammquasten . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1			
Roquesore . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	6	Was hinsichtlich der Leibet, Holz- mühen und Fäuslinge, dann sonst bey der Infanterie angemerk't ist, hat auch hier zu gelten, und ist das Ma- cherlohn für ein aus alter Montur er- zeugtes Cavallerie-Leibet mit Nermeln auf 14 fr., für eine Fouragier-Mühe od. ein Paar Fäuslinge mit 2 fr. G.M., und in jenen Ländern, wo Papiergeld im Umlaufe ist, ist das Doppelte an Macherlohn bemessen.	26. Febr. 798. E 2798. 28. Dec. 808. E 4834. 8. Febr. 817. E 409. 22. Dec. 818. E 4125.
Weisse } Röckel . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	2	Die tuchenen Ueberzugshosen der ge- samten Cavallerie sollen durchaus nur in der wirklich kalten Jahreszeit, u. selbst auch da bloß bey'm Dienste zu Pferde in Gebrauch genommen, außer dieser Zeit aber beständig von den Esca- dronen mit größter Sorgfalt aufbe- wahrt werden. Dieselben dürfen in der Weite nie abgeändert und zu d. Schu- hen getragen werden. Für d. pünctlich- ste Befolgung dieser Vorschrift sind nebst den Divisioneuren und Brigadie- ren vorzül. auch die Regiments-Com- mandanten und übrigen Stabs-Offi- ciere dem General-Commando, u. das General-Commando selbst dem Hof- kriegsrathe verantwortlich, u. es wird künftig ein jedes vorkommende Pas- sierungs-Gesuch um Reithosen nicht nur ohne Weiters zurück gewiesen, son- dern vielmehr auch als ein sprechender Beweis von Nichtbeobachtung dieser Anordnung angesehen, und darüber der Schuldtragende strenge zur Ver- antwortung gezogen werden.	26. Sept. 798. E 2798. 28. Sept. 816. E 3984.
	Leibet m. Nermeln . . . »	1	1	1	1	1	1	1	2		
	Tuchhosen . . . Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1		
Tuchene Ueberzugshosen grau melierte . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	3		
Gattien . . . . . Stück.	2	2	2	2	2	2	2	2	1		
Stiefel sammt Spornleder Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	4	Das Spornleder ist zugleich mit den Stiefeln zu empfangen, und es gebührt keine Procente darauf.	29. Apr. 808. E 1215.
Sporne } deutsche . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	8		
	Leder ohne Schnallen . . . »	1	1	1	1	1	1	1	4		
	Schnallen . . . »	1	1	1	1	1	1	1	8		
Hemden . . . . . Stück.	2	2	2	2	2	2	2	2	1		
Infanterie. Ungarische Schuhe . . . . . Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	Damit die Stiefel d. vorschristmäßige Categorie aushalten, sind der deut- schen Cavallerie die Schuhe bewilliget worden. Den Recruten sollen, um den March d. d. Regim. zu machen, nie Stief., sondern nur ung. Schuhe ange- wiesen werden, weil die Stiefel eine vierjährige Dauerzeit haben, bey den Regimentern von der abgegangenen Mannschaft vorräthig seyn können, und überhaupt nicht geeignet sind, einen weiten March mit denselben zu fuß zu machen.	20. Febr. 805. E 406. 27. Jan. 808. E 152, 234. 19. Jul. 810. E 2408. 7. Nov. 813. E 4847 u. 5379. 13. Jan. 815. E 105.

Monturs- und Rüstungs-Gebühren-Ausweis Nr. 6  
der Kürassiere.

Benennung der Sorten.	Stück.	Stabs- Divisions- Führer.		Wachmeister.	Fremder.	Corporale.	Gemeine		Privat-Diener.	Dauer- Monathe Zeit.	Procent.	Anmerkung.	Hofkriegs- rätliches Re- script vom
		Trum- peter.	Standart- Führer.				berit- tene mit ohne	Sara- viner					
Infanterie.	Zwischene Kittel . . . . .	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	Die Zwischmittel sind bey der Caval- ler. im Fried. u. Kriege im Gebrauche.	
	Woffhaarene Halsbinden . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
	Messingene Schnal . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
	Weisse Säbel-, Pallasch-, Hand- und Stockriemen . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	Port-d'épée . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	2		
	Lederne Handschuhe . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
	Holzmützen . . . . .	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	2		Die bey der Infanterie hinsichtlich d. Holzmützen und Fäuslinge gemachten Anmerkungen beziehen sich auch auf die Cavallerie.
Fäuslinge . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	2			
Cavallerie.	Pallasche } Unter-Officiere	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Müssen so lange getragen werden, als sie dauern, an Gemeinen-Scheiden gebühren jährl. 6 Procente, ausschließ- lich der Beurlaubten. In die abgerasteten Klingen ist die Re- giments-Nummer in Conto des Regi- ments-Unkosten-Fondes einzusetzen zu las- sen. Bey einem Ausmarsche im Kriege sind die Säbel auf Rechnung des Aera- rium schleifen zu lassen, und die Aus- lagen sind auf eine kriegscommissaria- risch gerechtigte Consignation zur Ver- wendung zu bringen. Die beschädig- ten Cavallerie-Säbel-Bestandtheile sind von den Pauschgeldern zu repari- ren, und nur unbrauchbare Klingen, wenn sie durch besondere Fälle 3. Grün- de gehen, können ausgetauscht werden. Die Kürassier-Regiment. haben auf den complecten Stand, nach Abschlag der Beurlaubten bis zur Einberufung, 8 Procente Sämschleder-Abfalle zur Ausbesserung der Kürassier-Einrassung, wovon 3 Ellen auf einen Kürass gerech- net werden, jährlich aus der Monturs- Commission zu empfangen.	21. Jun. 773.
	für Gemeine . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Pallasch } Scheiden . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	} Kuppel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Messingene Kuppelschließen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Ban- } mit Eisen beschlagene	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	das } für Kürass. u. Drag.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	lier } Carabiner-Säbel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Sartou- } Kästen u. Deckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	sche } weisse Riemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Euchene Mantelsäcke . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Schabtraquen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Weisse Sattelhäute . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Haarene Pad-Tornister . . . . .	»	1	1	1	1	2	1	1	1	1		
	Gefütterte Pferddecke . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Hufeisentaschen mit Riemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Sattel mit Anschlag . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Pistolen- } Halfter . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
	} Gürtel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1			
Obergurten mit Strupsen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Untergurten . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Steigbügel . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Steigbügel-Riemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Carab-Schuh sammt Riem. Stück.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Pferdsock . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Mantelriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Packriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Vorderzeuge . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Hinterzeuge . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Schnallenstück hierzu . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Halfter von Leder . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	25			
Deutsche Pferdereu- nung.	Halfterstricke . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Die Halfterstricke müssen das erste Mahl von dem Regiments-Unkosten- Fonde angeschafft, die fernere Unter- haltung derselb. aber muß v. dem hier- auf bestehenden Pauschgelde in brauch- barem und volljährigem Stande be- stritten werden.	20. Febr. 805.
	Hauptgestell allein . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	16		
	Leerer Zügel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
	Trensenzügel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
	Trensengebiß . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Reitstanzen sammt Kinnbett . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	5	Der Cavallerie werden auf den die- nenden Stand der Pferde jährlich 6 Procente Kinnketten bewilliget.	20. Febr. 805. E 406.	
Pferd-Putzzeug . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Der Putzzeug wird für die zu 3 fl. Handgeld gestellten Recruten das erste Mahl unentgeltlich in natura oder im Retentions-Preise, vom Aerarium emp- fangen, die fernere Unterhaltung desselben aber muß von dem begie- henden Pausch-Quantum bestritten werden.	26. May 804. 20. Febr. 805.	



Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 7  
der Dragoner und Cheveauxlegers.

Benennung der Sorten.	Stabs- peter.	Divisions- peter.	Standort- peter.	Wachmeister.	Frontpeter.	Corporale.	Ge- mei- ne.		Privat- Diener.	Dau- er- zeit.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegs- rätliches Rescript vom
							Berittene	Unberittene					
Pferdboxen . . . . .	Stück.	1	1	1	1	1	1	1			16	Für Cheveauxlegers.	
Hufeisentaschen mit Riemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			5		
Sattel von Holz . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			6	Die Dragoner haben deutsche, die Cheveaux- legers aber ungarische Pferderüstung.	
Pistolen-Halfter . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1			10		
Pistolen-Halfter-Gürtel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			10		
Obergurten sammt Strupsen . . . . .	Stück.	1	1	1	1	1	1	1			10		
Umlaufschwungriemen zu Ober- gurten . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			16	Für Dragoner.	
Untergurten . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			10		
Steigbügel . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1			5		
Steigbügel-Riemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			10		
Carabiner-Schuhe sammt Ries- men . . . . .	Stück.				1	1	1	1			10		
Pferdpsöcke . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			11		
Mantelriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			12		
Packriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			12		
Bindriemen oder so genannte Hermez . . . . .	Garni- tur.	1	1	1	1	1	1	1			12		
Vorderzeuge . . . . .	Stück.	1	1	1	1	1	1	1			10		
Hinterzeuge . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			10		
Schnallenstücke hierzu . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			10		
Halftern von Leder . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			25		
Halfterstricke . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1				Siehe Kürassiere.	
Hauptgestelle allein . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			10		
Stirnkreuze . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			10		
Trensenzügel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			10		
Trensengebisse . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			10		
Reitstangen sammt Rinnkette . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1			5	Auf Rinnketten 6 Pro- cente.	
Pferdpußzeug . . . . .	»											Siehe Kürassiere.	



Montur- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 3  
für Husaren.

Benennung der Sorten.	Stabs- und Divisions-Offiziere.										Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom		
	Stabs-Offizier.	Divisions-Offizier.	Stabs-Führer.	Stabs-Offizier.	Stabs-Offizier.	Stabs-Offizier.	Stabs-Offizier.	Stabs-Offizier.	Stabs-Offizier.	Stabs-Offizier.				
	Stabs-Offizier.	Divisions-Offizier.	Stabs-Führer.	Stabs-Offizier.	Stabs-Offizier.	Stabs-Offizier.	Stabs-Offizier.	Stabs-Offizier.	Stabs-Offizier.	Stabs-Offizier.	Stabs-Offizier.			
Standarte sammt Kronenbeutel und Futteral . . . . . Stück.													Eine pr. Division. Siehe Anmerkung bey den Kürassieren. Das Schnüwerk zu den Esako's kann nicht anders als fertig, wie es von der Montur-Commission selbst angeschafft wird, oder aber im Gelde retuirt empfangen werden.	3. Aug. 1814. E 5316.
Standart-Riemen mit Futteral »			1											
Esako mit Anhängschützen . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3			
Federbüsche mit Futteral . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2		
Mantel . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6		Den Husaren gebühren die Pelze nicht nach Procenten, sondern auf die Kategorie mit der gleichen Dauerzeit der Mäntel, und sie werden von d. bewilligten Pauschale reparirt.	10. Jul. 1803 E 1318. 3. Aug. 1814. E 5316. 21. Jun. 1815. E 3028.
Pelze . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6			
Dollman . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	Aus den Dollmans werden die Holzmützen und Häuflinge erzeugt. Nach dem Gränz-Systeme sind die Häuser der Steller-Husaren verpflichtet, ihre enroirten Peute ganz zu montiren und beritten zu machen, auch müssen sie d. Trompeter und Spielleute, da sie auch unter die Classe der Dienenden gehören, und sowohl im Kriege als im Frieden bey den Truppen bleiben, montiren.	23. Oct. 1806. B 2956.
Tuchene Hosen . . . . . Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
Leibgürtel . . . . . Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		12		
Deutsche Cavallerie. Grau tuchene Ueberzughosen . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3			
Gattien . . . . . Paar.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1		
Infanterie. Hemden . . . . . Stück.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1		
Zwischene Kittel . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	Siehe Kürassiere.	
Halsstörze . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Husaren. Esämen . . . . . Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2		Die Esämen für Husaren haben 2 Jahre zu dauern.	20. Febr. 1805. E 406.
Sporne mit Nieten . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		16		
Port-d'épée . . . . . Stück.	1	1	1	1	1						4	2		
Infanterie. Lederne Handschuhe . . . . . Paar.	1	1	1	1	1						4	2		
Hosenriemen . . . . . Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			Siehe Kürassiere.	



Monturs- und Rüstungs-Gebühre-Ausweis Nr. 9 der Uhlanen.

Benennung der Sachen.		Stabs-Trompeter.	Divisions-Trompeter.	Standart-Führer.	Nachtmesser.	Trompeter.	Corporal.	Gem. berittene mit Lanzen versehen.	» Stügen »	Gemeine unberittene.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monats.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Deutsche Cavallerie.	Standarte sammt Kronenbeutel und Futteral . . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Sinepr. Division, siehe die Anmerkung bey Kürassieren.	
	Standart-Riemen sammt Futteral . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Uhlanen.	Hauptknauf mit Anhängschmüren.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Die Trompeter erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
Husaren.	Federbusch sammt Futteral.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Cavallerie.	Noquelore . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	Den Uhlanen gebühren nebst den Röckeln auch Leibeln mit Aermeln, welche bey jeder Categoric neu zu empfangen sind. Auf beyde Monturs-Gattungen wird eine dreysährige Dauerzeit bestimmt, nach welcher Dauerzeit auch das bisherige Macherlohn auf die Holzmützen und Fäustlinge zu empfangen ist.	27. Jan. 804. E. 220.
	Uhlanen.	Kurcka's oder Röckel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3		
Cavallerie.	Leibbinden . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Zuchhosen . . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Cavallerie.	Graue tuchene Ueberzughosen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	Den Uhlanen gebühren nebst den Röckeln auch Leibeln mit Aermeln, welche bey jeder Categoric neu zu empfangen sind. Auf beyde Monturs-Gattungen wird eine dreysährige Dauerzeit bestimmt, nach welcher Dauerzeit auch das bisherige Macherlohn auf die Holzmützen und Fäustlinge zu empfangen ist.	27. Jan. 804. E. 220.
	Gattien . . . . .	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1		
Infanterie.	Heiden . . . . .	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Zwischene Kittel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2		
Husaren.	Halskore . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Den Uhlanen gebühren nebst den Röckeln auch Leibeln mit Aermeln, welche bey jeder Categoric neu zu empfangen sind. Auf beyde Monturs-Gattungen wird eine dreysährige Dauerzeit bestimmt, nach welcher Dauerzeit auch das bisherige Macherlohn auf die Holzmützen und Fäustlinge zu empfangen ist.	27. Jan. 804. E. 220.
Uhlanen.	Kurze Stiefel . . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2			
Husaren.	Spornen mit Nieten . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	16	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Port-d'épée . . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
Husaren.	Lederne Handschuhe . . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	Den Uhlanen gebühren nebst den Röckeln auch Leibeln mit Aermeln, welche bey jeder Categoric neu zu empfangen sind. Auf beyde Monturs-Gattungen wird eine dreysährige Dauerzeit bestimmt, nach welcher Dauerzeit auch das bisherige Macherlohn auf die Holzmützen und Fäustlinge zu empfangen ist.	27. Jan. 804. E. 220.
	Holzmützen . . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3		
Infanterie.	Fäustlinge . . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Säbel mit eisernen Scheiden für Unter-Officiere . . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Husaren.	Säbel mit eisernen Scheiden für Gemeine . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Säbelscheiden . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Infanterie.	Säbelgehänke . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Säbel-Handriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Infanterie.	Stoßriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Bandalier, auch für Cheveaurlegers und Husaren . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Deutsche Cavallerie.	Bandalier-Haken . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Cartouche-Kästen mit Deckel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Uhlanen.	Riemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Tuchene Mantelfäcke . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8		
Uhlanen.	Lanzenfährchen von Tasset . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Lanzenfährchen von Tasset . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
Uhlanen.	Lanzen-Armriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Lanzenstübe mit Riemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
Uhlanen.	Gschabraquen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Schwarze Sattelhäute . . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8		
Pferderüstung.	Haarene Pack-Dornister . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	16	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Hufeisentaschen . . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Pferderüstung.	Pferdekosen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	16	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Sättel von Holz . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Pferderüstung.	Pistolen-Halter . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	» Gürtel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Pferderüstung.	Obergurten sammt Strupfen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10	Die Uhlanen erhalten einen einfarbigen, rothen Federbusch, so auch die bisherigen Flügel an der Achsel zur Unterscheidung.	7. Dec. 798. E. 3624.
	Untergurten . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Pferderüstung.	Steigbügel . . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 9 der Uhlanen.

Benennung der Sorten.	Stück	Dienstgrade										Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom			
		Stabs-Trompeter.	Divisions- »	Standart-Führer.	Wachmeister.	Trumpeter.	Corporale.	Gem. berittene mit Lanzen versehen.	» Stuken »	Gemeine unberittene.	Privat-Diener.			Dauerzeit Jahre.	» Monate.	Procente.
Pferderüstung.																
Streichbügel-Riemen. . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Carabiner-Schuh sammt Riemen »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10	Nur für 128 Feuerge- wehre.	
Pferdsock-Schuh »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Packriemen. . . . .	Garn.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12		
Bindriemen oder so genannte Hermezp. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12		
Vorderzeug. . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Hinterzeug. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Riemen und Schnallen hierzu.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Halfter von Leder. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	25		
Halfterstricke. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10	Siehe Kürassiere.	
Hauptgestell. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Stirnzeug. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Leere Bügel. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Trensenzügel. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Trensengebiß. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
Reitlangen sammt Kinnketten.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	Auf Kinnketten 6 Pro- cente.	
Pferdpußzeug. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		Siehe Kürassiere.

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 10 der Feld-Artillerie.

Benennung der Sorten.	Stück	Dienstgrade										Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom			
		Regiments-Fambour.	Hauptboßten.	Feldwibel.	Corporal.	Fambour.	Ober-Kanonier.	Unter- »	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monate.			Procente.		
Artillerie.																
Dreieckiger Hut mit messin- genen Schlingen. . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Die messingenen Schlin- gen müssen länger dauern als die Hutstülze selbst.	26. Dec. 798.
Federbusch sammt Futteral. .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2		31. » 811. E. 4450.
Caput Rock vom rehsfarbigen Tuche. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	1	Die bey der Infanterie gemachten Bemerkungen beziehen sich auch hierher.	
Rockel von rehsfarbigem Tuche.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
Leibel »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	Der Artillerie-Mann- schaft gehören zu den be- willigten Cavallerie-Tuch- hosen auch die Gattien nach der Art der Cavallerie.	28. Dec. 810. K 4158.
Tuchene Hosen. . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1/2	1		30. May 811. E 980.
Zwischene Ueberzughosen. .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
Gattien. . . . .	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1/2		
Hemden. . . . .	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1/2		
Stiefel. . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
Infanterie.																
Zwischene Kittel. . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	Die Kittel gehören nur den Kanonieren bey der Feld- und Garnisons-Ar- tillerie.	24. Aug. 774.
Rohhaarene Halsbinde. . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	1		
messingene » Schnallen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	1		
Mantelsack von Tuch. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1		
Kalbfellene Tornister. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	Die gesammte Artillerie erhält die Tornister mit einen einfachen Ueber- schwungriemen.	21. Sept. 808. E 3295.
Leinene Brotsack. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	1		
Port-d'épée. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2		
Lederne Handschuhe. . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2		
Holzknäse. . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	Für die kleinen Monturs- Stücke bestehen keine Zu- schußmonathe.	1. May 808. E 1263.
Faustlinge. . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
Artillerie.																
Säbel mit Bügel, mit Messing montirt. . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	1	Der Artillerie gehören Messing montirte Säbel.	4. Nov. 808. E 4442.
Weisse Ueberchwungriemen mit Säbeltasche. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	1		21. » 808. E 4232.

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 10 der Feld-Artillerie.

Benennung der Sorten.		Regiments-Zambour.	Haubosfen.	Feldweibel.	Corporal.	Zambour.	Ober-Kanonier.	Unter- »	Privat-Diener.	Dauerszeit Jahre.	»	Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Infant	Säbelscheiden. . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	Der Artillerie sind Caput-Pack- und Stockriemen bewilliget.	24. Sept. 771. 27. Sept. 774.
Artill.	Säbel-Handriemen. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	Stockriemen. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	Der Reifzeug wird nur auf den complecten Stand verabreicht, und ist von dem Pausch-Quantum zu unterhalten.	7. Sept. 774.
	Caput-Packriemen. . . . .	Garn.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Infanterie.	Weisse Trommel-Tragriemen für Regiments-Zambour mit Futteral. . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	Der Reifzeug wird nur auf den complecten Stand verabreicht, und ist von dem Pausch-Quantum zu unterhalten.	7. Sept. 774.
	Weisse Trommel-Tragriemen für gemeine Zambours . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	Trommel-Überschwungriemen. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	Der Reifzeug wird nur auf den complecten Stand verabreicht, und ist von dem Pausch-Quantum zu unterhalten. Bei einer Feldausrüstung erhalten d. Artillerie-Officiere vom Capitän-Lieutenant abwärts, einschließlich des Zeugwartes, dann die als Batterie-Commandanten angestellten Oberfeuerwerker und übrigen Unter-Officiere, kurz alle, welche mit arabischen Dienstpferden versehen gemacht werden, nebst bey die complete Pferderüstung.	9. Febr. 809.
Artillerie.	Reifzeugbesteck complectes. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	» Futteral. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	» Umhängriemen. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 11 für das Bombardier-Corps.

Benennung der Sorten.		Corps-Zambour.	Feuerwerker.	Zambour.	Bombardier.	Privat-Diener.	Dauerszeit Jahre.	»	Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom	
Artillerie.	Drepeckiger Hut mit messingener Schlinge. . . . .	Stück	1	1	1	1	2	1	1	1	Die Oberfeuerwerker haben sich ihre Kleidungs- und Rüstungsstücke von dem mit jährlichen 36 fl. bemessenen Monturs-Aequivalent selbst anzuschaffen, die E. K. ordinarären Cadetten aber haben sich aus Eigenem zu kleiden, weil sie als Fahnen-Cadetten behandelt werden.	8. May 784. 10. April 793. 21. Oct. 814, E 6213. 25. May 816, E 2085. 5. Dec. 817.	
	Federbusch sammt Futteral. . . . .	»	1	1	1	1	4	2	1	1			
	Caput-Rock von rethfarbigem Tuche. . . . .	»	1	1	1	1	6	3	1	1			
	Lange Röcke von » » » . . . . .	»	1	1	1	1	2	1	1	1			
	Kurze » » » » . . . . .	»	1	1	1	1	2	1	1	1			
Cavall.	Gillets von rethfarbigem Tuche. . . . .	»	1	1	1	1	2	1	1	1	Die Gillets werden bey eintretender Gebühr neu verabreicht.	14. May 809, L 638.	
	Weisse Tuchhosen. . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1/2			
Artill.	Zwischene Ueberzughosen. . . . .	»	1	1	1	1	2	1	1	1	Die Oberfeuerwerker erhalten, wenn sie in die Invaliden-Versorgung treten, ein Monturs-Aequivalent.		
Cavall.	Gattien. . . . .	Stück	2	2	2	2	2	1	1/2	1			
Infant.	Hemden. . . . .	»	2	2	2	2	2	1	1/2	1	Die bey der Feld-Artillerie gemachte Bemerkung bezieht sich auch hierher.		
Artill.	Stiefel. . . . .	Paar	1	1	1	1	2	1	1	1			
Infanterie.	Zwischene Kittel. . . . .	Stück	1	1	1	1	2	1	1	1	Die bey der Feld-Artillerie gemachte Bemerkung bezieht sich auch hierher.		
	Roßhaarene Halsbinden. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	6			
	Messingene Halsbindenschnallen. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
Cavall.	Mantelsack von Tuch. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	8		
Infanterie.	Kalbfellene Tornister. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	8		
	Leinene Brotsäcke. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
	Port-d'épée. . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	4		









Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 15 für die Pioniere.

Benennung der Sorten.		Feldwebel	Corporal.	Fambours.	Zimmermann.	Bemelte.	Privat-Diener.	Dauerzeit	Jahre.	Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegs-räthliches Rescript vom
Jäger.	Hut a laCorse m. schwarz. Bande eingefast. Stück	1	1					2	1			Wie der Mineur.	3. Jul. 808.
Artillerie.	» » » mit Leder eingefast. »			1	1	1	1	2	1			Wie die Gem. vom	D 1618.
Artillerie.	Federbüsche mit Futteral. »	1	1	1	1	1	1	4	2			Führwesens-Corps,	
Artillerie.	Roquelor. »	1	1	1	1	1	1	6	3			jedoch mit Feder-	
Infanterie.	Hechtgraue Rödel. »	1	1	1	1	1	1	2	1			Den Pionieren ge-	3. Jun. 807.
Infanterie.	» Leibel. »	1	1	1	1	1	1	2	1			bühren die Federbü-	E 1930.
Artillerie.	Weisse Tuchhosen. Paar	1	1	1	1	1	1	1	1			schneuren und Sappeu-	
Artillerie.	Zwischene Ueberzughosen. »	1	1	1	1	1	1	2	1			ten.	
	Gattien. »	2	2	2	2	2	2	1	1				
	Hemden. Stück	2	2	2	2	2	2	1	1				
	Kamaschen von schwarzem Tuche. Paar	1	1	1	1	1	1	1	6				
	Deutsche Schuhe. »	1	1	1	1	1	1		9				
	Zwischene Kittel. »	1	1	1	1	1	1	2	1				
Infanterie.	Kopphaarene Halsbinden. »	1	1	1	1	1	1	1	6				
	Messingene » Schnallen. »	1	1	1	1	1	1		4				
	Kalbfellene Tornister. »	1	1	1	1	1	1		8				
	Leinener Brosfad. »	1	1	1	1	1	1	4					
	Port d'épée. »	1	1					4	2				
	Lederne Handschuhe. Paar	1	1					4	2				
	Holzmützen. Stück	1	1	1	1	1	1	2	1				
	Fäusflinge. Paar			1	1	1	1	2	1				
Extra-Corps.	Säbel mit Säge und mit Leder überzogenem Griff. Stück	1	1		1	1			4				
	Säbel mit Bügel ohne Säge. »				1	1			4				
	» Scheiden. »	1	1	1	1	1			3				
	Ueberschwungriemen mit Säbel- und Bayonnett-Tasche. »	1	1			1			5				
Infanterie.	Ueberschwungriemen mit Säbeltasche allein. »			1	1				5				
	Sartouische Kästen mit Deckel. »	1	1			1			5				
	» Riemen. »	1	1			1			5				
	Flintenriemen. »	1	1			1			5				
	Batterie-Deckel-Futteral. »	1	1			1			5				
	Säbel-Hand-, dann Stoßriemen. »	1	1	1	1	1			5				
	Trommel-Dragriemen. »			1					5				
	» Ueberschwungriemen. »			1					5				
	Falchinen-Messer. 25												
	Zugsägen. 8												
	Futterale. 8												
	Anhängriemen. 8												
Pioniers-Requisiten.	Hand- } haaken mit Fut- } für die auf den Hand- } teralen und } complet. Stand } Bindriemen } bestehenden Zim- } } merleute.					1						Nach Erforderniß.	
	Schurzsfelle. »					1							
	Krampen. 100					1							
	Schaukeln } mit Bindriemen & Schanz- Zurichhaaken } zeuge mit Futteral.					1							



Monturs- und Aüftungs- Gebühre- Ausweis Nr. 18  
des Marine-Infanterie-Bataillons, italienische Division.

Benennung der Sorten.		K. K. ord. Cadetten.	Bataillons-Tambour.	Feldweibel.	Führer.	Korporal.	Tambour.	Gefreyter.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahr.	Monath.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Jäger.	Hut à la Corse mit Bändern eingefaßt . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1		Der Marine-Infanterie gebühren im Allgemeinen.	28. Jan. 808.
	» » mit Leder eingefaßt . . .	»													die Kittel, Ueberleibel und derley Hosens. Zwischen diese dürfen aber denselben nur bey wirklicher Einschiffung zum Gebrauche auf der See verabsolgt werden, dagegen hat die Mannschafft bey einer allenfalligen Einschiffung die Zwischenmittel zur pflichtmäßigen Aufbewahrung in den Monturs-Magazinen zurück zu lassen, und weil dadurch die Abnützung derselben geringer ausfällt, so hat das Bataillons-Commando, und besonders das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat sorgfältig darauf zu sehen, daß bey eintretender neuer Kategorie der Kittel um so viel Stücke weniger zum Gebührempfange angewiesen werden, als durch die erwähnte mindere Abnützung in brauchbarem Stande gehalten worden sind.	2. Octob. 817.
Infanterie.	Roquelor . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
	Lichtblaue Röckel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2		
	» Leibel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2		
	» deutsche Tuchhosen . . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Zwischene Ueberzughosen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2		
Marine.	» Ueberleibel . . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Gattien . . . . .	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1		
	Hemden . . . . .	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1		
	Kamaschen . . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
	deutsche Schuhe . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9		
	Zwischene Kittel . . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2		
	Kopshaarens Halsbinden . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
	Messingene Schnallen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
	Kalbfellene Tornister . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Port-d'épee . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
	Lederne Handschuhe . . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
	Holzschuhe . . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2		
	Fäustlinge . . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2		
	Säbel mit Bügel . . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
	» Ueberschwingriemen m. Säbel- und Bayonnett-Tasche . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	» Ueberschwingriemen m. Säbeltasche allein . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	» Ueberschwingriemen mit Bayonnett-Tasche allein . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	» Scheiden . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3		
	Patrontaschen-Kasten mit Deckel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	» Riemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	Cartouche-Kasten mit Deckel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	» Riemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	Säbel-Hand- und Stockriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	Fintenriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	Batterie-Deckel-Futteral . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	Corps-Tambours-Trommelriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	Trommel-Tragriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
	» Ueberschwingriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		



Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 20 der Marine-Kanoniere.

Benennung der Sorten.	Unter-Officiere.										Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom						
	Corps-Tambour.	Ober-Bootsmann	Unter-Bootsmann	Bootsmannsgesell.	Quartier-Meister.	Steuermann.	Matrosen.	Matrosen 1. Classe.	Matrosen 2. Classe.	Schiffsjungen.			Fogling.	Privat-Diener.	Dauerzeit-Jahre.	Monathe.	Procente.	
Marin	Bon Zwilch Arbeitsleibel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Infanterie	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
	Deutsche Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Marin	Leinene Kamaschen	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
Infanterie	Strümpfe	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
Marin	Lederne Handschuhe	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Marin	Tuchene Mützen für Matrosen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Infanterie	Schwarzes Halstuch	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Artill.	Fäustlinge	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Säbel mit Messing montirt	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Säbelscheiden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Ueberschwungriemen mit Säbeltasche allein	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Infanterie	Port-d'epée	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Säbel-Hand- und Stockriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Corps-Tambours-Trommelriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Fuhrwesen.	Zwischene Tornister	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 21 der Artillerie-Handlanger und Feuerlöcher von der Marine.

Benennung der Sorten.		Unter-Officiere.										Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom					
		Feldweibel.	Corporale.	Ober-Kanoniere	Unter-Kanoniere	Tambour.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit-Jahre.	Monath.	Procente.							
Jäger.	Hut à la Corse mit Bändern eingefast	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	» Leder	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Infanterie.	Roquesore	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Leichtblaue Rockel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	» Deutsche Tuchhosen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Marine.	Zwischene Ueberzughosen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Gattien	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
	Deutsche Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Kamaschen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Infanterie.	Zwischene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Rohshaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Messingene Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Kalbsfellene Tornister	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Port d'epée	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Lederne Handschuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Holzmußen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Artillerie.	Fäustlinge	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Säbel mit Messing montirt	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Säbelscheiden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Infanterie.	Ueberschwungriemen mit Säbeltasche allein	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Säbel-Hand- und Stockriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Trommel-Tragriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Ueberschwungriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Artillerie.	Schurzelle für Schlosser, Wagner und Zimmerleute	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		



Monturs- und Rüstungs-Gebühre-Ausweis Nr. 23 für das Pacl- Personale.

Benennung der Sorten.	Stück	Küßennmacher.	Packknechte.	Dauerz. Jahr.	Monath.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
		1	1	1	1		
Jäger. Hut à la Corse mit Leder eingefast.	Stück	1	1	4			
Caput-Rock von grauem Tuche mit gelbem Kragen und weißen Knöpfen	»	1	6				
Fuhrweifen. Roqueloire mit weißen Knöpfen ohne Achselschlingen	»	1	4				
Rock von weißem Tuche mit gelben Aufschlägen und Kragen mit einem Krapp-rothen Armbande	»	1	2			Die Monturs- Reparationen der Küßennmacher u. Packknechte hat diejenige Compagnie von dem bemessenen Pauschale zu besorgen, welcher die Mannschaft zugeheilt ist.	9. Jan. 806. J. 37.
Röckel von weißem Tuche mit zinnernen Knöpfen u. gelben Kragen ohne Armband	»	1	2				
Infanterie. Leibell von weißem Tuche	»	1	2				
Cavallerie. Weiße Tuchhosen	Paar	1	1	1			
Infanterie. Gattien	Stück	2	2	1			
Infanterie. Hemden	»	2	2	1			
Husaren. Halsflor	»	1	1	1			
Artillerie. Zwilchene Ueberzughosen	Paar	1	1	1			
Infanterie. Rittel	Stück	1	1	1			
Extra-Corps. Stiefel	Paar	1	2				
Infanterie. Ungarische Schuhe	»	1	1	9			
Grünzeugenes Vortuch	Stück	1	1			Werden von den Procenten des ganzen Regiments in concreto unterhalten.	9. Jan. 806. J. 37.
Säbel mit Bügel u. Ueberhangriemen	»	1					
Kalbsfellene Tornister	»	1					
Zwilchene	»	1	4				
Holzmützen	»	1	2				
Fäustlinge	Paar	1	2				

Monturs- und Rüstungs-Gebühre-Ausweis Nr. 24

der Beschäl- und Remontirungs-Departements, nebst Personale.

Benennung der Sorten.	Stück	Wachmeister.	Corporal.	Gemeine.	Fuhrknechte.	Stkolen.	Bereiten.	Obligate Professionist.	Dauerzeit Jahr.	Monath.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
		1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Husaren. Schwarze Stakos für Unter-Officiere	Stück	1	1						3		Für die ungarischen Gestütle allein.	3. May 787. D. 374.
im Anhängschuße » Gemeine	»			1					3			
Fuhrweifen. Glatte Stakos mit Schild	»				1				3			14. Jänner 787. D. 350.
» » »	»								1			18. April 792. D. 1903.
» » »	»								1	1	Die Categorie ist so wie bey der Armee, sollen aber Umstände eine geschwindere Abnützung verursachen, so hat der Commandant nach Befund dem betreffenden Manne eine Aushülfe zu verschaffen, nur wird für die obligaten Leute bey den Gestütle auf Landesbeschälung u. Remontirung jährlich ein doppelter Vorschuh pr. Pausch mit 3 fl. passiert, gegen welchen Betrag sie ihre Gestütle immer im brauchbaren Stande zu erhalten haben. Wenn die Mannschaft des Beschäl- und Remontirungs-Departements zu Weidendiensten nach der Art der Fuhrweifenknechte montirt ist, so muß sie derselben auch in der Categorie gleich gehalten werden.	14. März 798. D. 1545.
Artillerie. Blatter dreyeckiger Hut mit messingnen Schlingen	»	1	1	1					2	1		
Caval. Roqueloire	»	1	1	1					6		Ben den Gestütle in Nieder-Oesterreich, Böhmen und Siebürgen.	3. May 782. D. 374.
Eszkos. u. Be- ressen. Szar oder Mantel mit Capuce	»				1	1			4			

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 24.

der Beschäl- und Remontirungs-Departements, nebst Personale.

Benennung der Sorten.	Wachmeister.	Corporal.	Gemeine.	Führer.	Schützen.	Bewaffn.	Nöthige Professionist.	Dauerzeit Jahre.	Monatliche.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegs-räthliches Rescript vom
Ges. u. Be- reife	Schafpelz	Stück			1	1		6			Für die ungarischen Gestüte.	17. Jan. 807. D. 2434.
Husar.	Kurta oder Spenzer	»			1	1		6			Den Ges. u. Ber. wird in dem obligaten Stande auch die Montur beybelassen.	
Profes- sionis- ten.	Hechtgraue Pelze	»	1	1	1	1		6				
Caval- lerie.	» Dollmans	»	1	1	1	1		2	1			
	Caput-Rock v. grauem Tuch m. grapp- Cavall. Kittel rothen Aufschlägen und Leib m. Aerm gelben Knöpfen	»						1	6			
	Hecht-Röckel m. grapprother Egalis- graue Leibel fstrung u. gelb. Knöpfen	»	1	1	1	1		2	1		Für die Gestüte in Nieder-De- sterreich, Böhmen und Sieben- bürgen.	
Infan- terie.	Weisse Tuchhosen	Paar	1	1	1	1		1	1			
	Tuchhosen hechtgraue » dunkelgraue	»	1	1	1	1		1	1		Für die ungarischen Gestüte.	
Caval- lerie.	Hosenriem	Stück	1	1	1	1	1	1				
	Ueberzughosen von grauem Tuche	Paar	1	1	1	1		3			Gebührt nur d. neuen Zuwachse. Für die ungarischen, niederöster- reichischen, böhmischen u. sieben- bürgischen Gestüte.	
Infan- terie.	» » »	»				1	1	1			Für die ungarischen Gestüte.	
	Gattien zwischene	Stück	2	2	2	2		1	1			
Caval- lerie.	» » »	»				2	2	2	1		Für die ungarischen und nieder- österreichischen Gestüte.	
	Hemden	»	2	2	2	2		1	1			
Infan- terie.	» » »	»				2	2	2	1		Für die böhmischen u. siebenbü- rgischen Gestüte.	
	Stiefel	Paar	1	1	1	1		2				
Caval- lerie.	Spornen sammt Leder und Schnallen	»	1	1	1	1		6				
	Ungarische Schuhe	»	1	1	1	1		2	1		Für die niederösterreichischen böhmischen und siebenbürgischen Gestüte.	
Husar.	Stisemen mit Spornen	Paar	1	1	1	1		2			Für die ungarischen Gestüte.	
	» ohne »	»				1	1	1				
Artill.	Stiefel	»				1	1	1				
	Halstuch	Stück	1	1	1	1		1	1			
Caval- lerie.	» » »	»				1	1	1			Für d. ungarisch. nied. öster. böhmisch. u. siebenbürgischen Gestüte.	
	Wollene Leibgürtel	»	1	1	1	1		6				
Infan- terie.	Zwischene Kittel	»	1	1	1	1		2	1			
	Tuchener Mantelsack	»	1	1	1	1		9			Für die ungarischen, nieder- österreichischen, böhmi- schen und siebenbürgischen Gestüte.	
Caval- lerie.	» » »	»				1	1	1	1			
	Leinene Tornister	»	1	1	1	1		2	1			
Infan- terie.	Holzmützen	»	1	1	1	1		1	2	1		
	Fäustlinge	Paar				1		1	2	1		
Husar- en.	Säbel mit Bügel und Eisen montirt	Stück	1	1	1	1		9			F. d. ungarisch. Gestüte. Dau- erzeit ist nur einmahl u. vor- stehende Sorten müssen so lange getragen werden, als sie dauern.	
	Säbelgehänke	»	1	1	1	1		6				
Caval- lerie.	Säbeltaschen	»	1	1	1	1		6				
	Pallasche mit eis. für Unter-Officiere. sernen Scheiden » Gemeine	»	1	1	1	1		24			Für d. nied. öst. böhmischen u. siebenbürgischen Gestüte.	
Caval- lerie.	Dragoner-Säbel	»				1	1	1			Für die ungarischen Gestüte.	
	Pallasch-Kuppel	»	1	1	1	1		1	8			
Caval- lerie.	» » »	»	1	1	1	1		2	18		Für d. niederösterreichischen, ungarischen böhmischen und siebenbürgischen Gestüte.	
	Port d'epée	»	1	1	1	1		4	2			
Caval- lerie.	Lederne Handschuhe	Paar	1	1	1	1		4	2			
	Pallasch-Hand-dann Stockriemen	Stück	1	1	1	1		1	10			
Caval- lerie.	Pistolen-Halfter sammt rauhem De- ckel und Bandalier	»				1	1					
	Sattelhäute	»						9			So lange sie dauern.	



Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 24.

Benennung der Sorten.	Stück	Wachmeister.	Corporal.	Gemeine.	Fuhrknechte.	Küfren.	Berefsen.	Obligate Professionist	Dauerzeit Jahre.	Monathe	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom	
Cavallerie.	Pferdedecken von Hallina	Stück							6			So lange sie dauern.		
	Ungarische Sättel von Holz	»												
	Obergurten	»												
	Untergurten	»												
	Steigriemen	»												
	Steigbügel	»												
	Packriemen	Garn.												
	Bindriemen	»												
	Vorderzeuge	Stück								6			Die Rüstungs-Sorten nach Erforderniß.	24. Jan. 787. D. 356. 18. April 793. D. 1903.
	Hinterzeuge	»												
	Trensengebiß	»												
	Trensenzügel	»												
	Lederne Halfter	»												
	Halfterstricke	»												
	Hauptgestell	»												
Hauptzügel	»													
Reitstangen	»													
Hafersack	»													
Striegel	»													
Kartatschen	»													

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 25 für das Thierarzeney-Institut.

Benennung der Sorten.	Stück	Wachmeister.	Corporale.	Gemeine.	Dauerz. Jahr.	Monath	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Artillerie	Dreieckige Hüte	Stück	1	1	1	2	Den im Thierarzeney-Institute auf dem Lehr-Curse befindlichen Schmieden gebühret statt der Montur das Relutum.	24. Oct. 804. E. 2459.
	Roquelor	»	1	1	1	6		
Cavallerie.	Hechtgraue Röckel	»	1	1	1	2	Der Mannschaft des Thierarzeney-Institutes gebühren alle 2 Jahre 1 Paar ungarische Schuhe und alle 4 Jahre 1 Paar Stiefel.	13. May 804. E. 1129.
	» Leibel	»	1	1	1	2		
	Weisse Tuchhosen	Paar	1	1	1	1		
Cavallerie.	Tuchene Ueberzughosen	Stück	1	1	1	3		
	Gattien	»	2	2	2	1		
Infanterie.	Hemden	»	2	2	2	1		
	Ungarische Schuhe	Paar	1	1	1	2		
Infanterie.	Zwischene Rittel	Stück	1	1	1	2		
Cavallerie.	Halsthor	»	1	1	1	1		
Cavallerie.	Tuchene Mantelsack	»	1	1	1	9		
	Lederne Handschuhe	Paar	1	1	1	4		
Infanterie.	Fäufslinge	»			1	2		
	Port-d'epée	Stück	1	1	1	4		
Cavallerie.	Fourragier-Mäßen	»	1	1	1	2		
	Stiefel	Paar	1	1	1	4		
Fuhrwesen.	Spornen sammt Schnallen	»	1	1	1	6		
	Spornleder	»	1	1	1	4		
Cavallerie.	Pallasch für Unter-Officiere	Stück	1	1	1	24		
	» Gemeine	»			1	18		
	» Kuppel	»	1	1	1	24		
	» Schließen	»	1	1	1	24		
	» Hand- und Stockriemen	»	1	1	1	10		

Montur- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 26

der Stabs-Dräger, welche im Kriege errichtet werden.

Benennung der Sorten.		Unter-Officiere.	Gemeine.	Dalets seit.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegs-räthliches Re-script vom	
Cavallerie.	Adjustirte Helme . . . . .	Stück.	1	1	8			
	Kaninquacken . . . . .	»	1	1	16			
	Noquelore . . . . .	»	1	1	6			
	Graue } Röckel mit grasprothe Egalirung Leibel mit Aermeln . . . . .	»	1	1	2	1	Bum Unterschiede ha- ben die Röcke nur Krä- gen und Aufschläge von grasprothem Luche, die Cavallerie aber weiß zu erhalten.	6. Sept. 805. E 2275. 13. Feb. 819. E 580.
Infanterie.	Weisse Tuchhosen . . . . .	Paar.	1	1	1			
	Grantuchene Ueberzughosen . . . . .	»	1	1	3			
	Gattien . . . . .	Stück.	2	2	1	1		
	Hemden . . . . .	»	2	2	1	1		
Cavallerie.	Zwischene Kittel . . . . .	»	1	1	2	1		
	Rosshaarene Halsbinden . . . . .	»	1	1	1	6		
	Messingene Halsbinden = Schnallen . . . . .	»	1	1	1	4		
	Stiefel . . . . .	Paar.	1	1	4	4		
Cavallerie.	Spornen mit Leder und Schnallen . . . . .	»	1	1	4	4		
	Pallasch } für Unter-Officiere . . . . . für Gemeine . . . . . Kuppel mit Schließen . . . . .	Stück.	1	1	1	5/4	So lange sie dauern.	
	Port-d'épée . . . . .	»	1	1	4	2		
Infanterie.	Lederne Handschuhe . . . . .	Paar.	1	1	4	2		
	Fäustlinge . . . . .	»	1	1	2	1		
	Holzmützen . . . . .	Stück.	1	1	2	1		
Cavallerie.	Patrontaschen } Kasten . . . . . Riemen sammt Ladiockriemen . . . . .	»	1	1	2	5		
	Bandalier mit Beschlag . . . . .	»	1	1	1	5		
	Carabiner = Haken . . . . .	»	1	1	1	5		
	Pallasch-Riemen . . . . .	»	1	1	1	5		
Cheveaur- legers.	Stoekriemen . . . . .	»	1	1	1	8		
	Manfelfack von rothem Luche . . . . .	»	1	1	1	8		
	Gschabraquen . . . . .	»	1	1	1	8		
	Sattelhäute . . . . .	»	1	1	1	8		
Husaren.	Pferdhosen . . . . .	»	1	1	1	10		
	Haarene Pack-Tornister . . . . .	Paar.	1	1	1	10		
	Sattel von Holz . . . . .	Stück.	1	1	1	10		
	Pistolen-Halfter . . . . .	Paar.	1	1	1	10		
Cheveaur- legers.	» Gürtel . . . . .	»	1	1	1	10		
	Obergurten ohne Schwungriem . . . . .	Stück.	1	1	1	10		
	Untergurten . . . . .	»	1	1	1	10		
	Steigriemen . . . . .	Paar.	1	1	1	10		
Cheveaur- legers.	Steigbügel . . . . .	»	1	1	1	5		
	Vorderzeug mit Sprungrieme . . . . .	Stück.	1	1	1	10		
	Hinterzeug . . . . .	»	1	1	1	10		
	Anschlag . . . . .	Paar.	1	1	1	10		
Cheveaur- legers.	Hermeszy oder Bindriemen . . . . .	»	1	1	1	12		
	Trensen mit Gebiß . . . . .	Stück.	1	1	1	10		
	Hauptgestell . . . . .	»	1	1	1	10		
	Hauptgestellriemzügel . . . . .	»	1	1	1	10		
Cheveaur- legers.	Pferdhalfter sammt Strick . . . . .	»	1	1	1	25		
	Reitstaagen . . . . .	»	1	1	1	10		
	Hufeisentaschen . . . . .	»	1	1	1	10		

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 27

der Stabs-Infanterie, welche im Kriege errichtet wird.

Benennung der Sorten.	Stück.	Dauerzeit.			Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
		Unter-Officiere.	Gemeine.	Combour.		
		Jahre.	Monathe.	Procente.		
Stako . . . . .	Stück.	1	1	5		10. Feb. 790.
Roquesor. . . . .	»	1	1	6		6. Jan. 1805. E 2275.
Weisse } Röckel mit grasprother Egalisirung.	»	1	1	2	1	13. Feb. 1809. E 580.
Tuchhosen . . . . .	Paar.	1	1	1	1	
Gattien . . . . .	Stück.	2	2	2	1	
Hemden . . . . .	»	2	2	2	1	
Kamaschen . . . . .	Paar.	1	1	1	6	
Deutsche Schuhe . . . . .	»	1	1	1	6	
Rosshaarene Halsbinden . . . . .	Stück.	1	1	1	6	
Messingene Halsbinden-Schnallen . . . . .	»	1	1	1	3	
Kalbfellene Tornister . . . . .	»	1	1	1	8	
Kartousche } Kasten . . . . .	»	1	1	1	5	Die bey der Infanterie ge-
Patrontaschen } Kasten . . . . .	»	1	1	1	5	machten Anmerkungen bezie-
Säbel mit Bügel . . . . .	»	1	1	1	4	hen sich auch hierher.
Säbel-Ueber- } mit Säbel und Bayonnett-	»	1	1	1	5	
Schwungriemen } mit Säbeltasche allein. . . . .	»	1	1	1	5	
Ueberschwungriem. mit Bayonn.-Tasche allein	»	1	1	1	5	
Port-d'épée . . . . .	»	1	1	1	4	2
Säbel = Hand = und Stockriemen . . . . .	»	1	1	1	5	
Flintenriemen . . . . .	»	1	1	1	5	
Batterie = Deckel = Futteral . . . . .	»	1	1	1	5	
Lederne Handschuhe . . . . .	Paar.	1	1	1	4	
Holzmützen . . . . .	Stück.	1	1	1	2	
Fäustlinge . . . . .	Paar.	1	1	1	2	
Trommel-Ueberschwungriemen . . . . .	Stück.	1	1	1	5	
» Tragriemen. . . . .	»	1	1	1	5	

Montur- und Rüstungs-Gebührs-Anzeige Nr. 28  
für die im Kriege errichtet werdenden Sanitäts-Bataillone oder Divisionen.

Benennung der Sorten.	Stück.	Feldweibel.	Corporale.	Gefrehte.	Kombour.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit.		Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
									Jahre.	Monathe.		
Stato für Feldweibel . . . . .	Stück.	1							5			
» » Corporals . . . . .	»		1						5			
» » Gemeine . . . . .	»			1	1	1	1	1	5		Die bey der Infanterie gemachten Anmerkungen beziehen sich auch hierher.	
Roquelor . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	6	3		
Graue Röckel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
» Leibel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
Zuchhosen . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Gattien . . . . .	Stück.	2	2	2	2	2	2	2	1	1		
Hemden . . . . .	»	2	2	2	2	2	2	2	1	1		
Kamaschen . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
Deutsche Schuhe . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	6	9	Im Kriege 6 Monathe, im Frieden 9 Monathe.	
Zwischene Kittel . . . . .	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
Kalbfellene Tornister . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	8			
Leinener Brotsack . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	4			
Rosshaarene Halsbinden . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	6			
Messingene Halsbinden = Schnallen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	4			
Patrontaschen. } Kasten mit Deckel . . . . .	»			1				1	5			
	» Riemen . . . . .	»		1				1	5			
Cartoufche. } Kasten mit Deckel . . . . .	»	1	1						5			
	» Riemen . . . . .	»	1	1					5			
Ueberschwung-riemen } mit Säbeltasche allein . . . . .	»			1	1				5			
	» » Bayonnett-Tasche . . . . .	»		1				1	5			
	» » Säbel u. Bayonn.-Tasche . . . . .	»	1	1					5			
Säbel } mit Griff . . . . .	»	1	1		1	1			4			
	» Scheiden . . . . .	»	1	1		1			3			
	» Handriemen . . . . .	»			1	1			5			
Stoßriemen . . . . .	»	1	1						5			
Flintenriemen . . . . .	»	1	1	1				1	5			
Batterie-Deckel-Futteral . . . . .	»	1	1	1				1	5			
Trommel-riemen } Tragriemen . . . . .	»			1					5			
	» Ueberschwungriemen . . . . .	»		1					5			
Port-d'épée . . . . .	»	1	1						4	2		
Lederne Handschuhe . . . . .	Paar.	1	1						4	2		
Holzmützen . . . . .	Stück.	1	1						2	1		
Fäustlinge . . . . .	Paar.			1	1	1	1	1	2	1		

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 29

für das Sanitäts-Corps.

Benennung der Sorten.	Stück.	Feldweibel.	Führer.	Corporale.	Gefreite.	Gemeine.	Dauerzeit.		Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
							Tage.	Monathe.		
Gut à la Corse mit einer messingenen Schlinge und den Buchstaben S. C. . . . .	Stück.						1			
Beheroek von grauem Tuche sammt schwarzem Kragen und messingenen Knöpfen . . . . .	»						1		Der Beheroek oder Ueberrock ist außer dem schwarzen Kragen ohne alle sonstige Egalisirung.	30. May 1809. E 1580.
Leibel mit Aermeln von weißem Tuche . . . . .	»						1			
Hosen von weißem Tuche . . . . .	»						1			
Hattien . . . . .	»						1			
Hemden . . . . .	»						1			
Kamaschen . . . . .	Paar.						1			
Schuhe . . . . .	»						1			
Zwischene Kittel . . . . .	Stück.						1			
Zwischene Ueberzughosen . . . . .	»						1			
Zwischene Tornister . . . . .	»						1			
Kopphaarene Halsbinden . . . . .	»						1			
Messingene Halsbinden-Schnallen . . . . .	»						1			
Holzmützen . . . . .	»						1			
Fäustlinge . . . . .	Paar.						1			
Säbel mit Bügel . . . . .	Stück.	1	1	1	1					
Säbel-Ueberschwungriemen . . . . .	»	1	1	1	1					
Stoetriemen . . . . .	»	1	1	1						
Port-d'épée . . . . .	»	1	1	1						
Lederne Handschuhe . . . . .	Paar.	1	1	1						
Säbel-Handriemen . . . . .	Stück.				1					

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 30  
für die Landwehr.

Benennung der Sorten.	Stück.	Feldwebel.	Führer.	Sorporale.	Fam-bour.	Gefreuter.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit.		Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
										Jahre.	Monathe.		
Hut à la Corse . . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	Die Monturs- und Rüstungs-Sorten für die Landwehr, sind auf Kosten des Arariums anzuschaffen, wobei überhaupt alle Vorschreften und Beobachtungen zugethan haben, welche für die gesammte Armee vorgeschrieben sind.	12. Aug. 809. E 3253.
Bon grau me- lier fem Tuche } Noquesor mit Knöpfen. »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	Die bey der Infanterie gemachten Anmerkungen beziehen sich auch hierher.	12. März 814. E 1935.
» } Noedel . . . . . »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
» } Leibel . . . . . »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1		
Weisse Tuchhosen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Gattien . . . . .	»	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1		
Hemden . . . . .	»	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1		
Kamaschen . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
Schuhe . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
Kopshaarene Halsbinden . . . . .	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
Messingene Halsbinden: Schnallen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
Kalbfellene Tornister . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
Brot sack . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
Säbel mit Bügel . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
Säbelscheiden . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3		
Cartonsche: } Kasten mit Deckel . . . . . »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	Die Montur und Rüstung wird in der Regel außer der Musterung, wobei Alles vollkommen ausgerüstet zu erscheinen hat, nicht getragen, indem die Landwehrmänner den jährlichen Uebungen in ihrer eigenen Kleidung beizutheilen haben. Die Montur u. Rüstung ist nach der Musterung in den Divisions-Depotierorten aufzubewahren.	14. Jan. 813.
» } Riemen . . . . . »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Patrontaschen: } Kasten mit Deckel . . . . . »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	Die Montur-Category bey der Landwehr ist mit jener der Infanterie gleich.	21. Feb. 814. E 1149.
» } Riemen . . . . . »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Ueberschwung-riemen } mit Säbeltasche . . . . . »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
» } » Bayonnett-Tasche . . . . . »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
» } » obigem Leder zugleich . . . . . »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Flinten-Stock- } Riemen . . . . . »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Säbel-Hand- } » . . . . . »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Batterie-Deckel-Futteral . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Frommel: } Tragriemen . . . . . »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
» } Ueberschwungriemen . . . . . »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5		
Port-d'épée . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
Lederne Handschuhe . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		
Holz-mützen . . . . .	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2		
Fäusflinge . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2		

Infanterie.

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 31  
der Fleisch-Regie.

Benennung der Sorten.		Stück.	Berittene	Unten-Offic. u. Corpor.	Ge- freyte u. Ge- meine.		Privat- u. Diener.	Dauerzeit.		Anmerkung.	Hofkriegs- rätliches Rescript vom
					mit Feuer- wehr.	ohne		Jahre.	Monathe.		
Artillerie.	Dreystülpige Hüte . . . . .	Stück.	1				2	1			
	Stafel . . . . .	»	1	1	1	1	5				
Infanterie.	Roquelor . . . . .	»	1	1	1	1	6	3			
	Roquelor . . . . .	»	1				6				
Cavallerie.	Dochtgraue } Röckel . . . . .	»	1				2	1			
			1				2	1			
	Tuchene Ueberzughosen . . . . .	Paar.	1				3				
	Tuchhosen . . . . .	»	1				1	1			
Infanterie.	Dochtgraue } Röckel . . . . .	Stück.	1	1	1	1	2	1			
			1	1	1	1	2	1			
	Tuchhosen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1			
	Hattien . . . . .	»	2	2	2	2	1	1			
Cavallerie.	Hattien . . . . .	»	2				1	1			
	Henden . . . . .	»	2	2	2	2	1	1			
Infanterie.	Kamaschen } Deutsche Schuhe . . . . .	Paar.	1	1	1	1	1	6			
			1	1	1	1	9				
	Ungarische Schuhe . . . . .	»	1				2				
	Kopphaarene Halsbinden . . . . .	Stück.	1	1	1	1	1	6			
	Messingene Halsbinden-Schnallen . . . . .	»	1	1	1	1		4			
	Zwischene Kittel . . . . .	»	1	1	1	1	2	1			
	Kalbfellene Tornister . . . . .	»	1	1	1	1	9		8		
Cavallerie.	Stiefel mit Spornen . . . . .	Paar.	1				4				
	Tuchener Mantelsack . . . . .	Stück.	1				9		8		
Fuhrwesen.	Zwischener Tornister . . . . .	»	1	1	1	1	4				
	Lederne Handschuhe . . . . .	Paar.	1				4	2			
	Fäustlinge . . . . .	»	1	1	1	1	2	1			
	Holzmützen . . . . .	Stück.	1	1	1	1	2	1			
	Port-d'épée . . . . .	»	1	1			4	2			
Infanterie.	Patrontaschen } Kasten mit Deckel . . . . .	»		1			18	5			
				1			18	5			
	Sartousche } Kasten mit Deckel . . . . .	»	1				18	5			
	Riemen . . . . .		1				18	5			
	Säbel mit Bügel . . . . .	»	1				9	4			
	Ueberschwung- Riemen. } mit Säbel- und Ba- yonnett-Tasche . . . . .	»	1				6	5			
	mit Bayonnett-Tasche . . . . .		1				6	5			
	Säbel, Pallasch- und Stock, dann Handriemen . . . . .	»	1	1			6	5			
	Batterie-Deckel-Futteral . . . . .	»	1	1			6	5			
	Flintenriemen . . . . .	»	1	1			6	5			
	Pallasch- } Unter-Officiere . . . . .	»	1				9	5			
	Ruppel . . . . .		1				9	5			





Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 33  
für das Personal bey den Monturs-Oekonomie-Commissionen.

Benennung der Sorten.	Adjutant.	Bedienstet.	Fuhrer.	Corporale.	Gefroyte.	Handlanger.	Professionisten.			Dauerzeit.	Anmerkung.	Kriegsräthliches Rescript vom
							Meister.	Unter.	Gesellen.			
Blatter Hut mit messingenen Schlingen . . . . .	Stück	1								2	Der Adjutant erhält die Montur wie ein Obermeister. Die Recruten sind mit der Montur der Vorpostenen, in so weit der gleichen vorräthig u. noch brauchbar ist, zu versehen, im entgegen gesetzten Falle aber gebühren denselben nur neue Leibel, wenn solche aus d. abgetragenen Montur nicht erzeugt werden können. Bey eintretender Categoric haben die Gefreyten gleich den Unter-Officieren jedes Mal neue Leibel zu erhalten, weil sie mit letzteren gleiche Dienste versehen, mithin beständig in der Montur erscheinen müssen, und aus den Rodeln, statt deren die Handlanger den Halm-Caput zur Winterzeit im Gebrauche haben, nach einer dreijährigen Tragezeit keine Leibel zu erzeugen im Stande sind. Für die Erzeugung der Leibel, Holzmühen u. Fäustlinge aus alter Montur für die Handlanger kann das jeweilige Mülzer-Macherlohn aufgerechnet werden, weil diese Leute nicht selbst die Monturs-Stücke verfertigen können, sondern die Professionisten dazu verwendet werden müssen; die Professionisten aber müssen sich dieselben ohne Erfolgung eines Macherlohnes selbst erzeugen. Die neu Enrolirten können sich die Holzmühen und Fäustlinge das erste Mal aus ihren mitgebrachten Kleidungsstücken erzeugen.	11. Jan. 1778. E 86.
Hut à la Corse . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	3	31. Aug. 1769.		
Caput-Rock . . . . .	»	1								3	18. Jul. 1801. E 3578.	
Dochtgrauer Rock nach dem Officiers-Schnitte . . . . .	»	1								2	2. Nov. 1808. E 3967.	
Roquesor mit Knöpfen . . . . .	»	1	1	1	1					6		
Grau melirter Caput-Rock . . . . .	»					1	1			2		
Infanter. Röckel } von weißem Tuche mit Leibel } grapprother Egalisirung.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	3		
	»	1	1	1	1	1	1	1	1	3		
Tuchhosen . . . . .	Paar	1	1	1	1					1		
detto . . . . .	»					1	1	1	1	6		
Gattien . . . . .	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	1		
Hemden . . . . .	»	2	2	2	2	2	2	2	2	1		
Kamafchen . . . . .	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	3		
Schuhe . . . . .	»	1	1	1	1					9		
detto . . . . .	»					1	1	1	1	1		
Extra Corps. Stiefel . . . . .	»	1								2		
Zwischene Rittel . . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	2		
Zwischene Reithosen . . . . .	Paar					1				6		
Rosshaarene Halsbinden . . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	3		
Halsbindenschnallen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
Leinene Tornister . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	6	Die ihre sechsjährige Capitulation ausgeschiedenen Capitulanten behalten bey ihrer Entlassung die empfangenen Monturs-Stücke bey, nur Säbel- und Ueberschwungriemen werden ihnen abgenommen.	31. Aug. 1769.
Infanter. Holzmühen . . . . .	»					1				3		
Fäustlinge . . . . .	Paar					1				3		
Port-d'épée . . . . .	Stück	1	1	1	1					4		
Lederne Handschuhe . . . . .	Paar	1	1	1	1					4	Die von den Erziehungshäusern an die Monturs-Commission zur Erlernung einer Profession abgegebenen Knaben erhalten die Montur, wie die Mülzer.	31. März 1784.
Säbel } mit Bügel . . . . .	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	6		
	Ueberschwungriemen . . . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	6		
Handriemen . . . . .	»					1				6		
Stoßriemen . . . . .	»	1	1	1	1					6		

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 34  
der Knaben in den Regiments-Erziehungshäusern.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit.		Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript. vom
	Jahre.	Monathe.		
1 Csako.	Diese Sorten sind so lange zu tragen, als sie dauern.		Die Bekleidung der Knaben in den Regiments-Erziehungshäusern hat durch aus gleich zu seyn, und es darf unter keinem Vorwande eine Abweichung gestattet werden. Alle Kleidungsstücke müssen in der gehörigen Weite verfertigt werden, damit der immer wachsende Knabe nicht zusammen gepreßt werde. Das Rödel muß den Schluß über den ganzen Bauch haben, damit der Knabe, da er keinen Mantel hat, seinen Unterleib vor Erfaltung schützt. Die Leibel wurden in der Absicht eingeführt, daß die Knaben solche im Hause ohne Rödel tragen, und dieses desto mehr schonen können. Der Hofenriemen wurde den Knaben aus der Ursache bewilligt, und das Tragen der Hofenträger gänzlich untersagt, weil sie bey noch nicht vollkommen entwickeltem Körper schädlich sind. Das Materiale zu den Monturs-Sorten können die Regimenter von der nächsten Monturs-Commission gegen Bezahlung erhalten, wenn sie nicht etwa Gelegenheit haben, sich solches in der Nähe um einen gleichen oder noch wohlfeileren Preis zu verschaffen.	1. Febr. 810. W 111
1 Rödel mit Zwilch gefüttert } von grau meliertem Tuche.		19. Jun. 810. G 5560		
1 Leibel mit Aermeln		28. May 811. L 1461		
1 Paar lange Tuchhosen. Bey den deutschen Regimentern mit deutschem Labe; bey den ungarischen auf ungarische Art mit einem Riemen zu befestigen.		4. Apr. 823. L888		
3 Stück Hemden.		27. May 782.		
2 Paar lange leinene Ueberzughosen.		10. Nov. 806. E 3341		
1 zwischener Kittel.				
2 Paar Bundschuhe.				
1 Halsstor.				
2 Paar Fesen zum Umwickeln der Füße.				
1 zwischener Tornister.				
2 Sacktücher.				
1 Holzmütze.				
1 Paar Fäusflinge.				

Gebührs- und Kategorie-Ausweis Nr. 35  
zur Monturs-Berechnung der k. k. Hofburgwache.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit.		Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript.
	Jahre.	Monathe.		
Für das Officiers-Corps zur Galla-Uniformirung.				
1 goldbortirter Hut . . . . .	3			
1 gallonirt hechtgrauer Uniform-Rock . . . . .	3			
1 goldene Schärpen . . . . .	3			
Zur ordinären oder Haus-Uniformirung.				
1 unbortirter Hut . . . . .	1 1/2			
1 hechtgrauer Rock mit Kragen und Aufschlagborten . . . . .				
1 weißtuchene Weste . . . . .				
1 Paar weißtuchene Hosen . . . . .				
1 goldenes Port-d'epée . . . . .				
1 Paar hirschlederne Handschuhe . . . . .				
Extra ordinäre für die zweyten Lieutenants.				
1 Mantel von meliertem Tuche . . . . .	3			
1 hechtgrauer Caput-Rock . . . . .	3			
1 Paar Uniform-Stiefel . . . . .	1 1/2			
Für den Fourier zur Galla-Uniformirung.				
1 goldbortirter Galla-Hut . . . . .	3			
1 franzblauer Galla-Rock . . . . .	3			
Zur ordinären Uniformirung.				
1 bortirter Hut . . . . .	1 1/2			
1 bortirter franzblauer Rock . . . . .				
1 weiße Weste . . . . .				
2 Paar weiße Tuchhosen . . . . .				
1 Caput-Rock . . . . .				



Gebührs- und Categorie-Ausweis Nr. 36

über die systemmäßige Dauerzeit der zur vollständigen Uniformirung und Ausrüstung der k. k. Trabanten- Leibgarde gehörigen verschiedenen Sorten.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
	Jahre.		
<b>Für Stabs- und Ober-Officiere zur Dienst-Uniformirung.</b>			
1 Mantel von meliertem Tuche . . . . .	6		
1 bortirter Hut . . . . .	2		
1 gallonirter rothtuchener Uniform-Rock . . . . .	2		
1 glatte weischtuchene Weste . . . . .	2		
1 Paar » Hosen . . . . .	2		
1 goldenes Port-d'epée . . . . .	2		
1 Paar hirschlederne Handschuhe . . . . .	2		
1 goldbortirte Degenkuppel . . . . .	4		
1 Helm mit goldreichem Kamm } für Premier- und Sec	12		
1 goldene Schärpe } cond-Wachtmeister . . . . .	12		
<b>Zur Frack-Uniformirung.</b>			
1 glatter Hut . . . . .	2		
1 ponceantuchener Frack . . . . .			
1 weischtuchene Weste . . . . .			
1 Paar » Hosen . . . . .			
1 goldenes Port-d'epée . . . . .			
1 Paar hirschlederne Handschuhe . . . . .			
<b>Ausrüstungs-Sorten.</b>			
1 Degen sammt Scheide } von vergoldeter Bronze-Arbeit	6	Haben keine bestimmte Dauerzeit; müssen so lange als möglich getragen werden.	
2 » Kuppelschließen			
1 complettes Kuppelbeschlage			
Die Degenvergoldung . . . . .			
<b>Für die Mannschaft vom Wachtmeister einschließlich des Profossen zur Dienst-Uniformirung.</b>			
1 Mantel von meliertem Tuche . . . . .	6		
1 Helm sammt Kamm . . . . .	12		
1 gallonirter röthlicher Uniform-Rock . . . . .	2		
1 glatte weischtuchene Weste . . . . .	2		
2 Paar » Hosen . . . . .	2		
1 bortirte Degenkuppel . . . . .	2		
1 » Cartouche sammt Riemen . . . . .	2		
1 » Trommel-Tragriemen für Spielleute . . . . .	2		
<b>Zur Frack-Uniformirung.</b>			
1 glatter Hut . . . . .	2		
1 Frack Uniform-Rock von meliertem Tuche . . . . .	2		
1 weischtuchene Weste . . . . .	2		
1 Paar » Hosen . . . . .	2		
1 » Gattien . . . . .	2		
<b>Kleine Monturs-Sorten.</b>			
1 Paar Uniform-Stiefel . . . . .	2		
1 » Socken . . . . .	2		
2 » Schuhe . . . . .	2		
2 » Strümpfe . . . . .	2		
1 Port-d'epée . . . . .	1		
1 Paar Handschuhe . . . . .	1		
3 Hemden . . . . .	1		
1 Halsbinde . . . . .	1		
1 neuer Degenübergug . . . . .	2		

Gebührs- und Categorie-Ausweis Nr. 36

über die systemmäßige Dauerzeit der zur vollständigen Uniformirung und Ausrüstung der k. k. Trabanten- Leibgarde gehörigen verschiedenen Sorten.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
	Jahre.		
<b>Rüstungs-Sorten.</b>			
1 Säbel sammt Scheide . . . . .	Haben keine bestimmte Dauerzeit, sondern müssen so lange als möglich getragen werden.	Den Officieren und Stabs-Parteien wird, wie gewöhnlich, die ganze Uniformirung, so wie der Mannschaft vom Vice-Wachtmeyer abwärts, einschließlich der Hansknechte, die kleinen Sorten, endlich auch den Garde-Invaliden die ihnen gebührende Montur im Gelde retournirt, und das diesfällige Aequivalent nach dem jedesmaligen wirklichen Defostigungs-Preise berechnet.	
1 complettes Cartonsche-Beschläge . . . . .			
1 Dienst-Kuppelschließe . . . . .			
1 ordinäre Schließe . . . . .			
1 Paar stählerne Carabiner-Haken . . . . .			
1 schwarzlackirte Degentuppel zur Haus-Montur . . . . .			
1 complete Trommel sammt Zugehör . . . . .			
<b>Fouriers-Uniform.</b>			
1 bortirter Hut zur Uniform . . . . .	1		
1 blauwuchener Uniform-Rock . . . . .	1		
1 weißtuchene Weste . . . . .	1		
1 Paar » Hosen . . . . .	1		
1 Caput-Rock von meliertem Tuche . . . . .	1		
1 goldenes Port-d'epée mit Bronze-Scheide . . . . .	1		
1 Paar hirschlederene Handschuhe . . . . .	1		
1 » Uniforms-Stiefel . . . . .	1		
1 hirschlederene Degentuppel . . . . .	3		
1 neuer Degenscheide-Ueberzug . . . . .	3		
1 Degen sammt Scheide . . . . .	hat keine bestimmte Dauerzeit.		
1 Degenvergoldung . . . . .	6		
<b>Hausknecht-Livreen.</b>			
1 Mantel von meliertem Tuche . . . . .	6		
1 bortirter Hut . . . . .			
1 trappfarbtuchener Rock sammt seidnen Borten . . . . .			
1 trappfarbtuchenes Camisol . . . . .			
1 Paar gelblederene Hosen . . . . .			
1 zwilchener Kittel . . . . .			
1 Paar Stiefel . . . . .			
1 » Schuhe . . . . .			
1 » Strümpfe . . . . .			
1 » Socken . . . . .			
3 Hemden . . . . .	1		
1 Halsbinde . . . . .			
<b>Für die in der Invaliden-Versorgung Befindlichen.</b>			
1 Galla-Hut . . . . .	6	Nach Verschiedenheit des Eintrittes in die Invaliden-Versorgung ist auch die Monturs-Gebühr der Garde-Invaliden verschieden. Im ersten Jahre seines Invaliden-Standes bekommt jeder die complete Montirung, und dann continuirlich alle Jahre die kleine, alle zwey Jahre die große, und alle sechs Jahre den Mantel.	
1 Rock von meliertem Tuche . . . . .			
1 weißtuchene Weste . . . . .			
1 Paar » Hosen . . . . .			
1 » Strümpfe . . . . .			
1 » Schuhe . . . . .			
2 Hemden . . . . .			
1 Halsbinde . . . . .			
1 Mantel von meliertem Tuche . . . . .			

Montur- und Ausrüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 37  
der ungarischen Kronwache.

Benennung der Sorten.	Feldweibel.	Corporale.	Fambours.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit.		Procente.	Anmerkung.	Hofkriegs- rätliches Re- script vom
						Jahre.	Monathe.			
Grenadier- } Mützen . . . . . Stück	1	1	1	1	.	.	.	7		
	1	1	1	1	.	.	.	14		
	1	1	1	1	1	4	.	.		
Roqueloire mit Knöpfen . . . . . »	1	1	1	1	1	6	.	.		
Röckel . . . . . »	1	1	1	1	1	2	1	.		
Leibel . . . . . »	1	1	1	1	1	2	1	.		
Ungarische Tuchhosen . . . . . Paar	1	1	1	1	1	1	1	.		
Gattien . . . . . Stück	2	2	2	2	2	1	1	.		
Hemden . . . . . »	2	2	2	2	2	1	1	.		
Ungarische Schuhe . . . . . Paar	1	1	1	1	1	9	.	.		
Rittel . . . . . Stück	1	1	1	1	1	2	1	.		
Rosshaarene Halsbinden . . . . . «	1	1	1	1	1	1	6	.	Die bey der In-	
Messingene Schnallen . . . . . «	1	1	1	1	1	.	.	4	fanterie gemach-	
Zwischene Tornister . . . . . «	1	1	1	1	1	4	.	.	ten Anmerkun-	
Säbel } mit Bügel . . . . . »	1	1	1	1	.	.	.	4	gen beziehen sich	
	1	1	1	1	.	.	.	3	hierher.	
Cartousche } Kasten . . . . . »	1	1	.	.	.	.	.	5		
	1	1	.	.	.	.	.	5		
Grenaden } zu Patrontaschen . . . . . »	.	.	.	1	.	.	.	4		
	1	1	.	.	.	.	.	4		
Ueberschwung- } mit Säbeltasche allein »	.	.	1	.	.	.	.	5		
	.	.	1	.	.	.	.	5		
	1	1	.	1	.	.	.	5		
Flinten- } . . . . . »	1	1	.	.	.	.	.	5		
Stock- } . . . . . »	1	1	.	.	.	.	.	5		
Säbel-Hand- } . . . . . »	.	.	1	1	.	.	.	5		
Hosen- } . . . . . »	1	1	1	1	1	.	.	5		
Trommeltrag- } Riemen . . . . . »	.	.	1	.	.	.	.	5		
Trommel-Ueberschwung- } . . . . . »	.	.	1	.	.	.	.	5		
Batterie-Deckel-Fut- } . . . . . »	1	1	.	1	.	.	.	5		
Port-d'epée . . . . . »	1	1	.	.	.	4	2	.		
Patrontaschen } Kasten . . . . . »	.	.	.	1	.	.	.	5		
	.	.	.	1	.	.	.	5		
Bederne Handschuhe . . . . . Paar	1	1	.	.	.	4	2	.		
Holz-mützen . . . . . Stück	1	1	1	1	1	2	1	.		
Fäupflinge . . . . . Paar	.	.	1	1	1	2	1	.		

S n f a n t e r i e

## Categorie = Ausweis Nr. 38

über die Dauerzeit und Gebühr sämtlicher zur Uniformirung der Arcieren-Leib-Garde gehörigen Sorten.

Benennung der verschiedenen Sorten.	Dauerzeit.	Anmerkung.	Hofkriegs- rätliches Re- script vom	
	Jahre.			
<b>Dienst-Uniformirung</b>				
1 goldbortirter Uniform-Hut . . . . .	2			
1 ponceau tuchener gallonirter Uniform-Rock . . . . .				
1 weißtuchene Weste . . . . .				
1 » Hosen . . . . .				
1 glatter Hut mit goldenen Schlingen . . . . .				
1 schwarztuchener Rock } . . . . .				
1 schwarztuchene Weste } für den Capellan . . . . .				
1 » Hosen } . . . . .				
1 Ordenskleid } . . . . .				
1 Unterziehhosen . . . . .				
1 schwarzsammtene Commod-Kuppel mit bortirter Tasche . . . . .				
1 goldbortirter Cartouche-Riemen . . . . .				
1 Paar große Uniform-Stiefel . . . . .				
1 Paar hirschlederne Handschuhe . . . . .				
2 goldene Port-d'épée . . . . .				
1 schwarzer Federbusch . . . . .				
1 Ueberhemd zur Conservirung der Uniform . . . . .				Haben keine be- stimmte Dauer- zeit, und müssen so lange getra- gen werden, als möglich ist.
1 Degen mit vergoldetem Griffe . . . . .				
1 Cartouche-Kasten von vergoldeter Bronze-Arbeit, nebst Riemenbeschlag				
1 Paar silberplattirte Sporne . . . . .				
1 stählernes Commod-Degenkuppel-Beschläge				
Die Vergoldung des Degengefäßes und der Beschläge . . . . .				
<b>Extraordinäre.</b>				
1 goldene Schärpe, für Premier- und Second-Wachtmeister . . . . .	2			
1 ponceautuchene Gschabraque } . . . . .				
1 blautuchener Reitmantel } für den Adjutanten . . . . .				
1 Paar hirschlederne Reithosen } . . . . .				
<b>Frack-Uniformirung</b>				
1 Frack-Uniform-Rock vom melirtem Tuche . . . . .	1			
1 weißtuchene Weste . . . . .				
1 Paar tuchene Hosen . . . . .	3			
1 Caput-Rock vom melirtem Tuche . . . . .				





## Categorie = Ausweis Nr. 59

über die Dauerzeit sämtlicher Uniforms-Montur und Livreen der königl. ungarischen adeligen Leib-Garde.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit.	Anmerkung.	Hofkriegs- rätliches Re- script vom
	Jahre.		
Galla-Uniform für einen Premier- und Second- Wachtmeister.			
1 Kalpack . . . . .	6		
1 Kalpack = Schnur . . . . .			
Campagne-Uniform für Garden.			
1 Kalpack . . . . .	6		
1 Kalpack = Schnur . . . . .			
1 Pelz . . . . .	2		
1 Dollman mit Aermeln . . . . .	1		
1 rothe Hose . . . . .	6		
1 Gürtel . . . . .	4		
1 Bandalier und Cartouche . . . . .	6		
1 Mantel . . . . .	4		
1 Schabraque . . . . .	1		
1 Paar Gsismen mit Spornen . . . . .	2	Die Dauerzeit der Säbeltaschen bey der ung. adeli- gen Leib-Garde ist auf 2 Jahre fest gesetzt.	
1 Säbeltasche . . . . .	2		
1 Säbelriemen . . . . .	6		
1 completer Reitzug sammt Sattelkosen . . . . .	5		
1 Reithosen . . . . .	2		
1 Verzierung der Mundstücke und Steigbügel . . . . .			
1 Hut . . . . .	1		
1 Frack . . . . .			
1 graue Hose . . . . .			
Für einen Bereiter.			
1 Chemise . . . . .	3		
Für einen Trompeter.			
1 Hut . . . . .	12		
1 Hose . . . . .	16		
Campagne-Uniform für einen Trompeter.			
1 Hut . . . . .	3		
1 Rock . . . . .			
1 Hose . . . . .	6		
1 Weste . . . . .			
1 Mantel . . . . .			
1 Schabraque . . . . .			
1 Reitzug . . . . .	2		
1 Verzierung der Mundstücke und Steigbügel . . . . .			
Für einen Portier.			
1 Hut . . . . .	1		
1 Rock . . . . .	2		
1 Weste . . . . .	2		
1 Beinkleid . . . . .	1		
1 Paar Stiefel . . . . .	1		
1 Decke . . . . .	3		
1 Mantel . . . . .	3		
1 Bandalier . . . . .	2		
1 Stockquaste . . . . .	2		
1 Paar Stiefel = Vorschuhe . . . . .	1		
1 » Stiefel = Sohlen und Absatzdecken . . . . .	1		
Für einen Hausknecht.			
1 Hut . . . . .	2		
1 Rock . . . . .	2		
1 Weste . . . . .	1		
1 lange Hose von schwarzem Leder . . . . .	1		
1 Kittel mit Leibel . . . . .	1		

Categorie - Ausweis Nr. 30

über die Dauerzeit sämmtlicher Uniforme, Montur und Vivreen der königl. ungarischen adeligen Leib - Garde.

Benennung der Sorten.		Dauerzeit.	Anmerkung.	Hofkriegs- rätliches Re- script vom
		Jahre.		
<b>Für einen Reitknecht.</b>				
1	Esako . . . . .	2		
1	Pelz . . . . .	2		
1	Dollman . . . . .	2		
1	rote Hose . . . . .	1		
1	Gürtel . . . . .	6		
1	Paar Stismen mit Spornen . . . . .	1		
1	Säbeltasche . . . . .	2		
1	Säbelriemen . . . . .	2		
1	Mantel . . . . .	6		
1	Stallmittel . . . . .	1		
1	graue tuchene Hose . . . . .	1		
1	Schabraque . . . . .	4		
1	Reitzzeug . . . . .	6		
1	bocklederne Hose } für einen Reitknecht, welcher zur Abrihtung der Re-	1		
1	Paar Stismen } monte - Pferde gebraucht wird . . . . .	1		
<b>Für einen Postillon.</b>				
1	Hut . . . . .	2		
1	Röckel . . . . .	1		
1	Weste . . . . .	1		
1	Hosen von Tuch . . . . .	1		
1	lange Hose von Leder . . . . .	2		
1	Chemise . . . . .	3		
1	Rittel . . . . .	1		
1	Paar Stiefel in natura sammt Sohlen, Abfäsen und Vorschüben . . . . .	1		
<b>Bermöge Regulaments zur eigenen Anschaffung für einen Premier - Wachtmeister.</b>				
1	Kalpack . . . . .	2		
1	Kalpack - Schnur . . . . .	2		
1	Pelz . . . . .	1		
1	Dollman . . . . .	1		
1	Hose . . . . .	1		
1	Cartoufche . . . . .	2		
1	Schabraque . . . . .	2		
1	Mantel . . . . .	5		
1	Paar Stismen . . . . .	1		
1	Gürtel . . . . .	3		
1	Säbeltasche . . . . .	2		
1	Säbelriemen . . . . .	2		
1	Reitzzeug mit Zugehör . . . . .	6		
1	Verzinnung der Mundstücke und Steigbügel . . . . .	2		
1	Ueberzughose . . . . .	5		
<b>Für einen Second - Wachtmeister.</b>				
1	Kalpack sammt Kalpack - Schnur . . . . .	2		
1	Pelz . . . . .	1		
1	Dollman . . . . .	1		
1	Hose . . . . .	1		
1	Cartoufche . . . . .	2		
1	Schabraque . . . . .	2		
1	Mantel . . . . .	3		
1	Paar Stismen . . . . .	1		
1	Gürtel . . . . .	3		
1	Säbeltasche sammt Riemen . . . . .	2		
1	Reitzzeug sammt Zugehör . . . . .	6		
1	Verzinnung der Mundstücke und Steigbügel . . . . .	2		
1	Ueberzughose . . . . .	5		
<b>Für die übrigen Parteyen.</b>				
1	Capellan ad personam, 1 Rechnungsführer, 1 Haus - Inspector, 1 Arzt, 1 Fournier, 1 Bereiter, 1 Profos, 1 Trompeter, 1 Schmid } 1		Erhalten alle Jahre das Uniformungs - Acquisvalent.	

**Monturs-Gebührs-Ausweis Nr. 40**  
der Invaliden.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit		Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
	Jahre.	Monathe.		
1 Hut à la Corse . . . . .	2	.	Den in der Invaliden-Versorgung befindlichen und nur die Invaliden-Gebühr beziehenden Fourieren, Unterärzten, Regim.- und Stabs-Profosen gebühret statt einer Natural-Montur ein jährliches Monturs-Geld, welches von dem Hofkriegsrathe jeweilig bestimmt wird.	10. Febr. 803, E 123. 25. May 816, E 1065.
1 hechtgrauer Gehrock mit grapprother Egalisirung . . . . .	5	.		Den in der Invaliden-Versorgung befindlichen und unter der Rubrik Gage stehenden Individuen gebühret keine ärarische Montur, wovon nur in Ansehung der Invaliden-Feuerwerker eine Ausnahme besteht, in dem denselben ein jährliches Monturs-Äquivalent gebühret.
1 hechtgraues Cavallerie-Leibel mit Ärmeln	4	.	Auf die Ueberrocke für die Invaliden darf kein anderes als hechtgraues, zu den Leibeln und Beinkleidern aber, wenn es die Umstände erfordern, kann blaues und grünes Tuch genommen werden.	
1 hechtgraue Tuchhose . . . . .	1	.		Der Ueberrock hat eigentlich keine Dauerzeit, sondern er muß so lange getragen werden, als es nur immer seyn kann.
2 Paar Gattien . . . . .	1	.	Jenen Invaliden, welche in den Lustgärten Wachdienste versehen, gebühret alle 2 Jahre die Montur, welche denen in dem Invaliden-Hause in 4 Jahren gebühret.	
2 Hemden . . . . .	1	.		Jenen Invaliden, welche Krankenwärtersdienste versehen, kann die nöthige Montur aus der Oekonomie-Commission verabsolgt werden.
1 Paar Kamaschen . . . . .	1	6	Die für die Invaliden-Wachmannschaft im k. k. Hofkriegsgebäude jeweilig erforderlichen Wachmätel können gegen Vergütung von der hofkriegsräthlichen Haus- und Speiseverwaltung aus dem Wiener Monturs-Depot abgefaßt werden.	
1 Paar Schuhe . . . . .	1	.		Den Invaliden der ungarischen Truppen in den ungarisch-Invaliden-Häusern gebühren ungarische lichtblaue Tuchhosen und Schuhe.
1 Halsstör . . . . .	1	1	Dem Prager Invaliden-Hause sind für ein aus alten Sorten erzeugtes Camisol mit Ärmeln 14 fr., für ein Leibel ohne Ärmel 10 fr. (mit Inbegriff des Mitteldinges) an Macherlohn, dann für die Reparatur eines Rockes 4 1/2 fr., für ein Camisol oder Leibel 3 fr., und für einen Kittel 2 1/2 fr. bewilliget.	
1 Kittel . . . . .	4	.		Paar lederne Handschuhe . . . . .
1 Säbel mit Bügel, mit Eisen montirt . . . . .	8	.	Holzmütze . . . . .	
1 Säbel-Ueberschwungriemen von braunem Oberleder . . . . .	6	.		Paar Fäustlinge . . . . .
1 Port-d'epée . . . . .	4	2	Brottsack . . . . .	
1 Paar lederne Handschuhe . . . . .	4	2		Paar Schuhsohlen . . . . .
1 Holzmitze . . . . .	4	.		
1 Paar Fäustlinge . . . . .	4	.		
1 Brottsack . . . . .	4	.		
1 Paar Schuhsohlen . . . . .	1	.		

Monturs-Gebührs-Ausweis Nr. 41

für condemnirte Arrestanten des männlichen und weiblichen Geschlechtes.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Für die zur Schanzarbeit verurtheilten Arrestanten des männlichen Geschlechtes:			
1 Mütze von weißem Hallina-Tuche. 1 Caput-Rock.	So lange sie dauern.	Der Caput-Rock ist von weißem, starken Hallina-Tuche mit einer Capuce, 7 messingenen Knöpfen zum Zumachen, inwendig auf beyden Seiten mit Säckeln von hinlänglicher Weite und Länge bis über die Waden, wohl genäht und eingeschlagen.	7. Aug. 769. 6. " 805. H. 567.
1 Leibell mit Aermeln.		Den Zuchthaussträflingen und Schanzarbeitern gebühren Leibell mit Aermeln, welche sie im Winter unter den Caput-Röcken, im Sommer aber statt der Röckel zu tragen, und daher letztere in der wärmeren Jahreszeit ganz abzulegen haben.	7. Aug. 769. 6. Aug. 805. H. 567.
2 Paar lange Hosen von Zwisch. 1 Paar Tuchhosen.	2	Die Hosen sind von gutem starken Zwische, auf beyden Seiten von unten bis oben mit locherigen hölzernen Knöpfen, wohl angenähet, zum Auf- und Zumachen, damit der Mann unter dem ungeschmiedeten Schließeisen solche abziehen und säubern könne; oben ein Bündel mit einem kleinen Sacke für die warme Jahreszeit. Auf gleiche Art ein Paar Hosen von Hallina-Tuch, mit welchen der Mann zusammen 2 Jahre auskommen muß.	7. Aug. 769. 8. Jul. 776. 16. Apr. 814.
2 Hemden.		Die Hemden müssen aus starker hanfener, halbgebleichter Leinwand von hinlänglicher Länge und Weite seyn. Den mit einem leichten oder mit gar keinem Schließeisen versehenen Festungs-Arrestanten können Gattien, lange Infanterie-Tuchhosen und ungarische Schuhe, aber weder Kamaschen, noch wollene Strumpfe verabreicht werden.	7. Aug. 769. 10. Febr. 803. E 123. 27. " " E 264.
2 Paar Comiß-Socken. 1 " Schuhe von Rindleder.	So lange sie dauern.	In jenem Falle, wenn ein Arrestant außerordentlich verwendet, und seine Schuhe stark abgenützt werden, können ihm, damit er nicht an seiner Gesundheit leide, 1 Paar Absahstücken und 1 Paar Doppelsohlen nach voraus gegangener Untersuchung verabsolgt werden.	19. May 791. E 555.
Für die zur Zuchthausstrafe verurtheilten weiblichen Sträflinge sind bemessen:			
2 Hemden. 2 Röcke von Zwisch. 1 Chemise. 2 Wörtücher. 2 Halstücher. 1 Paar Schuhe. 1 Rock. 1 Chemise. 1 Unterleibell.			

N. N. Regiment.

**A u s w e i s N r. 42**

des Erfordernisses, der Montur und Rüstung, wie solche von dem Gefertigten bey der am . . . zu . . . abgehaltenen Untersuchung zum Auslangen bis zum Monate N. N. befunden worden ist.

Der zur Montur-Untersuchung ausgerückte Loco- Stand besteht aus ... Köpfen.	Bey der Mannschaft am Leibe			Auf den Loco- Stand ist erforderlich.	Im Vergleiche zeigt sich abgänglich.	Hergu die unbrauchbar befundenen Sorten.	Summa des Erfordernisses an neuen Sorten.	Im Magazine ist an neuen und alten brauchbaren Sorten vorräthig.	Nach Abschlag dieses Vorrathes bleibt zu empfangen.
	an guten und brauchbaren Sorten.	an unbrauchbaren Sorten.	Zusammen.						
Grenadier: Mützen. Futterale hierzu. Clako's. Noqueloire. Röcke. Leibel. Tuchhosen. Hemden u. s. w.									

Sign. N. N. am . . .

N. N. Brigadier.

N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

**A u f s a t z N r. 43**

über das Erforderniß an Limite-Leder für die hier angeführten Truppengattungen.

Gattung der Truppen	Jährlicher Lederbedarf nach Maß der Kategorie			Hiervon auf einen Monat.		
	Sohlen.	Ober.	Brandsohlen.	Sohlen.	Ober.	Brandsohlen.
	L e d e r.					
	Pfund.			Loth.		
Für deutsche und ungarische Infanterie-Regimenter.						
Für die Jäger und Pioniere						
» » Garnisons-Bataillone						
» » ungarische Kronwache						
» » Cordonsisten						
» » Kürassiere, Dragoner und Cheveaufeger, welche auch mit Schuhen versehen sind.						
» » bloß Stiefel tragenden Extra-Corps: als die gesammten Artillerie-, Mineurs-, Sappeurs-dann Fuhrwehens-Professionisten.						
Für Pontoniere, welche auch Schuhe bekommen.						
» die Gefütsmannschaft, in so weit sie nicht mit Eßemen versehen ist.						
Für die mit Eßemen versehenen aber						
» » Fuhrwehens-Beschäl- und Remontirungs-Departements, dann						
» » Thierarzeney-Instituts-Mannschaft, welche mit Schuhen und Stiefeln versehen ist.						
» » Husaren und Uhlanen ohne Schuhe.						

B.

Von dem Monturs-Fonde.

§. 5550.

Den Monturs-Fond, aus welchem alle Auslagen, welche das Monturs- und Ausrüstungsgeschäft erfordert, bestritten werden müssen, bilden die monatlichen Dotations-Gelder und alle jene Beträge, welche zum Besten desselben bestimmt sind.

Welche Gelder den Monturs-Fond bilden und welche Auslagen aus demselben zu bestritten sind.

Hfth. am 7. Nov. 817. E. 3514.

„ „ 30. Dec. 817. E. 4156

§. 5551.

Um in Ansehung der für den Monturs-Fond gehörigen Gelder die nöthige Uebersicht zu erhalten, und demselben nicht Auslagen aufzubürden, worauf dieser Fond nicht dotirt ist, soll genau darauf gesehen werden, daß außer den gewöhnlichen monatlichen Dotations-Geldern auch alle jene Zuschüsse, welche aus Anlaß des Monturs- und Ausrüstungsgeschäftes sich ergeben, dann alle Geld-Ersätze, welche für Monturs- und Rüstungs-Sorten eingehen, die das Militär-Aerarium nicht unentgeltlich zu verabfolgen hat, immer diesem Fonde zu gute gebracht, und zu den für das Monturs- und Ausrüstungsgeschäft bey den Kriegs-Cassen erliegenden Geldern übertragen werden, nachdem das zu derley Sorten verwendete Materiale, worauf von den Staats-Financien keine Geldanweisung erfolgt, doch wieder von dem Monturs-Fonde beygeschafft werden muß.

Welche Gelder zum Besten des Monturs-Fondes bestimmt sind.

Hfth. am 9. Nov. 817. E. 3514.

„ „ 30. Dec. 817. E. 4156.

Dieser Fall tritt daher auch bey den Geldern ein, welche für Cadetten und Gemeine ex propriis, wegen der ihnen verabreichten ärarischen Montur in Entlassungsfällen und dergleichen, erlegt werden, bey der Gränzmansschaft, welche in Friedenszeiten, mit Ausnahme der Schube, keine ärarische Monturs-Gebühr hat, wenn für dieselbe Monturs-Sorten gegen Bezahlung bey den Monturs-Commissionen gefaßt werden, nicht minder, wenn die Landesbehörden für Civil-Mansschaft Kleidungs- und Rüstungs-Sorten gegen Bezahlung abfassen lassen, oder auch, wenn das Aerarium für zu Grunde gegangene Monturs- und Rüstungsstücke entschädiget werden muß.

§. 5552.

Zu dem Monturs-Fonde haben ferner einzustießen: alle bey den Monturs-Commissionen durch verkaufte Hader und Strazzen eingehenden Beträge, dann alle Beköstigungserparnisse jener Mansschaft durch alle Oekonomie-Zweige, welche auf den complecten Friedensstand nicht vorhanden ist, und was bey den Regimentern durch innerliche Wirthschaft, das ist, durch Beurlaubung an Officiers-Wagen und Löhnung, wie auch an Brot und Service erspart wird.

Welche Gelder noch ferner zu dem Monturs-Fonde einzustießen haben.

Hfth. am 11. Oct. 1770.

§. 5553.

Die Regimente und Corps haben die für ordinäre Montur-Annäherung ihrer Militär-Arbeiter zu leistende Vergütung, sie mag von dem Taglohne des Mannes oder von dem betreffenden Arbeits-Fonde herein gebracht werden, gleich allen sonstigen Monturs-Ersatzgeldern, von Monath zu Monath an die nächste Kriegs-Cassa zum Besten des Monturs-Fondes abzuführen.

Wohin die Regimente und Corps die eingehenden Monturs-Ersatzgelder abzuliefern haben.

Hfth. am 23. Nov. 810. D. 6470 u. 6587

§. 5554.

Derley Erlage sind den sonst für die Monturs-Commission bey der Kriegs-Cassa erliegenden Geldern zuzurechnen, und mit ihnen zu den von der Kriegs-Cassa an die Monturs-Commission unmittelbar oder auf ihre Rechnung zu leistenden Zahlungen zu verwenden.

Wie sich die Kriegs-Cassa hinsichtlich der zum Besten des Monturs-Fondes eingehenden Gelder zu benehmen hat.

Hfth. am 7. Nov. 817. E. 3514

Alle Monathe ist dem Hofkriegsrathe über die auf diese Art eingegangenen Gelder ein Ausweis einzusenden.

C.

Von der Erzeugung der Montur und Rüstung.

§. 5555.

Der Zweck der Montur und Rüstung ist: den Soldaten gehörig zu kleiden, ihn auch mit der vorgeschriebenen Rüstung, die Pferde aber mit dem nöthigen Geschirre, Sattel

Zweck der Montur und Rüstung.

Hfth. am 18. Nov. 1681.

und Zeug zu versehen, damit sowohl der Mann, als auch das Pferd, dort, wo es immer nöthig wird, ohne Anstand zum Dienste verwendet werden könne.

§. 5556.

Wem die Erzeugung der Montur und Rüstung obliegt.  
Hsth. am 25. Sept. 767.

Die Montur und Rüstung für Mann und Pferde aller Truppengattungen der K. K. Armee (die Garden ausgenommen, bey welchen die Beschaffung selbst geschieht) wird durch die aufgestellten Monturs-Commissionen oder Depots vom echtem, guten Materiale, nach den in der Adjustirungs-Vorschrift (im dritten Abschnitte dieses Hauptstückes) vorgeschriebenen Directiv-Regeln erzeugt, und zur gesetzlichen Abfassung dort aufbewahrt.

§. 5557.

In welchem Falle den Regimentern das Materiale zur eigenen Erzeugung verabreicht werden kann.

Hsth. am 20. Jul. 806. E. 2331.

„ „ 11. Aug. 814. E. 5124.

„ „ 6. Sept. 814. E. 5601

u. 505.

„ „ 8. Jan. 816. E. 82.

„ „ 8. May 816. E. 839.

„ „ 21. Jan. 819. E. 141.

Obwohl die Erzeugung der Montur eine Obliegenheit der Oekonomie-Commissionen ist, so kann doch den Regimentern und Corps das Erforderniß an Röckeln und Luchhosen, wenn sie zur eigenen Erzeugung Gelegenheit haben, entweder ganz oder zur Hälfte in nicht geschrittenem Materiale, und die andere Hälfte in nicht fertigen Sorten, sammt dem Milizier-Schnitt- und Macherlohne, von der Monturs-Haupt-Commission zwey Monate vor der Categoric verabfolgt werden, damit bey der Verschiedenheit der Größe und Stärke der Mannschaft, für welche die bey den Monturs-Haupt-Commissionen eingeführten Classen und Gattungen der an den Leib passenden Monturs-Stücke das Verhältniß nicht vollständig erreichen, durch die eigene Erzeugung jedem Mißstande abgeholfen werden könne.

§. 5558.

In wie weit sich diese Material-Bewilligung ausdehnen hat.

Hsth. am 20. Jul. 806. E. 2331.

„ „ 11. Aug. 814. E. 5124.

„ „ 6. Sept. 814. E. 5601.

„ „ 8. März 816. E. 839.

„ „ 21. Jan. 819. E. 141.

Diese Material-Bewilligung hat aber keinesweges sich dahin auszudehnen, daß die Truppen die Hälfte im Materiale annehmen müssen, ohne eine größere Anzahl fertiger Sorten, und um so viel weniger an Materiale fordern zu können, indem manche Regimente durch ihre innere Beschaffenheit oder durch Local-Umstände sich nicht in der Möglichkeit befinden, eine bedeutende Anzahl Montirungen in der gehörigen Zeit selbst herzustellen.

§. 5559.

Aus welcher Ursache das Fuhrwesen von der eigenen Erzeugung der Monturs-Sorten ausgeschlossen ist.

Hsth. am 11. Aug. 814. E. 5124.

Das Militär-Fuhrwesen ist nicht geeignet, die Leibes-Montur sich selbst zu erzeugen, daher ist diesem Corps jederzeit die Montur durchaus ganz fertig, und denjenigen Regimentern und Corps, welche die Erzeugung derselben bis zur Hälfte nicht zu Stande zu bringen vermögen, auch eine größere Anzahl fertiger Sorten als bloß zur Hälfte zu verabfolgen.

§. 5560.

Wie diese Erzeugung vorzunehmen, und was dabey zu beobachten ist.

Hsth. am 11. Aug. 814. E. 5124.

Diese Erzeugung ist mit der strengsten Aufmerksamkeit auf die Material-Qualität und auf die gute Arbeit vorzunehmen, und es kann in dieser dienstmäßigen Sorgfalt bey keiner Truppengattung irgend ein Unterschied gemacht werden.

§. 5561.

Auf welche Monturs-Sorten zur eigenen Erzeugung kein Materiale zu verabfolgen ist.

Hsth. am 11. Aug. 814. E. 5124.

„ „ 8. Jan. 816. E. 82.

Die Verabfolgung der Monturs-Stücke im Materiale hat aber auf jene Sorten nicht Statt, welche, wie z. B. die Mäntel, nicht an den Leib passen. Diese werden durchaus bey den Monturs-Commissionen verfertigt. Eben so müssen die allenfallsig erforderlichen Kamaschen und Leibel (welche aus ungenähtem Luche zu erzeugen sind) im fertigen Stande empfangen werden.

§. 5562.

Wie die Materialien-Empfänge zu geschehen haben.

Hsth. am 8. Jan. 816. E. 82.

Die Empfänge des Materials und der fertigen Sorten haben auf Entwürfe und gegen Quittungen der verschiedenen Truppenkörper, mithin bey den Grenadieren divisionsweise zu geschehen, wenn sie sich nicht bey ihrem Regimente befinden, da in diesem letzteren Falle das Regiment auch für seine Grenadier-Division zu fassen hat. Ein allgemeiner Empfangstermin kann nicht angenommen werden, da dieselben in der Monturs-Categorie ihrer Regimente verbleiben müssen.

§. 5563.

Unter welchen Bedingungen die eigene Anschaffung und Erzeugung der kleinen Monturs-Sorten den Truppen überlassen werden kann.

Hsth. am 29. Aug. 1817.

Die Erzeugung der kleinen Monturs-Stücke und die Beschaffung des Materials dazu kann den Truppen nur dann, wenn die Beschaffung des Materials und die Erzeu-

gung derselben im angemessenen Preise erreicht werden kann, und die Regimenter und Corps solche übernehmen wollen, überlassen werden. In diesem Falle haben die Truppen immer früher die Erklärung abzugeben, ob und in wie weit sie dazu sich in der Gelegenheit befinden, und welche Preise zu erreichen seyn würden. Damit diese Erklärungen aber dem Zwecke entsprechen, so ist hierüber eine Eingabe nach dem beygedruckten Formulare Nr. 1. zu verfassen, und dem vorgesezten General-Commando einzureichen, wobey Folgendes zur Nachachtung dient.

§. 5564.

Diese Verhandlungen müssen mit Interuenirung des respicirenden Feld-Kriegs-Commissärs und ohne schädliche Kreuzung der Truppenkörper gepflogen werden, und es ist darin ausdrücklich mit den betreffenden ersten Erzeugern, nämlich mit den Fabriken, auf welche eigentlich in diesem Geschäfte die Absicht gerichtet ist, das Uebereinkommen zu treffen.

Wie die dießfalls richtigen Verhandlungen gepflogen werden sollen, und wem sie zur Genehmigung vorzulegen sind. Hsth. am 29. Aug. 1817.

Da diese Verhandlungen erst der hofkriegsräthlichen Genehmigung unterliegen, so können dieselben auch vorhinein keine verbindende Wirkung haben.

§. 5565.

In solchen Fällen sind die Regimenter und sonstigen Truppenkörper für die gute Beschaffenheit der betreffenden Monturs-Stücke und für die vorgeschriebene Form derselben, so wie auch dafür verantwortlich, daß keine Beschaffung über die Gebühr geschehe.

Für was die Truppen bey eigener Erzeugung verantwortlich bleiben. Hsth. am 29. Aug. 1817.

§. 5566.

Die dießfalligen Erklärungen, beziehungsweise Eingaben, sind vom General-Commando mittelst eines Verzeichnisses dem Hofkriegsrathe vorzulegen, und wenn bey den Erklärungen der Truppen oder sonst über die Sache selbst von Seite des General-Commando's Bemerkungen sich ergeben sollten, so sind diese in den Einbegleitungs-Berichten, gehörig aus einander gesetzt, genau anzuführen.

Auf welche Art die dießfalligen Eingaben von dem General-Commando dem Hofkriegsrathe vorzulegen sind. Hsth. am 15. Aug. 1762. „ „ 29. Aug. 1817.

§. 5567.

Alle Monturs-Sorten, ausschließlich der Leibel, Holzmützen und Fäustlinge, sie mögen von der Monturs-Commission oder durch die Truppen selbst erzeugt werden, müssen von genähtem Luche und guter Qualität seyn, und die Nässung hat der Erzeugung der Monturs-Sorten vorher zu gehen. Um bey den Truppen, welchen zur Erzeugung der Montur ganze Stücke Materiale bewilliget werden, die von den Monturs-Commission genähten Lucher ganz kennbar zu bezeichnen, muß jedes genähte Monturs-Luch von dem die Monturs-Commission respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate an beyden Enden mit einem Nässungs-Controll-Stämpel versehen seyn.

Von welchem Luche die Monturs-Sorten zu erzeugen sind, und was der Erzeugung derselben vorzugehen hat. Hsth. am 11. Aug. 814. E. 5124. „ „ 22. Jun. 815. E. 3063. „ „ 12. Apr. 816. E. 1227.

§. 5568.

Alle Monturs-Sorten, die bey den Monturs-Commissionen oder bey den Regimentern erzeugt werden, müssen, und zwar erstere mit den Anfangsbuchstaben der Monturs-Commission, letztere aber mit der Regiments-Nummer, über dieß beyde mit den Classen und Gattungen der Montur, dann mit einem zweyten Stämpel, der die Jahreszahl enthalten muß, versehen werden, welche Stämpel die Monturs-Commissionen anzuschaffen, und die Regimenter von denselben gegen Quittung zu empfangen haben.

Mit welchem Stämpel die erzeugten Monturs-Sorten zu versehen sind. Hsth. am 28. Jan. 808. E. 85. „ „ 8. Jan. 816. E. 82. „ „ 11. März 816. E. 864. „ „ 25. Nov. 817. E. 3649.

§. 5569.

Die auf eigenen Einkauf verfertigten und gestämpelten Monturs-Stücke müssen von dem Brigadier und respicirenden Feld-Kriegs-Commissär durchaus untersucht werden, und von letzterem ist nach dieser augenscheinlichen Ueberzeugung auf dem Entwurfe, mittelst dessen und der Quittung das Materiale zu den betreffenden Sorten der Monturs-Commission, als von daher empfangen, quittirt wurde, die Bestätigung anzumerken, welche Gattungen und Anzahl verfertigt befunden worden sind, damit solcher Gestalt gegen die Hofkriegsbuchhaltung sich ausgewiesen werden kann.

Wie die verfertigten Monturs-Sorten von dem Brigadier und dem Feldkriegs-Commissär zu untersuchen sind. Hsth. am 8. Jan. 816. E. 82.



der kleinen Monturs-Zulde, welche beim oben gedachten Regimente im Laufe des fünfzigen Militair-Jahres 18 . . . gebühren, und um die bezüglichen Preise selbst angeschafft werden können, als:

B e z e i c h n i s s	P r e i s e										A n m e r k u n g.		
	Des zu neben stehenden Con- ten erforderlichen Mate- rials.					Der fertigen Con- ten.							
	Zuch	Leinwand	Leber	Schuhc.	Saltsind.	Saltschore	pr. Ellen.	pr. Pfund.	Paar.	pr. Stück.			
o r t e n.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	
1 Stück Zuchhose													Hier wäre anzugeben, wann und wo die Verhandlung gepflogen worden ist, indem es vorzüglich darauf ankommt, ein solches Geschäft mit den Erzeugern selbst zu Stande zu bringen; zugleich müssen auch die sonst geforderten Bedingungen aufgeführt werden.
1 Paar Kamalschen													
1 Stück Gattie													
1 » » Gomb													
1 Paar Schuhe													
1 Stück Saltsinde oder Saltschor													
1 Quinto-Leber, und zwar													
1 Pfund Oberleber													
1 Pfund Ooglenleber													

Anmerkung. In jenen Ländern, wo Conventions-Münze befehlet, ist sind die Preise in dieser Münze, in jenen aber, wo Papiergeld gebräuchlich ist, sind die Preise in dem letzteren anzusetzen, und daher in der Rubrik beizusetzen: in Conventions-Münze oder in Papiergeld.

D.

Von der Anweisung der Montur und Rüstung.

§. 5570.

Die Anweisung der Montur und Rüstung hat mittelst kriegscommissariatlich gefertigter Entwürfe, ohne welche von den Monturs-Commissionen nichts erfolgt wird, zu geschehen, und ist daher eine Obliegenheit des Feld-Kriegs-Commissariats, wobey alle jene Vorschriften, welche hinsichtlich der Geld- und Natural-Anweisungen bestehen, zu gelten haben.

Wem die Anweisung der Montur und Rüstung obliegt.  
Hsth. am 7. Sept. 1768.  
" " 10. Nov. 1778.  
" " 21. Aug. 1811.  
" " 14. Sept. 816. E. 3664.

§. 5571.

Die kriegscommissariatlichen Entwürfe müssen das Quantum und Quale, nebst der Zeit, auf welche es gehört, bestimmt ausweisen, und nebstbey richtig enthalten, auf was sich diese Anweisungen gründen, ob sie ordinäre Gebühren, à-Conto-Empfänge oder besondere Passierungen betreffen, und gegen wessen Quittung solche zu verabfolgen sind.

Was die kriegscommissariatlichen Entwürfe enthalten müssen.  
Hsth. am 7. Sept. 1768.

§. 5572.

Abfuhrsanweisungen müssen im Wesentlichen das Nämliche enthalten. Die kriegscommissariatlichen, so wie jene Beamten, welche interimäler zu commissariatlichen Geschäften verwendet werden, haben die auszustellenden Monturs-Fassungs- und Abfuhrsentwürfe mit dem Nahmen und der Charge deutlich zu unterfertigen, und das kriegscommissariatliche Sigill bezudrücken, wobey sich von selbst versteht, daß auch die interimäler fungirenden Werpflugs- und anderen Beamten ihren wirklichen Charakter mit der Bemerkung beizufügen haben, wie sie zeitlich in der commissariatlichen Function stehen.

Was die Abfuhrsanweisung zu enthalten hat.  
Hsth. am 7. Sept. 1768.  
" " 30. Nov. 797. E 3083.

§. 5573.

Die Gebühr kann sich gründen:

- a) Auf allgemeine Categorien in den bestimmten Terminen.
- b) Zur Bekleidung der neu zuwachsenden Mannschaft, wenn sie nicht mit der vorschriftsmäßigen Montur versehen, und die bey der Truppengattung vorhandene alte Montur nicht hinreichend wäre.
- c) Auf die bewilligten LederGattungen im Limite-Preise und sonstigen Natural-Zuschüsse.
- d) Auf Passierungen, über die auf Märschen oder durch unvermeidliche Unglücksfälle zu Grunde gegangenen Monturs- und Lederwerks-Sorten.

Auf was sich die Gebühr gründen kann.  
Hsth. den 2. Jul. 813. E 2479.  
" " 16. Febr. 814. E 741.

§. 5574.

Die Anweisungen auf allgemeine Categorien in bestimmten Terminen gründen sich:

- a) Auf den Loco-Stand, welchen der Regiments-, Bataillons- und Corps- oder Abtheilungs-Commandant zu bestätigen hat, und der mit der betreffenden Monath-Tabelle zu combiniren ist.
- b) Auf den Kategorie-Aufsatz.
- c) Auf das Monturs-Anweisungs-, Empfangs- und Ausgabs-Protocoll der Regimenter, Bataillone und Corps.
- d) Auf das Monturs-Protocoll der Compagnie oder Escadron.

Auf was sich die Anweisungen auf allgemeine Categorien gründen.  
Hsth. am 9. Jun. 1798.  
" " 14. Sept. 816. E 3664.  
" " 7. März 817. E 742.

§. 5575.

Die Anweisungen auf allgemeine Kategorie-Termine müssen daher den Chargenweisen Stand dociren, für welchen die eine oder andere Sorte zum Empfange angewiesen wird, auch zugleich die Zeit bestimmen, wann diese Gattungen gebühren; ferner dürfen alle nur für den Loco-Stand, unter welchen jedoch die im Lande Commandirten einzurechnen sind, geschehen, daher die Beurlaubten wegzulassen sind, weil für sie die Abfassung der gebührenden Monturs-Sorten erst dann Statt hat, wenn sie einberufen werden, oder aus Mangel der Nahrung selbst einrücken.

Wie die Anweisungen auf Gebühr-Terminen zu verfaßten sind.  
Hsth. am 14. Sept. 816. E 3664.  
" " 7. März 817. E 742.

## §. 5576.

Wie die Anweisungen für den neuen Zuwachs zu geschehen haben.

Hsth. am 23. May 811, E 1409.  
" " 2. Jul. 813, E 2479.  
" " 16. Febr. 814, E 741.

Die Anweisung für den neuen Zuwachs darf nie stärker seyn, als es der Zuwachs, nach Abschlag der in den Magazinen vorhandenen alten Sorten, nöthig macht; daher muß sich auch das Feld-Kriegs-Commissariat vor Ausstellung eines Entwurfes den vorhandenen Vorrath ausweisen lassen.

Röckel-Egalisirungen dürfen aber nur für die ohne dieselben zuwachsenden Recruten, nicht aber für Transferirte von anderen Regimentern angewiesen werden.

## §. 5577.

Was bey der Anweisung des Limito-Leders zu beobachten ist.

Hsth. am 4. May 808, E 613.  
" " 16. April 1810.

Das gebührende Leder im Limito-Preise zum Behufe der Schuh- und Stiefelunterhaltung darf nie eher im Ganzen angewiesen werden, als bis die erste Hälfte der Schuh- und Stiefel-Categorie verstrichen ist.

Jede solche Anweisung hat nicht nur den Stand, auf welchen dieses Leder gebühret, sondern auch das Quantum jeder Gattung, und was dafür an Geld zu erlegen ist, bestimmt zu enthalten. Als Nachtrag an Limito-Leder darf nie etwas angewiesen werden, weil dieses Leder nur auf die currente Gebühr, keinesweges aber für die vergangene Zeit gebühret.

## §. 5578.

Auf was sich die Anweisungen der Natural-Zuschüsse zu gründen haben, und was überhaupt dabei zu beobachten ist.

Hsth. am 30. Jul. 808, E 2646.

Die Anweisung der Natural-Zuschüsse und Procenten-Gebühr muß sich auf die jährlichen Mustererledigungen gründen. Von den durch die Procente außer Gebrauch kommenden alten Lederwerks- und Rüstungs-Sorten müssen diejenigen, welche zum Behufe der Reparatur werden nöthig, noch anwendbar sind, abgeführt werden; überhaupt aber ist sich hinsichtlich derselben nach der in den Musterungsvorschriften enthaltenen Belehrung gehörig auszuweisen. Hierbey gehet jedoch die Absicht keinesweges dahin, den Regimentern an ihrer dießfalligen jährlichen Gebühr etwas zu entziehen, sondern dasjenige, was sie hieran in einem Jahre nach dem Procenten-Ausmaße nicht nöthig haben, bleibt ihnen für die Zukunft, wo der wirkliche Bedarf hierin stärker, als die Procenten-Gebühr, ist, zur Nachfassung zu gute, somit vorbehalten.

## §. 5579.

Wie sich die Brigadiere in Kriegszeiten oder bey einem Ausmarsche, wenn eine außerordentliche Monturs- und Rüstungsausshilfe verlangt wird, zu benehmen haben.

Hsth. am 4. Jan. 1788.  
" " 11. Nov. 809, E 4056.

Die Brigadiere und Kriegscommissariatischen Beamten haben sich in Kriegszeiten oder bey einem Ausmarsche bey jeder außerordentlichen Monturs- und Rüstungsausshilfe, welche verlangt wird, durch Ausrückung der betreffenden Mannschaft und durch genaue Beaugenscheinigung eines jeden als unbrauchbar angegebenen Stückes zu überzeugen, ob sie wenigstens zum Theil noch einen Feldzug aushalten können, und nur dann diejenigen Stücke, welche durch Reparatur nicht mehr herzustellen möglich sind, für unbrauchbar zu erklären, und den Ersatz dafür vorschriftsmäßig einzuleiten.

## §. 5580.

Was bey Anweisung der Monturs- und Rüstungs-Sorten auf Passierungen zu beobachten ist.

Hsth. am 23. Febr. 1808.

Da alles das, was ein Regiment oder Corps auf Passierungen empfängt, eine außerordentliche Gebühr ist, und eine solche nur auf besondere Bewilligung vom Feld-Kriegs-Commissariate angewiesen werden darf, so ergibt sich daraus die Nothwendigkeit von selbst, daß jede solche Anweisung nicht nur das, was zu verabsolgen ist, sondern auch bestimmt die Ursache der dießfalligen Passierung, dann von wem und unter welchem Datum solche ertheilt wurde, enthalten muß.

Sind hierunter Monturs-Sorten begriffen, deren Empfang zur Zeit der Anweisung in die zweyte Hälfte der Kategorie fällt, so muß in dem Anweisungsentwurfe auch noch bestimmt bemerkt seyn, daß diese Monturs-Sorten auf die nächste Kategorie zu gelten haben.

Enthalten die ertheilten Passierungen die Weisung, daß (beym Empfange der neuen) die alten Sorten an die Monturs-Commission abzugeben sind, so muß dieses gleich in dem Anweisungsentwurfe mit enthalten seyn.

§. 5581.

Den Truppen darf von den kriegscommissariatischen Beamten keine, was immer für Nahmen habende Montur oder Rüstung angewiesen werden, ohne daß die wirkliche Gebühr derselben normal und rechnungsbeständig vor Augen lieget, und diese Gebühr und rücksichtlich ihre Basis bestimmt und deutlich in dem Entwurfe angesetzt und ausgesprochen ist; daher muß sich das Kriegs-Commissariat die Gebühr gehörig ausweisen lassen, und der solcher Gestalt von demselben bestätigte Ausweis hat sodann, vom Ober-Kriegs-Commissar bestätigt, mit dem Entwurfe an die Monturs-Commission zu gelangen.

Was die feldkriegscommissariatischen Beamten bey Anweisung der Montur und Rüstung ihrer zu beobachten haben.

Hth. am 4. May 1783.

„ „ 8. Dec. 1797.

„ „ 2. Jul. 813. E 2479.

„ „ 16. Febr. 814. E 741.

„ „ 16. Sept. 816. E 3664.

„ „ 7. März 817. E 742.

§. 5582.

Die feldkriegscommissariatischen Beamten sollen sich überhaupt aller unbestimmten und unnötigen Monturs- und Rüstungsanweisungen (wie z. B. für Recruten, Manconirte und ganz ohne Montur einrückende Beurlaubte, welche sich nicht auf die Gebühr gründen) so viel als möglich enthalten, vor Ausstellung der Entwürfe jederzeit die Monturs-Bücher einsehen, widrigen Falls die Schuldtragenden zum Erfage in vero pretio für ungebührlich angewiesene Montur und Rüstung verhalten werden würden.

Welcher Monturs- und Rüstungsanweisungen die feldkriegscommissariatischen Beamten sich zu enthalten haben.

Hth. am 6. Juny 1796.

„ „ 23. März 811. E 1409.

§. 5583.

Da die Recruten bey ihrer Assentirung bekleidet werden, so kann für jene, welche von den entfernten Werbbezirken durch Transporte zu wachsen, eine Monturs-Anweisung nur in Folge einer ordnungsmäßigen Beaugenscheinigung und genauen Revision, oder zur Vervollständigung der dem Manne laut mitgebrachter Revisions-Liste gleich Anfangs etwa nicht ganz erfolgten Montur (wie dieses z. B. im Sommer mit den Mänteln der Fall ist) Statt finden.

In welchem Falle den Recruten Monturs-Sorten anzuweisen werden können.

Hth. am 2. Jul. 813. E 479.

§. 5584.

In allen Fällen, wo es bey einem Regimente oder Corps, außer der eigentlichen Gebühr, auf einen Monturs-Empfang ankommt, hat das betreffende Regiment oder Corps den dießfälligen Bedarf vor dem Empfange dem General-Commando zur Beurtheilung vorzulegen, welches zu bestimmen hat, wie die Anweisung hierauf ausgefertigt werden könne, in welcher sodann die Bewilligung des General-Commando's und die Ursache des Empfanges enthalten seyn müssen.

Wie sich zu benehmen ist, wenn bey einem Regimente oder Corps außer der eigentlichen Gebühr ein Bedarf an Montur eintritt.

Hth. den 21. Aug. 1811.

§. 5585.

Den anweisenden Kriegs-Commissären wird zur strengsten Pflicht gemacht, daß sie bey Entwerfung des Erfordernisses an Monturs- und Rüstungs-Sorten auf die geleisteten Monturs-Vorschüsse, dann auf den Abzug des Regiments- und Compagnie-Magazins-Vorrathes, nach richtigen Inventarien, so wie auch auf die Beurlaubten und sonst Abweisenden den genauesten Bedacht nehmen, und die allenfallsigen Anweisungen für die Beurlaubten nicht mit anderen Empfangen vermischen, damit die Monturs-Commission nach denselben den Ausweis über die solcher Gestalt verabfolgten Sorten mit Verläßlichkeit verfassen und einreichen kann.

Was die anweisenden Kriegs-Commissäre bey Entwerfung der Gebühr hinsichtlich der Regiments- und Compagnie-Magazins-Vorräthe zu beobachten haben.

Hth. am 20. Aug. 808. E 872.

„ „ 1. Jul. 812. E 2295.

„ „ 7. May 817. E 742.

§. 5586.

Bey Monturs- und Rüstungsanweisungen auf allgemeine Categorien-Termine muß ferner strenge darauf gehalten werden, daß mittelst eines beyliegenden Individual-Ausweises, nebst den Sorten, welche nach Procenten gebühren, durchaus jene Monturs-Stücke in Abzug gebracht werden, welche nach der halben Tragzeit empfangen worden sind, und sohin noch fortgetragen werden müssen.

Was bey Anweisungen auf allgemeine Categorien-Termine zu beobachten ist.

Hth. am 28. Dec. 815. D 6520.

„ „ 17. Apr. 816. E 1444.

„ „ 7. May 817. E 742.

§. 5587.

Solche Anweisungen dürfen auf die kleine Montur nicht über 14 Tage, und auf die große Montur nicht über 4 Wochen vor der wirklich einfallenden Gebührenszeit, von dem Feld-Kriegs-Commissariate den Truppen angewiesen werden; daher muß auch auf den Entwürfen jederzeit der Tag der eintretenden Gebühr angesetzt, und dieselben müssen von den bey den Länder-General-Commanden angestellten Ober-Kriegs-Commissären, nach befundener Wichtigkeit, mitgefertiget werden.

Wann den Truppen die Monturs-Sorten angewiesen werden können.

Hth. am 7. May 817. E 742.

„ „ 7. Sept. 1768.

„ „ 7. Dec. 1768.

## §. 5588.

Wann die Natural-Zuschüsse angewiesen werden können.

Hth. am 30. Jul. 808. E. 2646.

Die Natural-Zuschüsse zum Behufe der Flickerey und sonstigen Unterhaltung der Montur an Säbel- und Bayonnett-Scheiden, Sämischleder-Abfall und Rinnketten können, im letzten Monate eines jeden Militär-Jahres, und zwar an Bayonnett-Scheiden bey der Artillerie, das Uebrige aber bey den Monturs-Commissionen angewiesen werden.

## §. 5589.

Unter welcher Bedingung Futterleinwand angewiesen werden kann.

Hth. am 26. März 813. E. 1065.

Ohne hofkriegsräthliche Bewilligung ist kein feldkriegscommissariatlicher Beamte befugt, Futterleinwand zu den aus den alten Röckeln und Kitteln zu erzeugenden Leibeln anzuweisen.

## §. 5590.

Gegen welche Vergütung den Regimentern für ihre Erziehungs-Häuser Monturs-Materialien angewiesen werden können.

Hth. am 18. July 810. E. 3495.

Wenn Regimentern für ihre Erziehungs-Häuser Monturs-Materialien, oder für dienende Mannschaft Monturs- und Rüstungs-Sorten gegen Bezahlung zu erhalten wünschen, so können diese zwar vom Feld-Kriegs-Commissariate, jedoch nicht anders bey der Monturs-Commission angewiesen werden, als daß dafür die Vergütung nach dem jeweiligen Anschaffungspreise mit Hinzuschlagung von 15 Procenten Regie-Kosten geleistet werde.

## §. 5591.

Was den Gränzern in Friedenszeiten an Monturs-Sorten gegen Vergütung angewiesen werden darf.

Hth. am 28. Jan. 809. B. 245.

" " 28. Jul. 810. E. 2495.

Den Gränzern können in Friedenszeiten gegen sogleich bare Bezahlung nach dem jeweiligen Anschaffungspreise mit Hinzuschlagung der 15 Procente Regie-Kosten nur Esako's, Halsflöre, Röckel und Hosen, auf Verlangen, zur Abfassung aus den Monturs-Commissionen angewiesen werden; und da bey den Gränzern über die Zeit, wenn einem Manne ein Monturs-Stück erfolgt worden ist, eine genaue Vormerkung geführt werden muß, so hat sich der respicirende feldkriegscommissariatliche Beamte von der Anweisung der Monturs-Stücke durch die Einsicht der Vormerkung unter strengsten Verantwortung verlässlich zu überzeugen, ob die verabfolgte Montur nach der Vorschrift verwendet, und die vorgeschriebene Dauerzeit getragen worden sey. Diese Materialien und Monturs-Sorten können bloß gegen kriegscommissariatliche Entwürfe aus den Monturs-Commissionen empfangen werden. Die kriegscommissariatlichen Beamten sind dafür verantwortlich, daß derley Empfänge zu keinem anderen, als zu dem in der Anweisung deutlich angeführten Zwecke verwendet werden.

## §. 5592.

Obliegenheiten der Feld-Kriegs-Commissäre, hinsichtlich der Monturs-Anweisungs-Protocolle.

Hth. am 20. Dec. 1797.

" " 20. Aug. 808. E. 2872.

Die Kriegs-Commissäre haben die vorgeschriebenen Monturs-Anweisungs-Protocolle ordentlich zu unterhalten, sich nach geschehener Fassung die von den Monturs-Commissionen ausgefertigten Gegenscheine gehörig vorzeigen zu lassen, und bey eintretender Categoric auf die Abrechnung der Vorschüsse besonders zu sehen, indem sich nicht nur das Ober-Kriegs-Commissariat durch die Abforderung der Protocolle die Ueberzeugung zu verschaffen hat, sondern auch jedem Feld-Kriegs-Commissär eine unrechtmäßige Anweisung der Monturs-Sorten ohne Weiters zur Last fallen würde.

## E.

## Von der Abfassung der Montur und Rüstung.

## §. 5593.

Wie die Abfassung der Montur und Rüstungs-Sorten zu geschehen hat.

Hth. am 28. Jan. 810. E. 257.

" " 28. Jul. 810. E. 495.

" " 1. Jun. 811. E. 1814.

" " 19. Jul. 812. E. 426.

Die Abfassung der Monturs- und Rüstungs-Sorten bey der Monturs-Oekonomie-Commission, nach der in dem beygedruckten Formulare Nr. 1 vorgeschriebenen Eintheilung nach Classen und Gattungen, und ihrer verschiedenen Stämpfung kann nur auf vorschriftsmäßig ausgestellte, kriegscommissariatlich gefertigte Entwürfe, oder auf ausdrückliche General-Commando Anschaffung und gegen Quittung des Regiments- oder Corps-Commandanten geschehen, daher kann den Regimentern und Corps in keinem Falle gestattet werden, durchaus Monturs-Stücke der größten Gattung zu fordern, sondern sie, so wie auch die Monturs-Oekonomie-Commissionen, haben sich genau an die vorgeschriebene Eintheilung nach Classen und Gattungen zu halten, indem sich diese Vorschrift auf mehrjährige Erfahrung und auf vorgenommene Proben gründet, nach welcher die Monturs-

Stücke, wenn sie größer, als einzelnen Leuten nach Erforderniß an den Leib gereicht werden, sonst unabgeändert bleiben, und nach den Mäßen mit Vorschrift vertheilet durchaus von der gehörigen Angemessenheit sind.

§. 5594.

Wenn aber ein Regiment unter seinen Grenadieren oder sonst Leute von ungewöhnlich großem Körperbaue hat, welchen, wider alles Vermuthen, auch die übergroße Montur der ersten Classen noch nicht weit oder lang genug wäre, so ist in diesem Falle das Maß der betreffenden Mannschaft vom Regimente an die Oekonomie-Commission bey Zeiten zu schicken, um hiernach die Montur daselbst zuschneiden oder erzeugen zu lassen.

§. 5595.

Damit aber diese Bewilligung nicht muthwillig mißbraucht, und die Monturs-Commission nicht mit offenbar übertriebenen Mäßen von kolossalischer Mannschaft überhäuft werde, so haben die General-Commanden die Regiments- und Corps-Commandanten für die wirkliche Existenz ihrer ungewöhnlich großen Leute sowohl, als auch für die genaueste Richtigkeit der an die Commission abgeschickten Maße, streng verantwortlich zu machen, und ihnen daher nachdrücklich einzubinden, diesen Bestand nicht schlechtweg der Willkühr der Compagnien oder Escadronen zu überlassen, sondern von der Verlässlichkeit ihrer Eingaben sich zuvor vollkommen zu überzeugen.

§. 5596.

Wenn die Grenadiers-Divisionen in Bataillone zusammen gestellt, mithin von ihrem Regimente getrennt sind, und es sich ereignet, daß einige Divisionen nicht mit ihren Regimentern aus der nämlichen Monturs-Commission die Monturs-Gebühr empfangen, und daher auch nicht an jener Classification, welche für ein ganzes Regiment vorgeschrieben ist, Theil nehmen können, so ist sich in diesem Falle bey der Abgabe der Montur nach der in dem beygedruckten Formulare Nr. 2 vorgeschriebenen Einteilung nach Classen und Gattungen zu benehmen.

§. 5597.

Die Regimenter und Corps haben zu den Monturs-Fassungen jedes Mahl einen Ober-Officier, und wenn nur einige Sorten gefaßt werden, einen verlässlichen Unter-Officier zu commandiren, und den Quittungen das in Dienstsachen übliche Siegel beyzudrücken.

§. 5598.

Obgleich es eine der ersten Obliegenheiten der Monturs-Oekonomie-Commissionen ist, nie schlechte Materialien zu übernehmen, und alle Monturs- und Rüstungs-Sorten vorschriftsmäßig zu erzeugen, so kann doch den zur Fassung beorderten Officieren in keinem Falle aufgebürdet werden, Monturs- und Rüstungs-Sorten unbedingt zu übernehmen, sondern dieselben haben sich hierbey genau nach der Adjustirungs-Vorschrift und nach der vorgeschriebenen Einteilung nach Classen und Gattungen zu halten, jedoch aber muß ihnen da, wo es sich, wie bey den Reitstangen und Sätteln, um die verschiedenen Structuren handelt, freye Wahl, nach Sorten, Classen und Gattungen, worüber sie sich mit Instructionen von ihren Commandanten auszuweisen haben, gelassen werden, wogegen auch jeder zur Fassung beordnete Officier einen Revers auszustellen hat, daß er mit guten und musterhaften Monturs- und Rüstungs-Sorten abgefertiget worden sey.

§. 5599.

Die Monturs-Stücke, welche abgefaßt werden, müssen mit dem Stämpel der Monturs-Oekonomie-Commission, so wie auch mit jenem des Uebernehmers, versehen seyn.

§. 5600.

In den Empfangs- und Abgabs-Documenten der Montur wird keine Correctur gestattet, indem corrigirte Documente bey den Monturs-Commissionen gar nicht angenommen werden dürfen. Die bey den Monturs-Commissionen angestellten feldkriegscommissariatischen Beamten haben darauf, ins Besondere aber auf die Echtheit der Entwürfe ge-

In welchen Fällen den Regimentern und Corps gestattet ist, das Maß von ihren großen Leuten an die Monturs-Commissionen einzusen-

den.  
Hth. am 21. Jun. 1767.

" " 28. Jan. 808. E 257.

Obliegenheit der General-Commanden hinsichtlich der Maßeinsendung.

Hth. am 28. Jan. 808. E 257.

Nach welcher Classen-Einteilung den Truppen die Monturs-Sorten zu verabfolgen sind, wenn die Füßliere und Grenadiere separirt fassen.

Hth. am 7. März 810. E 707.

" " 19. Jul. 812. E 2426.

Welche Individuen die Regimenter und Corps zu den Monturs-Fassungen zu commandiren haben.

Hth. am 30. Nov. 797. E 3083.

Wie sich die zur Monturs-Fassung beorderten Officiere zu benehmen haben.

Hth. am 16. Apr. 807. E 1317.

" " 12. July 814. E 4568.

Mit welchem Stämpel die Monturs-Sorten, welche gefaßt werden, zu versehen sind.

Hth. am 13. März 811. E 912.

In welchen Documenten keine Correctur gestattet wird.

Hth. am 13. May 807. E 1701.

nau zu sehen, und um sich davon die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sich hiernach geachtet werde, sind die Entwürfe von dem betreffenden Beamten zu vidimiren.

## §. 5601.

Wie sich zu benehmen ist, wenn die Monturs-Commissionen eine von den zur Fassung angewiesenen Sorten wegen Mangels an Vorrath nicht verabreichen kann.

Hftb. am 4. Aug. 1794.

Wenn die Monturs-Commissionen eine angewiesene Monturs- und Rüstungs-Sorte nicht abgeben können, so ist in den kriegscommissariatisch gefertigten Entwürfen nichts auszureichen, sondern da, wo der kriegscommissariatische Beamte in dem nämlichen Orte oder nicht weit davon entfernt ist, muß der Entwurf demselben zur Ausstellung eines anderen Entwurfes ad cassandum zurück gestellt werden; ist aber der anweisende kriegscommissariatische Beamte von der Monturs-Commission oder dem Depot weit entfernt, oder bey den Truppen im Felde angestellt, so muß nebst dem Original-Entwurfe auch das gewöhnliche Duplicat des Entwurfes zur Commission oder zum Depot gebracht, und alles dasjenige, was die Commission oder das Depot wegen Mangels an Vorrath nicht abgeben kann, sowohl in diesen beyden Entwürfen, als auch in der Quittung bergestalt sichtbar gemacht werden, daß untenher mit der Clausel: »auf oben stehenden Entwurf haben, in Ermangelung des Vorrathes, nicht abgegeben werden können,« die nicht erfolgten Stücke mit Bemerkung der Anzahl und Gattung specificir angelegt, hiernach der Gegenseit von der Commission ausgestellt, und unter der Coramisirung des die Commission oder das Depot controllirenden kriegscommissariatischen Beamten zurück gefertigt, und sodann das Duplicat des Entwurfes dem anweisenden kriegscommissariatischen Beamten zurück geschickt werde, um dasjenige, was nicht erfolgt worden ist, einstweilen vormerken, und darüber seiner Zeit einen neuen Entwurf ausstellen zu können.

## §. 5602.

Category der geringhaltig abgefaßten Monturs-Sorten.

Hftb. am 25. Aug. 1780.

„ „ 5. Oct. 806. E 3284.

Die von den Monturs-Commissionen gernighaltig abgefaßten Monturs-Stücke müssen die ganze Category aushalten, indem dieselben nicht unbedingt von den zur Fassung commandirten Ober- und Unter-Officieren übernommen werden dürfen.

## §. 5603.

Was die Regiments- und Corps-Commandanten hinsichtlich der abgefaßten und eingelangten Monturs- und Rüstungs-Sorten zu beobachten haben.

Hftb. am 16. Apr. 807. E 1317.

„ „ 12. Jul. 814. E 4568.

Die Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandanten haben die abgefaßten und eingelangten Monturs- und Rüstungs-Sorten hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Stoffe, der guten Bearbeitung und des richtigen Verhältnisses der Classen und Gattungen genau zu untersuchen, und die dabey sich allenfalls zeigenden Gebrechen ohne den mindesten Aufschub dem vorgesetzten General-Commando zur Abhülfe, und nöthigen Falls auch zur Berichterstattung an den Hofkriegsrath anzuzeigen, widrigen Falls diejenigen Truppen-Commandanten, welche nicht längstens binnen drey Monathen nach Empfang der Monturs- und Rüstungs-Sorten die an denselben entdeckten Gebrechen gehörig anzeigen, nicht nur mit ihrer Beschwerde nicht mehr gehört, sondern dieser Dienstesnachlässigkeit wegen zur strengsten Verantwortung gezogen, und zum Ersatze jener Auslagen verhalten werden würden, welche zur Verbesserung und Umarbeitung der betreffenden Stücke erforderlich sind.

## §. 5604.

Wie die Mannschaft mit der abgefaßten Montur zu versehen ist.

Hftb. am 26. Nov. 808. E 4325.

Die Monturs-Stücke, welche aus den Monturs-Commissionen abgefaßt werden, sind nach Erforderniß an die Mannschaft gehörig zu vertheilen, damit dieselbe jederzeit ordentlich gekleidet sey, widrigen Falls die Regiments- und Corps-Commandanten für jede Vernachlässigung verantwortlich gemacht werden würden.

## §. 5605.

Welche Monturs-Sorten von der Mannschaft getragen werden dürfen.

Hftb. am 5. Aug. 1782.

„ „ 5. Jan. 1785.

„ „ 10. Sept. 1788.

„ „ 25. Jan. 1792.

„ „ 23. Aug. 816. G 5328.

„ „ 5. Dec. 826. G 7641.

Der allerhöchsten Befehlung gemäß darf keine andere, als die nach der Adjustirungs-Vorschrift gefertigte, von einer Monturs-Commission mittelbar oder unmittelbar empfangene Montur und Rüstung in Gebrauch genommen werden, daher ist der gemeine Mann nie anzuhalten, ohnehin verbotene Verzierungen an derselben anzubringen, noch weniger aber sich von seiner Übung ein Monturs-Stück anzuschaffen, indem er jederzeit mit der nöthigen Montur zu versehen ist; jedoch ist demselben unverwehrt, sich zu den bemessenen zwey Hemden noch ein drittes anzuschaffen, so wie auch dem Grenadiere gestattet

wird, sich den zum täglichen Gebrauche nöthigen unbortirten Hut aus Eigenem dort, wo er ihn am wohlfeilsten bekommt, zu erkaufen.

§. 5606.

Die Monturs-Stücke müssen, so wie solche die Monturs-Commissionen verabsolgen, getragen werden, nur können und müssen die Regimenter die empfangenen Sorten verschiedenen Leuten probieren, und sie so lange austauschen lassen, bis sie einem Manne an den Leib passen, indem es strenge verbotben ist, an der nach der Adjustirungs-Vorschrift erzeugten Montur etwas zu ändern; wenn daher bey einer Truppengattung solche Eigenmächtigkeiten wahrgenommen werden sollten, so sind der betreffende Commandant und der Brigadier unnachlässlich zur Bezahlung der auf solche Art verdorbenen Montur zu verhalten.

Wie die Monturs-Stücke von der Mannschaft getragen werden müssen.  
Hkth. am 5. Aug. 1757.  
.. „ 10. Sept. 1768.  
.. „ 25. Jän. 1772.  
.. „ 23. Aug. 816. G. 5348.

§. 5607.

Wenn auch die verlängerte Dauerzeit der Montur der Beurlaubten zu Ende gehet, so dürfen, ohne ausdrückliche Bewilligung des k. k. Hofkriegsrathes, keine neuen Sorten abgefaßt werden. Für die zum Ersatze des Abganges einberufenen einzelnen Leute ist das Erforderniß nach dem Verhältnisse der verlängerten Dauerzeit und mit der Rücksicht zu verabsolgen, daß zur Erreichung der allgemeinen Gebühr möglichst mit alten Sorten sich behelfen werde.

In welchem Falle statt der die verlängerte Dauerzeit ausgehaltenen Montur der Urlaubser neue Sorten abgefaßt werden dürfen.  
Hkth. am 19. Oct. 818. E. 3299.

§. 5608.

Wenn die Regimenter und Corps bey Monturs-Fassungen Materialien abfassen, so muß ihnen zu jenen Sorten, welche, wie z. B. die Mäntel, Capute und die Röckel, Pelze, Kurtkas, dann die Leibeln mit Aermeln, aus genähtem Tuche zu erzeugen sind, das Tuch schon genäht, von den Monturs-Commissionen verabsolgt werden, indem die Regimenter selbst keine Gelegenheit haben, die Tücher zu nähen.

In welchen Sorten die Regimenter genähtes Tuch von den Monturs-Commissionen erhalten müssen.  
Hkth. am 23. Febr. 804. E. 455.

§. 5609.

Wenn die Regimenter und Corps zugeschnittene Monturs-Sorten fassen, so haben sie dem zur Oekonomie-Commission beordneten Officiere den Regiments-Schneider oder sonst ein werkverständiges Individuum mitzugeben, welches der Uebnahme der gebührenden Sorten beyzuwohnen hat, damit weder zu wenig, noch unrichtige Bestandtheile gefaßt, und der Monturs-Commission nach der Fassung keine Anstände gemacht werden können, überhaupt aber aller Willkühr Schranken gesetzt werde, indem es, nach geschehener Fassung, der Monturs-Commission verbotben ist, Anstände dieser Art anzunehmen, vielweniger auszugleichen; auch ist es eine Obliegenheit der Monturs-Commission, den vorewähnten Individuen bey dieser Gelegenheit über Zusammensetzung der Bestandtheile und über Monturs-Manipulation überhaupt die allenfalls erforderliche Belehrung zu geben.

Welche Individuen zur Fassung der zugeschnittenen Monturs-Sorten zu commandiren sind, und was sie bey der Uebnahme zu beobachten haben.  
Hkth. am 25. Jän. 808. E. 257.

§. 5610.

Außerordentliche Monturs-Empfänge sind, wenn sie von der halben Dauerzeit geschehen, auf die verfloßene, wenn sie aber nach Verlaufe der halben Dauerzeit geschehen, auf die künftige Categorie anzurechnen.

Wie die außerordentlichen Monturs-Empfänge anzuschreiben sind.  
Hkth. am 7. Sept. 1798.  
.. „ 16. April 808. E. 1102.

§. 5611.

Auf die abgefaßten neuen Monturs-Sorten sind die Knöpfe vor der alten Montur zu verwenden, und nur in dem Falle, wenn die Regimenter oder Corps sich ausweisen können, daß die abgängigen Knöpfe ohne ihr Verschulden verloren oder zu Grunde gegangen sind, können denselben neue verabsolgt werden. Wollen die Regimenter aber einen Vorrath an Knöpfen haben, so müssen sie dieselben von dem Pausch-Quantum der Monturs-Oekonomie-Commission vergüten.

In welchem Falle Knöpfe abgefaßt werden können.  
Hkth. am 25. Jun. 1789.  
.. „ 10. März 1790.

§. 5612.

Die General-Commanden haben vorzüglich darauf zu sehen, daß alle Nachtragsfassungen für die vergangene Zeit hinten gehalten werden, und so viel die currente Gebühr betrifft, in dieser Hinsicht darauf wachen zu lassen, damit nur die gebührrmäßigen Fassungen bewirkt werden.

Obliegenheiten der General-Commanden hinsichtlich der Nachtragsfassungen.  
Hkth. am 13. Sept. 816. E. 3657.  
3661.



## §. 5613.

Wie die Truppen, wenn sie zum Ausmarsche beordert werden, mit Montur und Rüstung zu versehen sind, und woher sie die allenfallsigen Abgänge im Felde abzufassen haben.

Stth. am 31. März 809.

„ „ 4. April 809.

Wenn die Truppen zum Ausmarsche beordert werden, so sind sie mit allen Erfordernissen auf die Kategorie des laufenden Jahres zu bedecken; ungeachtet dessen können jedoch früher, als diese zu Ende gehet, durch außerordentliche Abnutzung oder sonstige Fälle Abgänge, besonders an Schuhen, Mänteln und kleinen Monturs-Stücken entstehen, deren augenblickliche Ergänzung nothwendig wird.

Um für solche dringende Fälle die Abhülfsmittel an der Hand zu haben, und um nicht erst um die Verwendung der erforderlichen Stücke an die im Lande errichteten Monturs-Commissionen und Depots schreiben zu müssen, haben sich die Regimenter und Corps an die bey jeder Armee aus diesem Grunde befindlichen Feld-Monturs-Depots zu wenden, und dort ihre abgängigen Monturs-Stücke abzufassen.

Die General-Stellvertreter und Ober-Feldkriegs-Commissäre haben besonders darauf zu sehen, daß die Regimenter ihre Abgänge an Monturs-Sorten nicht zu groß anwachsen lassen, und wenigstens alle Monate ihren Bedarf dem Armee- oder Corps-Commando anzeigen, welches die Anweisung zur Abfassung aus den Feld-Monturs-Depots ertheilen, und zugleich die Ergänzung desselben aus den rückwärtigen Monturs-Commissionen und Depots sicher einleiten wird.

Fassungen auf ganze Categorien, welche sich monathweise voraus sehen lassen, sind den Feld-Monturs-Depots immer bey Zeiten bekannt zu geben.

Durch die Feld-Monturs-Depots, welche im Kriege bey jeder Armee errichtet werden, hat es von dem Grundsatz, daß die Regimenter und Corps Monturs-Vorräthe mit sich führen, ganz abzukommen.

## §. 5614.

Wie die Abfassung der Monturs- und Lederwerks-Sorten gegen bare Bezahlung zu geschehen hat.

Stth. am 1. May 790.

„ „ 3. Juny 810. E 1844.

„ „ 28. July 810. E 2495.

Wenn die Regimenter, Corps- und Compagnie-Commandanten oder andere Parteyen Monturs- oder Lederwerks-Sorten gegen bare Bezahlung aus den Monturs-Commissionen abfassen wollen, so kann dieses nur auf kriegscommissariatische Entwürfe geschehen, indem die Monturs-Commissionen nicht berechtigt sind, Monturs- oder Lederwerks-Sorten gegen bare Bezahlung zu erfolgen, und die kriegscommissariatischen Beamten dafür verantwortlich bleiben, daß der Empfang auch zu dem geeignet werde, wozu die Anweisung ausgefertigt worden ist.

## §. 5615.

Wie den Regimentern und Corps das statt der Schuhe zu fassende Leder zu verabsorgen ist.

Stth. am 18. May 807. E 1701.

Im Falle die Regimenter und Corps statt der gebührenden Schuhe das Leder aus den Commissionen fassen, so ist ihnen dasselbe nicht nach dem Gewichte in Häuten, sondern in zugeschnittenen Bestandtheilen nach den vorgeschriebenen Gattungen, nebst dem Milizer-Macherlohn, zu verabsorgen.

## §. 5616.

Wann die Gränzer die ihnen im Frieden abzufassen bewilligten Monturs-Sorten abfassen können, und wie sich dabei zu benehmen ist.

Stth. am 29. Aug. 808. E 3065.

„ „ 24. Aug. 808. B 3137.

Was den Gränzern im Frieden an Monturs-Sorten gegen Vergütung angewiesen werden darf, ist bereits bey der Anweisung vorgeschrieben; die Fassung darf jedoch niemals den complekten Friedensstand übersteigen, auch kann den Gränzern, im Falle sie die Materialien statt fertiger Sorten (wenn die Monturs-Commissionen mit der Verfertigung derselben nicht aufkommen können) abfassen, das bürgerliche Macherlohn von der Commission aufgerechnet werden, wogegen diese Truppen künftig von den in solchen Fällen üblichen 15 Procenten Regie-Kosten befreyt bleiben.

Bey der Abnahme dieser Sorten von der Commission darf jedoch gar kein Zwang eintreten, und der Gränzer, welcher sich seine Montur selbst erzeugen, verfertigen, oder von anderen erkaufen will, ist hieran nicht nur nicht zu hindern, sondern vielmehr dazu aufzumuntern, damit die Zahl der von den Oekonomie-Commissionen abzugebenden Monturs-Stücke so viel möglich vermindert, und denselben dadurch eine Erleichterung verschafft werde.

Nur müssen die Regiments- und Compagnie-Commandanten stets aufmerksam darauf sehen, daß jene Monturs-Stücke, welche die Gränzer sich selbst beygeschafft haben, an Qualität und Form mit der Vorschrift überein stimmen.

§. 5617.

Die General-Commanden und Regiments-Commandanten haben stets besondere Sorge darauf zu verwenden, daß die Häuser der Mannschaft bey Anschaffung der Montur so sehr geschont werden, als es ohne Hintansetzung der unerläßlichen Forderung, daß die Gränzer in dringenden Fällen in ihrer eigenen Montur ausmarschieren, folglich immer gekleidet seyn müssen, nur immer möglich ist.

Was die General-Commanden und die Regiments-Commandanten hinsichtlich der Anschaffung der Montur von den Monturs-Häusern zu beobachten haben.

Hth. am 24. Aug. 808. B 3187.

§. 5618.

Für die Invaliden ist nach vorher gegangener genauer Untersuchung der wirkliche Bedarf an Montur auf kriegscommissariatischen Entwurf und gegen Quittung des Haus-Commandanten ohne Vergütung abzufassen, jedoch ist vorher dem Hofkriegsrathe der Eintritt der Kategorie, der großen und kleinen Montur, dann der auf den effectiven Stand ausfallende Bedarf nebst dem Magazins-Vorrathe und jenen Sorten, welche bey der Invaliden-Mannschaft noch über die Gebühr getragen werden können, anzuzeigen.

Wie die Abfassung der Montur für die Invaliden zu geschehen hat.

Hth. am 8. Febr. 810. D 327.  
" „ 10 Juny 813. E 1981.

§. 5619.

Die für die Schanzarbeiter bestimmten Kleidungsstücke sind mit kriegscommissariatischer Anweisung auf Quittung der Festungs-Commando's aus den Dekonomie-Commissionen abzufassen, und durch den Stabs-Profosen zu verrechnen. Wenn die Dekonomie-Commissionen mit dem einen oder anderen Kleidungsstücke nicht versehen wären, so ist von denselben nur das erforderliche Materiale zu empfangen; und wenn auch dieses nicht vorrätzig seyn sollte, muß solches erkaufet, und die Werfertigung oder Anschaffung des erforderlichen Kleidungsstückes, mit der möglichsten Rücksicht auf Wirthschaft, vom Festungs-Commando mit Intervenirung des Kriegs-Commissariats besorgt werden.

Wie die Kleidungsstücke für die Schanzarbeiter abzufassen sind, und was überhaupt hinsichtlich derselben zu beobachten ist.

Hth. am 7. Aug. 1769.

" „ 6. Aug. 808. H 567.

Die Kleidungsstücke sind durch die Stabs-Auditore, mit Beziehung eines kriegscommissariatischen Beamten, bey der eingeführten jährlichen Visitation zu untersuchen, und darnach das jeweilige Erforderniß mit der Bedachtnahme zu bestimmen, daß, wenn in einer Festung über die vorhandene Zahl der Sträflinge deren noch mehrere untergebracht werden können, immer einige Kleidungsstücke vorrätzig bleiben.

Über die Eintheilung der Leibes-Montur nach Classen und Gattungen, und ihre verschiedene Stämpelung.

Table with columns: Benennung der Montur-Sorten, Classen, Gattungen, Procenle, Für Leute von, Zeichen der Classen u. Gattungen, Erklärung, an welchem Theile eines jeden Montur-Stückes die Zeichnung angebracht wird. Includes sub-tables for Stämpelung and Beschriftung.

Table with columns: Benennung der Montur-Sorten, Classen, Gattungen, Procenle, Für Leute von, Zeichen der Classen u. Gattungen, Erklärung, an welchem Theile eines jeden Montur-Stückes die Zeichnung angebracht wird. Includes sub-tables for Stämpelung and Beschriftung.

Procenten = M a ß

über die Monturs = Sorten, wie sie nach Classen und Gattungen an die fassenden Truppen abzugeben sind.

Für Grenadiere deutsche und ungarische Schuhe.				Schuhe für Füsiliere									Cavallerie, Artillerie u. Mlanen = Stiefel, dann Husaren = Stiefeln		
				deutsche.			ungarische.								
Von nebenstehenden Procenten kommen auf	Die Procente ertragen			Von nebenstehenden Procenten kommen auf	Die Procente ertragen			Von nebenstehenden Procenten kommen auf	Die Procente ertragen			Von nebenstehenden Procenten kommen auf	Die Procente ertragen		
	14	38	48		4	39	57		4	34	62		35	65	
	von 100				von 100				von 100				von 100		
	über- oder groß- große	große oder 1.	mittlere oder 2.		über- oder groß- große	große oder 1.	mittlere oder 2.		über- oder groß- große	große oder 1.	mittlere oder 2.		große	mittlere	
St ü c k.			St ü c k.			St ü c k.			St ü c k.						
5	.	3	2	5	.	2	3	5	.	2	3	5	2	3	
10	.	5	5	10	.	4	6	10	.	2	8	10	3	7	
15	1	6	8	15	.	6	9	15	.	4	11	15	5	10	
20	2	8	10	20	.	8	12	20	.	6	14	20	7	13	
25	3	10	12	25	1	10	14	25	1	7	17	25	9	16	
30	4	12	14	30	1	12	17	30	1	9	20	30	11	19	
35	5	14	16	35	1	14	20	35	1	11	23	35	12	23	
40	5	16	19	40	1	16	23	40	1	13	26	40	13	27	
45	6	17	22	45	1	18	26	45	1	15	29	45	14	31	
50	7	19	24	50	2	20	28	50	2	17	31	50	15	35	
55	7	21	27	55	2	22	31	55	2	19	34	55	16	39	
60	8	23	29	60	2	24	34	60	2	20	38	60	17	43	
65	8	25	32	65	2	26	37	65	2	22	41	65	20	45	
70	9	26	35	70	2	28	40	70	2	24	44	70	23	47	
75	10	28	37	75	3	30	42	75	2	26	47	75	24	51	
80	11	30	39	80	3	32	45	80	2	28	50	80	26	54	
85	12	31	42	85	3	33	49	85	2	30	53	85	29	56	
90	12	34	44	90	3	36	52	90	2	32	56	90	31	59	
95	13	36	46	95	3	38	54	95	2	33	60	95	33	62	
100	14	38	48	100	4	39	57	100	4	34	62	100	35	65	
200	28	76	96	200	8	78	114	200	8	68	124	200	70	130	
300	42	114	144	300	12	117	171	300	12	102	186	300	105	195	
400	56	152	192	400	16	156	228	400	16	136	248	400	140	260	
500	70	190	240	500	20	195	285	500	20	170	310	500	175	325	
600	84	228	288	600	24	234	342	600	24	204	372	600	210	399	
700	98	266	336	700	28	273	399	700	28	238	434	700	245	455	
800	112	304	384	800	32	312	456	800	32	272	496	800	280	520	
900	126	342	432	900	36	351	513	900	36	306	558	900	315	585	
1000	140	380	480	1000	40	390	570	1000	40	370	620	1000	350	650	
2000	280	760	960	2000	80	780	1140	2000	80	680	1240	2000	700	1300	

Formular Nr. 2.

**A n s w e i ß**

über die Eintheilung der Leibes-Montur für jene Fälle, wo die Grenadiere von den Regimentern getrennt sind, und daher für diese sowohl, als für die Füsiliere die Montur besonders abgefaßt wird.

Benennung der Sorten.	Classen Gattungen	Ueber- oder groß- große	1te 2te 3te						Summa.
			1te		2te		3te		
			1	2	1	2	1	2	
Für Grenadiere.									
Röckel, Leibel, Tuchhosen und Kamaschen . . . . .			10	16	22	24	24		
	4		26		46		24		100
Für Füsiliere.									
Röckel, Leibel, deutsche Tuchhosen und Kamaschen . . . . .			5	9	18	20	22	24	
	2		14		38		46		100

Anmerkung. Die ungarischen Infanterie-Tuchhosen gehören aus dem Grunde nicht hierher, weil sie, gleich den Hoqueloren und zwischenen Kitteln, keine Classen haben, sondern nur in vier Gattungen eingetheilt sind.

**F.**

**Von der Unterhaltung der Monturs-Protocolle.**

§. 5620.

Wie die innerliche Regiments- oder Corps-Monturs-Rechnungsrichtigkeit zu unterhalten, und die auf Gebührs-Termine zu lauten habenden Entwürfe zu verfassen sind, enthalten nachstehende Formulare, und zwar:

Wie die innerliche Regiments- oder Corps-Monturs-Rechnungsrichtigkeit zu unterhalten ist.  
Dith. am 25. Sept. 767.  
" " 10. Oct. 816. E3596.

Das Formular Nr. 1, wie das Regiments- oder Corps-Monturs-Empfangs- und Ausgabs-Protocol, jenes unter Nr. 2, wie das Monturs-Buch der Compagnie oder Escadron zu führen, die unter den Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 aber, wie die Beylagen hierzu zu verfassen sind.

Auf welche Art der Monturs-Vorrath auszuweisen ist, gibt das Formular Nr. 9 zu entnehmen.

Die unter Nr. 10 angeführten Beobachtungen, nebst dem Formulare Nr. 11, geben zu erkennen, wie die Entwürfe auf Gebührs-Termine, und jenes unter Nr. 12, wie der Ersatz der Montur und Rüstung für den neuen Zuwachs anzuweisen sey.

Nach dem Formulare Nr. 13 ist die Montur im Regimente an die Compagnien und Escadronen auf die Gebührs-Termine zu vertheilen. Nach jenem unter Nr. 14 haben die Compagnien ihre vorräthige alte Montur und Rüstung, und nach jenem unter Nr. 15 die für Urlauber depositirten Sorten auszuweisen.

Wie übrigens die Regimenter, Bataillone und Corps ihre alle Jahre an die Hofkriegsbuchhaltung einzusendenden Monturs-Rechnungen zu verfassen haben, ist im I. Abschnitte des XLIX. Hauptstückes bey der Rechnungsrichtigkeit enthalten.

Formular Nr. 1.

**Regiments-Monturs-Protocoll.**

Vom 1ten November . . . bis Ende October . . .

(Welches alle Jahre wegen der Monturs-Ausweis-Tabelle abzuschließen erforderlich ist.)

Nr. der Rubriken. Seitdem sind hierzu erforderlich.	E m p f a n g.				Grenadier-Mützen. Gato's. Noquidore. Röckel. weibel. u. s. w.
<b>Verbliebener Vorrath.</b>					
Mit Ende October verblieben vorrätzig	neue Sorten				
	alte Sorten				
Zusammen					
<b>N a c h t r a g.</b>					
Vermöge Hofkriegsbuchhaltungs - Anmerkung Nr. Nr.					
					Summa per se . .
Von den Monturs - Dekonomie - Commissionen in Sorten und barem Gelde.					
Aus der Prager Commission empfängt das Regiment laut Gegenseines Litera					
detto	an Schuh - und Doppel - Lohn den 15. Jänner				
detto	an Fourierschützen - Monturs - Geld				
Zusammen					
<b>Beym Regimente erzeugt und manipulirt.</b>					
Gegen hinaus bezahltes und in Abgabe gebrachtes — fl. — fr. Macherlohn sind aus den alten Röckeln erzeugt und in das Magazin eingeliefert worden					
Von den aus den Monturs-Commissionen empfangenen und ex posto zu ganzen Sorten gemachten Bestandtheilen sind an den verfertigten Sorten in Empfang zu nehmen, und dagegen die Bestandtheile in Ausgabe zu bringen					
Zusammen					
<b>Vom Stabe und von den Compagnien eingeliefert.</b>					
Vom Stabe für den zum Fähnrich avancirten oder entlassenen ordinären Cadetten.					
» der 1ten Grenadier - Compagnie den . . ten					
» der Leib - Compagnie den . . ten					
Zusammen					
<b>Summarischer Empfangs-Extract.</b>					
Mit Ende . . verblieb der Vorrath an neuen und alten Sorten					
Vorjähriger Nachtragsempfang laut Buchhaltungs - Anmerkung.					
Von den Monturs - Commissionen an Sorten und barem Gelde					
Vom 3. Bataillon empfangen					
Beym Regimente erzeugt und manipulirt					
Von Compagnien eingeliefert					
Summa des realen Empfanges					

Nr. der Rubriken.	Seitdem sind hierzu erforderlich.	Fernerer Empfang. Vormerkungen.	Grenadier = Mäßen.	Graf's.	Foucioure.	Mödel.	U. f. w.
<p>Ueber jene Empfangs-Posten, was die Compagnien gleich in Empfang nehmen, und die nur in der Ausweis-Tabelle, nicht aber in dem Regiments-Protocolls-Summarium einzutragen sind.</p>							
<p>Die ex propriis, statt Entlassener und Uebersehter gestellten Recruten bringen mit: Für den November.</p>							
<p>Der bey der 1. Füsilier-Compagnie gestellte N. N. hat mit sich gebracht . . . . . Für den December d. a.</p>							
<p>Der statt des bey der 2ten Füsilier-Compagnie entlassenen N. N. und bey dieser Compagnie gestellte Recrut N. N. bringet mit . . . . . Für den Februar.</p>							
<p>Der von dem zum Fourierschützen übersehten Gemeinen N. N. bey der dritten Füsilier-Compagnie gestellte Recrut N. N. hat mitgebracht . . . . .</p>							
Zusammen . . . . .							
<p>Von anderen Regimentern mittelst Transferirter anher: Für den Februar.</p>							
<p>Der vom N. Regimente anher transferirte und bey der N. Compagnie zugewachsene N. N. hat laut Transferirungs-Liste mitgebracht . . . . . Für den März.</p>							
<p>Die vom N. N. Regimente anher transferirten 10 Köpfe bringen laut Transferirungs-Liste mit . . . . .</p>							
Zusammen . . . . .							
<p>Für den April. Vermöge Uebergabs-Liste bringen die anher transferirten — Köpfe mit . . . . . Für den May d. a. Laut Uebergabs-Liste der anher transferirte Feldwebel N. . . . .</p>							
Zusammen . . . . .							
<p>Die revertirten und attrapirten Deserteure bringen mit Für den Junius.</p>							
<p>Der revertirte und bey N. Compagnie in Zuwachs gebrachte Deserteur N. N. bringt laut Präsentirungs-Liste von der mitgenommenen Montur wieder zurück . . . . . Ingleichen der N. von Hauptmann N. N. Compagnie attrapirte . . . . .</p>							
Zusammen . . . . .							

Nr. der Rubriken. Seitdem sind hierzu erforderlich.	Ausgabe.					Grenadier-Müßen. Stabs- Kochloze. Köchel. Beibel. U. f. w.																												
	Vom 1ten November . . bis letzten October . .																																	
An den Regiments-Stub und 14 Feld-Compagnien abgegeben.																																		
A l s:																																		
Von dem Regiments-Stub.																																		
Den 15ten November an die k. k. ordinären Cadetten und an den Regiments-Lambour an neuen Sorten abgegeben																																		
Den _____ ingleichen																																		
Zusammen . . .																																		
An die 1. Grenadier-Compagnie.																																		
Den . . November vermöge Quittungen die von der Compagnie empfangenen neuen Sorten																																		
Den . . März an von alter Montur selbst erzeugten Sorten																																		
Zusammen . . .																																		
1. Füsilier-Compagnie.																																		
Den . . November von der Dekonomie-Commission neu empfangen																																		
» . . März an von alter Montur selbst erzeugten Sorten																																		
» . . April empfängt der Recrut N. oder der Commandirte in Mainz																																		
» . . August der revertirte Deserteur N. in Stockerau																																		
» . . September an alten Sorten für die zugewachsenen Recruten																																		
Zusammen . . .																																		
Summarischer Extract.																																		
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Stab</td> <td rowspan="3" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td rowspan="3" style="vertical-align: middle;">Compagnie</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>1te Grenadier-</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1te Füsilier-</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>							Stab	}	Compagnie								1te Grenadier-									1te Füsilier-								
Stab	}	Compagnie																																
1te Grenadier-																																		
1te Füsilier-																																		
Zusammen . . .																																		
Vom Regiments-Worrathe verbrannt oder sonst verunglückt.																																		
Wey der den . . zu N. entstandenen Feuersbrunst ist ohne Verschulden des Militärs verbrannt, was vermöge hofkriegsräthlichen Decrets von . . in . . Ausgabe zu bringen passiret wird																																		
Summa . . .																																		



## Fernerer Ausgabe.

An bezahltem Macher-, Aufnäher-, Flick- und Schuh-Doppel-Lohne, dann an Fourierschützen-Monturs-Geld.

Den Compagnien sind für aus alter Montur erzeugte und in Empfang genommene 1400 und 1500 Käufstlinge und Holzmützen zu 10 und zu 4 kr. laut Quittung bezahlt worden.

Ingleichen für Egalisirung der Röckel und für Einziehung der Röckel- und Leibknöpfe.

Nicht minder der auf den Stand der Monturs-Commission empfangene Schuh-Doppel-Lohn, und zwar für 100 Paar Unter-Officiere zu 20 kr., und 1400 Paar Gemeine zu 17 kr. wurde den Hauptleuten bezahlt.

Dann den vierzehn Hauptleuten an dem ausgemessenen jährlichen 10 fl. Fourierschützen-Monturs-Geld.

Zusammen an barem Gelde . . .

Bestandtheile zu ganzen Sorten übertragen:

Die empfangenen Bestandtheile, nachdem dieselben zu ganzen Sorten gemacht, und diese besonders in Empfang genommen werden, kommen hierorts in Ausgabe.

Zusammen . . .

Per errorem in Abgang gebracht:

Aus der N. N. Compagnie werden dem Regimente per errorem für den revertirten Deserteur N. in Aufrechnung gebracht, welche er aber nicht empfangen, oder zu dem N. Regimente gehörig.

Das Regiment hat aus Verstoß besonders in Empfang genommen, welches unter der Hauptquittung schon begriffen war.

Zusammen . . .

An die Oekonomie-Commission abgeliefert:

Vermöge Gegensehines sind den . . . an die Prager Oekonomie-Commission abgeliefert worden:

Ingleichen von dem auf Urlaub gestorbenen N. dessen hinterlassene Sorten an die N. Commission abgeführt.

Zusammen . . .

Summarischer Verwendungs-Extract:

An den Stab und an die 14 Compagnien abgegeben.

Vom Regiments-Vorrathe verbrannt.

An bezahltem Schuh-Macherlohne und Fourierschützen-Gelde.

» Bestandtheilen zu ganzen Sorten übertragen.

Per errorem in Empfang genommen.

An die Monturs-Commissionen abgeliefert.

Summa der ganzen Ausgabe . . .

Nr. der Rubriken.	Seitdem sind hierzu erforderlich.	Fernerer Ausgabe. Vormerkungen.	Grenadier-Mützen.	Stab's.	Mouqueloore.	Mödel.	Seibel.	u. s. w.									
<p>Ueber jene Ausgabe-Posten, welche die Compagnien gleich in Ausgabe bringen, und die nur in der Ausgabe-Tabelle, nicht aber in dem Regiments-Protocoll-Summarium zu erscheinen haben.</p>																	
<p style="text-align: center;">In der bestimmten Zeit abgenutzt: Nach dem jährlichen Compagnie-Schluss-Summarium.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Regiments-Stab.</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 60%;"></td> </tr> <tr> <td>1te Grenadier-</td> <td rowspan="4" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td rowspan="4" style="vertical-align: middle;">Compagnie.</td> </tr> <tr> <td>2te        »</td> </tr> <tr> <td>1te Füsili-</td> </tr> <tr> <td>2te        »</td> </tr> </table>									Regiments-Stab.			1te Grenadier-	}	Compagnie.	2te        »	1te Füsili-	2te        »
Regiments-Stab.																	
1te Grenadier-	}	Compagnie.															
2te        »																	
1te Füsili-																	
2te        »																	
Zusammen abgenutzt																	
<p style="text-align: center;">Außer der Tragzeit zu Grunde gegangen:</p> <p>Vermöge vom Kriegs-Commissär N. gefertigten Certificats sind den inbenannten Reichs-Recruten auf dem Marsche zu Grunde gegangen, und dafür andere Sorten den Leuten abgegeben und retro abgeschrieben worden.</p>																	
Summa per se																	
<p style="text-align: center;">Bey den Compagnien verbrannt oder sonst verunglückt:</p> <p>Bey einer den . . . zu N. entstandenen Feuersbrunst sind ohne Verschulden der Mannschaft bey der 1. Füsilier-Compagnie, vermöge gefertigter Consignation, von dem Vorrathe oder von der vom Manne am Leibe geführten Montur bey dem Löschen verbrannt, welche vermöge hoher Passierung ddo. . . in Ausgabe zu bringen, und andere Sorten anzuweisen bewilliget wurde.</p> <p>Auf dem Marsche mit dem Manne N. von der N. Compagnie in das Wasser gefallen, welche nicht mehr zu erhalten waren.</p>																	
Zusammen																	
<p style="text-align: center;">An andere Regimente mittelst Transferirung abgegeben:</p> <p style="text-align: center;">Für den November.</p> <p>An das N. Regiment sind, laut Uebergabs-Listen, mittelst der von der N. Compagnie dahin Transferirten abgegeben worden.</p> <p style="text-align: center;">Für den Jänner.</p> <p>Die zu N. transferirten 10 Köpfe haben, laut Uebergabs-Listen, an Montur mit sich genommen.</p> <p>Das N. Regiment hat von dem im dasigen Spitale verstorbenen Recruten N. N. von N. Compagnie an hinterlassenen Sorten übernommen.</p>																	
Zusammen																	

Nr. der Rubriken.	Seitdem sind hierzu erforderlich.	<p>Fernere Ausgabe.</p> <p>Vormerkungen.</p>	Grenadier-Müßen.	Stato's.	Noquelote.	Höfel.	zeibel.	u. s. w.
<p>Die zu Officieren und Stabsparteyen Avancirten, dann die Deserteure, Condemnirten, Verstorbenen, Justificirten und die Entlassenen haben mitgenommen.</p>								
<p>Vermöge der den Monath-Acten beyliegenden nahmentlichen Consignation</p> <p>für den November</p> <p>» » December</p> <p>» » Jänner</p>								
<p>Summa durch das ganze Jahr</p>								
<p>Summarischer jährlicher Schluß-Extract.</p> <p>Der vorbenannte Regiments-Protocolls-Empfang besteht in</p> <p>Die nachspecificirte Ausgabe dagegen gehalten mit</p> <p>In Vergleichung verbleibt mit Ende October in dem Regiments-Magazine vorrätzig,</p> <p>welche bestehen:</p> <p>In neuen Sorten</p> <p>» alten Sorten</p>								
<p>Zusammen wie oben</p>								
<p>N. N. Oberst. <span style="float: right;">N. N. Rechnungsführer.</span></p> <p style="text-align: center;">A n h a n g.</p> <p>Besondere zur Ausweis-Tabelle nöthige Compagnie-Vorraths-Summarien.</p>								
<p>Beym Manne am Leibe.</p> <p>Vom kleinen Regiments-Stabe.</p> <p>1. Grenadier-Compagnie.</p> <p>2. » »</p> <p>u. s. w.</p>								
<p>Zusammen am Leibe</p>								
<p>Vorrätzig im Compagnie-Magazine:</p> <p>Neue 1te Grenadier-Compagnie.</p> <p>» 2te » »</p> <p>» 1te Füsiliers- »</p>								
<p>Zusammen an neuem Vorrathe</p>								
<p>Alte 1te Grenadier-Compagnie.</p> <p>» 2te » »</p> <p>» 1te Füsiliers- »</p>								
<p>Zusammen an altem Vorrathe</p>								

Nr. der Rubriken.	Seitdem sind hierzu erforderlich.	<b>H a u p t - S u m m a r i u m</b> über beyde Jahrgänge.	Grenadier - Mäusen.	Glatz's.	Roquefore.	Wäffel.	Reibel.	ll. f. w.
E m p f a n g		{ Für das Jahr » » »						
		Zusammen . . . . .						
A u s g a b e		{ Für das Jahr » » »						
		Zusammen . . . . .						
In Vergleichung verbleibt mit letztem October im Magazine vorrätzig,								
w e l c h e b e s t e h e n :								
In neuen Sorten.								
In alten Sorten.								
		Zusammen wie oben . . . . .						
N. N. Oberst.			N. N. Rechnungsführer.					
N. N. Kriegs-Commissär.								

Formular Nr. 2.

Compagnie- und Escadrons-Monturs-Buch.

(Welches alle Jahre wegen der Ausweis-Tabelle abzuschließen erforderlich ist.)

Empfangs-Summarium.	Grenadier-Mützen.	Stafs.	Noquelore.	Kofel.	Gelbes.	ll. f. w.
Mit Ende October verblieben am Leibe und im Regiments-Magazin neue und alte Sorten. . . . . Aus den Regiments-Berechnungen empfangen. . . . . Die ex propriis statt Entlassener und Uebersehter Bestellten haben mitgebracht. . . . . Die von anderen Regimentern anher Transferirten haben mitgebracht. . . . . Die revertirten und attrapirten Deserteure bring nit . . . . . Die in den Feld-Compagnien Transferirten haben mitgebracht. . . . . Summa des Empfanges. . . . .						
Ausgabe-Summarium. In der bestimmten Dauerzeit sind abgenützt worden. . . . . Außer der Tragzeit sind zu Grunde gegangen. . . . . Verbrannt oder sonst durch Zufälle in Verlust gerathen vom Vorrathe am Leibe. . . . . Durch Transferirungen an andere Regimente abgegeben. . . . . Die zu Officieren, Stabsparteyen und Fournierschützen Avancirten, dann die Deserteure, Condemnirten, Verstorbenen, Justificirten und Entlassenen haben mitgenommen. . . . . In das Regiments-Magazin abgeführt. . . . . Die im Regimente Transferirten haben mitgenommen. . . . . Summa der Ausgabe. . . . .						
Wenn von oben stehendem Empfange die gegenwärtige Ausgabe entgegen gehalten wird, mit . . . . .						
So zeigt sich, daß bey der Compagnie auf Berechnung vorräthig verblieben. . . . . Benanntlich: Bey der Mannschaft am Leibe. . . . . Auf Berechnung { neue } vorräthig { alte } } Sorten. . . . . Zusammen. . . . .						

Formular Nr. 3.

**F o r m u l a r,**  
wie der Mann im Compagnie-Buche abzuschließen ist.

P r ä s e n t e.	Grenadiers Mäßen.	Gato's.	Roquelore.	Höfel.	Leibel.	Fuchshofen.	u. s. w.
Mit Ende October . . auf dem Leibe behalten. (NB. Hier ist der Empfangstag zu benennen.)							
Den 30. Junius empfangen.							
» 30. September empfangen.							
Zusammen.							
Hier von hat die Tragzeit ausgehalten.							
» verbrannt.							
Zusammen.							
Verbleiben mit Ende October am Leibe.							
Ferner: Den 30. Februar empfangen.							
Zusammen.							
Hier von die Dauerzeit ausgehalten.							
Verbleiben mit Ende October am Leibe.							
T r a n s f e r i r t e:							
Mit Ende October auf dem Leibe behalten.							
Den 30. Junius empfangen.							
Zusammen.							
Hier von die Dauerzeit ausgehalten.							
Zu anderen Regimentern transferirt.							
Zurück gelassen und in der Vorrathskammer aufbewahrt.							
Zusammen in Abgang.							
D e s e r t e u r e:							
Mit Ende October auf dem Leibe.							
Den 30. Junius empfangen.							
Zusammen.							
Hier von unter Weges außer der Dauerzeit zu Grunde gegangen.							
Bey seiner Desertion mitgenommen.							
Zurück gelassen und in der Vorrathskammer aufbewahrt.							
Zusammen.							
G e s t o r b e n:							
Vom N. Regimente anher transferirt, oder als ex propriis gestellt.							
Oder als revertirter Deserteur eingebracht.							
Auf den 30. Junius am 1. May empfangen.							
Zusammen.							
Hier von die Dauerzeit ausgehalten.							
In das Grab mitgegeben, oder als unbrauchbar abgeschafft.							
Zurück gelassen und in die Vorrathskammer übertragen							
Zusammen in Abgang							

A n m e r k u n g.

- Erstens: Auf diese Art wird sowohl der präsente, als auch der abgängige Mann im Compagnie-Buche abgeschlossen, welches bey einem Abgängigen, sobald er abgängig wird, gleich geschehen, und mit der Compagnie-Eingabe combinirt und gleichstimmend seyn muß.
- Zweytens: Sollte aber das jährliche Abschließen der effectiven Mannschaft gar zu viel Platz einnehmen, und man dennoch ohne dieses die jährliche Abnutzung, so wie auch die am Leibe habende Montur, was zu dem jährlichen Abschlusse Anlaß gegeben hat, erproben können, so kann die jährliche Abschließung unterbleiben, jedoch muß dagegen die Abnutzung in margine mit Distinction der Jahrgänge verläßlich bemerkt werden, indem man im Gegentheile außer Stand gesetzt würde, die in der jährlichen Ausweis-Tabelle legal einzubringende nöthige Abnutzung zu eruiren.
- Drittens: Daß bey den vor Abschluß des Compagnie-Buches übertragenen Sorten der Empfangstag zu specificiren ist, versteht sich von selbst.
- Viertens: Bey einem Manne, der außer der ordinären Zeit ein Monturs-Stück erhält, muß nicht nur der Tag des Empfanges, sondern auch auf welche rückwärtige oder künftige Zeit dasselbe gehört, vorgemerkt werden, gleichwie auch, wenn ein Mann ein altes Stück bekommt, des Vorfahrers Empfangstag beyzusetzen ist.
- Fünftens: Wann, wider Verhoffen, bey einem Manne die am Leibe die Tragzeit ausgehaltenen Sorten mit Ende October übertragen wären, so sind dieselben gleich in margine als abgenutzt zu bemerken, um nicht etwa, wenn ein solcher Mann inzwischen in Abgang kommt, als mitgenommen oder zurück gelassen fälschlich eingebracht zu werden.

Formular Nr. 8.

Transferirte.

Specification,

was die von der N. Compagnie am . . . ten Februar 18 . . . an das N. Regiment transferirten Gemeinen N. an Monturs-Sorten gehabt, hiervon zurück gelassen oder zu besagtem Regimente übernommen haben.

Tag des Empfanges.	Sorten.	Hatte Inhalt des Compagnie-Buches am Tage des Abganges am Leibe.	H i e r v o n	
			effective bey den Compagnien zu- rück geblieben und in das Vorraths-Magazin übertragen.	in Abgang zum andern Regimente mitgenommen.
	Esalo.			
	Roqueslor.			
	Röckel.			
	Leibel.			
	Tuchhosen.			
	Gattien.			
	Hemden.			
	Kamasschen.			
	Schuhe.			
	Rittel.			
	Halssbinden.			
	Halssbindenschnallen.			
	Kalbfellene Tornister.			
	Patrontaschen.			
	Säbel.			
	Säbel-Handriemen.			
	Flintenriemen.			
	Batterie-Deckel.			
	Bayonnett-Scheiden.			
	Holzmäßen.			
	Fäusflinge.			

Wenn ein Mann vom Urlaube transferirt wird, und keine neuen Sorten, wenn sie ihm auch gebühren, empfangen hat, besonders wenn die alten Sorten, ungeachtet er keine neuen bekommen hat, als abgenützt in Abgang gekommen sind, so verstehet es sich von selbst, daß derley Sorten in der ersten Rubrik »am Leibe gehabt« wegstreichen.

Bey einem solchen Manne verstehet es sich auch, daß nur jene Sorten mit in Ausgabe kommen, die der Mann an tragbaren wirklich bey sich, und mitgenommen hat.

Aus diesen Specificationen werden die Uebergabs-Listen verfaßt; dieselben müssen mit diesen und mit dem Compagnie-Buche überein stimmen.

Die zu Ober-Officieren oder Stabspartheyen avancirten Cadetten oder obligaten Leute lassen alle ihre abzugeben vorgeschriebenen Monturs- und Lederwerks-Sorten dort zurück, wo sie austreten.

## A n m e r k u n g e n.

- 1) Das Regiments-Protocoll, so wie auch die Compagnie-Bücher und die von Abgängigen mitgenommenen Monturs-Specificationen sind nicht nur auf die vorgeschriebene Art einzuleiten und fortzuführen, und mit Ausgang eines jeden Jahres abzuschließen, sondern auch, um zu sehen, daß Alles von Zeit zu Zeit eingetragen worden sey, bey der Musterung und bey Transferirung eines Mannes dem respectirenden Feld-Kriegs-Commissär vorzulegen. Was weiter zu beobachten ist, enthalten nachstehende Puncte.
- 2) Obgleich das Regiments-Protocoll eigentlich nur die richtige Einnahme und Ausgabe enthalten darf, so sind doch die eingeführten Vormerkungen über gewisse in die Ausweis-Tabelle einschlagende Empfänge und Ausgaben, welche die Compagnie-Bücher an sich enthalten, deswegen in dem Regiments-Protocoll aufzuführen nothwendig, ungeachtet sie nicht in das Summarium gezogen werden, weil eines Theils ein Grund seyn muß, woraus man die Ausweis-Tabelle stellen, und man anderen Theils eine sichere Probe haben kann, daß die Compagnie nichts ausgelassen hat.
- 3) Die im Regimente hin- und her Transferirten sind nicht in das Regiments-Protocoll-Summarium einzuziehen, sondern nur anzumerken, indem es eine Sache ist, welche nur die Compagnie angeht, weil die Leute nichts Anderes mit sich nehmen, als das, was sie am Leibe haben, und dieses auf das Regiments-Magazin keinen Bezug hat.
- 4) Wenn gleich laut Normales dem Regimente gewöhnlich alle halbe Jahre erst der wahre Empfang von den Monturs-Commissionen zukommt, und dieser dem Protocoll und der Ausweis-Tabelle gleich seyn sollte, so müssen dennoch alle jene Empfangs-Posten in das Protocoll von Zeit zu Zeit eingetragen und der Compagnie vorgeschrieben werden, die das Regiment von der Oekonomie-Commission auf eigene Quittung in loco empfangen hat, und worüber es die förmlichen Gegenschine erhält. Sie müssen in das Protocoll vorgemerkt werden, weil, sobald man auf die halbjährigen Commissions-Extracte warten, und bis dahin nichts in Empfang nehmen wollte, man auch nichts den Compagnien vorschreiben konnte.
- 5) Weder dem Absenten, noch dem Beurlaubten ist eher ein Monturs-Stück anzuschreiben, als bis er es empfangen hat, jedoch darf die Anschreibung, er mag es empfangen haben, wann er will, auf die Gebührzeit geschehen. Wenn ein lange abwesender Mann zweyfache Stücke zu fordern hat, so wird ihm eines in natura abgereicht, das andere aber, wenn er sich dasselbe aus Eigenem angeschafft hat, von der Commission im Gelde bezahlt, und beyde werden auf die Gebühr angeschrieben.  
Die Regimenter können bey eintretender Kategorie die Montur nur auf den Loco-Stand erhalten.
- 6) Wenn ein Mann auf Urlaub geht, desertirt, stirbt, entlassen oder transferirt wird, so muß die Compagnie alle jene Stücke, welche sie vor ihm empfangen und in Vorrath auf Verrechnung geführt hat, wie auch jene Stücke, welche ein Eingerückter, Absenter oder Beurlaubter auswärts und die Compagnie auch für ihn empfangen hat, darum gleich in das Regiments-Magazin einliefern, und in Ausgabe bringen, weil sie über den effectiven Stand keine Monturs-Stücke haben darf, sondern alle jene Sorten, welche sie auf Verrechnung führen müssen, effectiven Leuten gehören.
- 7) Obgleich einem abwesenden Manne keine neue Montur, bis er sie wirklich erhalten hat, angeschrieben, noch das Leibel oder die Holzmütze erzeugt werden darf, so müssen dennoch die alten Sorten, sobald deren Tragzeit verstrichen ist, aus der Ursache mit anderen außer Stand in Ausgabe gebracht werden, weil derley Sorten zu den effectiven nicht mehr gehören, wenn gleich der Mann ohne Montur im Compagnie-Buche geführt werden sollte.
- 8) Von den nach dem Monath-Acte statt Entlassener gestellten Recruten müssen nicht nur die complekten Monturs- und Lederwerks-Sorten, sondern auch die Riemen und Batterie-Deckel in Empfang genommen werden.
- 9) In der Ausgabe der Rubrik abgenützt darf keine andere Montur und Rüstung eingetragen werden, als welche die Dauerzeit wirklich ausgehalten hat, und da es eine solche Rubrik ist, welche die Hauptausgabe ausmacht, und unter dieser viel Ungebühr, die nicht leicht einzusehen ist, eingebracht werden kann, so muß Mann für Mann durchgegangen, und hieraus ein Summarium verfaßt werden. Indem man der Compagnie nur auf den effectiven Stand, ausschließlich der Auswärtigen, die Montur heraus gibt, so kann so leicht die Abnützung den neuen Empfang nicht übersteigen, wenn man hiervon jene Recruten



- und Revertenten, welche die allerste Montur bekommen, die sie bis zur zweyten Abtheilung zu tragen, und keine alte gehabt haben, dann die, welche für die Beurlaubten und Absenten sich im Compagnie-Magazine vorräthig befindet, und welche von den auf Urlaub Abgängigen vor der Abnutzungszeit in das Regiments-Magazin zurück geliefert werden, schlägt.
- 10) Leibel und Holzmützen können nicht mehr erzeugt, weder alte mehr abgenützt, noch mehr Macherlohn in Verwendung gebracht werden, e Gemeine-Röckel, nach Abschlag der wirklichen Corporale und jener Recruten und Revertenten, welche im zweyten Jahre alte Röckel und neue Leibel erhalten, in Ausgabe kommen.
  - 11) Alle Erzeugungen, und wemimmer Geld betrifft, werden bloß allein durch das Regiments-Protocoll geführt, und hiervon nichts in Compagnie eingebracht. Da der Kürze wegen die Erzeugungen, das Macher- und Doppel-Lohn, so wie das Fouriersützen-Geld mit Ausgang des Jahres nur summarisch im Protocolle verausgabt wird, so versteht es sich von selbst, daß derley von Zeit zu Zeit den Compagnien hinaus bezahlte Gelder in dem besondern Handbuche angemerkt werden müssen.
  - 12) Ein zum Ober-Officie oder zur Stabsparthey avancirter oder ein entlassener Mann muß den Esako, Roquelor und Säbel, dann die ganze Lederwerk, als ein ärarisches Gut zurück lassen, wenn er sich gleich alle diese Sorten bey seiner Anrolirung selbst angeschafft hätte, und darf nur die bloße Leibes-Montur mitnehmen.
  - 13) Ein zum Fourierschützen übersehter Gemeiner muß nicht nur den Esako, Roquelor und das Lederwerk, sondern auch die vollständige Leibes-Montur, wenn sie die vorgeschriebene Tragzeit nicht ausgehalten hat, aus dem Beweggrunde zurück lassen, und es darf für ihn nichts in Ausgabe kommen, weil ihn der Hauptmann von dem Fourierschützen-Monturs-Gelde neu zu montiren hat.
  - 14) Gleichwie über die abgängigen, und mitgenommenen Monturs-Sorten eine Consignation dem Monaths-Acte beygelegt wird, so muß auch alle Monathe, wenn gleich so viel vorräthig ist, daß man aus der Monturs-Commission nichts empfangen darf, aus der Ursache über den Zuwachs ein nahmentlicher Gebührs- und Empfangsentwurf abgefaßt und dem Regiments-Acte beygelegt werden, um nicht nur das Erforderniß und was von dem Vorrathe von Zeit zu Zeit verausgabt worden ist, sondern auch ersehen zu können, da alle Monathe sich die Tragzeit ändert, was à Conto der künftigen Ausheilung der Mann an neuen Sorten bekommen hat, die dann nebst dem weiteren neuen Vorrathe von der Regiments-Gebühr abzuziehen sind.
  - 15) Sobald ein Mann abgängig wird, hat die Compagnie eine von dem Hauptmanne und dem Feldwebel gefertigte Specification (nach dem beygedruckten Formulare) dem Regimente einzureichen, worin anzuführen ist, was der Mann gehabt, verlassen und mitgenommen hat. Die Consignation ist sodann mit dem Compagnie-Buche zu vergleichen, und nach solchem, wenn sie richtig ist, abzuschließen.
  - 16) Wenn wegen ansteckender Krankheit die Montur des verstorbenen Mannes zu verbrennen für nöthig befunden wird, so muß hierüber ein Kriegs-commissariatisches Certificat eingeholt, und die Montur besonders in Ausgabe gebracht werden.
  - 17) Wenn bey einer Feuersbrunst in den Stationen von dem Monturs-Vorrathe oder von der Montur, welche die Mannschaft am Leibe hat, etwas verbrennt, oder durch das Löschen zu Grunde gehet, so muß hierüber das Certificat commissionaliter vom Militär und Provinciale unterschrieben seyn, und dem General-Commando eingesendet werden. Bevor diese Sorten in Abgang gebracht, und dem Manne andere gegeben werden können, muß die Entscheidung abgewartet werden. Wenn es Sorten betrifft, welche der Mann am Leibe gehabt hat, und die schon über die halbe Tragzeit getragen worden sind, so wird der Ersatz, wenn es nöthig ist, und der allgemeine Austheilungstag nicht erwartet werden kann, nur von der zweyten Gattung alter Montur gemacht. Für das, was hingegen dem Manne von seinen eigenen angeschafften Sachen, welche er unentbehrlich haben muß, verbrannt ist, wird der Ersatz von der Monturs-Commission in barem Gelde geleistet.
  - 18) Weil die Montur nicht auf die verfllossene, sondern auf die künftige Dienstzeit zu rechnen ist, so wird einem, der bey einer bevorstehenden Musterung als Capitulant, Wirtschaftsbesitzer oder als ein nach Hause verlangender Invalide die Entlassung zu hoffen hat, keine neue Montur so lange gegeben, noch angeschrieben, bis seine Sache entschieden ist, und wenn er entlassen wird, so ist er mit der für Entlassene bestimmten Montur zu entlassen.
  - 19) Jene Sorten, die außer der Dauerzeit zu Grunde gegangen sind, kommen besonders in Abgang, und es wird hierüber eine specificirte Consignation, worin der Umstand des zu Grunde Gehens zu bemerken ist, verfaßt, welche vom Kriegs-Commissär certificiret und der Monturs-Ausweis-Tabelle beygelegt werden muß.

- 20) Eben so ist auch für die Deserteure die neue Montur nicht in Abgang zu bringen, wenn derselbe in der alten Montur desertirt ist, und der Hauptmann an den zurück gelassenen neuen Sorten ihres beygetragen hat, da die neuen Sorten gemeinlich aufbewahrt und vom Manne außer der Parade nicht getragen werden, mithin die Deserteure nicht jedes Mahl neue Sorten mitnehmen können.
- 21) Für jene Sorten, welche der Mann aus Unvorsichtigkeit verloren hat, welchem gestohlen worden sind, oder die er außer Dienst zerbrochen hat, hat der Compagnie- oder Transports-Commandant zu haften, und es werden, ohne besondere höhere Bewilligung, keine anderen Sorten angewiesen, noch selbe von alten Sorten zu ersetzen gestattet.
- 22) Weil die Rechnungen alle Jahre gelegt werden müssen, so ist der Mann in Compagnie-Bücher jährlich aus der Ursache abzuschließen, weil man sonst in der Ausweis-Tabelle weder die auf dem Leibe habende Montur, noch den Vorrath, noch weniger die Abnützung ersehen könnte. Wie der effective, sowohl als der abgängige Mann, der Ordnung nach, abgeschlossen wird, zeigen die Formulare.
- 23) Ueber Alles, was die Compagnie in Sorten und Geld vom Regimente empfangen hat, muß dieselbe eine Quittung ausstellen, und ohne diese darf der Rechnungsführer nichts erfolgen.
- 24) In den Präsentirungs-Listen von Revertenten und attrapirten Deserteuren muß jedes Mahl die mitgebrachten Monturs-Stücke in margine angemerkt, und wenn es in der auswärtig gefertigten Liste nicht geschehen wäre, solches bey ihrer Präsentirung bey dem Regimente befolgt werden, um daraus zu erproben, was an derley Sorten in Empfang zu nehmen ist.
- 25) Weil in den Monats-Gebühren entwürfen vor dem Zuwachse der auswärtig wahre und gänzliche Empfang (wenn man den Compagnien bey einer allgemeinen Austheilung nicht so viel heraus geben wollte) eingebracht werden muß, in den Assent-, Präsentirungs- und Revisions-Listen derselbe aber nicht allezeit angemerkt ist, und die Empfangs-Extracte von den Commissionen erst mit Ausgang eines jeden halben Jahres dem Regimente zukommen, so ist es nothwendig, in gleicher Zeit jeden eingerückten Recruten, Revertenten und Krankheits halber zurück gebliebenen Mann über seinen auswärtigen Monturs-Empfang auszuforschen, diese seine Aussage nach den Listen anzumerken, und so fort in besagtem Erfordernißentwurfe gehörig anzuziehen.
- 26) Wenn Leute auf Urlaub, oder in einem anderen Regiments-Spitale sterben, oder transferirt werden, so ist der Bedacht dahin zu nehmen, die zurück gelassene Montur, den Säbel und die Lederwerks-Sorten an sich zu bringen, oder sich mit jenem Regimente, wo der Mann gestorben ist, einzuverstehen, daß es dieselben in Empfang nehme, oder an die nächste Commission gegen Schein ablieferere.
- 27) Die neuen Monturs-Sorten sollen niemahls vor dem Gebührstage den Compagnien hinaus gegeben werden, umstens: auf der Stelle zu wissen, was durch den seitherigen Abgang zwischen der Ausweisung und dem Abgange erübrigt worden ist; und umstens: auch ermessen zu können, was für Leute an dem wahren Ausgabstage beurlaubt waren, denen man die neuen Sorten nicht angeschrieben, und welche die Compagnie als vorräthig ausgewiesen hat.
- 28) Der neu zugewachsene und avancirte Mann soll in dem Compagnie-Buche auf das Blatt eines abgängigen, nicht nur weil es vorgeschrieben ist, eingetragen werden, sondern weil bey den Corporalen, Spiel- und Zimmerleuten besondere Rubriken erfordert werden, welche bey einem Gemeinen, der zu dieser Charge avancirt oder übersetzt wird, nicht vorlinirt sind, und diese nachzuliniiren öfters kein Raum vorhanden ist, und die Sorten aus der vorgeschriebenen Ordnung kommen, welches die Eintragung in die Summarien erschwert, und irrig macht, auch mehr Papier erfordert, indem die letzten Nummern den effectiven Stand anzeigen, und in derselben die mehreren Abgängigen und Zugewachsenen nicht übersteigen soll.
- 29) Alles, was das Regiment an die Monturs-Commission abzuliefern schuldig ist, muß alsogleich abgeliefert werden, indem an solchen Sorten bey einem jährlichen Abschlusse niemahls etwas in Vorschein kommen darf.
- 30) Wie übrigens die Compagnien summarisch die Monturs-Specificationen abzufassen haben, und was dabey zu beobachten ist, zeigen die beygefügte Formulare und die Anmerkung. So gibt auch
- 31) Das zu führen nöthige, dem Normale angemessene, mit Anmerkungen versehene Monturs-Vorraths-Protoolls-Formular an die Hand, wie die vorräthige neue und alte Montur auszuweisen und zu übernehmen ist.
- 32) Nachdem durch die Austauschung im Spitale, auch bey der Compagnie selbst öfters solche schlechte Sorten von den verstorbenen Leuten in das Regiments-Magazin abgeliefert werden, die nicht zu verwenden, auch derley alte Montur nicht an das Regiments-Magazin abgeführt werden soll, sondern bloß der Compagnie gehörig ist, so haben die Compagnien sowohl die Austauschung, als die doppelte in Empfangnehmung und Ausgabe zu vermeiden, eines verstorbenen Mannes hinterlassene Sorten, wo es möglich ist, an sich zu bringen, und diese selbst aus dem Spitale abzuholen.

Formular Nr. 9.

**M o n t u r s - V o r r a t h s - P r o t o c o l l.**

Vom 1. November bis Ende October.  
Das löbliche Infanterie-Regiment N. betreffend.

Tag des Empfanges.	Sorten.	Sollen getragen werden.	An neuen und für beständig tragbaren Sorten, welche in alten Zeiten verwendet werden können, und dem Manne vorwärts anzuschreiben kommen.		Alte Sorten, welche nicht über die Hälfte der ausgemessenen Tragzeit getragen werden; welche in der ersten Hälfte zu verwenden und vorwärts anzurechnen, folglich als neue zu behandeln sind.	welche über die Hälfte der Tragzeit getragen worden, folglich das zweite Jahr, zweyten Hälfte erst verwendet und dem Mann rückwärts geschrieben, als völlig alte behandelt werden.																							
Den . . . ten	Röckel, Ketzel, Kittel, Holzmützen, Hosen, Gattien, Hemden, Halsbinden, Kamaschen, Schuhe.	Jahre, — Monate.																											
E m p f a n g.			Leibes = Montur.		Leibes = Montur.																								
			Grenad. = Mützen.	» Futteral	» Glatz's.	» Roquejore.	» Röckel.	» Kittel.	» Holzmütz. u. Fäustlinge.	» Hosen.	» Gattien.	» Hemden.	» Kamaschen.	» Halsbinden.	» Halsbindenschnallen.	» Kuppelschnallen.	» Säbel.	» Tornister.	» Patronentaschen.	» Cartonschen.	» Säbelskoppel.	» Port-d'épée.	» Säbel-Handriemen.	» Stockriemen.	» Lederne Handschuhe.	» Rayonnirt. Hülsen.	» In barem Gelde.		
Laut der Ausweis-Tabelle verblieben mit Ende October . . . vorräthig im Regiments-Magazine . . .																													
Bey den Compagnien			Zusammen																										
S e i t h e r:																													
Aus der Prager Monturs-Commission an neuen Sorten empfangen																													
Der zu N. Infanterie-Regiment Transferirte hat bey der Compagnie zurück gelassen																													
Die Abgängigen und Avancirten haben, laut Consignation, bey der Compagnie zurück gelassen																													
Die N. Compagnie hat für den auf Urlaub abgängig gewordenen N. empfangen und an denselben nicht abgegebenen Sorten zurück geliefert, welche, da sie dem Manne nicht angeschrieben sind, in der Verlassenschafts-Consignation nicht eingebracht wurden.																													
N. Compagnie liefert jene Sorten zurück, die sie von den vom Urlaube oder sonst eingerückten N. N. empfangen, und die der Mann auswärts und nicht von der Compagnie bekommen hat			Zusammen																										
A u s g a b e.																													
Den 14 Compagnien für die effective Mannschaft an den von der Commission empfangenen neuen Sorten hinaus gegeben																													
An die zugewachsenen Recruten oder Revertenten aus dem Regiments-Magazine an neuen und alten Sorten auf die verstoffene oder künftige Kategorie, vom Compagnie-Vorrathe																													
Verbrannt und sonst verunglückt vom Regiments-Magazine																													
An die Oekonomie-Commission abgeliefert } vom Regiments-Vorrathe																													
oder der Compagnie belassen worden } » Compagnie-			Summa der Ausgabe																										
Für den December.																													
Auf die Art muß alle Monate vorgegangen und abgeschlossen werden.																													
Anmerkung. Die Rubriken müssen nur nach Erforderniß und Umständen, aufgeführt werden. Da die verlassenen Unter-Officers-Sorten der Nachfolger übernimmt, so können so leicht keine in den Vorrath verfallen.																													
Wenn man der Kürze wegen dasjenige nur in Empfang bringen wollte, was von dem Commissions-Empfange über die Ausgabe übrig verblieben, so würde die ganze in Empfangnehmung, so wie die Ausgabe, an die Compagnie wegfallen.																													

### U n m e r k u n g e n .

Was von Monath zu Monath in Empfang und in Ausgabe zu bringen, und daß alle Monathe das Vorraths-Protocoll abzuschließen ist, ist in dem Formulare vorläufig angeführt worden; und was weiter zu beobachten ist, kann man aus nachstehenden Puncten entnehmen.

- 1) Unter die neue Art erster Classe gehören jene von der Commission empfangenen und verwendeten neuen, dann jene Sorten, denen keine oder doch wenigstens keine lange Tragzeit ausgemessen ist, und die zu allen Zeiten verwendet, und dem Manne vorwärts angeschrieben werden können.
- 2) In die zweyte Classe gehören jene Sorten, wovon die zweyjährigen großen Monturs-Stücke nicht über die Hälfte, und die einjährigen kleinen Sorten nicht über ein Drittel der vorgeschriebenen Tragzeit von dem Manne getragen werden, und als neue im ersten Jahre oder in der ersten Hälfte verwendet, und dem Manne eben vorwärts angeschrieben werden.
- 3) Unter die dritte Classe sind jene alten Leibes-Monturs-Sorten zu zählen, welche schon die Hälfte der Tragzeit ausgehalten haben, erst im zweyten Jahre oder in der zweyten Hälfte verwendet und dem Manne eben rückwärts angeschrieben werden.
- 4) Wie sowohl die mit Ende October verbliebenen und die von Abgängigen künftig eingehenden Sorten in die gehörige Classe einzutheilen sind, ist aus den Empfangs- und Abgangstagen und aus der vorgeschriebenen Tragzeit zu ermessen, woraus leicht zu beurtheilen ist, unter welche Classe das eine oder andere Stück einzubringen sey.
- 5) Die Eintheilung und Verwendung ist nach der Vorschrift ausgemessen; es gereicht aber den Regimentern vielmehr zum Lobe, wenn durch Wirthschaft Sorten von der dritten in die zweyte, und von der zweyten in die erste Classe eingebracht werden können.
- 6) Bey jenen Regimentern, wo die alte Montur bey den Compagnien aufbewahrt wird, dürfte das Protocoll auf die nämliche Art auch compagnieweise zu führen erforderlich seyn, um wissen zu können, was die Compagnie von dem Vorrathe in Händen habe.
- 7) Der Vorrath ist sowohl bey Ausgang des Jahres oder bey gelegter Monturs-Richtigkeit, als auch bey der Musterung dem respicirenden Kriegs-Commissär auszuweisen, und bey jeder Monturs-Anweisung das Protocoll vorzuzeigen.
- 8) Die Batterie-Deckel und Flintenriemen sind in dem Protocolle aus der Ursache nicht in Ausgabe zu stellen, weil sie an dem Gewehre fest gemacht, und niemahls, außer wenn das Gewehr verloren gehet, vermindert werden, sondern allezeit effectiv verbleiben.

Formular Nr. 10.

### B e o b a c h t u n g e n .

Von den Monturs-Erforderniß- und Anweisungsentwürfen.

- 1) Weil sehr viel auf die richtige Anweisung der Montur ankommt, indem nichts über die Gebühr angewiesen werden darf, und auch nicht ausgegeben werden soll, so zeigen nebenstehende zwey Formulare, wie sowohl das jährliche Haupterforderniß für das ganze Regiment, als auch die monatlichen Gebührensentwürfe für den Zuwachs zu stellen, und zu welcher Zeit die Sorten rückwärts oder vorwärts anzurechnen seyen, und wie weiter die Empfangsgebühr jeder Compagnie auszumessen ist.
- 2) Jener Recrut, der bey seinem Zuwachse bey dem Regimente ein neues Röckel erhält, oder auf dem Werbplatze erhalten hat, welches er bis zu der zweyten Austheilung zu tragen hat, muß auch ein neues Leibell erhalten; so wie jener, der auf dem Werbplatze ein neues Leibell bekommt, dasselbe bis zur zweyten Austheilung zu tragen, bey dem Regimente auch ein neues Röckel zu erhalten hat.
- 3) Das Macherlohn für Holzmützen und Fäustlinge ist nur jenen Recruten oder Revertenten anzuweisen, welche keine Röckel und Leibell auf die künftige Anschreibung empfangen haben; derjenige aber, welcher ein altes Röckel empfängt, und bey der ersten allgemeinen Austheilung dasselbe neu bekommt, muß eine alte Holzmütze und alte Fäustlinge haben, und, wenn keine vorhanden sind, die künftige Austheilungszeit abwarten.
- 4) Wenn das Regiment Monturs-Stücke von der Monturs-Commission zu empfangen nöthig hat, so muß jedes Mal, nebst dem Erfordernisse, auch das Vorraths-Protocoll beygebracht werden, um den erwiesenen Vorrath von dem Erfordernisse gehörig abzuziehen, oder den vom Regimente bereits gemachten Abzug mit demselben combiniren zu können.

Was dem löblichen N. N. Regimente auf die Kategorie vom — an nachbenannten Monturs-Sorten gebühret, als:

Benanntlich:	Voraus gebühren				Bares Geld.			
	fl.	r.	h.	h.	fl.	r.	h.	h.
Regiments-Monath-Tabelle für . . .								
Besteht der effective Stand								
Nach Abzug verbleib der zu montiren kommende Stand								
Prima-Plana Rödel.								
Regiments-Zambour Rödel.								
Ordinäre Spielleute								
Corporale und Gemeine Rödel.								
Prima-Plana Leibell.								
Ordinäre								
Prima-Plana tüschene Soßen.								
Ordinäre								
Prima-Plana Embden.								
Ordinäre								
Macherlohn.								
auf Holz- müßen u. Kauflin- ge zu 4 fr.								
auf Reibel zu 10 fr.								
Für Rödel Knöpfe Einzie- herlohn zu 1 fr.								

- S. S. ordinäre Cadetten
- Regiments-Zambour
- Feldweibel
- Führer
- Corporale (wirkliche)
- Spielleute
- Gefreite
- Nummerleute
- Gemeine Grenadiere
- » Säßliere

Summa . . . . .

Hier von ist abzuziehen:

Was den zugewachsenen Recrutten, Reversenten und anher Transfiriten a Conto der gegenwärtigen Ausfertigung vorgeschossen wurde.

Für die in der letzten halben Tragzeit neu zugewachsenen Cadetten, ex propriis Gesellschaften und statt Anderer Erstesten, welche sich selbst montiren

Endlich befinden sich nach d. Inhalte des Vorraths-Protocolls mit Ende

» an neuen Sorten in dem Regiments-Magazine vorräthig

In Vergleichung gebühret dem Regimente aus der Monturs-Commission zu erfolgen

Summa des Abzuges . . . . .

Auf dem Regiments-Entwurfs können Montur und Geld bey sammen seyn; für die Monturs-Commission aber muß das Geld separat entworfen werden. So viel als von derselben Sorten Gelder bey dem Regimente im Vorrathe sind, kann zwar unbedenklich abgezogen, jedoch nicht mehr, als man hat, in Verwendung gebracht, so fort keine Schuld gemacht werden.

was den bey dem Ißlichen Nr. Nr. Regimente . . . jugendlichen Recruten, Recrutenen und den von andern Regimentern anher Transferriten an Montursorten gebühret, und hierauf auswärts und sonst empfangen wurde, als:

S o r t e n .		T a g d. künftigen Zustellung.		M o n t u r s - S o r t e n .												B a r e s G e l d .										
Rödel, Reibel, Sittel, Holzschuhe u. Säuflinge, Kamatschen, Schuhe, Halsbinden.		Den 1ten May																								
3 Ausländer = Recruten 1 Regiment = Recrut 1 Gemeiner von Nr. Nr. Regiment anher 1 vom Lande- oder Militär attrahirt 1 laut Certificats außer der Erregkeit zu Grunde gegangen		Summa der Gebühr . . .																								
Hierauf sogleich auswärts und theils aus dem Regiments-Regagone empfangen				F o r m e n a u f d i e a l l g e m e i n e Z u s t e l l u n g s z e i t a n z u r e c h n e n .																						
B e n a n n t l i c h :				Z u f d i e v e r f l o s s e n e												Z u f d i e k ü n f t i g e										
Compagnie.	Charge.	Platzmen.	Tag des Zuzwaches.																							
Summa des Empfanges . . .																										
Hiernach verbleiben von der Oekonomie-Commission zu empfangen.																										
Summa wie oben . . .																										
				Osako's.	Roquefore.	Reibel.	Rödel.	Hosen.	Gattien.	Hemden.	Kamatschen.	Schube.	Kittel.	Halsbinden.	Halsbinden Schnallen	Forniser.	Patrontaschen.	Handriemen.	Flintenriemen.	Batterie-Deckel.	Rödel-Egalisirung.	Knöpfe.	Macherlohn auf Holzschuhe und Säuflinge zu 4kr.	Rödel = Egalisirungs = Macherlohn zu 3 3/4 kr.	Knöpfe: Einzieherlohn auf Rödel, Reibel zu 1 1/2 kr.	Schuh = Doppellohn zu 17 kr.

Summarische Consignation,

was die für den Monath November laut Monath-Tabelle in Abgang gebrachte Mannschaft vermöge von den Compagnien gefertigter und eingereichter Specificationen an Monturs- und Rüstungs-Sorten nicht nur hinterlassen, sondern auch mitgenommen, und aus dem Monturs-Stande gewidmet hat.

Table with columns for 'Stab und Compagnie', 'Chargen', 'Namen', 'Art des Abganges', 'Hinterlassen', and 'Mitgenommen, und was völlig als unbrauchbar abgeschafft wurde'. It contains a detailed inventory of military equipment and personnel status for the month of November.

1) Obwohl die zurück gelassenen Sorten, da sie ohnehin im Stande verbleiben, zu der eigenthümlichen Haupttrichtigkeit eben nicht nötig sind, so dürften dieselben doch zum Ausweise des monatlichen Vorrathsstandes, als innerliche Compagnie-Richtigkeit, sehr dienlich seyn. 2) Jene Monturs-Stücke, welche die vorgeschriebene Dauerzeit, ohne die Zuschussmonathe mitzuzählen, vollendet haben, können bey einem Verstorbenen, Justificirten oder zum Fourierschützen Uebersehten, wenn sie schlecht, oder nicht zu verwenden sind, nicht in gegenwärtige Consignation gesetzt werden, sondern sie sind im Compagnie-Buche in Abgang zu stellen, wenn gleich nicht die allgemeine Abnutzung in diesem Monathe oder Jahrgange vor sich gegangen wäre, wo sich dann von selbst versteht, daß bey einem Recrueten die Tragzeit der anticipato empfangenen Sorten nicht nach der allgemeinen Categorie, sondern nach dem wahren Tage des Empfanges zu nehmen sey. Die übrigen Abgängigen neh- 3) Damit man nicht Ursache hat, alle Monathe die vollständigen, sondern nur die nötigen Rubriken aufzuführen, so ist keine Uebersetzung von einem in den anderen Monath zu machen; bey Ausgang des Jahres hingegen wird von allen 12 Monathen, und zwar nur auf die mitgenommenen Sorten ein Summarium gezogen, und dieses der Mon- 4) Zur Kriegscommissariatischen Revision dieser Consignation sind alle von den Compagnien gefertigten Specificationen, und, wenn es thunlich ist, auch die Compagnie-Bücher beizubringen.

Specification,

was die von N. Compagnie den letzten October als Wirtschaftsbesitzer, Capitulanten, Invaliden mit dem Gratiale, mit und ohne Entgeld Entlassenen oder zu Officieren, Stabsparteyen oder zu Fourierschützen avancirten Cadetten oder Gemeinen N. N. an Mantursorten gehabt, und hinterlassen oder mitgenommen haben.

Tag des Empfanges.	Sorten.	Hat laut Inhaftes des Compagnie-Bu- ches am Tage des Ab- ganges am Leibe.	H i e r v o n	
			effective	in Abgang
	Osabo's.			
	Noqueloze.			
	Röckel.			
	Leibel.			
	Zuchhosen.			
	Gattien.			
	Hemden.			
	Kamasschen.			
	Schuhe.			
	Rittel.			
	Halsbinden.			
	Halsbindenschnallen.			
	Tornister.			
	Patrontaschen.			
	Säbel.			
	Säbel-Handriemen.			
	Flintenriemen.			
	Batterie-Deckel.			
	Bayonnett-Hülfsen.			
	Holzmüsen.			
	Fäustlinge.			

- 1) Wenn es Unter-Officiere, Grenadiere oder Spielleute betrifft, so versteht es sich von selbst, daß die dem Charakter angemessenen Sorten einzubringen sind.
- 2) Den Entlassenen, Capitulanten und Wirtschaftsbesitzern sind, wenn sie alte und nicht verschnittene Röckel besitzen, und die neuen vor kurzer Zeit bekommen haben, erstere mitzugeben, indem es eine Unwirtschaft für das Avarium wäre, wenn man ihnen die neuen Röckel mitgeben wollte.
- 3) Diese sowohl, als alle übrigen Specificationen, müssen mit der nämlichen Verbindlichkeit, wie die Waschen-Consignation, von dem Compagnie-Commandanten und dem Feldwebel unterschrieben, und, wenn der Mann in Abgang gebracht wird, dem Monath-Extracte beygelegt werden.

Specification,

was der von der N. Compagnie mit Ende October 18 . . desertirte Recrut an Monturs-Sorten mitgenommen, und was er zurück gelassen hat.

Tag des Empfanges.	Sorten.	Hat laut Inhaftes des Compagnie-Bu- ches am Tage des Ab- ganges am Leibe.	H i e r v o n	
			effective	in Abgang

Hier sind zwar alle jene Sorten, was der Mann am Leibe gehabt hat, als mitgenommen anzusehen; es versteht sich aber von selbst, daß, wenn ein Mann mit der alten Montur desertirt, und die neuen oder sonst brauchbaren Sorten zurück läßt, nur jenes, was er an tragbaren Stücken mitgenommen hat, in Abgang kommt. Von einem Deserteur, der im nämlichen Monathe wieder zurück kommt, und die mitgenommenen Monturs-Stücke zurück bringt, dieselben auch noch nicht in Abgang gebracht worden sind, ist es unnöthig, eine Specification einzugeben, indem dieser Mann in Rücksicht der Montur als präsentirt zu behandeln ist.

Specification,

was dem von der N. Compagnie mit Ende October 18 . . verstorbenen Manne an Monturs-Sorten mitgegeben wurde, und was derselbe zurück gelassen hat.

Tag des Empfanges.	Sorten.	Hat laut Inhaftes des Compagnie-Buches am Tage des Abgan- ges am Leibe.	H i e r v o n	
			effective	in Abgang

Einem Verstorbenen sind an Montur nicht mehr als 1 Hemd, 1 Paar Gattien und 1 Paar Schuhe in das Grab mitzugeben, daher wird auch in Abgang nicht mehr passiert; außer es würde erwiesen, daß das zweyte Hemd, oder die Gattien, oder ein anderes Stück, wegen längerer Tragung und fast erreichter Tragzeit von sehr schlechter Beschaffenheit ist, und daher nicht mehr verwendet werden kann. Vermöge Normales sollen auch jene Sorten verrechnet und für den Zuwachs verwendet werden, wenn gleich ihre Tragzeit in 1, 2 oder 3 Monathen zu Ende gehet.



**U m e r k u n g e n .**

- 1) Den Recruten ist aus der Ursache die ganze Gebühr zu entwerfen, weil die auswärts, als beyhm Regimente empfangenen Sorten, in Abgang kommen.
- 2) Dem revertirten Deserteure werden nur jene Sorten zur Gebühr gegeben, die er nicht mitgebracht, und nöthig hat, indem das, was er auswärts empfängt, auch in Verrechnung kommt.
- 3) Einem von anderen Regimentern anher Transferirten kommen auch nur jene Gattungen zur Gebühr, die er nach der Uebergabs-Liste nicht mitgebracht, folglich nöthig hat.
- 4) Einem im nämlichen Monathe revertirten Deserteure, der alle seine Sachen wieder mitbringt, und für den nichts in der mitgenommenen Consignation eingebracht wird, kann auch nichts entworfen werden, sondern wird nur durch punctirt.
- 5) Diese monatlichen Entwürfe sind aus vielen Ursachen nöthig und sehr nützlich, und so wie monatlich eine Consignation abgefaßt und dem Acte beygelegt wird, was für Monturs-Sorten durch die abgängigen weggekommen sind, so wird auch ein Entwurf verfaßt, was dem Regimente auf den Zuwachs gebührt, doch darf dieser Entwurf nur für das Regiment einfach seyn.
- 6) Wird hierdurch erwiesen, was bey der Monturs-Commission zu empfangen und anzuweisen ist.
- 7) Ist es monatlich leichter, vermöge Assent-Listen die rückwärtige sowohl als künftige Anschreibungsgelühr aus einander zu sehen.
- 8) Ist man durch diesen Entwurf in den Stand gesetzt, bey einem Hauptaustheilungstage den wahren Abzug zu machen, was die zugewachsene Mannschaft à Conto der künftigen Austheilung empfangen hat.

Formular Nr. 13.

**A u f s a ß ,**

was der N. Compagnie von den aus der Monturs-Commission empfangenen Sorten auf den effectiven Stand hinaus zu geben gebühret.

	Prima-Plana Rödel	»	»	»	»	»	»	»	»
U l t :	Spillente	»	»	»	»	»	»	»	»
	Ordinäre	»	»	»	»	»	»	»	»
	Prima-Plana Leibel	»	»	»	»	»	»	»	»
	Ordinäre	»	»	»	»	»	»	»	»
	Solsmützen und Käuflinge.	»	»	»	»	»	»	»	»
	Prima-Plana tuchene Hosen.	»	»	»	»	»	»	»	»
	Ordinäre	»	»	»	»	»	»	»	»
	Gattiten.	»	»	»	»	»	»	»	»
	Prima-Plana Hemden.	»	»	»	»	»	»	»	»
	Ordinäre	»	»	»	»	»	»	»	»
	Kittel.	»	»	»	»	»	»	»	»
<p>Heute auf den Abjurations-Tag den . . . ist die Compagnie effective 117 Köpfe, welcher, ausschließlich 3 Officiere und 1 Fourierschützen, gebühret:                  H i e r v o n :</p> <p>Im Banate als Maurer N. N.                  N. N. } hat à Conto dieser Artens zu N. } schon empfangen. . . . .                  Revertent } Austheilung } Stens » N. }                  Der ex propriis oder gegen Andere gestellte N. N. den . . . zugewachsen . . . . .</p> <p style="text-align: right;">Summa des Abzuges . . . . .</p> <p>Gebührt demnach der Compagnie hinaus zu geben . . . . .                  Diese gehören:                  Der präsenten Mannschaft sogleich anzuschreiben . . . . .                  Den Absenten und Beurlaubten, welche einstweilen als im Vorrathe in Empfang zu nehmen . . . . .</p> <p style="text-align: right;">Zusammen . . . . .</p>									

Die Abzüge müssen von allen 14 Compagnien so viel ausmachen, als in dem Hauptentwurfe von dem Erfordernisse abgezogen wird.

Formular Nr. 14.

**M o n t u r s-**  
über die alte  
für den Monath May die

Tag des Empfanges.	Sorten.	Sollen getragen werden.
Den 30ten April 18..	Röckel, Leibel, Kittel, Holzmützen und Fäustlinge.	— Jahre, — Monathe.
» 31ten May 18..	Hosen, Gattien, Hemden.	» »
» 1ten August 18..	Halsbinden.	» »
» 1ten Jänner 18..	Kamaschen.	» »
» 30ten April 18..	Port-d'épée, Stockriemen. Lederne Handschuhe.	» »
<b>E m p f a n g.</b>		
Mit Ende April... verblieben auf Verrechnung . . . . .		
<b>N e u e r E m p f a n g.</b>		
Der zu den N. transferirte N. N. hat zurück gelassen . . . . .		
In das Regiments-Magazin abgeliefert, sodann dem Recruten N. N. von N. Compagnie gegeben worden . . . . .		
Der verstorbene N. N. läßt zurück . . . . .		
So auch der Deserteur N. N. . . . .		
Ferner der entlassene N. N. hat zurück gelassen . . . . .		
Nicht minder der zu den Grenadieren oder sonstigen Feld-Compagnien transferirte N. N. . . . .		
Summa des Empfanges . . . . .		
<b>A u s g a b e.</b>		
An den zugewachsenen Recruten oder Revertenten . . . . .		
In das Regiments-Magazin abgeliefert, sodann dem Recruten N. N. von N. Compagnie gegeben worden . . . . .		
Verbrannt oder sonst verunglückt . . . . .		
Vermöge hoher Bewilligung der Compagnie überlassen . . . . .		
Summa der Ausgabe . . . . .		
Nach Abzug verbleibt mit letztem vorräthig . . . . .		
<p><b>Anmerkung.</b> Daß die Rubriken nach Erforderniß und Umständen einzubringen sind, versteht sich von selbst. Alles, was der Mann am Leibe mitbringt, er mag es vom Regimente oder von einer andern Compagnie erhalten haben, darf in diesen Ausweis nicht eingebracht werden.</p>		

**N u s w e i ß.**

vorrätliche Montur.  
N. N. Compagnie betreffend.

Für beständig tragbare Sorten,		Alte Sorten,	
die in allen Zeiten verwendet und dem Manne angeschrieben werden müssen.		welche nicht über die Hälfte der Tragzeit getragen worden, welche im ersten Jahre oder in der ersten Hälfte zur Tragzeit zu verwenden, mithin auf die verfloßene aufzurechnen, und als neue zu behandeln sind.	welche über die Hälfte der Tragzeit getragen worden, folglich das zweyte Jahr oder auf die zweyte Hälfte erst verwendet, und dem Manne rückwärts angeschrieben, sohin als alte behandelt werden.
Grenadier - Mützen.			
Roqueore.			
Halsbindenschnallen.			
Tornister.			
Parvontaschen.			
Cartouche.			
Handriemen.			
Hödel.			
Reibel.			
Holzmützen (Käufstlinge).			
Hosen.			
Gattien.			
Henden.			
Halsbinden.			
Kamassen.			
Stoctrimen.			
Vederne Handschuhe.			
Kittel.			
Hödel.			
Reibel.			
Kittel.			
Holz-mützen und Käufstlinge			
Hosen.			
Gattien.			
Henden.			
Halsbinden.			
Kamassen.			
Stoctrimen.			
Vederne Handschuhe.			

Formular Nr. 15.

**A u s w e i s**

Aber die auf den effectiven Stand empfangenen und verwendeten und für die Beurlaubten vorrätzig verbliebenen  
Monturs-Sorten.

E m p f a n g.	Mödel.	Leibel.	Kittel.	Polkmäßen.	Luchhofen.	Gartten.	Henden.	Halsbinden.	Kamatschen.	Schuße.
Mit Ende N... war von der beurlaubten Mannschaft im Compagnie-Magazine vorrätzig. Seither vom Regimente auf die Gebührzeit empfangen										
Summa des Empfanges . . . .										
A u s g a b e.										
Dem den.. May eingerückten Manne N. N. hinaus gegeben . . . .										
Von dem Regiments - Empfange der präsenten Mannschaft laut nahmentlicher Quittungen hinaus gegeben . . . .										
In das Regiments - Magazin für die auf Urlaub, Transferirten, Desertirten, Ver- storbenen, Entlassenen N. N. eingeliefert . . . .										
Durch die für die vom Urlaube eingerückten N. N. auswärtig empfangen . . . .										
Summa der Ausgabe . . . .										
Nach Abzug verbleibt mit letztem May vorrätzig . . . .										
D i e s e g e h ö r e n:										
Den Gefreyten N. N. . . . .										
» Gemeinen N. N. . . . .										
Summa wie oben . . . .										

Diese unangeschriebenen neuen Sorten müssen deswegen besonders ausgewiesen, und nicht mit altem Vorrathe vermischet werden, weil sie, als den effectiven Beurlaubten gehörig, nicht zu dem reellen Vorrathe zu zählen sind.

G.

Von der Conservation der Montur und Rüstung.

§. 5621.

Alle Stabs- und Ober-Officiere, Regiments-, Corps- und Bataillons-Commandanten, die Brigadiere und respecirenden feldkriegscommissariatischen Beamten, dann die Transports-Commandanten haben vorzüglich darauf zu sehen, daß die den Truppen anvertrauten Monturs- und Rüstungs-Sorten, so wie auch alle jene Sorten, welche in den Regiments- oder Compagnie-Magazinen von der auf Urlaub gegangenen Mannschaft vorhanden sind, in jeder Hinsicht so viel als möglich conservirt, die nöthigen Reparaturen jederzeit alsogleich vorgenommen, und überhaupt das Beste des allerhöchsten Arariums möglichst befördert werde, widrigens sie nicht nur allein zum Schadenersatz verhalten, sondern sich auch der größten Verantwortlichkeit aussetzen würden.

§. 5622.

Die General-Commanden haben den gesammten Truppen die Conservation der Monturs- und Rüstungs-Sorten nachdrücklichst anzuempfehlen, und jede sich hierbey äußern- de Unwirthschaft oder Sorglosigkeit abzustellen und zu ahnden.

§. 5623.

Es soll nicht gestattet werden, daß Monturs-Stücke, welche nur zum Schutze gegen strenge Kälte bestimmt sind, auch im Sommer in Gebrauch genommen, bey aller Arbeit beständig am Leibe getragen, und so vor der Zeit unbrauchbar gemacht werden.

Das Tragen des Brotes in den Mänteln ist strenge verbotthen, und die bey den Militär-Arbeits-Commanden befindlichen Ober- und Unter-Officiere haben besonders darauf zu sehen, daß die Noquelore von den Arbeitern während der Arbeit abgelegt, und nur dann, wenn es die Witterung oder die Jahreszeit erheischt, gebraucht, und nicht ohne Noth oder gar muthwillig abgenutzt, überhaupt aber sollen dieselben bey jeder Gelegenheit so viel als möglich geschont werden.

Ferner dürfen die Noquelore nur bey großen Paraden zusammen gerollt auf den Tornister gebunden werden, bey den übrigen Ausrückungen und auf Marschen aber sind sie zur besseren Conservirung en Bandalier zu tragen.

§. 5624.

Die tuchenen Cavallerie-Uebergieh- und rückfichtlich Reithosen dürfen, ihrer ursprünglichen Widmung nach, durchaus nur in der kalten Jahreszeit, und selbst auch da bloß bey dem Dienste zu Pferde in Gebrauch genommen, außer dieser Zeit aber sollen sie beständig bey den Escadronen mit der besten Sorgfalt aufbewahrt werden, wodurch auch verhindert wird, daß sie in der Weite nicht geändert und zu den Schuhen getragen werden.

Für die pünctlichste Befolgung dieser Vorschrift sind nebst den Divisoneuren und Brigadiere vorzüglich auch die Regiments-Commandanten und übrigen Stabs-Officiere den General-Commanden, und letztere selbst dem Hofkriegsrathe verantwortlich; auch ist künftig ein jedes vorkommende Passirungs-Gesuch um Reithosen nicht nur ohne Weiters zurück zu weisen, sondern vielmehr auch als ein sprechender Beweis von Ueberschreitung dieser Vorschrift anzusehen, worüber der Schuldtragende strenge zur Verantwortung zu ziehen ist, weil die Reithosen, wenn sie ordentlich conservirt werden, die vorgeschriebene Dauerzeit leicht aushalten können.

In den Garnisonen haben auch die Platz-Commanden darüber zu wachen, daß diese Vorschrift gehörig befolget werde.

§. 5625.

Die Monturs-Sorten, auf welche eine kurze Dauerzeit bemessen ist, werden in den bestimmten Terminen zwar neu erfolgt, die hierdurch aus der Verrechnung kommenden Stücke aber sind nie ein Eigenthum des Mannes, sondern können von den Compagnie- und Escadrons-Commandanten zur innerlichen Monturs-Oekonomie verwendet werden, weil

Obliegenheiten der Stabs- u. Ober-Officiere, Regiments-, Corps- und Bataillons-Commandanten, dann der Brigadiere und respecirenden Feldkriegs-Commissäre hinsichtlich der Conservation der Montur und Rüstung.

- Hth. am 25. Sept. 767.
- » » 28. März 770.
- » » 23. Febr. 782.
- » » 21. März 796 G 3176.
- » » 11. Nov. 809. E 4056.
- » » 2. Nov. 811. E 3659.
- » » 8. März 816. E 839.
- » » 7. März 817. E 736.
- » » 16. Jun. 817. E 1841.
- » » 19. Oct. 818. E 3299.

Obliegenheiten der General-Commanden hinsichtlich der Conservation der Montur.

- Hth. am 5. Jun. 755.
- » » 25. Sept. 767.
- » » 12. Oct. 807.
- » » 13. Nov. 814. E 6442.

Conservation der Mäntel und jener Monturs-Stücke, welche nur zum Schutze gegen strenge Kälte bestimmt sind.

- Hth. am 28. Nov. 806. E 3965.
- » » 19. Oct. 807. E 3490.
- » » 8. Nov. 807.
- » » 29. Jul. 811. E 3659.
- » » 20. Nov. 811. E 3907.
- » » 13. Nov. 814. E 6442.
- » » 28. Sept. 816. E 3984.

Conservation der tuchenen Uebergiehosen.

- Hth. am 28. Sep. 816. E 3984.

Wann jene Monturs-Sorten, welche die Dauerzeit aus gehalten haben, und dem Regimente oder Bataillone befallen werden, zur innerlichen Wirthschaft zu verwenden sind.

- Hth. am 4. Jul. 817. E 2228

selbst nach der verstrichenen Dauerzeit das betreffende Monturs-Stück, wenn es nicht an die Monturs-Commission abzuführen ist, als Aushülfe angesehen werden muß, um mit den neu empfangenen Monturs-Stücken die Categorie um so zuverlässlicher, mit Vermeidung von außerordentlichen, dem Arvarium zur Last fallenden Passirungen aushalten zu können; ein Umstand, der besonders bey der Mannschaft der Invaliden-Häuser zu berücksichtigen ist, welche bald aus den Invaliden-Häusern in die Patental-Werpflegung oder mit Reservations-Urkunden austritt, bald aber wieder, wegen Mangels an Unterhalt oder wegen Gebrechlichkeit u. s. w., zurück kehrt. Alle Truppengattungen aber müssen bey den die Dauerzeit ausgehaltenen Rökeln und Kitteln darauf Rücksicht nehmen, daß sie dann aus dem Gebrauche genommen werden, wo noch brauchbare Leibel, Hofzmützen und Fäustlinge aus ihnen erzeugt werden können.

Auf die Verabreichung neuer Schuhe bey allgemeinen Gebühren haben nur Unter-Officiere und Cadetten Anspruch, der Mannschaft vom Gefreyten an aber dürfen nur dann neue verabreicht werden, wenn die im Gebrauche befindlichen der Befohlung oder Reparation nicht mehr fähig sind, indem diese, wie die Stiefel bey der Cavallerie und bey andern mit Stiefeln versehenen Truppengattungen, in die Oekonomie des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten gehörig sind.

## §. 5626.

Wie die von der verstorbenen Mannschaft des Mineurs- und Sappeurs-Corps hinterlassenen und die halbe Dauerzeit noch nicht ausgehaltenen Stiefel zu verwenden sind.  
Hth. am 16. Jul. 780.

Bey dem Mineurs- und Sappeurs-Corps, so wie bey den übrigen mit Stiefeln versehenen Truppengattungen sind die Stiefel derjenigen Mannschaft, welche vor der halben Dauerzeit derselben gestorben ist, niemahls dem Compagnie-Commandanten zu überlassen, sondern für das Arvarium in Verwahrung und bey Gelegenheit in gehörige Verwendung zu bringen.

## §. 5627.

Wie jene Sorten, auf welche Procente bemessen sind, unterhalten werden müssen.  
Hth. am 20. Febr. 805. E 406.  
" " 23. Jan. 809. E 274.

Alle Lederwerks-, Rüstungs- und Erz-Sorten, worauf die Procenten-Gebühr besteht, müssen bey ihrem zu Grunde Gehen oder bey dem sonstigen Verluste von dieser Gebühr erfolgt werden, weil das Ausmaß der Procente nicht auf die mögliche Dauerzeit dieser Sorten allein bestimmt, sondern bey demselben auch auf die jeweiligen mit dem Dienste verbundenen besonderen Ereignisse Rücksicht genommen worden ist.

## §. 5628.

Was mit Forderungen an Montur und Rüstung, welche wegen militärischer Uebungen od. Dienstleistungen zu Grunde gegangen sind, zu geschehen hat.  
Hth. am 19. Oct. 807. E 3490.  
" " 8. Dec. 807.

Alle Forderungen an Montur und Rüstungen, welche wegen militärischer Uebungen oder Dienstleistungen zu Grunde gegangen sind, sind abzuweisen, weil die Friedensgebühr eben hierauf mit berechnet und bestimmt ist, und ohne dieselben eine längere Dauerzeit der Montur und Rüstung gefordert werden könnte.

Damit aber derley Forderungen überhaupt vermieden werden, müssen die Escadrons- und Compagnie-Commandanten von den Stabs-Officieren und Brigadieren die nöthige Anleitung erhalten, wie mit der Montur im Ganzen gewirthschaftet, und wie auch der gemeine Mann zur Schonung seiner Montur verhalten werden soll, dann muß hiernächst darauf gesehen werden, daß bey den Compagnien und Escadronen das Ausbessern der schadhaft gewordenen Montur immer gleich bewirkt, und nie außer Acht gelassen werde.

## §. 5629.

Wie die Helme der Cavallerie zu conserviren sind.  
Hth. am 21. Apr. 807. E 1378.

Die Helme der Cavallerie dürfen niemahls geschaben, sondern müssen bey ihrem ursprünglichen Lacke gelassen, und öfters mittelst eines Luches mit Oehl eingerieben werden, um sie vor der Sonne, dem Regen und Staube zu schützen, damit sie so lange als möglich getragen werden können.

## §. 5630.

Wie die aus der Monturs-Commission ungeschwärzt abgefaßten Schuhe zur besseren Conservirung zu schwarzen sind.  
Hth. am 8. Oct. 809. E 1716. und 3998.

Im Falle die Regimenter oder Corps die erforderlichen Schuhe oder Stiefel ungeschwärzt aus der Monturs-Commission fassen, so sind dieselben, bevor sie der Mannschaft in Gebrauch gegeben werden, mit einer fetten Schwärze gut einzureiben, damit die Masse nicht sogleich durchdringe, und dieselben ihre fest gesetzte Dauerzeit leichter erreichen

können, wofür die Regimenter und Corps den jeweilig bestimmten Schwärzerlohn aufrechnen dürfen.

§. 5631.

Die Regiments- und Corps-Commandanten haben auch besonders auf die Conservation der Seitengewehre zu sehen, und die Escadrons- und Compagnie-Commandanten zu verhalten, daß sie die nöthigen Reparaturen jederzeit sogleich gehörig vornehmen lassen. Besonders ist das muthwillige Hauen auf Holz und Eisen, oder auch auf den Fechtschulen das Zusammenhauen mit der Schneide des Säbels verboten. Befindet sich ein Cavallerist auf einem Transports-Wagen, so hat er darauf zu sehen, daß sein Seitengewehr nicht beschädiget werde. Ferner dürfen die Seitengewehre niemahls mit corrosiven (äzenden) oder sonst den Eisen schädlichen Materien gepußt werden, sondern der Rost ist immer mittelst eines Fettes wegzubringen; auch dürfen dieselben nicht auf die Erde aufgestoßen, und endlich die Klingen erst dann geschliffen werden, wenn es nothwendig wird.

Wie die Seitengewehre conserviren sind.  
Hth. am 31. Jul. 776.

§. 5632.

Dem Invaliden-Haus-Commandanten und dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär wird nachdrücklich anempfohlen, und nach dem Invaliden-Systeme zur strengsten Pflicht gemacht, bey der über die Adjustirung der Mannschaft vorzunehmenden Untersuchung die Regiments-Montur, die der Zuwachs mitbringt, nicht etwa, der baldigen Egalisirung wegen, früher für unbrauchbar zu erklären, als sie es wirklich ist.

Was in den Invaliden-Häusern hinsichtlich der Montur, welche die dahin transferirte Mannschaft mitbringt, zu beobachten ist.  
Hth. am 15. Oct. 807, L 413.

§. 5633.

Wenn den Gränzern bey ihrem Eintreffen in der Gränze die aus dem Felde mitgebrachte Montur und die Tornister beybelassen werden, so haben sie diese Sorten jederzeit in gutem Stande zu erhalten, sich derselben nur bey Ausrückungen zu bedienen, um, wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit ein Ansmarsch erfolgt, mit denselben wieder auszumarschieren, ohne dafür vom Aerarium eine Vergütung in Anspruch zu nehmen.

Wie die Montur und Rüstung, welche den Gränzern beim Eintreffen in der Gränze überlassen wird, zu conserviren ist.  
Hth. am 16. Nov. 806, E 3816.

„ „ 20. Nov. 809, B 3133.  
und 3189.

Die Regiments- und Corps-Commandanten haben nicht nur allein auf die Erhaltung der Montur-Stücke derjenigen Mannschaft, welche in der Dienstleistung verbleibt, sondern auch auf diejenigen Leute, welche dem Reserve- und Landes-Bataillon zugetheilt oder ganz ausrolirt werden, zu sehen.

§. 5634.

Die Montur- und Rüstungs-Sorten der Landwehre sind, mit pflichtmäßiger Sorge für ihre gute Conservation, in den Depostorien aufzubewahren.

Die Fahnen der Landwehr-Bataillone sind bey dem Stabe der betreffenden Regimenter, wohin die Landwehr-Bataillone gehören, oder wenn nur das dritte Bataillon des betreffenden Regiments im Lande zurück ist, bey dem Stabe dieses Bataillons aufzubewahren.

Wie die Montur und Rüstung der Landwehre aufzubewahren und zu conserviren ist.  
Hth. am 7. März 817, E 736.  
„ „ 17. Jun. 817, E 1940.  
„ „ 16. Sep. 817, E 3014.

H.

Von der Untersuchung der Montur und Rüstung.

§. 5635.

Bey der Untersuchung der Montur und Rüstung müssen der Brigadier und Feld-Kriegs-Commissär, so wie auch alle jene Individuen, welchen, nebst dem Wohle des Soldaten, auch zugleich die sorgfältige Wachsamkeit für die Schonung des allerhöchsten Aerariums anvertraut ist, mit unbefangenen Streben nach treuer Pflichterfüllung ihr Amt handhaben, und strenge darauf halten, daß in keiner Hinsicht weder die Mannschaft, noch das Aerarium verkürzt werde, widrigen Falls alle jene, welche sich eine Nachlässigkeit oder Veruntreuung zu Schulden kommen ließen, nicht nur zum allenfälligen Schadenersatz verhalten, sondern nach Umständen auch gebührend geahndet werden würden.

Beobachtung bey Untersuchung der Montur und Rüstung.

Hth. am 19. Jan. 815, I 281.  
„ „ 28. Dec. 815, E 6320.

## §. 5636.

Wie die Montur und Rüstung bey Musterungen zu untersuchen ist.

Hkth. am 7. Dec. 767.

» » 15. Apr. 781.

» » 4. Aug. 810. E 2647.

Bei den Musterungen sind die Montur und die Rüstung, welche die Mannschaft im Gebrauche hat, denn alle jene Sorten, welche in dem Regiments-, Escadrons- oder Compagnie-Magazine vorhanden sind, mit aller nur möglichen Genauigkeit zu untersuchen, in den Mustererledigungen (so wie bey der Musterungsvorschrift vorgeschrieben ist) über den Befund derselben zu relationiren, besonders muß aber darauf gesehen werden, ob das Regiment oder Bataillon die vorgeschriebene Montur-Rechnung gehörig führet, und daß über die durch Beurlaubung und Entlassung, dann sonst sich sammelnden Montur- und Rüstungs-Sorten verläßliche Inventarien verfaßt, die Sorten genau erhoben und nach ihrer Qualität ausgewiesen werden, damit, wenn in der Folge die Abgabe solcher Vorräthe angeordnet wird, sie nach dem Verhältnisse der Classen und Gattungen geschehe, und nicht, wie schon Fälle vorgekommen sind, bloß die kleinen Sorten abgegeben werden.

## §. 5637.

Wie die Montur und Rüstung bey Austritte oder bey dem Absterben eines Regiments-, Bataillons-, Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zu untersuchen und an den Nachfolger zu übergeben ist.

Hkth. am 14. Jan. 754.

» » 7. Aug. 808.

Wenn ein Regiments-, Bataillons-, Compagnie- oder Escadrons-Commandant stirbt, oder austritt, so muß die Montur und Rüstung gehörig untersucht und dem Nachfolger in einem solchen Zustande übergeben werden, wie es die laufende Kategorie mit sich bringt, die Rüstung aber muß mittelst der Procenten-Gebühr jederzeit im brauchbaren Stande vorhanden seyn. Sollten sich bey der Untersuchung Gebrechen entdecken, so ist sich aus dem hinterlassenen Vermögen der Verstorbenen zu entschädigen, die Austretenden aber sind zum Schadenersatz zu verhalten, und allenfalls gebührend dafür zu ahnden; eben so sind die Montur- und Rüstungs-Sorten bey der Uebergabe eines Regiments-, Compagnie- oder Escadrons-Commandanten gehörig zu untersuchen, und darauf zu sehn, ob die Sorten in der gehörigen Anzahl und Qualität vorhanden sind, und ob das Locale zur Aufbewahrung derselben vollkommen angemessen ist.

## §. 5638.

Wie die Untersuchung der Montur-Sorten in den Transports-Sammelhäusern zu geschehen hat.

Hkth. am 15. Jan. 817. E 128.

Die Transports-Sammelhäuser müssen über die Richtigkeit der bey denselben in jeweiliger Verrechnung befindlichen Montur-Vorräthe alle Vierteljahre inventirt werden, und der das Transports-Haus respecirende Feld-Kriegs-Commissär ist nicht nur für die Richtigkeit dieser Inventur, sondern auch streng verantwortlich, daß sich derselbe von der jeweiligen wirklichen Abgabe der für die Mannschaft zum Empfange angewiesenen Montur-Sorten jedes Mahl überzeuge, der Inventur-Befund aber muß allezeit dem General-Commando vorgelegt werden.

## §. 5639.

Untersuchung der Montur und Rüstung im Kriege, und wie das Erforderniß auszuweisen ist.

Hkth. am 13. Jan. 790. E 134.

» » 4. May 796. E 714.

Wie die Montur und Rüstung im Kriege bey Revisionen zu untersuchen ist, wurde bereits bey der Gebühr der Montur und Rüstung (Seite 3.) gesagt; der Befund dieser jährlichen Untersuchung aber wird am deutlichsten durch das eingeführte Fassungsverzeichniß, welches nach dem beygedruckten Formulare Nr. 1 zu verfaßen ist, ausgewiesen, worüber die Untersuchungs-Commission auch zu relationiren hat.

In der ersten und zweyten Rubrik dieses Fassungsverzeichnisses ist die Montur und Rüstung, welche die Loco- und absente Mannschaft im Gebrauche hat, auszuweisen, und in der dritten Rubrik zu summiren. Wenn der Fall eintritt, daß Leute statt der vor dem Feinde verlorenen Montur-Stücke noch keine anderen erhalten haben, so sind sie in der ersten Rubrik nicht aufzuführen, doch muß sowohl in diesem oder in einem anderen ähnlichen Falle am Ende des Verzeichnisses erklärt werden, woher der Abgang kommt.

In der vierten Rubrik sind sowohl die Sorten der Loco- als der auswärtigen Mannschaft zusammen zu ziehen, weil die auswärtige Mannschaft ohnehin bey ihrem Einrücken vorgestellt und über die bey derselben vorhandene Montur und Rüstung die besondere Passierung angefordert wird.

Die fünfte Rubrik darf nur jene Sorten enthalten, deren Herstellung noch thunlich ist, jedoch nur mit einem außerordentlichen Auf-



wande geschehen kann, der von dem Reparations-Pausch-Quantum zu bestreiten nicht möglich ist, und dadurch dem Aerarium dennoch mehr Vortheil als durch die Verabreichung neuer Sorten erwächst. Dieser Umstand muß jedoch am Ende des Fassungsverzeichnisses umständlich erklärt, und besonders angemerkt werden, ob er im Gelde, und wie viel in Leinwand, von welcher Qualität, oder woraus sonst, zu bestehen habe.

Die sechste Rubrik hat hingegen die von dem Pauschgelde zu bestreitenden möglichen Reparaturen aufzunehmen.

In die siebente Rubrik gehören alle jene Sorten, welche bey der Loco-Mannschaft ganz unbrauchbar vorgefunden werden.

Die achte Rubrik hat zur besseren Uebersicht die vierte, fünfte, sechste und siebente Rubrik zusammen zu erweisen.

In der neunten Rubrik sind alle jene Sorten, welche bey der Revision auf den effectiven Stand gebühren, anzusehen.

Die zehnte Rubrik ist für jene Sorten bestimmt, welche aus alten Monturs- und Rüstungs-Sorten, als Leibel, Holzmützen und Fäustlinge u. c., zu erzeugen sind. Die eilfte und zwölfte Rubrik hat alles dasjenige zu enthalten, was auf die bereits erhaltenen Passierungen die Regimenter und Bataillone noch wirklich nicht empfangen, und an die Mannschaft hinaus gegeben haben.

Die dreyzehnte Rubrik bedarf keiner Erläuterung, und die vierzehnte Rubrik schließet die Summe der vorhergehenden Rubriken in sich.

Wenn die achte und zehnte Rubrik entgegen gehalten wird, so zeigt es sich, ob und was nach dem Revisions-Bedarfe zur vollkommenen Ausrüstung der Mannschaft an Monturs- und Rüstungs-Sorten nöthig ist, welche sodann in der vierzehnten Rubrik auszuweisen ist.

Die fünfzehnte, sechzehnte und siebzehnte Rubrik sind von sich selbst ganz deutlich, nur ist zu bemerken, daß jene Sorten, welche in der siebenten Rubrik vorkommen, in diesen drey Rubriken zusammen wieder die nämlichen seyn müssen.

Alle bey der Verfassung dieses Verzeichnisses besonders vorkommenden Bemerkungen sind am Ende dieses dreyfach einzusendenden Verzeichnisses anzumerken.

Bey den Sorten der indirecten Dauerzeit ist wohl zu bemerken, daß nur für jene Stücke neue oder altbrauchbare verabreicht werden können, bey welchen es nicht mehr möglich ist, daß sie von dem allenfalls beyzulassenden Theile der unbrauchbaren Sorten hergestellt werden können.

Die zu Grunde gerichteten Säbel oder Pallasche können nur in außerordentlichen Fällen vom Aerarium passirt werden; wenn daher solche unbrauchbare Stücke vorkommen, so ist hierüber jedes Mal die Erläuterung nöthig.

Ueber das zugetheilte Proviant-Fuhrwesen, dann das Pack-Personal, ist kein eigenes Fassungsverzeichniß nöthig, sondern sobald in diesem Verzeichnisse die Regiments-Montur mit dem Erfordernisse ausgewiesen ist, kann auch die Montur für das Fuhrwesen und die Packmannschaft aufgeführt, jedoch darf sie wegen der Verschiedenheit der Sorten nicht vermischt werden.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß in dieses Fassungsverzeichniß nur Monturs-, Lederwerks- und Rüstungs-Sorten, in keinem Falle aber Feld-Requisiten, Munition oder Feuergewehre u. c. aufgenommen werden dürfen.

**Consignation und rücksichtlich Fassungsverzeichniß,**

was bey dem obigen Regimente (Bataillone oder Corps) zur vollkommenen Adjustirung bey der vorgenommenen Revision auf das Jahr 18 . . an Monturs-, Lederwerks- und Rüstungs-Sorten als Erforderniß befunden worden ist.

Benennung der Sorten.	Der ganze Vorrath bestehet in Sorten, welche		Davon sind		Hiervon ist abzuschlagen,					Von den unbrauchbaren Sorten									
	bey der loco-Mannschaft sich befinden.	bey der auswärtigen Mannschaft sich befinden.	Zusammen.	ganz neu oder alt brauchbar.	zu repariren mittelst ärarischen Zuschusses.	zu » von dem ordinären Pausch-Quantum.	ganz unbrauchbar.	Nach Abzug der unbrauchbaren verbleiben noch brauchbar.	Erforderlich sind für die Mannschaft nach dem effectiven Stande.	was aus den unbrauchbaren Sorten erzeugt oder brauchbar hergestellt werden kann.	was das Regiment auf die bey vorjähriger Revision erhaltene Passirung noch zu fordern hat.	was das Regiment auf die seit der letzten Revision wegen der vor dem Feinde zu Grunde gegangenen Sorten erhaltene Passirung noch zu erhalten hat.	was das Regiment auf die bereits eingetretene Catastrophe noch zu lassen hat.	Zusammen.	Nach Abschlag dieser Sorten von dem wirklichen Erfordernisse und in Entgegenhaltung der brauchbaren Stücke sind noch zu lassen.	werden zur Reparatur bebehaltten.	sind in die Defonomie-Commission abzuliefern oder für das Arealium zu verkaufen.	sind zu vertilgen.	
Helme, Casco's oder Hüte.																			

I.

**Von der Reparatur der Montur und Rüstung.**

§. 564o.

Wem die Unterhaltung der Monturs-, Lederwerks- und Rüstungs-Sorten in stets brauchbarem Stande obliegt, und was deswegen zu beobachten ist.

- Hkth. am 20. Feb. 805. E 406.
- » » 19. Jun. 808. A 4211.
- » » 9. Oct. 808. E 3649.
- » » 5. Jan. 814. E 127.

Die Compagnie- und Escadrons-Commandanten haben die Monturs-, Lederwerks- und Rüstungs-Sorten von den bemessenen Pauschgeldern jederzeit in ganz brauchbarem Stande zu unterhalten; daher müssen dieselben die nöthigen Reparaturen alsogleich vornehmen lassen, damit derley Sorten durch Nachlässigkeit nicht noch mehr verdorben oder wohl gar unbrauchbar werden, die Mannschaft aber jederzeit gut gekleidet sey, und die Pferde mit vollkommen brauchbarer Rüstung versehen seyen, worauf der Regiments- oder Bataillons-Commandant, der Brigadier und der Feld-Kriegs-Commissär besonders zu sehen haben, indem sie dem Hofkriegsrathe dafür verantwortlich sind.

§. 564r.

Reparation der Schuhe.

- Hkth. am 4. Jun. 794.
- » » 20. Feb. 805. E 406.

Zur Erleichterung der Schuh- und Stiefel-Reparation wird den Truppen gestattet, die erforderlichen Ledergattungen gegen Vergütung von den Pauschgeldern aus der Monturs-Commission nach der für jede Truppengattung bey der Gebühr der Montur und Rüstung vorgeschriebenen Quantität auf Kriegscommissariatische Entwürfe und mit der Voracht abzufassen, daß die Documente von dem Regiments- oder Corps-Commandanten gefertigt sind, weil sie auf die Hintanhaltung von Unterschleifen bey derley Empfängen zu achten haben, und dem Hofkriegsrathe dafür verantwortlich sind.

§. 5642.

Was die Unterhaltung der Montur, dann der Schuhe oder Stiefel während der Exercier-Zeit betrifft, so wird den Regimentern für die zur Exercier-Zeit eingerückte Mannschaft auf einen Monath das gewöhnliche Unterhaltungs-Pauschgeld erfolgt, das Limito: Leder aber darf den Regimentern nicht verabsolgt werden, weil diese Gebühr erst dann eintritt, wenn die Schuhe durch die Hälfte der Tragzeit im Gebrauche waren. Eben so wenig kann die zu Grunderichtung der Montur in dieser kurzen Zeit in Anschlag kommen, wenn anders auf der selben Unterhaltung sorgsam gesehen wird, welches sich die Compagnie-Commandanten angelegen seyn zu lassen haben.

Unterhaltung der Montur und Rüstung der Mannschaft während der Exercier-Zeit.  
Hth. am 24. Oct. 812. E 378.

§. 5643.

Wenn für die eingerückten Beurlaubten während des Marsches von fremden Regimentern und Transports-Sammelhäusern außer dem Bezirke eines Regiments-Schuh- oder Stiefel-Reparationen bestritten worden sind, so sind diese Zurechnungen als extraordinär zu behandeln, und dem Aerarium aufzurechnen.

Wenn die Schuh- und Stiefel-Reparationen, welche außer dem Bezirke des Regiments für Beurlaubte, Recruten u. bestritten werden, anzurechnen ist.  
Hth. am 20. Feb. 805. E 406.

Die Schuh- und Stiefel-Reparationen für marschierende Recruten, Transferirte von anderen Regimentern, Janconirte, zurück gelangte Deserteure und Kranke, welche von auswärts zugerechnet werden, und wenn diese Leute aus dem Bezirke eines anderen General-Commando's kommen, als welchem das Regiment selbst untersteht, können dem Aerarium aufgerechnet werden. Bey dergleichen Marschen in dem Bezirke des nämlichen General-Commando's aber haben die Auslagen auf Schuh- und Stiefel-Reparatur die Compagnie- und Escadrons-Commandanten zu tragen.

» » 24. Oct. 813. E 3788.

§. 5644.

Die Brotsäcke sind jederzeit mit Beyhülfe der alten Kittel auszubessern; sollte aber der Zwilch von denselben als Futter zu den aus den alten Rößeln erzeugten Leibeln gebraucht worden seyn, so, daß ein Regiment nicht im Stande wäre, die Brotsäcke, wegen Mangels an Zwilch, ausbessern zu lassen, so ist bey der Musterung oder sonstigen Untersuchung der Montur, anzuzeigen, wie viel Zwilch zur Herstellung der Brotsäcke erforderlich ist.

Wie die Brotsäcke zu repariren sind.  
Hth. am 5. May. 779.

§. 5645.

Den Regimentern und Corps wird gestattet, von den durch die empfangenen Procenten außer Gebrauch kommenden alten Lederwerks- und Rüstungs-Sorten dasjenige, was zur Reparation schadhafter Stücke auf der Stelle nothwendig ist, dazu zu verwenden, es müssen aber die solcher Gestalt verbrauchten, und die etwa bis zum nächsten Procenten-Empfange weiters erforderlichen Stücke, der Gattung und Anzahl nach, bey der nächsten Musterung angezeigt, und in einem besonderen Ausweise, in welchem das Ganze statt der Procenten-Gebühr abgelegte Quantum, dann was zur Ablieferung verbleibet, ersichtlich gemacht ist, unter der Bestätigung des Brigadiers und des Kriegs-Commissärs mit dem Monturs-Musterungs-Berichte zur Kenntniß des Hofkriegsrathes gebracht werden.

Unter welcher Bedingung den Regimentern und Corps gestattet wird, von den außer Gebrauch kommenden alten Lederwerks- und Rüstungs-Sorten das Nöthige zur Reparation schadhafter Stücke zu verwenden.  
Hth. am 30. Jul. 808. E 3646.

Die Regimentern und Corps haben dabey mit Billigkeit für das Aerarium sich zu benehmen, und die Brigadiere und die Kriegs-Commissäre auf die Hintanhaltung übertriebener Forderungen oder einer unrechtmäßigen Verwendung dieser ärarischen Sorten das genaueste Augenmerk zu richten.

K.

Von der Reinigung der Montur und Rüstung.

§. 5646.

Die Stabs- und Ober-Officiere, Regiments-, Corps-, Bataillons-, Compagnie-, Escadrons- und Transports-Commandanten haben besonders darauf zu sehen, daß die Mannschaft die im Gebrauche habende Montur und Rüstung jederzeit gehörig rein halte, sie jedoch auf keine ihr schädliche Art putze, oder mit dicken Stöcken ausklopfe, und daß die in

Wie die Montur gereinigt werden soll, und was deshalb zu beobachten ist.  
Hth. am 25. Sep. 767.

» » 10. Sep. 768.  
» » 15. Jun. 804. E 1385.

den Regiments-, Compagnie- oder Escadrons-Magazinen vorhandenen Sorten öfters ausgelüftet und von dem Staube gereinigt werden.

§. 5647.

Obliegenheiten der Transports-Commandanten hinsichtlich der Reinigung der Montur während des Marsches.

Stb. am 15. Jun. 804. E 1385.

Die Transports-Commandanten haben darauf zu sehen, daß die Mannschaft auf dem Marsche ihre Montur gehörig reinige und conservire, daher muß auch bey der Uebergabe der Recruten von einem Transports-Commandanten an den anderen beobachtet werden, daß Bürsten, Kämme und dergleichen bey einem jeden Manne vorhanden seyen.

§. 5648.

Wie die Montur derjenigen Mannschaft, welche drüßige und roßige Pferde zu warten hat, zu reinigen ist.

Stb. am 29. Apr. 813.

Die Montur derjenigen Mannschaft, welche drüßige oder roßige Pferde zu warten hat, und wobey zu befürchten ist, daß diese Montur mit dem frischen Krankheitsstoffe besetzt wird, muß immer sogleich gereinigt, der Ansteckungsstoff abgewaschen, und das Montur-Stück durch mehrere Stunden ausgelüftet werden.

Bey Beobachtung dieser Vorschrift ist es in Rücksicht der Montur in Zukunft ganz unnöthig, sie als unbrauchbar zu classificiren, sondern sie kann, nach vorher gegangener Reinigung, ohne Anstand beybehalten werden, und daher dürfen auch für sie keine anderen Sorten passirt werden.

§. 5649.

Wie die mit Schäben angesteckten Sattelküssen zu reinigen sind.

Stb. am 17. Sep. 794. D 4872.

Von den mit Schäben angesteckten Sattelküssen sind die Ueberzüge und auch allenfalls die Füllung gut zu waschen, und dann wieder zum Gebrauche zu verwenden.

§. 5650.

Wie die Rüstung von roßigen Pferden zu reinigen und zu verwenden ist.

Stb. am 10. Sep. 768.

Die Rüstung von roßigen Pferden ist nicht zu verbrennen, sondern das Lederwerk bey der Montur-Commission abzuziehen und zu waschen, das kleine Riemenwerk aber für die Infanterie zu verwenden.

L.

### Von der Vergütung der Montur und Rüstung.

§. 5651.

Wie die Montur und Rüstung, welche gegen Bezahlung abgefaßt wird, zu vergüten ist.

Stb. am 28. Jul. 810. E 2495.

„ „ 29. Feb. 812. E 583.

„ „ 20. May 813. E 1390.

„ „ 17. März 814. A 1651.

„ „ 30. Sep. 815. E 5136.

Alles dasjenige, was von den Truppen oder Behörden gegen bare Bezahlung aus den Montur- und Rüstungs-Commissionen an Montur- und Rüstungs-Sorten auf Kriegscommissariatische Entwürfe abgefaßt oder an Truppen fremder Mächte abzugeben bewilliget wird, es mag im Materiale oder in fertigen Sorten bestehen (mit Ausnahme jener Ledergattungen, welche die Compagnien und Escadronen nach dem bestimmten Ausmaße zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel im brauchbaren Stande im Limio-Preise erhalten) ist in den wirklichen Anschaffungspreisen, mit Zuschlagung von 15 Procenten Regie-Spesen, zu vergüten.

§. 5652.

Wie die Montur- und Rüstungs-Sorten in jenen Provinzen, in welchen Conventions-Münze cursirt, zu vergüten sind.

Stb. am 6. Jun. 815.

„ „ 30. May 816. E 1568.

Wenn an Truppen in jenen Provinzen, wo bloß Conventions-Münze cursirt, Montur- und Rüstungs-Sorten schon fertig oder im Materiale abgegeben werden, so hat die Vergütung jederzeit nach den jeweiligen, von der Hofkriegsbuchhaltung hinaus gegebenen Beköstigungspreisen zu geschehen.

§. 5653.

Wer das Montur-Geld zu erlegen hat.

Stb. am 25. Oct. 777.

„ „ 14. Feb. 781.

„ „ 25. Sep. 782.

„ „ 5. März 808.

„ „ 7. Oct. 808.

„ „ 14. Nov. 808.

„ „ 11. Jan. 809.

„ „ 25. Jan. 809.

„ „ 25. März 811.

„ „ 5. Sep. 815. E 4817.

„ „ 30. Oct. 815. E 5665.

Das jeweilig fest gesetzte Montur-Geld haben zu erlegen:

- 1) Alle als assentirt neu zuwachsenden k. k. ordinären und Regiments-Cadetten.
- 2) Alle ex propriis Gemeinen, dann
- 3) die Entlassungswerber für die gestellt werdenden ausgedienten Veteranen oder sonstigen Recruten.

Der Erlag muß aber jederzeit noch vor der Assentirung geschehen, und ohne Rücksicht, ob er die Montur vom Ararium, aus dem Regiments-Magazine empfangen, oder sich selbst

aus Eigenem angeschafft hat. Nur der k. k. Hofkriegsrath kann eine Nachsicht von dem Erlage des Monturs-Geldes ertheilen; diejenigen aber, welche aus einer Akademie bey den Truppen eintreten, erhalten die erste Montur auf Kosten der Akademie.

§. 5654.

Den in Friedenszeiten bey den Gränztruppen eintretenden k. k. ordinären und Privat-Cadetten, welche außer dem Lederwerke und den Schuhen keine andere ärarische Montur erhalten, wird der Erlag des Monturs-Geldes, jedoch nur für die Fälle, in denen sie die ärarische Montur nicht erhalten, nachgesehen, und diesen ohne Erlag des Monturs-Geldes eingetretenen Cadetten wird bey einem erfolgenden Ausmarsche, gleich allen anderen Gränzern, die nöthige Montur vom Aerarium verabreicht; dagegen haben im Kriege die zu den im Felde stehenden Gränztruppen assentirten Cadetten, gleich jenen der Linien-Truppen, das normalmäßige Monturs-Geld zu erlegen, müssen somit auch vom Aerarium montirt werden.

§. 5655.

Die bey den Uhlanen-Regimentern per Escadron bemessenen sechs Cadetten vom Adel sind vom Erlage des Monturs-Geldes befreyet.

§. 5656.

Wenn außerordentliche Umstände und die dazu eingehohlte Hofkriegsräthliche Bewilligung die Einberufung der Beurlaubten über den vorgeschriebenen POCO-Stand rücksichtlich einer Commandirung und Beurlaubung auf Arbeit herbey führen sollten, so ist für jene Monturs-Stücke, deren augenblickliche Abgabe an die Mannschaft sogleich bey ihrem ersten Einrücken als nothwendig erkannt würde, von jenem Bau- oder Arbeits-Fonde, zu dessen Gunsten die Einberufung geschehen ist, die Vergütung nach den Preisen, welche jeweilig fest gesetzt werden, zu leisten, indem dem Aerarium mit den fest gesetzten Pauschal-Geldern nur für die während der Arbeitsdauer categoriemäßig eintretende currente Monturs-Gebühr die Entschädigung zufließt.

§. 5657.

Da bey einem Ausmarsche die Gränzer verpflichtet sind, mit ihrer eigenen Montur auszumarschiren, welche ihnen nach den Gränz-Grundgesetzen vom Aerarium vergütet wird, so ist in einem solchen Falle die denselben eigenthümliche Montur, mit Intervenirung der respecirenden Feld-Kriegs-Commissäre, bey der Zusammenrückung der Regimentern commissionaliter in Gegenwart des Brigadiers und der Hausväter nach den ärarischen Anschaffungspreisen und nach den Verhältnissen der Tragzeit abzuschätzen, und den Gränzhäusern, nach erfolgter Liquidation, die gebührende Vergütung auf Rechnung des Militär-Fondes zu leisten.

§. 5658.

Die Compagnien haben die individuellen Monturs-Consignationen nach dem beygedruckten Formulare Nro. 1. zu verfassen, die Vergütungsbeträge aber vorläufig nicht einzutragen, weil diese erst bey der commissionellen Abschätzung bestimmt werden.

§. 5659.

Zur Vermeidung einer weitläufigen Rechnungs-Methode und zur Hintanhaltung der zu einer Menge anwachsenden Brüche bey Ausrechnung der den Gränzern für die vom Hause mitgenommenen Montur zu leistende Vergütung ist sich folgender Mafsen zu benehmen.

Jene Gränzer, welche vom 1. bis 15. eines Monathes zuwachsen, haben mit 1. des nämlichen Monathes, jene aber, die vom 16. bis Ende in Stand und Gebühr kommen, vom 1. des darauf folgenden Monathes in die Monturs-Vergütung einzutreten; dagegen bey denjenigen Gränzern, die vom 1. bis 15. in Abgang kommen, die Monturs-Vergütung schon mit Ende des vorigen Monathes, und bey denjenigen, die vom 16. bis Ende eines Monathes austreten, diese Gebühr mit Ende des nämlichen Monathes aufzubören hat.

In welchem Falle die Gränz-Cadetten das Monturs-Geld zu erlegen haben.  
Hsth. am 30. Nov. 808. B 4556.

Welche Cadetten von dem Erlage des Monturs-Geldes befreuet sind.  
Hsth. am 18. März 801. D 1727.

» » 1. Apr. 814. G 2090.

In welchem Falle für die commandirt Beurlaubten von dem Bau- oder Arbeits-Fonde die der Mannschaft neu gegebene Montur dem Aerarium zu vergüten ist.  
Hsth. am 21. Apr. 818. E 1377.

Wie die den Gränzern eigenthümliche Montur bey einem Ausmarsche abzuschätzen und zu vergüten ist.  
Hsth. am 10. Febr. 809. B 549.

» » 7. Oct. 809. B 2710.  
» » 25. Jul. 813. B 2910.

Wie die Consignationen über die bestehende Montur zu verfassen sind.  
Hsth. am 14. May 806. B 680.

» » 10. Febr. 809. B 549.

Wie sich bey der Entwerfung der zu leistenden Vergütung zu benehmen ist.  
Hsth. am 14. Jul. 805. E 1641.

» » 16. Jun. 806. B 1591.

Bei denjenigen Gränzern, die vor dem Feinde geblieben, vermisst oder auswärts gestorben sind, von welchen also die Gränzhäuser die mitgegebene Montur nicht mehr erhalten können, ist die Vergütung auf jene Zeit nach dem Dekonomie-Preise zu leisten, nach welcher bey erfolgtem Ausmarsche die mitgenommenen Monturs-Sorten von der Brigade und dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten noch tragbar abgeschätzt und classificirt worden sind.

Bei Desertereuren hat die Monturs-Vergütung mit dem Tage des Abganges nach obiger Einossur aufzuhören, weil die Häuser der meineidig gewordenen Gränzer, im Falle sie die Monturs-Stücke wirklich nicht mehr erhalten, keine Rücksicht verdienen.

§. 566o.

In welchem Falle für Sorten, welche von Desertereuren oder Civil-Dieben entwendet und eingeliefert werden, eine Vergütung geleistet werden kann.

Hth. am 9. Aug. 775. E 3359.

Für die durch Desertereure mitgenommenen Monturs- und Rüstungs-Sorten kann, wenn dieselben eingeliefert werden, da sie ein gestohlenen ärarisches Gut sind, keine Vergütung geleistet werden. Eine Vergütung für Monturs- und Rüstungs-Sorten kann nur dann Statt finden, wenn das Subernium für von Civil-Dieben gestohlene Sachen, welche zurück gestellt werden, ebenfalls eine Vergütung geleistet hat.

§. 5661.

Welche Monturs-Stücke nöthigen Falls den Civil-Arrestanten verabsolgt werden können, und wann sie zu vergüten sind.

Hth. am 12. Feb. 818. I 917.

Im Falle einem Civil-Arrestanten mit Kleidungsstücken ausgeholfen werden müßte, hat eine solche Aushülfe jederzeit mit altbrauchbaren Sorten zu geschehen, wofür keine Vergütung zu leisten ist; jedoch darf eine solche Aushülfe nur in Wäsche, Schuhen, Hosen und Hoqueloren, niemahls aber in Militär-Röckeln, gegen kriegscommissariatische Anweisung, geschehen.

Solche an Civil-Personen abgereichte Monturs-Sorten haben die Regimenter auf eine besonders kriegscommissariatisch gefertigte Individual-Consignation in der jährlichen Monturs-Ausweis-Tabelle in Ausgabe zu stellen. Wenn aber einer solchen Civil-Person vor der Uebergabe an die Civil-Behörde, im Falle die Umstände von der Art wären, daß derselben nicht wohl mit altbrauchbaren Monturs-Stücken ausgeholfen werden könnte, neue Sorten verabreicht werden müßten, so hätte in einem solchen Falle das betreffende Regiment, gegen kriegscommissariatische Intervenirung und Bestätigung, die höchst nöthigen Kleidungsstücke anzuschaffen, und in die für Civil-Arrestanten besonders zu führende Verpflegs-Vorschuß-Berechnung aufzunehmen, wo sodann von den betreffenden Civil-Behörden die Vergütung geleistet werden muß.

Gr. Nr. Oräug-Regiment Nr. . . .

Formular 1.

**C o n f i g u r a t i o n**

über jene Montur- = Sorten, in welchen jeder Mann bey der Revision zu Gr. Nr. vor seinem Numarische aus der Oränge vorgefellt wurde, und da sie sein Eigenthum waren, so wird für dieselben nach der hoffriegsgerichtlichen Anordnung u. die Vergütung nach dem Defonomie = Preise . . . und zwar von . . . bis . . . auf die Zeit der Dienstleistung im Felde nachstehender Massen entworfen:

Auf die Dauerzeit durch	Jahre.	Monathe.	Betragt der letzte Defonomie = Preis.	Nach Maß der Defonomie = Anschaffungspreise und nach dem Berechnnisse der Tragzeit kommt auf einen Monat zu vergüten, und zwar für																																																																																																																																					
	<table border="1"> <tr> <td>1 Klobok mit Sonnenschirm.</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>1 Roquelor zu . . Fr.</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>1 Röckel zu . . Fr.</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>1 Keibel zu . . Fr.</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>1 ungarische Hose zu . . Fr.</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>1 Hemd zu . . Fr.</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>1 Gattie zu . . Fr.</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>1 Paar lederne Handschuhe zu . . Fr.</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>1 Port - d'épée zu . . Fr.</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>												1 Klobok mit Sonnenschirm.														1 Roquelor zu . . Fr.														1 Röckel zu . . Fr.														1 Keibel zu . . Fr.														1 ungarische Hose zu . . Fr.														1 Hemd zu . . Fr.														1 Gattie zu . . Fr.														1 Paar lederne Handschuhe zu . . Fr.														1 Port - d'épée zu . . Fr.												
1 Klobok mit Sonnenschirm.																																																																																																																																									
1 Roquelor zu . . Fr.																																																																																																																																									
1 Röckel zu . . Fr.																																																																																																																																									
1 Keibel zu . . Fr.																																																																																																																																									
1 ungarische Hose zu . . Fr.																																																																																																																																									
1 Hemd zu . . Fr.																																																																																																																																									
1 Gattie zu . . Fr.																																																																																																																																									
1 Paar lederne Handschuhe zu . . Fr.																																																																																																																																									
1 Port - d'épée zu . . Fr.																																																																																																																																									
Datum.		Nr.		Gr. Nr.		Benanntlich:		Klobok mit Sonnenschirm.		Roquelor.		Röckel.		Keibel.		ungarische Hosen.		2 Hemden.		2 Gattien.		leberne Handschuhe.		Port - d'épée.																																																																																																																	
								2		6		2		2		1		1		1		1		4																																																																																																																	
								3		1		1		1		1		1		1		1		2																																																																																																																	
								F. F.		F. F.		F. F.		F. F.		F. F.		F. F.		F. F.		F. F.		F. F.																																																																																																																	
								Zusammen.																																																																																																																																	

Die hierer Configuration sind die Musterbenanntlich, dann die Dauerzeit und der Defonomie = Preis nur auf der ersten Seite anzuführen, weil der Revident solche nur Ein Maß bedarf. Jedes Regiment hat so viele Musterbenanntlich, als ihm etwa noch Montur = Stücke, jedoch mit Ausschluß der Armatur- und Leberner = Sorten, zur Berechnung vorkommen. Der Tag des Anschaffens aus der Oränge und des Einrückens in dieselbe ist durch die Respicirenden zu befestigen.

## M.

## Von dem Verkaufe der Montur und Rüstung.

§. 5662.

Was hinsichtlich des Kaufes und Verkaufes der Monturs- und Rüstungs-Sorten zu beobachten ist.

Stb. am 31. Dec. 797.  
 „ „ 27. Jan. 808, E 153.  
 „ „ 30. Nov. 808.  
 „ „ 10. Oct. 816, E 4021.  
 „ „ 16. Oct. 816.  
 „ „ 15. Nov. 816, E 4425.  
 „ „ 19. Nov. 816, E 4513.  
 „ „ 24. Jul. 817, E 2228.

Der Kauf und Verkauf der ärarischen Monturs- und Rüstungs-Sorten, sie mögen alt oder neu seyn, ist sowohl den Civil- als Militär-Personen unter schärfester Abndung verboten, daher haben die Brigadiere und respectirenden feldkriegscommissariatischen Beamten, und selbst die General-Commanden darüber zu wachen, daß keine ärarischen Monturs- und Rüstungsstücke verkauft, die Compagnie-, Escadrons- und Regiments-Commandanten aber zur Verantwortung gezogen werden, wenn bey den Musterungen nicht jeder Mann mit der vorgeschriebenen Montur und Rüstung versehen ist.

§. 5663.

Aus welcher Ursache die ersparten Schuhe nicht verkauft werden dürfen.

Stb. am 5. Jun. 788, D 2513.  
 „ „ 30. Nov. 808, E 4368.

Dieserigen Schuhe, welche bey einem Regimente, Corps oder Bataillone durch zweckmäßige Wirthschaft oder andere zufällige Umstände erspart werden, bleiben im Grunde ein Eigenthum des Aerariums, und dürfen bey Ehre und Reputation von dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten nicht verkauft werden.

In einem jeden solchen Falle kann bloß die Ablösung der überflüssigen Schuhe vom Aerarium im Relutions-Preise eintreten, welcher Betrag sodann entweder demjenigen, der keine Schuhe in natura empfangen hat, zu vergüten ist, oder zur Bestreitung schon geschעהener oder künftiger solcher Reparations-Auslagen gehöret, mittelst deren eine Ersparung neuer Schuhe erwirkt wurde, und zu denen das ärarische Pausch-Quantum nicht hinreichend war.

§. 5664.

Aus welcher Ursache der Verkauf der von den Transports-Sammelhäusern etc. in die Monturs-Commission abgelieferten Sorten nicht gestattet wird.

Stb. am 5. May 785.  
 „ „ 9. Nov. 786, E 2055.  
 „ „ 8. Sep. 797, E 2333.  
 „ „ 23. Jan. 799, D 389.  
 „ „ 23. Nov. 799.

Um ferner den Kauf und Verkauf der Montur und Rüstung hinten zu halten, und jeden Anlaß zu Unterschleifen mit neuen oder auch unbrauchbaren Sorten zu vermeiden, wird der Verkauf der von den Sammelhäusern, Stockhäusern und Spitalern, allenfalls auch von Regimentern, Bataillonen oder Corps an die Oekonomie-Commission abgelieferten, ganz unbrauchbaren Sorten von Tuch, Croise, Leinwand, Zwilch u. s. w. ganz eingestellt, und diese Sorten müssen von nun an, so viel möglich, vermanipulirt, und dasjenige, was zur Verwendung nicht mehr tauglich ist, durch die Papierstamphen vertilgt werden.

Ueber die in Transports- und Stockhäusern brauchbaren und noch zur Vermanipulirung geeigneten Monturs-Sorten ist jedes Mal dem Hofkriegsrathe ein Inventarium, und ein Pare davon der nächsten Monturs-Commission oder dem nächsten Depot einzusenden, um ihre Abschiebung an die Commission oder an das Depot gelegentlich und auf die wohlfeilste Art veranlassen zu können, was auch mit der Rüstung überhaupt zu geschehen hat.

Die ganz unbrauchbaren und zur Vermanipulirung nicht geeigneten Monturs- und Rüstungs-Sorten müssen, nachdem das darüber kriegscommissariatisch gefertigte Certificat ausgefertigt worden ist, zur Vermeidung unnöthiger Transports-Spesen gleich an Ort und Stelle entweder mittelst der nächsten Papierstamphen, oder unthunlichen Falls auf eine andere Art vertilgt werden, die dafür eingenommenen Gelder aber sind für das Aerarium in Empfang zu nehmen, damit auf solche Art zu den Oekonomie-Commissionen nie solche Sorten abgegeben werden, welche der Frachtkosten nicht werth sind. Wenn sich in einem Transports-Sammelhause oder Stabs-Stockhause die Monturs- und Rüstungsvorräthe so beträchtlich anhäufen, und einer besonderen Verfügung leihen, die Sorten aber daselbst nicht gehörig classificirt werden könnten, so ist durch den Hofkriegsrath oder durch das Armee- oder General-Commando ein Individuum von der nächsten Monturs-Commission zur gehörigen Classification zu verlangen, damit solche Sorten gehörig verwendet werden können.



§. 5665.

Was den Verkauf der ärarischen Monturs-Stücke betrifft, welche eine Invaliden-Haus-Commission wegen der ausgebreiteten Reliquationen allenfalls vornehmen wollte, so muß bemerkt werden, daß dieser Zweck durch die pflichtmäßige Aufmerksamkeit der betreffenden Haus- und Abtheilungs-Commandanten erreicht werden müßte, nicht aber in der Umwälzung des Grundsatzes ausgeführt werden dürfe, daß die Montur des Mannes nie sein Eigenthum in der Art wird, um damit nach Belieben schalten zu dürfen. (Siehe das Weitere im §. 5625.)

Was die Invaliden-Häuser hinsichtlich des Verkaufes der Montur zu beobachten haben. Hkth. am 24. Jul. 817. E 2228.

N.

Von der Entschädigung der Montur und Rüstung.

§. 5666.

Das allerhöchste Aerarium muß für alle jene Monturs- und Rüstungs-Sorten, welche durch Deserteure mitgenommen, durch Entfremdung oder auf was immer für eine widernatürliche und ungebührliche Art entwendet, aus Muthwillen oder Nachlässigkeit verdorben worden sind, entschädigt werden; daher müssen alle jene Individuen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, die jeweiligen Anschaffungspreise mit Hinzuschlagung von 15 Procenten Regie-Spesen erlegen. Der gemeine Mann kann nur dann zum Ersatze muthwillig verdorbener Monturs- und Rüstungs-Sorten verhalten werden, wenn er nach kriegsrechtlichem Sentenze dazu verurtheilt, und bey Wasser und Brot im Arreste wäre, wo sodann bloß das Arrestanten-Tractament dazu zu widmen ist, und der Rest dem Aerarium zu verbleiben hat.

In welchen Fällen das Aerarium für Montur u. Rüstung entschädigt werden muß. Hkth. am 28. Feb. 776.

- " " 24. Oct. 782.
- " " 28. Jul. 810. E 2495.
- " " 30. Sep. 815. E 5110 und 5136.
- " " 7. Sep. 816. E 3461.

§. 5667.

Wenn untaugliche Recruten entlassen werden, und jemanden dabey ein Schadenersatz zur Last fällt, so sind jene Monturs-Sorten, die der untauglich befundene Recrut bekommen hat, und bey seiner Abschaffung mit sich nimmt, in dem fest gesetzten Preise mit Hinzuschlagung der Regie-Spesen aufzurechnen.

Wie der Ersatz der Montur für Recruten, die als untauglich entlassen werden, einzuleiten ist. Hkth. am 29. März 777.

- " " 21. Apr. 787.
- " " 27. Sep. 803.
- " " 28. Jun. 813. E 2303.
- " " 9. Apr. 815. E 1370.

§. 5668.

Die über die während einer Truppen-Transportirung in Verlust gerathenen Monturs- und Rüstungsstücke verfaßten und bestätigten Individual-Verlust-Consignationen sind, wenn die Mannschaft einrückt, von dem letzten Transports-Führer, nebst den Revisions-Listen, an die betreffenden Regimentern zu übergeben, welche sich sodann mit jenen Regimentern, von denen die Transports-Commandanten sind, welchen die Schuld des Verlustes zur Last fällt, einzuvernehmen, und durch diese die Ersatzleistung herein zu bringen haben. Es dürfen daher derley auf Transporten in Verlust gerathene Monturs-Stücke in den Monturs-Ausweis-Tabellen, und zwar jene, worüber die Transports-Führer sich ausweisen, daß sie die vorgeschriebene Aufsicht getragen haben, nur auf Passirung des General-Commando's, wenn der Werth desselben den dem Befugnisse des General-Commando's eingeräumten Betrag nicht übersteiget, in Verwendung gestellt werden; dagegen jene abgängigen Monturs-Stücke, welche dem Transports-Führer zur Last fallen, erst dann verausgabt werden können, wenn sich über die erfolgte Ersatzleistung mit der Kriegs-Cassa-Quittung gehörig ausgewiesen worden ist.

Was wegen Ersatzleistung der während eines Transports in Verlust gerathenen Monturs-Sorten zu beobachten ist. Hkth. am 2. Oct. 807.

§. 5669.

Wenn das Aerarium für Monturs- und Rüstungs-Sorten, welche von Deserteuren entwendet worden sind, zu entschädigen wäre, so ist auf den Zeitraum, während dessen

Was bey Entschädigung der Monturs- und Rüstungs-Sorten, welche von Deserteuren mitgenommen worden sind, zu beobachten ist. Hkth. am 30. Nov. 815. E 5100 und 5136.

der Mann solche im Gebrauche hatte, gar keine Rücksicht zu nehmen, weil der Zuwachs, welcher dafür nöthig wird, immer neu gekleidet werden muß.

§. 5670.

Wie der Ersatz der Sorten, die nicht in natura abgeliefert werden, zu leisten ist.

Hkth. am 29. Aug. 808. E 3065.  
 „ „ 1. May 810. E 1460.  
 „ „ 8. Jun. 810. E 1844.  
 „ „ 28. Jul. 810. E 2495.

Alle jene Monturs- und Rüstungs-Sorten, welche in natura abzuliefern wären, und statt dessen in Geld berichtet werden, sind in jenem Preise zu ersetzen, um welche in dem nämlichen Jahre bey der Monturs-Commission die Materialien angeschafft worden sind, wozu auch allemahl die 15 Procente Regie-Spesen zuzuschlagen sind. Hiervon sind auch die Gränztruppen nicht ausgeschlossen.

Für neue Sorten ist die ganze Laxe, für altbrauchbare sind zwey Drittel, und für unbrauchbare ist ein Achtel hiervon zu entrichten.

§. 5671.

In welchem Falle das Aerarium für Monturs- und Rüstungs-Sorten, welche bey einer Untersuchung als unbrauchbar im Magazine vorgesunden werden, schadlos zu halten ist.

Hkth. am 20. Jul. 774.

Wenn sich bey einer Untersuchung in einem Monturs-Magazine vorräthige Monturs- und Rüstungs-Sorten befinden, welche vor der bestimmten Dauerzeit zu Grunde gegangen sind, und die Regimenter sich darüber nicht gehörig ausweisen können, so ist das Aerarium dafür schadlos zu halten, und die Schuldtragenden sind zum dießfalligen Schadenersatze zu verhalten.

O.

### Von der Ablieferung der Montur und Rüstung.

§. 5672.

In welchem Falle Monturs- und Rüstungs-Sorten abzuliefern sind, und wie die Ablieferung zu geschehen hat.

Hkth. am 30. Apr. 806. I 2311.  
 „ „ 18. März 807. E 963.  
 „ „ 31. März 809.  
 „ „ 10. Nov. 809. D 4702.  
 „ „ 17. Dec. 809. D 3240.  
 „ „ 20. Dec. 809. H 8183.  
 „ „ 24. Dec. 809. D 5177.  
 „ „ 10. März 817. E 722.

Wenn nach einem Kriege Truppenkörper aufgelöst werden, und die Armee auf den Friedensstand gesetzt wird, so sind alle jene Monturs- und Rüstungs-Sorten, welche der Mannschaft bey ihrer Entlassung oder Beurlaubung nicht beybelassen werden dürfen, an die nächsten Monturs-Commissionen abzuliefern.

Die Ablieferung kann nur auf kriegscommissariatisch gefertigte Entwürfe und ordentlich verfaßte Monturs- und Rüstungs-Consignationen, in denen die Sorten, welche abgeliefert werden, zu classificiren sind, geschehen.

§. 5673.

Was bey der Uebergabe der abzuliefernden Monturs- und Rüstungs-Sorten zu beobachten ist.

Hkth. am 4. Apr. 1792.  
 „ „ 13. Feb. 799. E 435.

Bey der Uebergabe hat die Monturs-Commission in Gegenwart des übergebenden Individuums die Monturs- und Rüstungs-Sorten, welche übergeben werden, ordentlich zu untersuchen, und mit der in der Consignation angelegten Classification zu vergleichen. Wenn die Sorten richtig befunden werden, so ist ein Aufsaß über die Qualität derselben, mit Beyfügung der Ersatzgelder, welche für die ganz unbrauchbaren Stücke und für die Herstellung der reparationsfähigen allenfalls erlegt werden, zweyfach zu verfaßen, welche von der Commission und dem Uebergeber zu fertigen sind, wovon ein Pare in der Commissions-Registratur aufzubewahren ist, das andere aber der Officier zum Regimente mitzunehmen hat, nach welchem sodann die Rechnungs-Documente zu berichtigen sind. Würden die Sorten aber nicht von gehöriger Beschaffenheit befunden, so ist hohen Ortes darüber die Anzeige zu erstatten, um das Aerarium vor Schaden sichern zu können.

§. 5674.

Wie die durch außerordentliche Empfänge außer Gebrauch kommenden Monturs- und Rüstungs-Sorten abzuliefern sind.

Hkth. am 17. Apr. 816. E 1444.

Alle jene alten Monturs- und Rüstungs-Sorten, für welche der Ersatz außerordentlich geleistet wird, müssen, so wie der Empfang und die Vertheilung der neuen geschehen ist, unverzüglich zur Monturs-Commission abgeliefert werden, und zwar vollständig, nicht etwa in einzelnen Theilen, wovon sich auch die General-Commanden die Ueberzeugung zu verschaffen haben.

§. 5675.

Ablieferung der bey den Compagnien sich sammelnden Mäntel.

Hkth. am 23. May 808 E 812.

Die Herausgabe und Beybehaltung alter Roquefore zu Reparaturen kann während der Dauerzeit nicht gestattet werden, sondern es müssen dieselben, so wie sie sich von der abgegangenen Mannschaft bey den Compagnien sammeln, in das Regiments-Magazin eingeliefert, und an den neuen Zuwachs oder für sonstige Erfordernisse verwendet werden.

§. 5676.

Ueber die in den Spitalern von der verstorbenen Mannschaft sich sammelnden Monturs-Sorten ist dem vorgesezten General-Commando von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten, wo sodann derley Sorten in die nächste Monturs-Commission abzuliefern sind; jedoch müssen sowohl die Sorten, welche von den Spitalern, als auch die, welche von den Regimentern abgeführt werden, rein seyn, und sich nicht etwa in einem der Gesundheit gefährlichen Zustande befinden; daher sind Sorten, welche von den ersteren abgegeben werden, jederzeit vorher zu reinigen.

Ablieferung der bey den Spitalern von Verstorbenen sich sammelnden Monturs-Sorten.

Hkth. am 18. Apr. 788.

" " 5. Nov. 814. E 6363.

§. 5677.

Bei Ablieferung unbrauchbarer Monturs-Sorten gegen neue ist die Anweisung des Ersatzes keinesweges als Passierung anzusehen, sondern es muß sich für diesen Abgang vorschriftmäßig, das ist: entweder durch die Gebühr, oder durch die einzuholende besondere Bewilligung ausgewiesen werden.

Wie die Anweisung bey Ablieferung unbrauchbarer Sorten gegen neue anzusehen ist.

Hkth. am 8. May 815. E 1910.

§. 5678.

Die den Beurlaubten, welche mittelst eines Transportes abgehen, zur Conservirung ihrer Gesundheit mitgegebenen Mäntel sind, sobald die Mannschaft an dem Orte ihrer Bestimmung eintrifft, und eigentlich vom Transporte entlassen wird, an die betreffenden Verbzirks-Commanden abzuführen; und da die Mäntel in der Verrechnung der betreffenden Regimentern zu verbleiben haben, so sind die Verbzirks-Commanden derselben für die gute Conservation dieser Kleidungsstücke verantwortlich.

Wohin die den Urlaubern zur Conservirung ihrer Gesundheit mitgegebenen Mäntel und die Montur der auf Urlaub Verstorbenen abzuliefern sind.

Hkth. am 29. Aug. 803.

" " 14. Sep. 816. E 3664.

" " 16. Jun. 817. E 1841.

Wenn ein Mann auf Urlaub stirbt, so ist die Montur desselben dem nächsten Militär zu übergeben.

§. 5679.

Die den ausgehenden ungarischen Capitulanten mitgegebenen Monturs-Sorten müssen so viel als möglich in die Verrechnung derjenigen Truppenkörper, wohin die Capitulanten gehörten, wieder abgeführt werden.

Wohin die den ausgehenden ungarischen Capitulanten mitgegebenen Monturs-Sorten abzuliefern sind.

Hkth. am 2. May 815. E 1910.

§. 5680.

Damit der Landmann zur Auffammlung der auf den Schlachtfeldern liegen bleibenden Monturs- und Rüstungs-Sorten aufgemuntert werde, werden von Zeit zu Zeit Einlösende Preise fest gesetzt, welche denselben für die abgelieferten Monturs- und Rüstungs-Sorten zu verabfolgen sind.

Beobachtung hinsichtlich der Auffammlung u. der auf den Schlachtfeldern liegen bleibenden Monturs- und Rüstungs-Sorten.

Hkth. am 18. März 814. E 2149.

Die Ablieferung dieser Sorten hat der Regel nach an die Armees-Monturs-Depots, so wie auch die Bezahlung der jeweilig bewilligten Einlösende Preise nach Untersuchung der Brauchbarkeit von denselben zu geschehen. Ist aber dieses wegen zu weiter Entfernung oder sonstiger Ursachen halber nicht wohl thunlich, so kann die Untersuchung und Uebernahme, so wie die Vergütung von Militär-Commanden, Regimentern und sonstigen Militär-Behörden, mit Beziehung des Feld-Kriegs-Commissariats, bewirkt werden; jedoch ist in diesem Falle mit dem Monturs-Depot darüber die Richtigkeit zu pflegen. Auf die jeweilig bestimmten Einlösende Preise hat nur der Landmann, wie dieses auch bey den Feuergewehren und der Munition der Fall ist, keinesweges aber der Soldat einen Anspruch zu machen.

P.

Von der kriegscommissariatischen Controlle bey Monturs-Commissionen.

§. 5681.

Jeder bey einer Monturs-Commission zur Controlle aufgestellte feldkriegscommissariatische Beamte muß auf Alles, was den Dienst und die Manipulation betrifft, genaue Sorgfalt tragen, jedoch dem Commandanten, den Stabs- und Ober-Officieren, so wie dem Rechnungs-Peronale, mit Anstand begegnen, die Fehlenden mit bescheidenen Erinnerungen

Benehmen des bey einer Monturs-Commission angestellten commissariatischen Beamten gegen das Commissions-Peronal.

Hkth. am 2. März 770.

" " 4 Dec. 773.

zurecht weisen, und, wo dieses nichts fruchtet, die Anzeige dem vorgesehten Ober-Kriegs-Commissär, oder auch allenfalls dem Hofkriegsrathe machen.

§. 5682.

Täglich muß er zur bestimmten Stunde in der Kanzley erscheinen, und da sich überzeugen, ob das Personal gegenwärtig sey und seine aufhabenden Geschäfte besorge.

Daher derselbe immer von den Eintheilungs-Tabellen der Departements und des Rechnungs-Personals in genauer Kenntniß stehen muß, um dieselben im Falle seiner Abtunsung seinem Nachfolger sogleich übergeben zu können.

§. 5683.

Ist das Kanzley-Personal gehörig beschäftigt, so geht er gleichfalls zu seinen Geschäften.

Sind fassende Parteyen vorhanden, so untersucht er die mitgebrachten Documente; nach richtigem Befunde vidirt er die Entwürfe, gibt dieselben dem hierzu bestimmten Kanzley-Individuum, damit dasselbe die departementsweisen Anweisungen macht, und sie, nach der Fertigung von einem Mithaster, zu deren Verabfolgung in die Magazine abschickt.

§. 5684.

Wenn keine Truppen oder Individuen von umliegenden Regimentern oder Parteyen vorhanden sind, welche der Coramirung auf Naturalien bedürfen, oder Professionisten sich einfänden, die für die gefertigten Sorten die Quittungen, welche jedes Mahl nachgerechnet, coramirt und auch in seiner Gegenwart ausbezahlt werden müssen, überbringen, auch keine Einkieferungen geschehen: so verfügt er sich in verschiedene Magazins-Werkstätten und ihre Umgebungen, und überzeugt sich von allen dem, was vorgehet. Findet er etwas Widerrechtliches, so stellet er es ab, und verständiget hiervon den Commandanten.

§. 5685.

In jeder Woche wird bey der Commission zwey Mahl Session gehalten, zu welcher sich der Kriegs-Commissär in der vom Commandanten bestimmten Stunde verfügt.

§. 5686.

Bey den Sitzungen werden die einlangenden Packete in Gegenwart des commissariatischen Beamten, der Mithaster und des ersten Rechnungsführers geöffnet, der die Correspondenz führende Rechnungs-Adjunct liest dieselbe vor, und erhält auf der Stelle auf jeden Gegenstand die gemeinschaftliche Entscheidung, die, in so fern sie keine auswärtigen Auskünfte oder Untersuchungen von Mithastern nothwendig machen, an Ort und Stelle hinterlegt, oder aber nach dem allgemeinen Ausspruche beantwortet werden.

Die Gegenstände, welche in diesen Sitzungen vorkommen können, sind.

- a. Die Hofkriegsräthlichen Befehle.
- b. Verordnungen der General-Commanden.
- c. Schreiben von anderen Commissionen oder von Lieferanten.
- d. Schreiben von Regimentern und commissariatischen Beamten.
- e. Erfordernisaufsätze und Bestellungen.
- f. Behandlungen der Manipulation bey Materialien, Sorten und Bestandtheilen.
- g. Meldungen und hieraus entstehende Untersuchung.
- h. Bittschriften oder Klagen.
- i. Verschiedene andere Gegenstände und Dispositionen.

§. 5687.

Um alles von einer zur anderen Woche schriftlich Verhandelte in besserem Gedächtnisse zu behalten, geschieht alle Wochen eine Wiederholung, worin der das Exhibitions-Protocoll und Register führende Rechnungs-Adjunct die Gegenstände nach den Nummern vorträgt, dieselben aber mit den bey Händen habenden Piecen und mit dem Aufnahms-Protocolle combinirt.

Nachricht in der Kanzley.

Hth. am 2. März 770.

„ „ 4. Dec. 773.

Dienstverrichtungen desfeld-  
ben in der Kanzley.

Hth. am 2. März 770.

„ „ 4. Dec. 773.

„ „ 16. Feb. 814, E 741.

Bestere Besichtigung der ver-  
schiedenen Magazins-Werk-  
stätten.

Hth. am 2. März 770.

„ „ 4. Dec. 773.

Der Kriegs-Commissär hat  
bey den wöchentlichen Sessio-  
nen zu erscheinen.

Hth. am 2. März 770.

„ „ 4. Dec. 773.

Welche Gegenstände bey Ses-  
sionen vorgenommen werden.

Hth. am 2. März 770.

„ „ 4. Dec. 773.

Wiederholung der vorge-  
tragenen Gegenstände des vor-  
rigen Session.

Hth. am 2. März 770.

„ „ 4. Dec. 773.

§. 5688.

Die nach der allgemeinen Entscheidung gefertigten Concepte vom vorigen Tage werden bey der Session vorgelesen, und wenn dieselben vollkommen nach dem Sinne verfasst sind, werden sie von jedem dabey Anwesenden gefertigt, und zum Mundiren gegeben, wo sonach die Abschriften den Tag darauf noch Einmahl vorgelesen, von jedem unterfertigt, und an die Behörden gesendet werden.

Was mit den Concepten zu verfügen ist.

Hfth. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

§. 5689.

Die verlangten Auskünfte sind, sobald es nur thunlich ist, zu erstatten, die Begnehmigungs-Verordnungen aber sogleich zu copiren und vom commissariatischen Beamten zu vidiren.

Ungleichliche Erstattung der Auskünfte.

Hfth. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

§. 5690.

Der kontrollirende Kriegs-Commissär muß von den General-Commando-Verordnungen eben so, wie von denen, die an ihn auf Veranlassung des Hofkriegsrathes durch das General-Commando und Ober-Kriegs-Commissariat ergehen, Notiz nehmen, der Commission die Mittheilung machen, und alle Acten, die in das Commissions-Geschäft Einfluß haben, sie mögen der Commission, oder dem commissariatischen Beamten am ersten zu Handen kommen, im Originale in der Registratur oder im Archive hinterlegen.

Einsichtnahme von allen Verordnungen, und Aufbewahrung derselben in der Registratur.

Hfth. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

§. 5691.

Die Schreiben, welche von anderen Commissionen einlangen, können zwar in Fällen, wo sich auf eine Hofkriegsräthliche Verordnung berufen wird, oder wo hierüber schon ein Normale besteht, zur Richtschnur genommen werden; wo aber dieses der Fall nicht wäre, und ein Zweifel entstände, ob man sich derselben ohne Anfragen fügen könne, muß an den Hofkriegsrath die Meldung geschehen.

Wie sich mit den von anderen Commissionen erhaltenen Schreiben zu benehmen ist.

Hfth. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

Wenn aber die Correspondenz zwischen den Commissionen die Rechnungsrichtigkeit betrifft, wird allezeit wider jenen, dem dießfalls eine Saumseligkeit zur Last fällt, der Ersatz des daraus entstehenden Schadens Platz greifen.

Hierbey muß der Kriegs-Commissär vorzüglich darauf sehen, damit alle Rechnungsnothdurften, Bestandtheile und Documente von gehöriger Form seyen, und wenn man sich hiernach nicht bequemen wollte, ist er befugt, wie bey dem Monath-Acte, auch bey dergleichen Documenten seine Anmerkung, jedoch in solchem Maße bezurücken, daß daraus für den Dritten eben so wenig eine Verkürzung, als eine ungebührliche Action gegen das Aerarium erwachse.

§. 5692.

Die Zuschriften der Fabrikanten und Lieferanten sind immer als ämtlich anzusehen, sogleich in der Session vorzutragen, und sodann in der Registratur ordentlich aufzubewahren.

Vortragung der Zuschriften von Fabrikanten und Lieferanten in Sessionen.

Hfth. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

Ihre Anträge müssen von dem ganzen Gremium erwogen, mit sonstigen Lieferungen combinirt, und nach Maß des gemeinschaftlichen Besundes beantwortet werden, wornach der Kriegs-Commissär sein Vidi bekräftet.

Contrahenten, Fabrikanten und Lieferanten müssen mit ihren Gesuchen von den Commissionen niemahls an den Hofkriegsrath verwiesen, sondern, wenn ihre Anträge nicht annehmbar sind, ohne Weiters angewiesen werden; ist aber ihr Begehren billig, so muß es jede Commission dem Hofkriegsrathe selbst vortragen.

Kleine Vorauszahlungen, die nicht über 100 Gulden steigen, können zwar die Commissionen mit commissariatischem Einverständnisse ohne Hofkriegsräthliches Vorwissen erfolgen, sie bleiben aber, wie die größeren, die auch in dem Contracte eingeschaltet werden, auf Verantwortung der Commissionen.

§. 5693.

Die Zuschriften der Regimenter, wenn sie Entwürfe zum Empfange oder Abgaben enthalten, hat der kontrollirende Kriegs-Commissär vorher zu übergehen, weil dieser wissen muß, in wie weit ein dergleichen Entwurf ohne Hofkriegsräthliche Verordnung hinlänglich sey.

Verhandlung über die Zuschriften der Regimenter.

Hfth. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

Die Regimenter und Commissionen müssen sich durch Correspondenz vorzüglich dahin einverstehen, daß zur Uebernahme nicht eher Officiere geschickt werden, bis die Commission die abzuholenden Stücke wirklich fertig hat, weil sonst die Officiere öfters darauf warten müssen.

## §. 5694.

Wie sich zu benehmen ist, wenn Monturs-Commissionen durch eigenen Einkauf oder Contracte ihre Nothdurft nicht aufbringen können.

Hth. am 2. März 770.

„ „ 4. Dec. 773.

Wo eine Commission nicht durch eigene Einkäufe oder Contracte ihre Nothdurft aufbringen kann, sondern dieselbe von anderen zuspeditirt erhält, sind dem Hofkriegsrathe allemahl Erfordernisaufsätze darüber einzusenden. Diese müssen mit den Vorräthen und mit den Bedürfnissen der zugerückten Regimenter wohl combinirt, und zeitlich eingesendet werden, damit der Transport nach Maß, als er zu Wasser oder zu Lande zu geschehen hat, mit Rücksicht auf die Witterung, schiffbares Wasser und gute Wege unternommen werden kann, nicht übertrieben, und auch die Expedition nicht der Gefahr des Verderbens ausgesetzt werde.

Wohin des Jahres nur Ein oder zwey Transporte zu bewirken möglich sind, müssen die ersten Erfordernisaufsätze verläßlich seyn, und nicht ein Nachtrag um den anderen eingependet werden, weil es in solchen Fällen nicht möglich ist, mit der Nothdurft auszuweichen.

## §. 5695.

Behandlung des Kaufes und Verkaufes.

Hth. am 2. März 770.

„ „ 4. Dec. 773.

Die Behandlungen, sie mögen Kauf oder Verkauf betreffen, und ersterer von der Hand oder durch Contracte geschehen, haben vor öffentlicher Commission vor sich zu gehen. Die Preise, nach welchen Contracte angeschlossen werden dürfen, müssen den Commissionen bekannt seyn, nur die Handeinkäufe wohlfeiler geschehen.

Der Inhalt der Contracte muß deutlich seyn, um in keinen Rechtsstreit zu gerathen: die Contracte müssen auch deutlich geschrieben und darin nichts radiert werden.

Ohne hofkriegsräthliche Erlaubniß darf nicht das Mindeste verkauft werden. Jeder Verkauf muß verstrigerungweise vor sich gehen, und der Kriegs-Commissär muß demselben beywohnen, um das verkaufte Quantum, die Beschaffenheit desselben, und das dafür gelösete Geld zu bestätigen.

Nur das muß zum Verkaufen dem Hofkriegsrathe in Vorschlag gebracht werden, was sich auf eine andere Art weder bey der Commission selbst, noch bey Andern manipuliren läßt.

## §. 5696.

Beobachtung bey anlangenden Transporten und Lieferungen.

Hth. am 2. März 770.

„ „ 4. Dec. 773.

Wenn Transporte von anderen Commissionen kommen, oder wenn Lieferungen geschehen, so werden die Materialien und Sorten genau untersucht, und in so fern sie nach den Mustern befunden worden sind, werden die Tücher und Leinwandgattungen in chronologischer Ordnung nummerirt, gemessen, und ihr Ellenmaß darauf geschrieben. Die Felle und andere Sorten werden nach den Gattungen übernommen, und sonach diese, wie die Tücher und Leinwand, nach ihren Nummern und ihrem Ellenmaße, dann jene im Gewichte von dem Departements-Officiere und einem Rechnungs-Adjuncten in ein eigenes hierzu bestimmtes Protocoll aufgenommen, sogleich summirt, und wenn beyde Theile hierin ganz überein stimmen, so wird das Kanzelley-Protocoll gefertigt, welches, wenn die Quittung über die Lieferung vorkommt, den commissariatischen Beamten von der vollen Richtigkeit überzeugt, damit er die Quittung nach bewirkter Nachrechnung und richtigem Befunde des Betrages mit aller Zuversicht coramifiren kann.

## §. 5697.

Aufdrückung des Nässungsstämpels.

Hth. am 2. März 770.

„ „ 4. Dec. 773.

„ „ 13. Apr. 816. E. 1227.

Da aber in dem Tuch-Magazine auch die Nässung und Färbung der Tücher vorkommt, die zum Besten des Arvariums eine besondere Aufmerksamkeit erfordert, so hat der commissariatische Beamte vom Anfange ihrer Abmessung dabey zu seyn, und nach der Nässung den Nässungsstämpel an beyden Enden des Tuches aufzudrücken; sonach ist das gemessene Tuch in ein besonderes Protocoll mit dem vorigen und dem gegenwärtigen Ellenmaße einzuschreiben, zu summiren, und dann vom kriegscommissariatischen Beamten zu

fertigen. Auch da, wo für die Rüstung keine Zahlung ist, ist die Quittung bey Bezahlung des Färberlohnes hiernach zu berechnen, mit Ueberzeugung zu coramifiren, und so auch die wahre Schwendung von dem einen wie von dem anderen auszuweisen.

§. 5698.

Nachdem die Regimente die Befugniß haben, nichts Anderes, als was vollkommen tüchtig ist, zu übernehmen, so müssen die Officiere, welche zur Abfassung commandirt sind, mit dem nicht abgewiesen werden, daß jene Sorten, welche sie austrofen wollen, von anderen Commissionen durch den Hofkriegsrath dahin disponirt worden wären, sondern Alles, was an die Regimente verabreicht wird, muß vollkommene Güte an sich haben, es mag in loco oder auswärt's verfertigt worden seyn, und bey allen Sorten ist darauf zu sehen, daß immer die älter erzeugten Sorten vor den jüngeren an die Regimente ausgegeben werden.

Behandlung der fassenden Officiere von Regimentern.  
Hth. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

§. 5699.

Bey den Commissionen darf an Geräthschaften nichts Unnöthiges angeschafft werden, und wenn es geschieht, so muß der Kriegs-Commissär ahnden, auch darauf sehen, daß bey neuen Anschaffungen das Holz der alten nicht verloren geht.

Von den Anschaffungen der Utensilien.  
Hth. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

§. 5700.

Die Dispositionen in Personal-Sachen sind zwar das eigentliche Geschäft des Commissions-Commandanten, doch kann der Kriegs-Commissär auch mit Anstand Vorstellung machen, wenn die Professionisten zu hart gehalten, Officiere ohne Noth verschickt, und dadurch dem Aerarium unnöthiger Aufwand verursacht, oder in den Departements eine den hofkriegsräthlichen Verordnungen zuwider laufende Eintheilung veranlaßt würde.

Dispositionen in Personal-Sachen.  
Hth. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

Von den Commandanten hängt zwar auch die Anordnung der Arbeit, und was für Sorten gemacht werden sollen, ab; doch kann und muß der Kriegs-Commissär es ahnden, wenn verbotene oder Privat-Arbeit gemacht, oder auf die Erzeugung des zur Abgabe Nothwendigen vergessen würde.

§. 5701.

Der Kriegs-Commissär muß sich die volle Kenntniß der sämtlichen Materialien eigen machen, in keinem Stücke etwas zulassen, was wider das Beste des Aerariums ist, und damit er seine Wohlmeinung überall mit Grund erstatten kann, sämtliche, seit Einführung der Oekonomie erflossene hofkriegsräthliche Verordnungen und Normalien öfters durchlesen, und auf diese Art sich in die volle Kenntniß setzen.

Besondere Pflichten des Kriegs-Commissariats.  
Hth. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

Obwohl der Kriegs-Commissär allen Sessionen beizuwohnen hat, so hängt doch die Bestimmung des Tages und der Stunde der Sitzung von dem Commandanten ab.

Der Kriegs-Commissär muß bey allen Geldzahlungen, Behandlungen und Untersuchungen gegenwärtig seyn, und weil er alle Contracte und Documenten zu certificiren hat, so muß er auf den Grund des Inhaltes vorher sorgfältig eingehen, damit ihn aus seiner Certificierung nach der Hand keine Verantwortung treffe. Er hat auch bey Abgaben an Regimente, und wenn sie etwas einliefern, anwesend zu seyn, damit, wenn darüber eine Beschwerde entstände, er sein Gutachten zur Local-Beylegung oder zur hofkriegsräthlichen Entscheidung geben kann.

§. 5702.

In dem so genannten Haus-Departement ist das Augenmerk auf den Stand des Personals, dann auf dessen Gebühr an Geld und Naturalien, wie auch auf Montur, Requiriten und Geräthschaften zu richten, damit dasselbe mit seinen Gebühren versehen werde, und am Ende eines jeden Monats der darüber verfaßte Act gehörig überein stimmt; füget es sich aber, daß an Montur, Bett-Sorten, Geräthschaften und Requiriten, sowohl in den Wohnzimmern, als Magazinen und Werkstätten, hiervon etwas zu Grunde geht, so wird das Unbrauchbare daselbst zusammen getragen, vorgewiesen und hierauf das Certificat zur Verausgabung als unbrauchbar in der halbjährigen Rechnung ausgestellt, jedoch mit der Bemerkung, daß, wenn Erz- und Leinen-Sorten sich darunter befinden, diese zu-

Beobachtung in Ansehung des Standes und der Gebühr.  
Hth. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

sammen genommen, abgewogen, die Holzgattungen aber aufgelastet, und dagegen in Mafse und Gewichte darin zum Empfange vorgeschrieben werden.

## §. 5703.

Bestere Visitation der verschiedenen Magazine.  
Stk. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

Die im Magazine vorhandenen fertigen Tuch-, Leinen-, Erz-, Posamentierer-, Schuh- und Pferdrüstungs-Sorten sind immer, wie jedes andere, größten Theils aus eigener Erzeugung bestellt, mithin sind sie in den Manipulationen bey der wöchentlichen Visitation zu vergleichen, und die außerdem eingelieferten und von Mithastern visitirten Sorten werden den von den Uebernehmern ausgefertigten Lieferscheinen entgegen gehalten, die Quittungen hierauf gestellet, und nach richtigem Befunde coramistr-

## §. 5704.

Visitation der Schneiders- und Schuhmacher-Werkstätten.  
Stk. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

Ganz anders ist das Verhältniß in der Hemdenzuschneidery, dann in den Schneider- und Schuhmacher-Werkstätten. Dasselbst sind die Fassungs- und Verschneidungs- und so auch die Zahlungs-Protocolle öfers und genau zu revidiren, und da hieraus alle erzeugten Sorten den Empfang der erst vorerwähnten Magazine ausmachen, auch der darin ausgefallene Rest an zugeschnittenen Sorten als Materiale girirt werden muß, so werden die zugeschnittenen Sorten bey jedem monatlichen Abschlusse inventirt, in das Materiale nach den bemessenen Dividenten reducirt, und dem im Verschneidungs-Protocolle ausgefallenen Reste zur Ueberzeugung der vollen Richtigkeit gleichgehalten.

## §. 5705.

Was mit dem Abfalle zuge-  
sehen hat.  
Stk. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

Der sich bey jeder Verschneidung ergebende Abfall, er mag von Tuch, Leinwand, Zwisch, Leder oder von was immer für einer Gattung seyn, wird nach jedem Schnitte in Gegenwart des commissariatischen Beamten abgewogen, und sowohl zur Empfangnahme im Protocolle, als auch zur Abgabe an das betreffende Magazin vorgeschrieben, wo sodann, wenn der Contrahent, welcher den Abfall und die alten unbrauchbaren Sorten übernimmt, eintrifft, demselben der gesammelte Vorrath in nähmlischen Gewichte, in Beyseyn des commissariatischen Beamten, verabsolget, und die Bezahlung dafür geleistet wird.

## §. 5706.

Vermanipulirung der von den Regimentern eingelieferten alten Sorten.  
Stk. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

Trifft es sich, daß unbrauchbare, von Regimentern eingelieferte Sorten noch zur Erzeugung kleinerer Sorten oder Bestandtheile zum Besten des Aerariums verschnitten werden können, so werden auch diese nach ihrer Eigenschaft in Gegenwart des commissariatischen Beamten abgewogen, zergliedert, und, wenn sie verschnitten worden sind, sowohl die daraus noch erzeugten Gattungen, als auch der sich ergebende Abfall, wiederholt abgewogen. Wenn deren Gewicht wieder das nähmliche ist, so erhellet daraus, daß keine Verorthelung eingetreten ist, mithin werden die Erzeugungen neu oder alt brauchbar, wie der Abfall, zum Empfange und zur Ausgabe vorzeichnet, und mit denselben, wie erst erwähnt worden ist, vorgegangen.

## §. 5707.

Classificirung der abgegebenen unbrauchbaren Sorten.  
Stk. am 2. März 770.  
" " 4. Dec. 773.

In den Paßschuppen werden von den Regimentern, Corps und Branschen alle Gattungen Montur, Armatur und Rüstungen, auch Feld-Requisiten, mit einem Worte Alles, was dieselben abzuführen befehliget sind, hinterleget. Nachdem zu deren Untersuchung daselbst alle erforderlichen Meister beygezogen werden, so geschiehet in Gegenwart des controllirenden Beamten und eines Mithasters die Classificirung derselben, und so fern Alles mit voller Ueberzeugung richtig befunden worden ist, wird jedes Stück nach Maß der Beschaffenheit in die Distir-Raporte eingetragen, in die betreffenden Departements abgegeben, und den Parteyen hiernach die Abquittirung geleistet; jedoch das, was ganz unbrauchbar ist, und unter den Abfall oder unter das Erz zu kommen hat, wird sogleich abgewogen, und nicht mehr in seiner vorigen, sondern in der dermaßigen Eigenschaft dahin, wohin es gehört, abgegeben.



§. 5708.

Da nun die in dem Laufe eines jeden Monatses vorkommenden Obliegenheiten vor-  
gezeichnet sind, dieselben aber auf das Ganze ihren Bezug haben, so hat der controllirende  
Beamte bey jedem monatlichen Abschlusse gesammte Geld-Extracte nach der letzten Taxe  
zu revidiren, und die im Monate gefassten und ausgelegten Gelder mit den Quittungen  
zusammen zu halten, so auch alle Manipulations-Extracte, die auf das Geld und Ma-  
teriale in Betreff der Erzeugung sich gründen, nach dem bemessenen Dividenten zu berech-  
nen, und wenn sie mit den Verschneidungs-Protocollen überein stimmen, auch keine Auf-  
klärung zur Erleuchtung eines Anstandes, der in der dasigen Clausel enthalten seyn müßte,  
bedürfen, so wird der erwähnte Abschluß unterfertigt, und jedes Mahl zur Zusammen-  
stellung des Ganzen mit jedem halben Jahre der Kanzelley übergeben.

In der Kanzelley sind das Exhibitions-Protocoll und Register öfters ein-  
zusehen, damit jedes gehörig geführt werde; so ist auch zu wachen, daß gesammte Depar-  
tements mit dem Haupt-Protocolle monatlich abrechnen, und endlich muß  
das Cassa-Journal, in welches täglich die corramisirten Quittungen eingetragen und  
von commissariatischen Beamten einstrichulirt sind, abgeschlossen, die Gelder überzählet,  
und nach richtigem Befunde von dem Commandanten, den Mithastern und Controlleurs  
gefertiget werden, welches letztere unter dem monatlichen Cassa-Abschlusse be-  
bekannt ist.

Von dem monatlichen Cas-  
sa-Abschlusse.  
Hth. am 2. März 770.  
.. .. 4. Dec. 773.

§. 5709.

Die Gegensperre der Commissions-Cassa muß allemahl aus Dreyen  
bestehen, und der Kriegs-Commissär hat die Befugniß, so oft derselbe es für angemessen  
hält, die Cassa zu visitiren.

Von der Cassa-Mitsperre.  
Hth. am 2. März 770.  
.. .. 4. Dec. 773.

§. 5710.

Dem commissariatischen Beamten bey der Monturs-Commission ist zwar die Respici-  
rung einiger Truppen als allgemein nicht aufzutragen, wenn aber außerordentliche Geschäfte  
vorkommen, kann derselbe im Falle der Noth dazu gebraucht werden.

In wie weit dem Feld-Kriegs-  
Commissäre bey Monturs-  
Commissionen die Respicirung  
von Truppen zuzutheilen ist.  
Hth. am 3. Febr. 771.

§. 5711.

Die bey den Länder-General-Commanden angestellten Ober-Kriegs-Commissäre  
haben die Licitationen, welche bey den Monturs-Commissionen wegen der Contrahirung der  
erforderlichen Artikel abgehalten werden, in loco der Monturs-Commission möglichst bey-  
zuwohnen, und das aufgenommene Licitations-Protocoll auf der Stelle noch vor der Auf-  
hebung der Sitzung mitzufertigen, bey dieser Gelegenheit aber auch im Allgemeinen darauf  
zu achten, ob der controllirende Feld-Kriegs-Commissär seiner Obliegenheit in allen Thei-  
len entspreche.

Was die General-Comman-  
do-Referenten bey Monturs-  
Wesen zu beobachten haben.  
Hth. am 25. März 815.

§. 5712.

Auch den General-Commanden liegt die Aufsicht und Controlle des gesammten Mon-  
turs-Wesens in ihren Bezirken ob, wodurch nothwendig wird, daß die commandirenden  
Generale öfters des Jahres von dem Geschäftsgange der Monturs-Oekonomie-Verwaltung  
Einsicht nehmen, und vorzügliche Aufmerksamkeit darauf richten, ob die Uebernahme der  
Monturs-Materialien in der gleichen guten Qualität geschehe, durchaus keine schlech-  
te Waare geduldet, und die erzeugten Monturs- und Rüstungs-Stücke in der Form,  
Größe und Bearbeitung, der Vorschrift, und überhaupt ihrer Widmung vollkommen ent-  
sprechen.

Oberaufsicht und Controlle  
der commandirenden Generale  
über das Monturs-Wesen.  
Hth. am 13. Febr. 811.  
.. .. 25. März 815.